



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Bundesstraße 85  
„Schwandorf - Cham“**

**Ortsumgehung Neubäu**

**von Bau-km 0 + 000 (= Stat. B85\_1760\_2,433)**

**bis Bau-km 4 + 000 (= Stat. B85\_1820\_1,418)**

**Regensburg,  
28. März 2013  
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.2.B 85 - 20

**Bundesstraße 85 „Schwandorf – Cham“  
Ortsumgehung Neubäu  
Bau-km 0 + 000 (= Stat. B85\_1760\_2,433) bis Bau-km 4 + 000 (= Stat. B85\_1820\_1,418)**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**28. März 2013**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
Verzeichnis der Tabellen	9
Verzeichnis der Abbildungen	10
<b>A) Entscheidung</b>	<b>11</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b>	<b>11</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>12</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)</b>	<b>18</b>
1. Allgemeine Auflagen	18
1.1 Unterrichtungspflichten	18
1.2 Erörterungstermin	19
2. Bauausführung und Betrieb	19
2.1 Auflagen zur Bauausführung	19

	Seite	
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	21
3.	Belange des Denkmalschutzes	23
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	23
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	25
6.	Verkehrslärmschutz	28
7.	Wald	28
8.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	28
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen</b>	<b>28</b>
1.	Gegenstand/Zweck	28
2.	Plan	29
3.	Benutzungsbedingungen und Auflagen	29
3.1	Allgemein	30
3.2	Trinkwasserschutzgebiet	30
3.3	Entwässerung	32
3.4	Grundwasser	33
3.5	Gewässerkreuzungen	33
3.6	Unterhaltung	36
<b>V.</b>	<b>Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen</b>	<b>36</b>
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen</b>	<b>37</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>37</b>
<b>B)</b>	<b>Begründung</b>	<b>37</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>37</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens	37
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	38
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>41</b>
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	41
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	41
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	41
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	43
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	43
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	58
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	60
3.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	61

	Seite	
3.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	65
3.2.1	Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	65
3.2.2	Planungsvarianten	69
3.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	89
3.2.3.1	Trassenbeschreibung	89
3.2.3.2	Trassierung	91
3.2.3.3	Querschnitte	93
3.2.3.4	Fahrbahnbefestigung	95
3.2.3.5	Böschungen	96
3.2.3.6	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen am Wegenetz	96
3.2.3.7	Ingenieurbauwerke	98
3.2.3.8	Baugrund, Massenausgleich, Entwässerung	101
3.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	105
3.2.4.1	Verkehrslärmschutz	106
3.2.4.2	Schutz vor Baulärm	115
3.2.4.3	Schadstoffbelastung	116
3.2.4.4	Bodenschutz	116
3.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	117
3.2.5.1	Verbote	117
3.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	143
3.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	143
3.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	159
3.2.6.1	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung	159
3.2.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	161
3.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	162
3.2.8	Sonstige öffentliche Belange	163
3.2.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	163
3.2.8.2	Denkmalschutz	163
3.2.8.3	Wald	164
3.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	166
	- Markt Bruck i.d.OPf.	166
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	166
	- Regionaler Planungsverband Regensburg	166
	- Vermessungsamt Cham	166
	- Bayerisches Landesamt für Umwelt	166
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	166
	- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	166

	Seite
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	166
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	166
- Ferngas Nordbayern GmbH	166
- E.ON Ruhrgas AG	166
- Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham	166
3.3.1 Stadt Roding	166
3.3.2 Gemeinde Walderbach	170
3.3.3 Landratsamt Cham	172
3.3.4 Landratsamt Schwandorf	174
3.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg/Tirschenreuth	174
3.3.6 Wasserwirtschaftsamt Regensburg	176
3.3.7 Bezirk Oberpfalz	177
3.3.8 Kreiswerke Cham	178
3.3.9 Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Roding	179
3.3.10 Bayerischer Bauernverband	183
3.3.11 Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham	187
3.3.12 Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V.	188
3.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	189
3.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	190
3.4.1.1 Einwendungsführer 0025	190
3.4.1.2 Einwendungsführer 0202	191
3.4.1.3 Einwendungsführer 0052	193
3.4.1.4 Einwendungsführer 0203	194
3.4.1.5 Einwendungsführer 0204	197
3.4.1.6 Einwendungsführer 0079 und 0205	199
3.4.1.7 Einwendungsführer 0057	202
3.4.1.8 Einwendungsführer 0201	204
3.4.1.9 Einwendungsführer 0206	204
3.4.1.10 Einwendungsführer 0210	206
3.4.1.11 Einwendungsführer 0209	208
3.4.1.12 Einwendungsführer 0211	210
3.4.1.13 Einwendungsführer 0212	212
3.4.1.14 Einwendungsführer 0213	214
3.4.1.15 Einwendungsführer 0214	216
3.4.1.16 Einwendungsführer 0215	219
3.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	219

	Seite	
3.4.2.1	Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner	219
3.4.2.1.1	Einwendungsführer 0072	233
3.4.2.1.2	Einwendungsführer 0056	236
3.4.2.1.3	Einwendungsführer 0033	239
3.4.2.1.4	Einwendungsführer 0061	241
3.4.2.1.5	Einwendungsführer 0031	243
3.4.2.1.6	Einwendungsführer 0048	244
3.4.2.1.7	Einwendungsführer 0047	246
3.4.2.1.8	Einwendungsführer 0028	248
3.4.2.1.9	Einwendungsführer 0036	249
3.4.2.1.10	Einwendungsführer 0101	257
3.4.2.1.11	Einwendungsführer 0081	260
3.4.2.1.12	Einwendungsführer 0037	261
3.4.2.1.13	Einwendungsführer 0049	264
3.4.2.1.14	Einwendungsführer 0044	265
3.4.2.2	Rechtsanwälte Heiduk • Mühlbauer & Kollegen	273
3.4.2.3	Rechtsanwälte Wilfurth & Kollegen	275
3.4.2.4	Rechtsanwälte B L T S	283
3.4.2.4.1	Einwendungsführer 0033	283
3.4.2.4.2	Einwendungsführer 0036	291
3.4.2.5	Rechtsanwalts- Fachanwalts- Kanzlei Franz-Peter Hunger	304
3.5	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	310
4.	Kostenentscheidung	311
	Rechtsbehelfsbelehrung	312
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	312
	Hinweis zur Auslegung	312



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung

RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

## Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tabelle 1: Verkehrsbelastungen im Prognosejahr 2025	64
Tabelle 2: Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt Neubäu mit Ortsumgehung im Prognosejahr 2025	64
Tabelle 3: Zielerfüllung der Varianten 1a und 2 hinsichtlich der städtebaulichen Strukturelemente	68
Tabelle 4: Bewertungszahl der städtebaulichen Qualitäten der Varianten 1, 1a und 2	69
Tabelle 5: Vergleich der Varianten 1a, 2 und 3	74 – 78
Tabelle 6: Übersichtstabelle der Wohngebiete im Nahbereich der Varianten 1a und 2	79
Tabelle 7: Übersichtstabelle der für die Wohngebiete im Nahbereich herangezogenen Lärmwerte der Varianten 1a und 2	81
Tabelle 8: Übersichtstabelle der Lärmbeeinträchtigungen im Nahbereich der Varianten 1a und 2	82
Tabelle 9: Übersichtstabelle der Lärmbeeinträchtigungen im Außenbereich der Varianten 1a und 2	84
Tabelle 10: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Bundesstraße 85 mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95	91
Tabelle 11: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Kreisstraße CHA 23 mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95	92
Tabelle 12: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Gemeindeverbindungsstraßen von und zur Anschlussstelle Neubäu-West mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95	92 - 93
Tabelle 13: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95	93
Tabelle 14: Übersichtstabelle Entwässerungsabschnitte mit dazugehörigem Vorfluter	104
Tabelle 15: Vorgaben für die Lärmberechnung	108 - 109
Tabelle 16: Ergebnistabelle der lärmtechnischen Berechnungen (Maximalwerte)	110 – 112
Tabelle 17: Gewässerkreuzungen im Zuge der Ortsumgehung von Neubäu	160
Tabelle 18: Verteilung der Verkehre in Neubäu nach Fertigstellung der Ortsumgehung	169

**Verzeichnis der Abbildungen**

	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte der im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten	66
Abbildung 2: Übersichtskarte der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersuchten Varianten	71
Abbildung 3: Lageplanausschnitt Baugebiet Neubäu „Süd-West“	88
Abbildung 4 Alternativplanung durch den Staatsforst	308

**Bundesstraße 85 „Schwandorf – Cham“**

**Ortsumgehung Neubäu**

**Bau-km 0 + 000 (= Stat. B85\_1760\_2,433) bis Bau-km 4 + 000 (=Stat. B85\_1820\_1,418)**

**A)**

**Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf – Cham“, Ortsumgehung Neubäu, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

### Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens und Roteintragungen  
- Unterlage 1TA
2. Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens  
- Unterlage 3.1T  
  
Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:5.000 vom 12. September 2012 – Tektur aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens  
- Unterlage 3.2T
3. Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens  
- Unterlage 4T
4. Regelquerschnitt Bundesstraße 85 M 1:50 vom 24. Oktober 2011  
- Unterlage 6
5. Lagepläne M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in den Blättern  
Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4  
  
Lageplan Entwässerung Unterführung Anschlussstelle Neubäu-West M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011 mit Roteintragungen  
Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 5  
  
Bauwerksverzeichnis vom 24. Oktober 2011 mit Roteintragungen  
- Unterlage 7.2T
6. Höhenpläne Bundesstraße 85 M 1:1.000/100 vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in Blatt Nrn. 1 und 5  
- Unterlage 8T, Blatt Nr. 1 bis 4  
  
Höhenplan Unterführung bei der Anschlussstelle West/BW 0-2 M 1:1.000/100 vom 24. Oktober 2011  
- Unterlage 8T, Blatt Nr. 5  
  
Höhenplan Unterführung Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag - Neubäu/BW 1-1 M 1:1.000/100 vom 24. Oktober 2011  
- Unterlage 8T, Blatt Nr. 6

Höhenplan Kreisstraße CHA 23/BW 2-1 M 1:1.000/100 vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 8T, Blatt Nr. 7

Höhenplan südlicher Verbindungsast Anschlussstelle Neubäu-Ost/BW 3-2  
M 1:1.000/100 vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 8T, Blatt Nr. 8

7. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 24. Oktober 2011

- Erläuterungsbericht zu schalltechnischen Untersuchungen

Unterlage 11.0T

- Prognosewerte für Immissionspunkte (Tabelle)

Unterlage 11.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4

- Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:1.000 mit Roteintragungen

Unterlage 11.1T, Blatt Nr. 5

Band 2:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 12. September 2012 mit Roteintragungen

- Unterlage 12.1TA

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom 12. September 2012

- Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Blatt 3 (Legende)

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 12. September 2012 mit Roteintragungen

- Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12. September 2012 mit Roteintragungen

- Unterlage 12.4TA

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Variantenvergleich unter Gesichtspunkten des strengen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 12.5T

2. Unterlage zu den wassertechnischen Erlaubnissen vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 13.1T

Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 13.2T

Wasserspiegeldifferenz Planung-Bestand HQ100 (24+0,5 m<sup>3</sup>/s) vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 13.2T, Blatt Nrn. 1 und 2

3. Grunderwerbspläne Bundesstraße 85 M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

- Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4

Grunderwerbsplan Entwässerung Unterführung Anschlussstelle Neubäu-West M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 5

Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen A5 bis A8 M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 6

Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche A4 vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 7

Grunderwerbsverzeichnis vom 24. Oktober 2011

- Unterlage 14.2T

4. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. September 2012 mit Ro-teintragungen

- Unterlage 16TA

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt

Band 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 17., 18. und 19. April 2012 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding

- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 24. Oktober 2011 – nachrichtlich

- Unterlage 2T

Die durch Tektur ersetzten Unterlagen:

Band 3:

- Erläuterungsbericht vom 16. Oktober 2009

Unterlage 1

- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 16. Oktober 2009 – nachrichtlich

Unterlage 2

- Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 16. Oktober 2009

Unterlage 3.1

- Lagepläne der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:5.000 vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011  
Unterlagen 3.2 und 3.2T
- Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 4
- Regelquerschnitt Bundesstraße 85 M 1:50 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 6
- Lagepläne Bundesstraße 85 M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
- Lageplan Entwässerung Unterführung Anschlussstelle Neubäu-West M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5
- Bauwerksverzeichnis vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 7.2
- Höhenpläne M 1:1.000/100 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 bis 4
- Höhenplan Unterführung bei der Anschlussstelle Neubäu-West M 1:1.000/100 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 8, Blatt Nr. 5
- Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu/BW 1-1 M 1:1.000/100 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 8, Blatt Nr. 6
- Höhenplan Kreisstraße CHA 23/BW 2-1 M 1:1.000/100 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 8, Blatt Nr. 7
- Höhenplan südlicher Verbindungsast Anschlussstelle Neubäu-Ost/BW 3-2 M 1:1.000/100 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 8, Blatt Nr. 8
- Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 11
  - Erläuterungsbericht zu schalltechnischen Untersuchungen  
Unterlage 11.0
  - Prognosewerte für Immissionspunkte (Tabelle)  
Unterlage 11.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
  - Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:1.000  
Unterlage 11.1, Blatt Nr. 5

Band 4:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 12.1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 3
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 12.4
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Variantenvergleich unter Gesichtspunkten des strengen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 12.5
- Unterlage zu den wassertechnischen Erlaubnissen vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 13.1
- Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 13.2
- Wasserspiegeldifferenz Planung-Bestand HQ100 (24+0,5 m³/s) vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1 und 2
- Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
- Grunderwerbsplan Entwässerung Unterführung Anschlussstelle Neubäu-West M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 14.1, Blatt Nr. 5
- Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen A5 bis A8 M 1:1.000 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6
- Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche A4 vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 14.1, Blatt Nr. 7
- Grunderwerbsverzeichnis vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 14.2

- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Oktober 2009  
Unterlage 16

Band 5:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 24. Oktober 2011  
Unterlage 12.1T
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom  
24. Oktober 2011  
Unterlage 12.2T, Blatt Nrn. 1 bis 3
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 24. Oktober 2011  
Unterlage 12.3T, Blatt Nrn. 1 und 2
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
(saP) vom 24. Oktober 2011  
Unterlage 12.4T
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Oktober 2011  
Unterlage 16T

Die Unterlagen 1T bis 11.1T, Blatt Nr. 5, Unterlagen 13.1T, 14.1T Blatt Nrn. 1 und 7 sowie Unterlage 14.2T wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg – im weiteren Verlauf mit Vorhabensträger bezeichnet - selbst erstellt. Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1TA bis 12.5T) sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16TA) wurden vom Büro Horstmann + Schreiber, General-von-Nagel-Straße 1, 85354 Freising angefertigt.

### III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Roding  
Schulstraße 15  
93426 Roding
- das Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
  
mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom  
Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg  
Bajuwarenstraße 4  
93053 Regensburg  
  
mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- die E.ON Bayern AG  
Netzcenter Schwandorf  
Regensburger Straße 4a  
92421 Schwandorf  
Tel.: 09431/730-440  
  
mindestens 6 Monate vor Baubeginn
- die Kreiswerke Cham  
Neubäu  
Fronauer Straße 53  
93426 Roding

- die Open Grid Europe GmbH  
Betriebsstelle Roding  
Betriebsingenieur Herrn Schreiner  
Tel.: 09461/911 08-0

## 1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

## 2. Bauausführung und Betrieb

### 2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Tekturplänen vom 24. Oktober 2011 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 17., 18. und 19. April 2012 ergebenden Änderungen vom 12. September 2012 sowie unter Beachtung der Rotteintragungen auszuführen. Die sich aufgrund der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 ergebenden Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- den Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte;
- die Verlängerung der Ein- und Ausfahrtstreifen der verbleibenden Teilanschlussstellen;
- die Abrückung der Südrampe im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Ost;
- die Gradientenabsenkung von Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+830 um bis zu 2 m zur Reduzierung der Lärmbelastung der Anwesen Kohlschlag 1 bis 4 und 7;
- die Ergänzung eines Geh- und Radwegs entlang der Gemeindeverbindungsstraße „Pfarrer-Müllbauer-Straße“ durch die Unterführung BW 0-2;
- die Ergänzung eines Geh- und Radwegs entlang der Kreisstraße CHA 23 über die Überführung BW 2-1;
- die Neuerfassung der Einzugsflächen und Neuberechnung der gesamten Straßenentwässerung;
- die Anpassung von Bauwerken, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Leitungsumlegungen sowie dem untergeordnetem Wegenetz an die vorgenannten Änderungen;
- die Berücksichtigung zuvor nicht erfasster Telekommunikationsleitungen.

Die sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen betreffen:

- die Berücksichtigung zusätzlicher Grundstücksflächen für Ersatzaufforstungsmaßnahmen;
- den Entfall der bisher am Ende des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 221, Gemarkung Neubäu (Birkengartenweg) vorgesehenen Wendeplatte;
- die gestreckte Ausführung des Regenvorklärbeckens RRK 1 und des Regenrückhaltebeckens RRB 1 (BwVz lfd. Nr. 302);
- die geänderte Führung des neuen öffentlichen Feld- und Waldweges BwVz lfd. Nr. 118 im Bereich zwischen ca. Bau-km 2+200 und ca. Bau-km 2+300 mit geänderter Erschließung des Trafogebäudes;
- geänderte Führung des neuen öffentlichen Feld- und Waldweges BwVz lfd. Nr. 108 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 218, 219, 288/24 und 288/5, jeweils Gemarkung Neubäu mit Entfall der Zufahrt zu den Grundstücken Fl.-Nr. 181/1 und 181/2, jeweils Gemarkung Neubäu.

2.1.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Neubaustrecke der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

2.1.3 Soweit Baustellenverkehr durch schutzwürdige Wohngebiete nicht vermeidbar ist, ist dieser Verkehr weitestgehend ausschließlich tagsüber (7.00 Uhr – 20.00 Uhr) abzuwickeln. Massenguttransporte sind über Straßen bzw. Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten oder auch über die bestehende Trasse zu leiten.

2.1.4 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

## 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

Darüber Hinaus ist folgendes zu beachten:

### Wasserleitungen und Steuerkabel der Kreiswerke Cham

#### Allgemein

- Alle Änderungen von Anlagen der Kreiswerke Cham sind im Einvernehmen mit den Kreiswerken Cham auszuführen. Planung und Bau notwendiger Umlegungen werden von den Kreiswerken Cham durchgeführt. Die näheren Einzelheiten sind - außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens - in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und den Kreiswerken Cham zu regeln.
- Bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie der Aufstellung der Beschilderung (Fundamente) ist beiderseits der Leitungsmitte der Wasserleitungen und der Fernsteuerkabel ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.
- Die geplanten Entwässerungsleitungen sind mit den bestehenden und umzulegenden Wasserleitungen und Fernsteuerkabel der Kreiswerke Cham zu koordinieren. Ebenso sind die Umlegungen der Leitungen der Kreiswerke Cham in Lage und Höhe mit den geplanten Entwässerungsleitungen und den bestehenden und umzulegenden Leitungen anderer Versorgungsträger zu koordinieren.

- Der Zeitpunkt der notwendigen Verlegung der Wasserleitungen und der Steuerkabel der Kreiswerke Cham ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Detailpläne mit den Kreiswerken Cham abzustimmen, da die notwendigen Umlegungen vor Beginn der Erdbaumaßnahmen für das Straßenprojekt abzuschließen sind.

#### Wasserleitung DN 350 mit Fernsteuerkabel (BwVz lfd. Nr. 408)

Nachdem es sich bei dieser Fernwasserleitung um die einzige Verbindung zwischen dem Grundwasserpumpwerk Neubäu und dem Hochbehälter Reichenbach handelt und diese Leitung der Versorgung von rd. 20.000 Einwohnern mit Trink- und Brauchwasser dient hat die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit oberste Priorität.

#### Wasserleitung DN 125 mit Fernsteuerkabel (BwVz lfd. Nr. 413)

Mit der Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße „Hohentriftweg“ (BwVz lfd. Nr. 116) werden die Anlagen der Kreiswerke Cham überbaut. Auf eine Anpassung der Anlagen kann verzichtet werden, wenn durch die Anpassung der Straße die Wasserleitung DN 125 tatsächlich nur um 25 cm überschüttet wird.

#### Wasserleitung DN 125 mit Fernsteuerkabel (BwVz lfd. Nr. 418)

Die im Zuge der geplanten Baumaßnahme zur Oberflächenentwässerung vorgesehene Freispiegelleitung DN 400 kreuzt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 124/5, Gemarkung Neubäu die Anlagen der Kreiswerke Cham. Die Tiefe der Wasserleitung ist vorab mit Suchschlitzen festzustellen. Die Höhenlage der Entwässerungsleitung ist in Abhängigkeit von der Höhenlage der Wasserleitung festzulegen. Eine punktuelle Veränderung der Wasserleitung kommt nicht in Betracht. Soweit baubedingte Umlegungen des Steuerkabels erforderlich werden sind die näheren Einzelheiten rechtzeitig mit den Kreiswerken Cham abzustimmen.

#### Leitungen der Ferngas Nordbayern GmbH

- Die Details der erforderlichen Umlegungsmaßnahmen sind frühzeitig vor Baubeginn mit der Open Grid Europe GmbH (vormals E.ON Bayern AG), Betriebsstelle Roding abzustimmen.
- Bei den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist die Lage der Leitungen der Ferngas Nordbayern GmbH zu berücksichtigen.
- Alle Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen der Ferngas Nordbayern GmbH dürfen nur nach vorheriger Einweisung oder nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH (vgl. vorstehende Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) durchgeführt werden. Die zutreffenden Auflagen und Hinweise der Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind zu beachten.

### 3. Belange des Denkmalschutzes

- 3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenssträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.5 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

### 4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,

- dinglich gesicherter Rechte (z.B. Quellen), die durch das Vorhaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind;
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.
- 4.4 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.
- 4.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.  
Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.6 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.7 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 4.8 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.9 Für die Quellen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 261 und 352, jeweils Gemarkung Neubäu sowie den Kohlschlaggraben sind Beweissicherungsverfahren in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchzuführen und das Ergebnis der Beweissicherungsverfahren den betroffenen Nutzern zur Verfügung zu stellen.
- 4.9 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- 4.10 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.11 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.12 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.

- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Band 2: Unterlage 12.4TA – saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlagen 12.1TA bis einschließlich 12.4TA) zu entnehmen.
- Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen  $> 10^{\circ}$  C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.
- 5.3 Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen und Fledermäusen dürfen im Bereich der Waldflächen und Gehölzbestände am Hauser Bach sowie der Mischwaldbestände an der angrenzenden Hauserbachleite Gehölze nur bei Frost geschnitten und Rodungsmaßnahmen sowie Baufeldräumungen nur von September bis maximal Mitte Oktober durchgeführt werden.
- 5.4 Im Baubereich ablaichende Gelbbauchunken sind abzusammeln und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden an ein noch näher zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- 5.5 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Band 2: Unterlagen 12.1TA, 12.3TA Blatt Nrn. 1 und 2, 12.4TA) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 5.6 Sofern aus zwingenden Gründen von den in vorstehenden Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Zeiträumen abgewichen werden muss, sind die näheren Einzelheiten der Abweichungen mit der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden unter Kontrolle von Haselmausnester- und Fledermausvorkommen sowie deren Bergung und Umsiedlung abzustimmen.
- 5.7 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 24. Oktober 2011 (Band 2: Unterlage 12.1TA, Ziffer 5.3, Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2), sind – soweit nachfolgend nicht anders geregelt - spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgen-

den Ergänzungen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham – Bereich Forsten abzustimmen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.8 Der Umbau von Nadelholz-Altersklassenwäldern und die Optimierung von Waldlebensräumen und Waldmänteln auf der Kompensationsfläche A4 südlich der Bundesstraße 85 zu strukturreichem, gestuftem Mischwald Wald in einer Größe von ca. 3,0 ha, einschließlich Anbindung an den bestehenden und von der Haselmaus besiedelten Waldlebensraum sowie Vernetzung mit mehreren vorhandenen Mischwaldbeständen hat mindestens 3 Jahre vor Rodungsbeginn in den in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Bereichen zu erfolgen.
- 5.9 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.10 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen (Planordner: Unterlage 12.1TA, Ziffern 4.2.2 und 5.5; Unterlage 12.3TA Blatt Nrn. 1 und 2), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.11 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen.
- 5.12 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.13 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.14 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehör-

den zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen

6. Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die Im Zuge der Ausführungsplanung geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald sind mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham abzustimmen. Ebenso sind die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen mit den Grundstückseigentümern und dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham abzustimmen. Für die Zufahrten und die baubedingten Rodungsarbeiten gelten die vorstehenden Ziffern 4.5, 5.2 und 5.3 entsprechend.

8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

8.1 Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Vorhabensträger zu regeln.

8.2 Die Andeckung von Oberbodenüberschussmassen auf Flächen Dritter ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und ist daher vom Vorhabensträger außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Regelung mit Dritten zustande kommt ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

8.3 Die auf Flächen des Staatsforstes geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen mit den Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Roding und dem Vorhabensträger zu regeln.

**IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

1. Gegenstand/Zweck

1.1 Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgen-

der Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen:

- Oberflächenwasser an folgenden Einleitungsstellen mit folgenden Einleitungsmengen in oberirdische Gewässer einzuleiten:

Einleitung	Bau-km	bei Ge- mar- kung Fl.-Nr.	Vorfluter	Gesamtein- leitung max. l/s (n = 0,1/a	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E1	0+222 re.	Neubäu 143	Aschenbrünnlgraben (Gew. III. O.)	22,5	RKB 1/RRB 1
E2	0+189 re.	Neubäu 143	Aschenbrünnlgraben (Gew. III. O.)	27,5	RKB 2/RRB 2
E3	0+235 re.	Neubäu 143	Aschenbrünnlgraben (Gew. III. O.)	10	-/RRB 3 /Geländeent- wässerung)
E4	0+170 li.	Neubäu 127	Aschenbrünnlgraben (Gew. III. O.)	5	RKB 4/RRB 5
E5	1+661 re.	Neubäu 315/3	Kohlschlaggraben (nicht ständig wasser- führend)	15	RKB 5/RRB 4
E6	2+435 li.	Neubäu 352	Hauser Bach (Gew. III. O.)	113	RKB 6/RRB 6
E7	2+545 re.	Neubäu 347	Hauser Bach (Gew. III. O.)	46	RKB 7/RRB 7
E8	3+720 re.	Altenkreith 452	Porengrundwasserlei- ter Kreide (Unterturon)	10	RKB 8/RSB 8

- In den übrigen Bereichen das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.

## 1.2 Hinweis:

Sofern im Baustellenbereich während der Bauausführung eine Bauwasserhaltung notwendig sein sollte, ist die wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert vom Vorhabensträger zu beantragen.

## 2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1 bis 5; Unterlage 7.2T, Unterlage 8T Blatt Nrn. 1 bis 8 sowie Band 2: Unterlagen 13.1T und 13.2T mit Blatt Nrn. 1 und 2) zugrunde.

## 3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen

Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne zum Straßenbau (einschließlich Bauhilfen) sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.1.3 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen und hierbei insbesondere im Bereich des Hauser Baches ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.

3.1.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.

3.1.5 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut bzw. nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.

3.1.6 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo- se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 50 mg/l ist einzuhalten.

3.1.7 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtflächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten, zur Auffüllung verwendet werden.

3.1.8 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen erfolgen.

### 3.2 Trinkwasserschutzgebiet

3.2.1 Soweit im Rahmen der Erstellung der im Zuge der Bundesstraße 85 vorgesehenen Brückenbauwerke die vorhandenen Grundwasserdeckschichten innerhalb der Zone III B angeschnitten werden, ist genauer zu prüfen, ob die Schutzwirkung der verblei-

- benden Deckschichten hier noch als "groß" eingestuft werden kann. Soweit erforderlich sind in diesem Bereich Abdichtungsmaßnahmen nach RiStWag vorzunehmen.
- 3.2.2 Soweit Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen soll, muss die Mächtigkeit des bewachsenen Bodens im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen. Die Beschaffenheit des Oberbodens muss den ATV-DVWK-A 138 entsprechen.
- Ableitungen über Schotterpackungen auf Böschungen sind keine breitflächige Versickerung und entsprechen nicht den Anforderungen der RiStWag.
- 3.2.3 Im Schutzgebiet ist darauf zu achten, dass beim Straßenbau keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Stoffe oder Materialien verwendet werden. Innerhalb des Schutzgebietes ist der Einbau von belastetem Material (z.B. teerhaltig), auch wenn es hydraulisch gebunden ist, unzulässig.
- 3.2.4 Im Bereich der Senke der Brünnelweiherwiesen (Schutzzone III A) erforderliche Zusatzmaßnahmen zur Bodenverfestigung müssen so erfolgen, dass weder die Deckschichten des Grundwasserleiters des Trinkwasserschutzgebietes geschädigt werden, noch im Talgrund des Aschenbrünnlgrabens auf den oberen Grundwasserverlauf negativ eingewirkt wird.
- Bodenverbesserungen müssen so erfolgen, dass es in diesem Bereich auch zu keinem Grundwasseranstau kommen kann. Es darf zu keinen Kurzschlüssen zwischen oberflächennahem Grundwasser und tieferem Grundwasser kommen.
- Zusatzmaßnahmen zur Bodenverbesserung sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Untersuchungen durch ein hydrogeologisches Büro mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.2.5 Bei den geplanten Reinigungs- und Rückhaltebecken im Bereich des Wasserschutzgebietes ist mit einem Aufschluss des oberflächennahen Grundwassers zu rechnen. Die Becken sind abgedichtet auszubilden, d.h. bei Einbindung in dieses Grundwasser, sind sie auch auftriebssicher auszubilden.
- 3.2.6 Im Trinkwasserschutzgebiet ist das Oberflächenwasser über dichte Rohrleitungen und abgedichtete Mulden den Regenklärbecken zuzuleiten. Mehrzwecksickerleitungen sind hier zur Oberflächenentwässerung nicht zu verwenden.
- 3.2.7 Im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes sind die in den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 vorgesehenen Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Regenklärbecken zum Grundwasser hin abzudichten.
- 3.2.8 Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

- 3.2.9 Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.
- 3.2.10 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereitzuhalten, um bei einer Leckage an Fahrzeugen auslaufende, wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- 3.2.11 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Cham zu melden.
- 3.2.12 Die Dichtheit der Rohrleitungen und Schächte, die im Wasserschutzgebiet liegen, ist nach ZTV EW-StB, dem DWA-A 142 und der DIN EN 1610 zu prüfen.
- 3.2.13 Innerhalb des Wasserschutzgebietes, sowie bei Arbeiten am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet müssen biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköle zum Betrieb von Baufahrzeugen verwendet werden.
- 3.3 Entwässerung
- 3.3.1 Die Einleitung E 8 erfolgt über ein Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Sickerbecken in das Grundwasser. Im Zuge der Bauausführung ist die Sickerfähigkeit des Untergrundes im Zuge einer geotechnischen Beurteilung der Beckensohle zu prüfen, die Aushubtiefe nach Erfordernis anzupassen und soweit erforderlich mit durchlässigerem Material zu verfüllen.
- 3.3.2 Die Becken sind naturnah zu gestalten, die Becken dürfen keine direkte Verbindung zum Grundwasser haben, die Einläufe in die Vorfluter sind naturnah zu gestalten. Im Einlaufbereich zu den Gewässern dürfen keine Pflasterungen der Gewässersohle oder Gewässerböschung erfolgen.
- Die Becken sind zum Grundwasser hin abzudichten, wenn die Mächtigkeit der zwischen Beckensohle und dem höchsten Grundwasserstand verbleibenden Deckschicht weniger als 1 m beträgt.
- 3.3.3 Die Einläufe sind schräg in Fließrichtung anzuordnen.
- 3.3.4 Die Becken müssen nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Stoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden. Die einzubauenden und noch mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg näher abzustimmenden Drosseleinrichtungen müssen gewährleisten, dass der maximale Drosselabfluss  $Q_{Dr,max}$  jeweils nicht überschritten wird.
- 3.3.5 Die Notüberläufe sind so anzuordnen, dass Hochwässer bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen können. Notüberläufe sind durch Tauchwände gesichert auszustatten.

- 3.3.6 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung an den Einleitungsstellen im Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle.
- 3.3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (auch ggf. in das Becken) zu befestigen, z. B. mit Schotterrasen, Pflaster ohne dichten Fugenverguß oder Rasengittersteinen.
- 3.3.8 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden (z. B. in Anlehnung an das Formblatt "Betriebsaufzeichnungen zur Überwachung von Regenüberlaufbecken").
- 3.3.9 Anfallender Schlamm kann in der Regel mit Hausmüll zusammen entsorgt werden.
- 3.3.10 Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (z.B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe), so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.
- 3.3.11 Die Entwässerungsleitungen zu den Vorflutern sind vom Einleiter in das Gewässer zu unterhalten.
- 3.4 Grundwasser
- 3.4.1 Die im Bereich des Hauser Baches erforderlichen Bodenverbesserungen müssen so ausgeführt werden, dass es zu keinem Anstau in den oberen Grundwasserschichten kommt und kein Kurzschluss zwischen oberflächennahem Grundwasser und Tiefengrundwasser entstehen kann.
- 3.4.2 Erforderliche Zusatzmaßnahmen (z.B. Bodenaustausch, Bodenstabilisierung oder Kalkpfähle) sind anhand von hydrogeologischen Untersuchungen vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.4.3 Gründungsmaßnahmen am Brückenbauwerk in der Talaue des Hauser Baches müssen so erfolgen, dass es zu keinem Grundwasserstau und keinem Kurzschluss zwischen oberflächennahem Grundwasser und tiefem Grundwasser kommen kann.
- Der Erhalt des oberflächennahen Grundwasserspiegels ist zu garantieren. Erforderlichenfalls sind entsprechende Abdichtungsmaßnahmen durchzuführen.
- 3.5 Gewässerkreuzungen
- 3.5.1 Aschenbrünnlgraben
- 3.5.1.1 Die geplante Straßenbaumaßnahme kreuzt bei Bau-km 0+235 den Aschenbrünnlgraben, ein Gewässer III. Ordnung. Hierzu ist es erforderlich, das Gewässer auf ca. 100 m Länge zu verlegen. Das zu verlegende Gewässer ist so naturnah wie möglich zu gestalten. Vor der Auflassung des bestehenden Gewässerabschnittes ist dessen

Vegetation der Böschung zu bergen und unmittelbar in den neuen Bachlauf einzubringen.

3.5.1.2 Der Durchlass ist so zu gestalten, dass die Gewässerdurchgängigkeit erhalten bleibt und eine durchgehende Sohle mit mindestens 20 bis 30 cm natürlichem Sohlsubstrat im Durchlass erstellt wird.

### 3.5.2 Meisterweiher-Biotop und Hauser Bach

3.5.2.1 Zum Bau von Pfeiler und Widerlager des erforderlichen Brückenbauwerks wurden bereits in vorstehender Ziffer 3.3 Aussagen zum Grundwasserschutz getroffen.

3.5.2.2 Vor Baubeginn ist im zu erwartenden Einflussbereich der Baumaßnahme der Zustand des Hauser Baches einschließlich der angrenzenden Uferstreifen und Überschwemmungsflächen in Form einer Beweissicherung zu dokumentieren. In die Beweissicherung ist die südlich gelegene Teichanlage bei den Anwesen „Haslhof“ mit einzubeziehen.

3.5.2.2 Alle während der Bauzeit erforderlichen Baubehelfe (Leergerüste, erforderliche Bachüberfahrten etc.) im Bereich des Meisterweiher-Biotops bzw. des Hauser Baches sind im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und soweit es

- das Meisterweiher-Biotop betrifft auch im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen;
- den Hauser Bach betrifft auch im Benehmen mit dem Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei herzustellen.

Nach Abschluss der Brückenbaumaßnahme sind sämtliche Baubehelfe (Behelfsüberfahrt, einschließlich Rampen und Geländeaufschüttungen) wieder restlos zu entfernen und die ursprünglichen Gelände- und Gerinneformen in Absprache mit dem Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham wieder herzustellen. Entstandene Schäden am Hauser Bach sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Vorhandener Uferbewuchs ist nur im erforderlichen Umfang zu entfernen. Ursprünglich vorhandener Uferbewuchs ist nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen bzw. nach Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

3.5.2.3 Die Breite der Behelfsüberfahrt über den Hauser Bach ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

3.5.2.4 Die Rohrdurchlässe für die Behelfsüberfahrt des Hauser Baches sind hydraulisch so zu bemessen, dass bis zu einem Hochwasserabfluss ( $HQ_{100}$ ) oberhalb der Durchlässe kein schädlicher Rückstau entsteht. Der hydraulische Nachweis hierfür ist vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

- 3.5.2.5 In den Rohrdurchlässen ist natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, anzulegen. Die Sohle der Durchlässe ist deshalb mindestens um 1/10 der Durchlassnennweite unter die ursprüngliche Gewässersohle zu legen.
- 3.5.2.5 Die Durchlässe sind im Längsgefälle des ursprünglichen Gewässerlaufes zu verlegen, Sohlabstürze sind zu vermeiden.
- 3.5.2.6 Die Unterhaltungslast am Hauser Bach im Bereich von 20 m oberhalb der Behelfsüberfahrt bis 20 m unterhalb der Behelfsüberfahrt übernimmt der Vorhabensträger. Nach dem Rückbau der Behelfsüberfahrt und der Wiederherstellung des natürlichen Gewässerlaufes des Hauser Baches geht die Unterhaltungslast wieder auf den Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham über.
- 3.5.2.3 Die erforderlichen Leegerüste zum Brückenbau sind so zu erstellen, dass mindestens 2/3 der Abflussfläche des Überschwemmungsgebietes für den Hochwasserabfluss frei bleiben.
- 3.5.2.4 Bauwasserhaltungen beim Bau der Pfeilerfundamente und Widerlager dürfen nicht direkt in den Weiher oder Hauser Bach eingeleitet werden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 3.5.2.5 Ableitungen müssen über Filteranlagen geführt werden. Die abfiltrierbaren Stoffe dürfen 50 mg/l nicht überschreiten.
- 3.5.2.6 Die Errichtung der Ausläufe der Bauwasserhaltung und der Straßenentwässerung in den Hauser Bach ist vor Baubeginn mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers (Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham) abzustimmen.
- 3.5.2.7 Die Einleitungen des Niederschlagswassers (Bauwasserhaltung und Straßenentwässerung) in den Hauser Bach haben so zu erfolgen, dass Schäden am Gewässerbett und eine Querschnittsverringering des Gewässerprofils vermieden werden. Entstandene Schäden am Gewässerbett sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5.2.8 Der Auslauf der Entwässerungsleitungen ist so in die Gerinne zu integrieren, dass Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Hauser Baches so gering wie möglich sind. Die Gerinnestabilität muss gewährleistet bleiben. Sohle und Böschungen sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Erosionen und Unterspülung zu schützen.
- 3.5.2.9 Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Sicherung und die Funktionsfähigkeit der Einleitbauwerke verantwortlich.

3.5.2.7 Bei der Baumaßnahme müssen Materialablagerungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen.

### 3.6 Unterhaltung

3.6.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung

- im Bereich der Gewässerkreuzung mit dem Hauser Bach jeweils 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb des Brückenbauwerks,
- in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe,
- an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen.

Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

3.6.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

3.6.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

## V. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem entsprechenden Lageplan und dem Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlagen 3.2T und 7.2T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B) Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Bundesstraße 85 verbindet das Mittelzentrum Schwandorf in südöstlicher Richtung mit den Mittelzentren Cham und Viechtach. Sie stellt in diesem Abschnitt den Verkehrsträger für die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Nürnberg – Amberg – Passau dar. Auch für die überregionale Entwicklungsachse zur Landesgrenze Furth im Wald stellt sie in Verbindung mit der Bundesstraße 20 den Verkehrsträger dar.

Zwischen Schwandorf und Cham durchquert die Bundesstraße 85 derzeit die Ortschaft Neubäu, einen Ortsteil der Stadt Roding. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verlegung der Bundesstraße 85 als südliche Umgehung der Ortschaft Neubäu.

Regionale Bedeutung erreicht die Bundesstraße 85 als Verbindung des Raumes Cham und Roding mit dem Autobahnnetz in nord-südlicher und westlicher Richtung (Bundesautobahnen A 93 und A 6).

Entsprechend ihrer Funktion im Straßennetz ist auch ihre Verkehrsbelastung. Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 85 in erster Linie gekennzeichnet durch einen starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil. Eine zusätzliche Belastung bringt der nicht unerhebliche Urlaubs- und Wochenendreiseverkehr von und zu den Fremdenverkehrsarten des hinteren Bayerischen Waldes und der Arberregion mit sich.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 26. November 2009 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf – Cham“, Ortsumgehung Neubäu, beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 29. Januar 2010 eingeleitet.

### 2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 29. Januar 2010 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Roding
- der Gemeinde Walderbach
- der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf.
- dem Landratsamt Cham
- dem Landratsamt Schwandorf
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Cham
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Bereich Forsten-
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- der Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
- den Kreiswerken Cham
- der Ferngas Nordbayern GmbH
- der Open Grid Europe GmbH (vormals: E.ON Ruhrgas AG)
- dem Zweckverband zur Unterhaltung Gewässer III. Ordnung im Landkreis Cham
- dem Bayerischen Bauernverband

### 2.3 Auslegung der Pläne vom 16. Oktober 2009

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf – Cham“, Ortsumgehung Neubäu, wurde in

- der Stadt Roding

- der Gemeinde Walderbach und
- der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf.  
jeweils vom: 15. Februar 2010 bis einschließlich: 24. Oktober 2011

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen Betroffener und der Forderungen der beteiligten Behörden und Verbände wurden Planänderungen erforderlich. Bei den Planänderungen handelt es sich im Wesentlichen um:

- den Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte;
- die Verlängerung der Ein- und Ausfahrtstreifen der verbleibenden Teilanschlussstellen;
- die Abrückung der Südrampe im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Ost;
- die Gradientenabsenkung von Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+830 um bis zu 2 m zur Reduzierung der Lärmbelastung der Anwesen Kohlschlag 1 bis 4 und 7;
- die Ergänzung eines Geh- und Radwegs entlang der Gemeindeverbindungsstraße „Pfarrer-Müllbauer-Straße“ durch die Unterführung BW 0-2;
- die Ergänzung eines Geh- und Radwegs entlang der Kreisstraße CHA 23 über die Überführung BW 2-1;
- die Neuerfassung der Einzugsflächen und Neuberechnung der gesamten Straßenentwässerung;
- die Anpassung von Bauwerken, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Leitungsumlegungen sowie dem untergeordnetem Wegenetz an die vorgenannten Änderungen;
- die Berücksichtigung zuvor nicht erfasster Telekommunikationsleitungen.

#### 2.4 Auslegung der Tekturpläne vom 24. Oktober 2011

Die Tekturpläne vom 24. Oktober 2012 wurden in

- der Stadt Roding,
- der Gemeinde Walderbach und
- der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf.  
jeweils vom: 10. November 2011 bis einschließlich: 9. Dezember 2011

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Tekturpläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

#### 2.5 Erörterung der Einwendungen

Die gegen den Plan vom 16. Oktober 2009 und die Tekturpläne vom 24. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen wurden am 17., 18. und 19. April 2012 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding erörtert. Die Einwendungen konn-

ten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17., 18. und 19. April 2012 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen – nachrichtlich – beige-fügt ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabensträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) die Berücksichtigung zusätzlicher Ersatzaufforstungsflächen zum Ausgleich des Waldflächenverlustes;
- b) den Entfall der Wendepalte am künftig östlich der Bundesstraße 85 endenden nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 221, Gemarkung Neubäu (Birkengartenweg);
- c) die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens 1 mit vorgeschalteten Regenklärbecken;
- d) die Führung des künftig westlich der Bundesstraße 85 verlaufenden Parallelweges zwischen ca. Bau-km 1+430 und ca. Bau-km 1+600 mit Entfall der Anbindung der Grundstücke Fl.-Nrn. 181/1 und 181/2, jeweils Gemarkung Neubäu;
- e) die geänderte Führung des neuen öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich zwischen ca. Bau-km 2+200 und ca. Bau-km 2+300 mit geänderter Erschließung des Trafogebäudes.

Der Vorhabensträger hat die unter c) bis e) beschriebenen Planänderungen mit den Betroffenen abgestimmt. Die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor.

Die von den Planänderungen a) und b) betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen entsprechend informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Gegen die Planänderungen zu a) wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Mit der Planänderung zu b) haben sich die jeweils Betroffenen einverstanden erklärt.

Des Weiteren wurden die auf der Grundlage der mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24. März 2011 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ erstellten Unterlagen zur saP an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 aktualisierte Fassung dieser Hinweise angepasst (Band 2: Unterlage 12.4TA). Durch diese Anpassungen wurde der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt.

Auf die Durchführung einer weiteren Erörterungsverhandlung wurde verzichtet, da die Betroffenen mit den Änderungen einverstanden waren bzw. aufgrund der eingegangenen Einwendungen absehbar war, dass diese nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (Art. 73 Abs. 6 Bay VwVfG i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### 1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 85, „Schwandorf – Cham“, Ortsumgehung Neubäu unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### 1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Der Bau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i. V. m. § 3b Abs. 1 des

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes -UVPG- i. V. m. Nr. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist.

Nach Anlage 1 zum UVPG handelt es sich bei dem Bauvorhaben um den Bau einer sonstigen Bundesstraße (Verlegung einer bestehenden Bundesstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km). Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Bau einer "sonstigen Bundesstraße" eine UVP nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ungeachtet dessen hat das Staatliche Bauamt Regensburg im vorliegenden Fall die UVP-Pflicht unterstellt, Unterlagen zur Prüfung der Umweltauswirkungen erarbeitet (Band 2: Unterlage 16TA) und die Ergebnisse mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt.

Entsprechend der Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 in der aktualisierten Fassung vom 12. September 2012 ergibt sich ein Waldflächenverlust in einem Umfang von rund 10,15 ha, so dass das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG in der zuletzt am 20. Dezember 2012 geänderten Fassung vom 24. Februar 2010 UVP-pflichtig wäre (Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG). Ebenso würde das Vorhaben dem UVPG in der aktuellen Fassung insoweit unterliegen, als nach Anlage 1 des UVPG für die geplanten Rückhaltebecken (Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 2 UVPG) besteht.

Nachdem das Planfeststellungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben bereits am 26. November 2009 eingeleitet wurde, ist vorliegend § 25 Abs. 12 UVPG in der aktuellen Fassung einschlägig. Demnach sind vor dem 1. März 2010 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach § 2 Abs. 3 UVPG), in denen auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Nrn. 13.3 bis 13.18 und 17 der Anlage 1 des UVPG entschieden wird, nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des UVPG zu Ende zu führen. Zum Zeitpunkt der Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens besaß das UVPG in der zuletzt am 18. Juni 2008 geänderten Fassung vom 5. September 2005 Gültigkeit, so dass weder für die vorgesehene Waldrodung eine UVP-Pflicht besteht noch für die Rückhaltebecken eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Gleichwohl wurden die sich durch die vorgesehenen Waldrodungen und geplanten Rückhaltebecken ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 16TA) ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der

Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris). Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris; BVerwG vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, juris). Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 m. w. N., juris).

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 1 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677). Hinsichtlich möglicher Planungsvarianten verweisen wir auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist in Teil B, Abschnitt I Ziffer 1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T und 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5; Band 2: Unterlage 12.1TA und 12.2TA, Blatt Nrn. 1 bis 3). Hierauf wird Bezug genommen.

#### **2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Landkreis Cham, nur im äußersten Westen ragt das Vorhabensgebiet in den Landkreis Schwandorf hinein. Es liegt im Naturraum 070 „Oberpfälzisches Bruchschollenland“, in der landschaftsökologischen

Einheit „Freihöls-Bodenwöhrer Senke mit Rodinger Forst“ und ist geprägt durch die sanft geschwungene Geländeoberfläche mit Wechseln zwischen Waldflächen und Offenland. Größere Siedlungsflächen gibt es im Vorhabensbereich nicht, es finden sich ein Gewerbebetrieb westlich von Neubäu und einige Anwesen im Außenbereich (Kohlschlag, Neubäuermühl, Haslhof).

Die Vorhabensfläche wird etwa zu 50 % landwirtschaftlich, vorwiegend mit Äckern und Wirtschaftsgrünland, genutzt. Weitere 50 % sind waldbaulich durch den Rodinger, Neubäuer und Walderbacher Forst, meist mit Altersklassenwäldern, dominant mit Kiefer und Fichte, genutzt. Naturschutzfachlich hochwertige und naturschutzrechtlich geschützte Bestände finden sich meist in der unmittelbaren Nähe zu Gewässern wie dem Hauser Bach mit einem schmalen Auwaldbestand, dem verlandeten Meisterweiher, auf dem sich ein Bruchwald entwickelt hat oder dem Brünnelweiher mit umgebenden Sumpfwäldern. Auf dem Hang östlich des Hauser Baches finden sich als Besonderheit Mischwaldbestände, teils auch mit naturnaher Stufung. Diese Bestände, auch als Teil einer Abfolge verschiedener Waldbestände und als Teil der großen zusammenhängenden Waldlebensräume des Rodinger Forstes, sind für verschiedene Tierarten bedeutsam.

Als Fließgewässer kommen vor: der Aschenbrünnlgraben, der Kohlschlaggraben, der Mühlgraben und der Hauser Bach. Alle Fließgewässer sind bedeutsam für die biotische Vernetzung, je nach Ausstattung bieten sie auch (Teil-)Habitate für verschiedene Tierarten.

Als Stillgewässer sind die Weiherkette im Hauser Bach Tal sowie zwei Weiher beim Aschenbrünnlgraben vorhanden, deren Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen abhängig von der Intensität der Nutzung ist.

Außerhalb der Wälder wird der Vorhabensbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist nicht sehr strukturreich, dennoch konnten durch die Erhebungen zur Tierwelt eine ganze Reihe von seltenen oder gefährdeten, teils auch geschützten Tierarten nachgewiesen werden.

In der Fläche des Vorhabensbereichs konnten 22 seltene oder gefährdete heimische Brutvogelarten und 12 Fledermausarten, die jeweils national besonders, z.T. auch national streng und europarechtlich geschützt sind, nachgewiesen werden (Band 2: Unterlage 16TA, Ziffer 4.3 Tabelle 3).

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ gemäß § 27 BNatSchG. Der Großteil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG „Oberer Bayerischer Wald“. Ausgenommen sind lediglich Flächen westlich von Neubäu bis einschließlich Sportplatz und Gewerbege-

biet an der Bundesstraße 85. Gebiete der Gebietskulisse Natura 2000 (FFH-Gebiete), europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG wie auch andere rechtskräftige Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz sind im Umgriff der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Schutzwald-, Bannwald- oder Erholungswaldausweisungen nach BayWaldG sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, den Wäldern kommt jedoch laut Waldfunktionsplänen zum Teil Schutzwald- und Erholungswaldfunktion zu.

Die Grenze für das statistische 100jährige Hochwasserereignis des Hauser Bachs wurde im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Regensburg berechnet (HQ<sub>100</sub>). Es ist identisch mit dem Talgrund des Hauser Bachtals (Bestand: Feuchtwälder, Teiche und Feuchtlebensräume).

Wesentliche Projektwirkungen sind:

- dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Verkehrsflächen sowie Bauflächen mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Tieren, v.a. von Vögeln und Fledermäusen,
- Lärmemissionen sowie optische Effekte bei der Bauausführung sowie durch den Verkehr nach Freigabe des Straßenabschnitts für den Verkehr,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die bauliche Anlage der Ortsumgebung,
- Versiegelung und Überbauung von Waldflächen.

### 2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die vollständige Vermeidung bau- und anlagebedingter Wirkungen der Straßenbaumaßnahme ist nicht möglich. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz werden nachfolgend kurz erläutert und in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.2, Anlage 4; Unterlage 12.3TA Blatt Nrn. 1 und 2).

Im Zuge des Planungsprozesses der Ortsumgebung Neubäu wurden folgende Optimierungen durchgeführt:

- Optimierung der Trasse in Lage und Höhe
- Schutzwände auf der Brücke über den Hauser Bach zum
  - Schutz der angrenzenden Biotop- und Wasserflächen vor Spritzwassereintrag von der Straße
  - Schutz boden- und strauchbewohnender geschützter Tierarten vor Irritation durch Blendung
  - Schutz fliegender geschützter Tierarten vor Kollision mit Fahrzeugen.

- keine direkte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Vorfluter und das Grundwasser

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Während der Bauausführung:

- Zeitliche Begrenzung von Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten sowie bei der Freimachung des Baufelds (S1);
- Minimierung des Baufelds und damit der direkten Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung bei den an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten oder geplanten Ausgleichsmaßnahmen - vor Beginn der Baumaßnahme (S2);
- Schutz an die Baustelle angrenzender Biotopstrukturen und Lebensräume besonders wertgebender Arten und vorhandener landschaftsbildprägender Gehölzbestände vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb gemäß DIN 18920/RAS-LP 4 während der Bauausführung (S3);
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Oberflächengewässer und der angrenzenden Feuchtlebensräume durch Schutz vor Verunreinigungen durch Schadstoff-, Nährstoff- oder Oberbodeneintrag während der Baumaßnahme (S4);
- Vermeidung des Totalverlusts von grundwasserbeeinflussten Biotopen und Bruchwaldlebensräumen im Talraum des Hauser Baches und einer schwerwiegenden Zäsur des biotischen Gefüges (S5);
- Ausschluss von Beeinträchtigungen des Aschenbrünnlgrabens sowie seiner angrenzenden Lebensräume durch stoffliche Verfrachtungen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes während der Baumaßnahme (S6);

Dauerhafte Einrichtungen:

- Aufbau eines neuen Waldmantels inkl. langgrasigem Saum bei angeschnittenen Waldlebensräumen im Rodinger und Neubäuer Forst (S7);
- Amphibienleiteinrichtungen und –durchlässe zur Stärkung des biotischen Gefüges beim Aschenbrünnlgraben mit begleitenden Feuchtlebensräumen beidseitig der Bundesstraße 85 für Amphibien und Kleinsäuger (S8);
- großzügig dimensioniertes Brückenbauwerk über den Hauser Bach zur Minimierung der Beeinträchtigung hochwertiger Bestände im Talraum des Hauser Baches, zum Erhalt des biotischen Gefüges unter dem Bauwerk hindurch sowie zum

Schutz des natürlichen Bodengefüges im Talraum des Hauser Baches zum Erhalt der biologischen Durchgängigkeit unter der Brücke hindurch (S9);

- Möglichst lärmarme Konstruktion der Fahrbahnübergänge des Brückenbauwerks über den Hauser Bach, Pflanzung von Leitstrukturen zur Brücke hin, dichte durchgehende Pflanzung unter der Brücke hindurch und Anbringung eines 30 cm breiten Laufbretts zur Schaffung einer dauerhaft nutzbaren Wandermöglichkeit unter der Brücke hindurch v.a. für die lokale Haselmauspopulation zwischen den Waldbeständen im Rodinger Forst nördlich und südlich der Hauser Bach Talbrücke (S10);
- Errichtung einer Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwand auf der Brücke über den Hauser Bach, als Überflughilfe sowie zur Verringerung des Kollisionsrisikos für im Tal des Hauser Baches fliegende Fledermäuse und Vögel sowie zum Schutz des Hauser Baches sowie benachbarter hochwertiger Feuchtlebensräume vor Schadstoffeintrag im Talraum des Hauser Baches (S11);
- Einbau eines Durchlasses (LW = 2,0 m, LH = 2,0 m) bei der Querung des Kohlschlaggrabens, der die Unterquerung der Bundesstraße 85 durch Amphibien und Kleinsäuger ermöglicht zur Sicherung der Durchgängigkeit des Funktionsgefüges entlang des Fließgewässers (S12);
- Vermeidung der Entstehung von zeitweiligen oder dauerhaften Kleingewässern innerhalb des Baufeldes im Bereich des Rodinger Forstes zur Vermeidung sowohl baubedingter Tötungen wie auch von Individuen- und Laichverlusten für das lokale Vorkommen der Gelbbauchunke (S13).

#### 2.1.4 Vorhandene Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Naturgütern, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ergeben sich durch den Verkehr entlang der bestehenden Bundesstraße 85 mit etwa 6.500 Kfz/24h (DTV 2010).

Die Bundesstraße 85 stellt für das Funktionsgefüge der Tier- und Pflanzenwelt zudem eine erhebliche Barriere dar.

Für die Kreisstraße CHA 23 ergeben sich mit ca. 1.040 KFZ (DTV 2010) ebenfalls Vorbelastungen jedoch in geringerem Umfang.

Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen können sich auch durch die Bewirtschaftungsgänge der Äcker und grünlandgenutzten Flächen ergeben, wenn diese unmittelbar an empfindliche Lebensräume heranreichen. Im Plangebiet ist dies im Tal des Kohlschlaggrabens sowie an der Westseite der Weiherkette im Tal des Hauser Baches der Fall. Hier können wegen dieser Störungen Beeinträchtigungen der Fließ-

gewässer sowie der Lebensräume und des Funktionsgefüges von Tieren und Pflanzen entstehen.

Durch den Angelbetrieb kommt es um die Weiherkette zu häufigen Begehungen der angrenzenden Flächen mit dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Arten in den östlich anschließenden Waldbereichen des Rodinger Forstes.

#### 2.1.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz, sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft werden in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12.1TA bis 12.5T) ermittelt und hier zusammenfassend dargestellt. Dies trifft auch auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Aussagen zum Wald zu. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden auch aus den Angaben der technischen Planung ermittelt.

Die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden schutzgutbezogen abgehandelt.

#### 2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf das Wohnen und die Erholung geprüft. Wirkungen können sich hauptsächlich aufgrund von Lärmstörungen, Schadstoffen in der Luft und optischen Störungen ergeben.

##### 2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

Durch die Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 wird Neubäu maßgeblich und nachhaltig vom Durchgangsverkehr mit den damit verbundenen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen entlastet, und die große Trennwirkung der bestehenden Ortsdurchfahrt erheblich verringert. Dies verbessert nicht nur die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Neubäu sondern auch die Erreichbarkeit z. B. der Kirche und des Sportplatzes.

Aufgrund der weit vom Ort entfernt verlaufenden Trasse der Bundesstraße 85 ergeben sich keine Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Band 1: Unterlage 11T).

##### 2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Mit der deutlichen Verbesserung der Wohnsituation geht auch eine Verbesserung der Eignung von Flächen in Neubäu für wohnungsnaher Freizeitgestaltung wie auch für den Tourismus einher.

Die wesentlichen Flächen für die Erholung in der freien Landschaft sind die Angelweiher von Neubäuermühl und die Waldwege des Rodinger Forstes. Hier kann es in der Nähe der Trasse zu akustischen Beeinträchtigungen kommen. Durch die lärmindernde Konstruktion sowie die Irritations- und Lärmschutzwand auf der Brücke über den Hauser Bach und das Meisterweiher-Biotop werden die beeinträchtigten Flächen sehr klein sein.

Besondere Erholungseinrichtungen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden und entsprechend von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Netz der bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen für Wander- und Radwanderer wird im Zuge der Baumaßnahme wieder verknüpft. Die zusätzlichen temporären Beeinträchtigungen von Wegen während der Bauphase werden als nicht erheblich eingestuft.

#### 2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde hinsichtlich des Lebensraumverlusts, der Arealverkleinerung, der Trennwirkung und der Immissionsbelastung untersucht.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume wird durch

- Flächeninanspruchnahme (Verlust von Lebensraum),
- mittelbare Beeinträchtigung, v.a. durch Lärmwirkungen und optische Effekte,
- zusätzliche Zerschneidungs- und Trenneffekte für die Tierwelt sowie
- vorübergehende Verluste von Flächen während der Bauphase beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigungen ergeben sich vor allen Dingen für

- die großen Flächen im Neubauer Forst,
- die landwirtschaftlichen Flächen,
- die Fließgewässer Aschenbrünnlgraben, Kohlschlaggraben und Hauser Bach in ihren Niederungen sowie
- den Rodinger Forst.

Hochwertige Lebensräume, bei denen Beeinträchtigungen naturschutzfachlich erheblich sind, befinden sich in folgenden Bereichen:

#### Bereich Hauser Bach

- Querung des Bruchwaldbestandes (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) beim Hauser Bach mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;
- Querung des Hauser Baches als naturnaher Bach (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Störung von Blickbeziehungen entlang des Talraums des Hauser Baches.

#### Bereich Rodinger Forst

- Überbauung von Waldlebensräumen mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;
- Zerschneidung großflächiger und unzerschnittener Waldlebensräume mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;
- Beeinträchtigung des biotischen Gefüges in den großflächigen und unzerschnittenen Waldlebensräumen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Anschneiden des Waldrandes.

#### Bereich Brünnelweiher

- Beeinträchtigung des (z.T. vorbelasteten) Brünnelweihers mit hochwertiger Vegetation (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;

- Beeinträchtigung des (z.T. vorbelasteten) Sumpfwaldbestandes beim Brünnelweiher (prioritärer Lebensraum nach FFH-RL, § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) mit Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten;
- Beeinträchtigung des (z.T. vorbelasteten) Aschenbrünnlgrabens mit angrenzender hochwertiger Vegetation (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG).

#### Bereich Neubäuer Forst

- Zerschneidung von Waldlebensräumen.

#### Bereich Kohlschlaggraben

- Überbauung und Beeinträchtigung von Biotopen sowie Zerschneidung des biotischen Gefüges;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Dammlage der Ortsumgebung.

Der Großteil der durch Überbauung dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen betrifft intensiv landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Teile des Sumpfwalds beim Aschenbrünnlgraben sowie des Bruchwalds am Hauser Bach. Gemäß der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5.2.2, Tabelle 3) werden Biotopflächen gemäß der Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung in einer Größe von ca. 0,91 ha überbaut, die von Versiegelung betroffenen Flächen umfassen zusätzlich ca. 6,54 ha.

Von mittelbaren Beeinträchtigungen (Störpotential vor allem durch Lärmimmissionen sowie optische Störreize) betroffen sind vor allem der Hauser Bach wie auch der Aschenbrünnlgraben mit den angrenzenden Feuchtlebensräumen. Hier wird die Lebensraumqualität der betroffenen Biotopflächen in ihrer Bedeutung für Pflanzen und Tiere gemindert. Diese Beeinträchtigungen sind für ca. 0,34 ha festzustellen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5.2.2, Tabelle 3).

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme sowie die mittelbaren Beeinträchtigungen von Lebensräumen werden auch darin lebende Tierarten beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Minimierungs- und Schutzmaßnahmen weitest möglich gemindert oder vermieden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen für die Tierwelt:

#### für den Bereich Brünnelweiher/Aschenbrünnlgraben von:

- Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch),

für den Bereich landwirtschaftliche Flächen einschließlich Kohlschlaggraben von:

- Fledermäusen (Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Kleinabendsegler / Zweifarbfledermaus),
- Tagfaltern (Kleiner Heufalter und einer Gelblingsart),
- Vögeln (Feldlerche, Mäusebussard und Goldammer),

für den Bereich Talraum des Hauser Baches von:

- Reptilien (Ringelnatter),
- Säugetieren (Haselmaus),
- Fledermäusen (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler / Zweifarbfledermaus, Langohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Mausohr),

für den Bereich Rodinger Forst von:

- Amphibien (Gelbbauchunke),
- Reptilien (Kreuzotter),
- Vögeln (Baumpiper, Fitis, Hohltaube, Kuckuck, Grünspecht, Schwarzspecht, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldkauz, Raufußkauz, Waldohreule),
- Säugetieren (Siebenschläfer, Haselmaus),
- Fledermäusen (Abendsegler, Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus).

Diese Beeinträchtigungen betreffen v.a. Lebensraumverkleinerungen sowie Minderungen der Lebensraumqualität und finden auf der Individuenebene statt. Für alle betroffenen lokalen Tierpopulationen bis auf die der Haselmaus sind keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands und keine Verhinderung einer zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu erwarten.

Die mittelbare Beeinträchtigung trifft auch auf die Mischwaldbestände am westlichen Rand des Rodinger Forstes zu, in denen Haselmauslebensraum in einer Größe von ca. 4,67 ha angrenzend an die neue Straße beeinträchtigt wird (Durch Versiegelung kommt es hier zum Verlust von ca. 0,99 ha Haselmauslebensraum). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden, so dass als zusätzliche Maßnahme ein Waldumbau zur Sicherung der Population auf Ebene der biogeographischen Region erforderlich wird (A4/FCS1 vgl. Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5.1.2.1 dieses Beschlusses).

Mit Umsetzung dieser Maßnahme auf ca. 3,0 ha mindestens 3 Jahre vor der Rodung für die Straßenbaumaßnahme und auf den verbleibenden 2,66 ha im Verlauf der

Baumaßnahme kann erreicht werden, dass Haselmauslebensraum dauerhaft in der heutigen Größe und mindestens gleicher Lebensraumqualität erhalten bleibt. Durch die Schutzmaßnahme S10 wird zudem gesichert, dass die von der Haselmaus besiedelten Mischwaldflächen des Rodinger Forstes nördlich der Bundesstraße 85 weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit den Lebensräumen weiter südlich stehen. Mittelfristig werden sich mit diesen Maßnahmen günstigere Lebensraumbedingungen für die lokale Population der Haselmaus ergeben.

Auch unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen treten durch die Neutrassierung erhebliche Zerschneidungs- und Trenneffekte für Teile des großen zusammenhängenden Waldlebensraums des Rodinger Forstes mit den dort festzustellenden Austauschbeziehungen der vorkommenden Tierarten sowie in geringerer Erheblichkeit auch für den Neubäuer Forst auf. Dies betrifft vor allem die nicht flugfähigen Tierarten für die es zu einer Zerschneidung des Lebensraumverbundes kommt. Der Verbund entlang des Hauser Baches wird durch die weitgespannte Brücke sowie die Maßnahmen im Umfeld der Brücke aufrechterhalten.

Hieraus ergeben sich artenschutzrechtlich für alle Tier- und Pflanzenarten – außer der Haselmaus – keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands und keine Verhinderung einer zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die betroffenen lokalen Tierpopulationen.

Durch die Schutzmaßnahme S10 wird gesichert, dass die von der Haselmaus besiedelten Mischwaldflächen des Rodinger Forstes nördlich der Bundesstraße 85 weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit deren Lebensräumen weiter südlich stehen. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG können geschaffen werden. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die Greifvögel wie auch die Fledermäuse wurden wegen ihrer Lebensweise mit zu erwartenden häufigen Querungsflügen bzw. Jagd entlang der neuen Straßenränder zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass zum einen ein Überfliegen der Straße nur in ausreichender Höhe erfolgen kann (Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwand auf der Brücke über den Hauser Bach) und zum anderen die neuen Böschungen im Verlauf der Umgehung durch Wald mit langgrasigem Bestand für Greifvögel unattraktiv gestaltet werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko wird unterhalb der „Signifikanzschwelle“ verbleiben.

In der Bauphase treten durch die Inanspruchnahme an die Trasse angrenzender Flächen als Baufeld temporäre Beeinträchtigungen auf. Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden diese Flächen auf ein erforderliches Minimum beschränkt, die zeitweilige Inanspruchnahme lässt sich aber im Bereich des

Brünnelweihers sowie beim Bau der Brücke über den Hauser Bach nicht vollständig vermeiden.

Hinsichtlich des Waldes kommt es durch die Maßnahme zu einer Versiegelung von Waldflächen in einer Größe von ca. 3,22 ha, insgesamt werden inklusive Überbauung vor allem durch Böschungen ca. 10,15 ha Wald beansprucht.

#### 2.1.4.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine wichtige Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Als wesentliche Folge der zu errichtenden Verkehrsflächen können ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss als Folge der Versiegelung, die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und -reliefs und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung auftreten. Durch die Versiegelung wird in die Regelungsfunktionen, die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen des Bodens eingegriffen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens werden durch Versiegelung (Verkehrsflächen und Absetzbecken), Überbauung (Böschungen und Rückhaltebecken) und in geringem Ausmaß durch vorübergehende Inanspruchnahme (Baufeld) verursacht.

Bei Überbauung kommt es zu Beeinträchtigungen, bei Versiegelung der Flächen zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen.

Versiegelt werden bei der vorliegenden Planung ca. 8,01 ha, daran seitlich anschließend werden Flächen in einer Größe von ca. 16,87 ha überbaut.

#### 2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Das Schutzgut Wasser wurde hinsichtlich der Betroffenheit von Oberflächengewässern und dem Grundwasser untersucht.

Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 kommt es mit der Errichtung von Absetz- und Rückhaltebecken und der damit verbundenen Vorklärung des Fahrbahnoberflächenwassers generell zu einer Entlastung des Grundwassers und auch der Vorfluter.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Wasser bei Querungen von Still- und Fließgewässern sowie Flächen mit grundwassernahen Böden durch Überbauung oder bauzeitliche Inanspruchnahme, durch die Ver-

kleinerung oder Verlegung des Gewässers oder den Verlust eines Teils der Gewässerbegleitgehölze.

Dies betrifft vor allem den Brünnelweiher, den Aschenbrünnlgraben mit Flächen in seinem Tal und den Hauser Bach mit seinen angrenzenden Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser (Niedermoorboden) und dem dort auf der Fläche des verlandeten Meisterweihers stockenden Bruchwald, aber auch Flächen im Tal des Kohlschlaggrabens.

Die Beeinträchtigungen werden durch die vorstehend genannten Schutzmaßnahmen derart minimiert, dass die Fortexistenz der Gewässer sowie deren Qualität gesichert ist.

#### 2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalischchemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich.

Während der Bauphase werden vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die Emissionen der Baufahrzeuge sowie Staubemissionen entstehen.

Der Straßenverkehr wird eine betriebsbedingte dauerhafte Beeinträchtigung der Luftqualität im Nahbereich der Bundesstraße 85 verursachen, die den bisherigen Belastungen an der bestehenden Bundesstraße 85 entspricht.

Durch Anlage, Bau und Betrieb der Ortsumgehung Neubäu kommt es insgesamt gesehen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Luftsysteme. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung

von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen und Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Während der Bauphase ist baubedingt mit vorübergehenden, visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die ungeschützt einsehbare Baustelle sowie die mit den Bautätigkeiten verbundenen Maschinen- und Fahrzeugbewegungen zu rechnen.

Durch den Bau der Bundesstraße 85 Ortsumgehung Neubäu kommt es nur an einigen Stellen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die technische Überprägung der Landschaft durch den Bau der Straße ist aufgrund der welligen Topographie nur von wenigen Stellen und für kurze Abschnitte wahrnehmbar.

Trotz Gestaltungsmaßnahmen wird die Straße bei der Querung des Kohlschlaggrabens mit einem bis zu 11 m hohen Damm sichtbar sein. Auch die Überführung der Kreisstraße CHA 23 über die Ortsumgehung wird erkennbar sein, jedoch wird die Wirkung hier durch die vorgesehene Eingrünung deutlich gemindert.

Der bis zu ca. 14,00 m tiefe Einschnitt ins Gelände zwischen Kohlschlag und Neubäuermühl wird aufgrund der geschwungenen Linienführung und der wenigen Stellen im Gelände, von denen er einsehbar ist, keine große Wirkung auf das Landschaftsbild haben.

Die Brücke über den Hauser Bach verläuft quer zu einer Blickbeziehung entlang des Waldrandes im Hauser Bachtal. Beim Bau werden seitlich zusätzlich Bestände für das Baufeld entfernt, wodurch es zu einer Beeinträchtigung dieser Blickbeziehung kommt. Diese Beeinträchtigung des Waldrandes wird bereits in den ersten Jahren nach dem Bau erheblich gemindert sein, da seitlich der Brücke bis hin zu den bestehenden Waldbeständen aus artenschutzrechtlichen Gründen Gehölze in einer Größe von mindestens 1,50 m gepflanzt werden. Der Blick von der Kreisstraße CHA 23 auf den Waldrand des Rodinger Forstes wird später nur von wenigen Stellen aus möglich sein.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) sind nicht feststellbar.

#### 2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und sonstiger Sachgüter wie die im Untersuchungsgebiet vorkommende Infrastruktur und die Land- und Forstwirtschaft.

Durch das Bauvorhaben sind keine Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern als Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da solche im Bereich des Vorhabens nicht bekannt sind.

Die Reduzierung des Verkehrsaufkommens in Neubäu bewirkt für die Bausubstanz entlang der Ortsdurchfahrt eine Verringerung von Erschütterungen und Schadstoffeinwirkungen.

#### Auswirkungen auf Wald

Für die gegenständliche Baumaßnahme muss Wald im Neubäuer, Walderbacher und Rodinger Forst beseitigt werden (Rodung i. S. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG).

Es kommt zu einer Versiegelung von Waldflächen in einer Größe von ca. 3,22 ha. Unter Berücksichtigung aller nicht versiegelten Flächen wie Böschungen oder auch artenschutzrechtlich freizuhaltender begleitender Streifen werden insgesamt ca. 10,15 ha Wald gerodet.

Diesen Rodungen stehen im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen Neubegründungen von Waldbeständen in einem Umfang von 7,10 ha gegenüber. Insgesamt kommt es so also zu einer Minderung von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 3,05 ha.

Mit einem Waldflächenausgleich von rd. 70 %, der den, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham als zuständiger Fachbehörde, geforderten Waldflächenausgleich in einer Größenordnung von 50 % bis 60 % (vgl. nachfolgende Ziffer 3.3.5 dieses Beschlusses) in vollem Umfang erfüllt, kann der Waldverlust durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert werden. Geöffnete Waldränder werden - soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zustimmen – unterpflanzt. Die geplanten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA und 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2).

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es an mehreren Stellen zur Zerschneidung forstwirtschaftlicher Betriebswege. Das Betriebswegenetz wird durch neu hinzukommende Wege sowie Wendepätze wieder funktionsgerecht ergänzt.

#### 2.1.5 Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Kompensations-, CEF-Maßnahmen

Die in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitgehend.

Dennoch verbleiben durch den Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 Umweltauswirkungen, die einen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen auslösen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden als Kompensationsmaßnahmen 8 Ausgleichsflächen mit insgesamt ca. 12,07 ha (anrechenbar: ca. 11,30 ha) vorgesehen, durch die eine Kompensation der entstehenden Eingriffe möglich ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden vor allem im Hauser Bachtal sowie im Rodinger Forst umgesetzt. Vorgesehen sind hier: Aufwertung von Waldlebensräumen im Rodinger Forst, Anlage eines Feuchtwalds, Umwandlung von Wirtschaftsgrünland in Nasswiese, Neuanlagen von Waldlebensraum mit truppweiser Pflanzung und Anlage eines gestuften Waldmantels, Anlage einer extensiv genutzten Wiese, Extensivierungen von Grünland, Pflanzung von Hecken, Öffnung und Renaturierung eines verrohrten Gewässerabschnitts und Anlage gewässerbegleitender Säume.

Bei der Kompensationsmaßnahme A 4 (Aufwertung von Waldlebensräumen im Rodinger Forst) handelt es sich zudem um eine Maßnahme die die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der Haselmaus in der biogeographischen Region gewährleistet oder wenigstens eine weitergehende Verschlechterung verhindert (compensatory measures – favourable conservation status).

#### 2.1.6 Wechselwirkungen

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch Wechselwirkungen nach sich. Auch aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen können sich solche Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere die Versiegelung von Flächen beeinträchtigt nicht nur Schutzgut Boden, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen u.a. auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Andererseits kommen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht nur dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sondern auch den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft zugute.

Aufgrund der in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 16TA) getroffenen Auswahl der Schutzziele und insbesondere der Untersuchungsgegenstände in den einzelnen Schutzgütern sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern abgedeckt, so dass über die bei den jeweiligen Schutzgütern genannten Wirkungen hinaus keine weiteren Wechselwirkungen gegeben sind.

#### 2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der

gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Insgesamt werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen rund 38,2 ha an Grund und Boden benötigt. Ca. 36,5 ha davon sind neu in Anspruch genommene Flächen. Die gesamte versiegelte Fläche des Bauvorhabens (Fahrbahnen, Wege, etc.) beträgt ca. 9,2 ha (davon ca. 8,0 ha neu versiegelte Fläche). Auf insgesamt ca. 12,1 ha sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Auch mit Umsetzung des ausgearbeiteten Konzeptes der Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben durch den Neubau der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 Umweltauswirkungen, die durch umfangreiche Maßnahmen kompensiert werden.

Zu nennen sind hier die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umweltgüter v.a. Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter: Wald durch

- die Versiegelung von Flächen,
- die Überbauung/Überbrückung von hochwertigen Biotopen,
- die optischen, akustischen und stofflichen Einträge in angrenzende, teils diesbezüglich empfindliche Bestände sowie
- die Zerschneidung bisher zusammenhängender Waldlebensräume. sowie die Rodung von Waldflächen.

Die Veränderung des Landschaftsbildes fällt vor allem bei der Talbrücke über den Hauser Bach und das Meisterweiher-Biotop auf, ist ansonsten jedoch nur von wenigen Punkten in der Landschaft wahrnehmbar.

Die Belange des europäischen und national strengen Artenschutzes sind im Rahmen der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt (Band 2: Unterlage 12.4TA). Es ist hierbei festzustellen, dass sich für fast alle Arten (Ausnahme Haselmaus) keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands und keine Verhinderung einer zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die betroffenen Tierpopulationen ergibt.

Nur für die Haselmaus sind Verbotstatbestände erfüllt und damit wird auch eine artenschutzrechtliche Befreiung nur für diese Art erforderlich. Für die Haselmaus kann mittels Schutzmaßnahmen und einer speziellen Ausgleichsmaßnahme die Population auf Ebene der biogeographischen Region gesichert werden. Es kann erreicht werden, dass der Haselmauslebensraum nach Umsetzung der Maßnahme zu Beginn der

Baumaßnahme dauerhaft in der heutigen Größe und mindestens gleicher Lebensraumqualität erhalten bleibt. Durch die Schutzmaßnahme S10 wird gesichert, dass die von der Haselmaus besiedelten Mischwaldflächen des Rodinger Forstes nördlich der Bundesstraße 85 weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit den Lebensräumen weiter südlich stehen. Mittelfristig werden sich mit diesen Maßnahmen günstigere Lebensraumbedingungen für die lokale Population der Haselmaus ergeben.

Belange des Gebietsschutzes der Gebietskulisse Natura 2000 werden nicht betroffen, die Belange des europäischen und strengen nationalen Artenschutz wurden in einer eigenen Unterlage (saP) geprüft (Band 2: Unterlage 12.4TA).

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie die Naturgüter können in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff durch umfangreiche Maßnahmen kompensiert werden, die Veränderung des Landschaftsbildes kann durch die Gestaltungsmaßnahmen günstig gestaltet werden.

Schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Gemäß der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Biotop gemäß der Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung in einer Größe von ca. 0,91 ha überbaut, die von Versiegelung betroffenen Flächen umfassen zusätzlich ca. 6,54 ha.

Durch das Vorhaben ergibt sich gemäß den „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ ein naturschutzfachlicher und -rechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von rd. 11,41 ha.

Waldflächen werden in einer Größe von rd. 10,15 ha gerodet und in einer Größe von rd. 7,10 ha neu gegründet, so dass mit einem Waldflächenausgleich von rd. 70 % - der den, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham als zuständiger Fachbehörde, geforderten Waldflächenausgleich in einer Größenordnung von 50 % bis 60 % (vgl. nachfolgende Ziffer 3.3.5 dieses Beschlusses) in vollem Umfang erfüllt - der Waldverlust durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert werden kann.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch die Baumaßnahme nur lokal bedeutende, vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünf-

tigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 3.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ebenso haben nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Im derzeit gültigen Bedarfsplan für den Bundesverkehrswegeplan ist die Maßnahme entsprechend ihrer Bedeutung im Zuge des zweibahnigen Ausbaus Amberg-Ost (Bundesautobahn A 6) – Schwandorf (Bundesautobahn A 93) – Cham (Bundesstraße 20) als „vordringlicher Bedarf“ enthalten. Der spätere Anbau der zweiten Fahrbahn ist als „weiterer Bedarf“ im Zuge des Ausbaus westlich Neubäu bis westlich Altenkreith eingestuft.

Regionale Bedeutung erreicht die Bundesstraße 85 als Anbindung des Raumes Cham und Roding an das Autobahnnetz.

Mit der Liberalisierung Osteuropas und Öffnung der Grenzen nahm die Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 85 in besonderem Maße weiter zu. Damit erhöhten sich jedoch auch die negativen Auswirkungen durch den steigenden Straßenverkehr sowohl auf das innerörtliche Umfeld, als auch auf die angrenzenden ländlichen Randzonen.

Entsprechend ihrer Funktion im Straßennetz ist auch ihre Verkehrsbelastung. Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 85 in erster Linie gekennzeichnet durch einen starken überörtlichen Durchgangsverkehr mit einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil. Eine zusätzliche Belastung bringt der nicht unerhebliche Urlaubs- und Wochenendreiseverkehr von und zu den

Fremdenverkehrsorten des hinteren Bayerischen Waldes und der Arberregion mit sich.

Von Schwandorf kommend endet unmittelbar nach dem geplanten Bauanfang der Umgehung die bestehende einbahnige Vierstreifigkeit im überbreiten Querschnitt. Es folgt ein Geschwindigkeitstrichter zur Ortsdurchfahrt Neubäu. Die rd. 1 km lange Ortsdurchfahrt ist von zahlreichen Einmündungen durch Kreis-, und Ortsstraßen sowie Privatzufahrten gekennzeichnet. Nach dem Ortsende kreuzen eine Gemeindeverbindungsstraße bzw. ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Anschließend ist die Bundesstraße 85 zweistreifig mit überbreitem Querschnitt ausgebaut.

Als besonders negative Auswirkungen im Zuge der Ortsdurchfahrt Neubäu sind zu nennen:

- Tägliche Behinderungen des Verkehrsflusses im Zuge der Ortsdurchfahrt (bis an die Straße heranreichende Bebauung mit direkten Zufahrten, Überlagerung von Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr);
- Die angestrebte durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von mindestens 90 km/h für den PKW wird aufgrund der überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Bundesstraße 85 nicht erreicht;
- Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fußgänger) durch den starken Durchgangsverkehr mit hohem Schwerverkehrsanteil;
- Lärm- und Schadstoffemissionen;
- Beeinträchtigung des Wohn- und Aufenthaltswertes;
- Behinderung der dörflichen Entwicklung von Neubäu (Dorferneuerung);
- Der zu verlegende Abschnitt stellt bezogen auf die westlich und östlich an Neubäu in Richtung Schwandorf und Cham anschließenden Ausbauquerschnitte, die den Verkehrsbelastungen gerecht werden, ein Nadelöhr dar.

Aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens und der im Prognosezeitraum zu erwartenden Verkehrszunahme ist die geplante Verlegung der Bundesstraße 85 bei Neubäu zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs, sowie zur Minimierung von Emissionen auf das vorhandene Umfeld dringend erforderlich.

Die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch den Bau einer Ortsumfahrung wird von der Stadt Roding und den Bürgern von Neubäu mit allem Nachdruck gefordert. In diesem Zusammenhang darf auch angemerkt werden, dass die Stadt Roding bereits im Jahr 2000 eine Trasse der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 in ihren Flächennutzungsplan mit aufgenommen hat, die in Etwa der planfestgestellten Lösung entspricht. Die Flächennutzungsplantrasse war das Ergebnis einer intensiven

Diskussion von im Wesentlichen 3 Varianten mit den Bürgern von Neubäu und den voraussichtlich Betroffenen bei Ortsterminen und in Informationsveranstaltungen.

Mit der geplanten Verlegung lässt sich das Verkehrsgeschehen im unmittelbaren und näheren Planungsbereich grundlegend verbessern, insbesondere hinsichtlich

- der Verkehrssicherheit:  
Durch den Bau der Ortsumgehung und der damit verbundenen Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt wird sich die Verkehrssicherheit für die Fußgänger und Radfahrer deutlich erhöhen.
- des Verkehrsablaufes und der Verkehrsqualität:  
Die Verlegung wird sowohl für den Durchgangsverkehr wie auch für den örtlichen Verkehr große Erleichterungen bringen. Neben Energieeinsparungen werden auch die Fahrzeiten verkürzt, die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 85 gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht und ein flüssiger und verkehrssicherer Verkehrsablauf sichergestellt werden. Die Verkehrsqualität wird verbessert und die Unfallgefahr reduziert.
- der Immissionen und Trennwirkung:  
Mit der geplanten Ortsumgehung wird Neubäu maßgeblich und nachhaltig vom Durchgangsverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen entlastet und die in der Ortsdurchfahrt bestehende große Trennwirkung erheblich verringert. Sie verbessert nicht nur die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Neubäu sondern auch die Erreichbarkeit der kommunikativen und öffentlichen Einrichtungen (Kirche, Sportplatz usw.). Aufgrund des großen Abstands der Ortsumgehung zur bestehenden Bebauung bleiben die Neubelastungen gering.

Die von Prof. Dr.-Ing. Kurzak im Auftrag des Vorhabensträgers im Jahr 2008 erstellte und im Jahr 2011 aktualisierte Verkehrsuntersuchung zum zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Cham, erfasst u.a. die Entlastungswirkung der geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85. Die aktualisierte Verkehrsuntersuchung vom März 2011 erfasst in erster Linie die Auswirkungen des Entfalls der Anschlussstelle Neubäu-Mitte auf die Prognosen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt. Die näheren Einzelheiten sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Unterlage 1T, Kapitel 3.3).

Für die geplante Ortsumgehung Neubäu ergeben sich laut Gutachten folgende Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025:

Anschluss	2025 mit Ortsumgehung (OU) DTV (Kfz/24h)
bis zur Anschlussstelle Neubäu-West	8.500
von der Anschlussstelle Neubäu-West bis zur Anschlussstelle Neubäu-Ost	6.800
nach der Anschlussstelle Neubäu-Ost	8.400

Tabelle 1: Verkehrsbelastungen im Prognosejahr 2025

Der Schwerverkehrsanteil wird für das Jahr 2025 mit bis zu 19 % prognostiziert, wobei der Schwerverkehrsanteil nachts bis auf 30 % ansteigt.

Auf der Ortsdurchfahrt verbleiben:

Anschluss/Kreuzung	2007	2025 ohne OU	2025 mit OU	Be- / Entlastung mit OU
	DTV (Kfz/24h)			
bis Anschlussstelle Neubäu-West	7.200	8.100	8.500	+ 400
Anschlussstelle Neubäu-West bis Kreisstraße CHA 23	7.300	8.200	1.800	- 6.400
Kreisstraße CHA 23 bis Kreisstraße CAH 31	7.900	8.900	2.400	- 6.400
Kreisstraße CHA 31 bis Anschlussstelle Neubäu-Ost	7.100	8.000	1.600	- 6.400
nach Anschlussstelle Neubäu-Ost	7.100	8.000	8.400	+ 400

Tabelle 2: Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt Neubäu mit Ortsumgehung im Prognosejahr 2025

Mit einer Entlastungswirkung von bis zu 80 % wird die Umgehungsstraße somit ihrer Aufgabe gerecht, den Durchgangsverkehr aufzunehmen und die bisherige Ortsdurchfahrt zu entlasten.

Mit dem Planvorhaben wird eine anbau- und ortsdurchfahrtsfreie Verkehrsverbindung mit einer übersichtlichen Linienführung geschaffen und damit die Verkehrssicherheit insgesamt wesentlich verbessert.

Ohne Ortsumgehung hingegen würde die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Neubäu bis zum Jahr 2025 um über 12 % auf 8.900 Kfz/24 h ansteigen. Die heute schon sehr angespannte verkehrliche Situation mit all den vorstehend aufgeführten negativen Erscheinungsformen würde damit weiter verschärft.

## 3.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 3.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Der geplante Abschnitt der Bundesstraße 85 führt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006) durch einen „Ländlichen Raum“ bzw. „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderem Maße gestärkt werden soll“. Nach den Grundlagen der raumstrukturellen Entwicklung (LEP 2006, A I, Ziff. 1.1) soll der ländliche Raum, insbesondere die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung im besonderem Maße gestärkt werden sollen, bevorzugt und gemäß LEP 2006, A I, Ziff. 4.1.1 im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter entwickelt werden.

Auch nach dem allgemeinen Ziel A I 4 des Regionalplanes der Region 11 Regensburg vom April 2003 sollen die Nachteile der Randlage, vor allem des östlichen Teilraumes der Region, verringert werden.

Bereits im allgemeinen Teil zum Verkehr des LEP 2006 wird unter B V, Ziff. 1.1.4 das Ziel genannt, im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen die Verkehrserschließung zu verbessern. Weiterhin kommt unter Ziff. 1.1.5 dem weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu (hier Verbindung zur Tschechischen Republik). Außerdem enthält das LEP 2006 unter B V, Ziff. 1.4.2 das fachliche Ziel, dass die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden sollen. Um bei steigenden Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und (wie im vorliegenden Fall) bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP 2006, B V Ziff. 1.4.2).

Zur Konkretisierung dieses Ziels sieht der Regionalplan vor, dass im Mittelbereich Cham die aus seiner bisherigen Randlage und Verkehrsferne bedingten Nachteile insbesondere durch einen bevorzugten Ausbau der überregionalen Verkehrswege, sowohl nach Westen (Autobahnnetz und weiter zu den Flughäfen München und Nürnberg) als auch nach Osten zur Tschechischen Republik ausgeglichen werden (A II 3.4). Daher wird der Ausbau der Bundesstraße 85 Cham - Schwandorf im Teil B, Fachliche Ziele unter B IX 3.1 als „besonders vordringlich“ eingestuft.

Auch soll ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Nürnberg – Schwandorf) Roding

– Cham – Furth i.W. (Tschechische Republik) ... durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (B XII 2.4).

Die diesem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Trasse der Ortsumgehung entspricht der mit landesplanerischer Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 29. Juli 2002 positiv beurteilten Variante 2 und setzt die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren unter Berücksichtigung der anderen berührten Belange so weit wie möglich um. Die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz) hat daher auch in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2010 die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.



Abbildung 1: Übersichtskarte der im Raumordnungsverfahren untersuchten Varianten

Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprach (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft) und die Varianten 1 und 2 unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprachen.

Für die Linienführung der Variante 1 wurde u.a. als Maßgabe festgelegt, dass die Trasse nach Querung des Hauser Baches zur Minderung der Windwurfgefährdung und zur Minimierung der Immissionsbelastungen des östlichen Wohngebietes von Neubäu in Richtung Waldweg nach Süden zu verschwenken war (vgl. Band 1: Unterlage 2T, Variante 1a). Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entsprach die Variante 2 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn

die Stadt Roding den Nachweis erbrachte, dass die Variante 1 eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Die Stadt Roding hat daher - im Hinblick auf mögliche Verkehrsstrassen einer südlichen Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 - am 15. Januar 2003 das Büro SHL Architekten, Weiden i.d.OPf. mit der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungsgutachtens beauftragt. Als fachliche Ergänzung zum Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Beurteilung wurde im Rahmen dieses städtebaulichen Entwicklungsgutachtens die Raumverträglichkeit der Varianten 1, 1a (optimierte Variante 1) und 2 (vgl. auch nachfolgende Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses) mit der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Neubäu näher untersucht.

Das städtebauliche Entwicklungsgutachten liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Nachfolgend wird im Wesentlichen nur das Ergebnis des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens dargestellt.

Zur Beurteilung der Varianten auf Grundlage der städtebaulichen Strukturelemente (Landschaftselemente, Siedlungs-, Entwicklungsflächen, kommunikative und öffentliche Einrichtungen, Verkehrsströme und Erschließungssysteme) hat das mit der Erstellung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens beauftragte Büro deren Erfüllungsgrad plakativ dargestellt. Hierzu wurde die Ausprägung aller Strukturelemente innerhalb der Untersuchungskriterien in einer Prozentzahl dargestellt, die den Erfüllungsgrad (= Qualität) ausdrückt. Damit kann explizit überprüft werden, welche relevanten Qualitäten und Mängel bei den Varianten auf der Ebene der Strukturelemente vorhanden sind.

Von Seiten des beauftragten Büros wurde als Basis der weiteren Bewertungen folgender Geltungsbereich festgelegt:

- Landschaft

- Grünstruktur:

- Die Begrünung in Form von prägenden Grünstrukturen wird nach den durchgehenden bzw. zusammenhängenden Grünstrukturachsen (z.B. Biotope) beurteilt.

- Im Bestand 950 m, dies entspricht der maximal möglichen Ausprägung von 100 %. Die Ausprägungen der Varianten werden dabei linear interpoliert.

- Gewässerachsen

- Das Gewässer wird über die intakte Gewässerachse ermittelt. Bei einer Durchtrennung der Gewässerachse durch einen Damm werden die zerstörten Berei-

che ganz, bei einem Brückenbauwerk die betroffenen Bereiche zur Hälfte von der intakten Gewässerachse abgezogen.

Im Bestand 2.300 m, dies entspricht der maximal möglichen Ausprägung von 100 %

- Siedlung und Ortsbild

- Erweiterung der Siedlungsflächen

Diese werden definiert über ihren Summenwert der verschiedenen neu zu entwickelnden Flächen (Summe baulicher Nutzfläche, Wohn- und Mischgebiete).

Die erforderliche Erweiterung (Bruttobaulanddefizit der nächsten 20 Jahre) von 15,0 ha entspricht 100 %. Die Ausprägung der Varianten werden linear interpoliert.

- Funktion

- Baulänge der Trasse

Die Baulänge der Variante 1 mit 3,7 km entspricht der kürzesten Strecke. Diese wird mit 100 % abgesetzt. Die Ausprägung weiterer Varianten wird linear interpoliert.

- Maximale Steigung

Die maximale Steigung der Variante 2 mit 4 % entspricht der flachsten Ausprägung und wird mit 100 % abgesetzt. Die Ausprägung weiterer Varianten wird linear interpoliert.

- Baukosten

Die günstigsten Baukosten werden mit 100 % angesetzt und die Ausprägungen weiterer Varianten linear interpoliert.

In nachfolgender Tabelle werden die Varianten auf der Ebene der Strukturelemente anhand der Wertmaßstäbe bewertet und numerisch dargestellt.

<b>Zielerfüllung der städtebaulichen Strukturelemente</b>							
Kategorien	Bestand (B) Ziel (Z)	Variante 1		Variante 1a		Variante 2	
	Wertmaßstab	Wertmaßstab	Erfüllungsgrad	Wertmaßstab	Erfüllungsgrad	Wertmaßstab	Erfüllungsgrad
Landschaft							
- Grünstruktur	950 m (B)	400 m	42,11 %	400 m	42,11 %	800 m	84,21 %
- Gewässerachsen	2.300 m (B)	2.100 m	91,30 %	2.100 m	91,30 %	2.175 m	94,57 %
Siedlung und Ortsbild							
- neue Entwicklungsflächen	15 ha (Z)	2,1 ha	14,00 %	4,5 ha	33,00 %	13,6 ha	90,67 %
Funktion							
- Baulänge	-	3,7 km	100,00 %	3,7 km	100,00 %	4,20 km	86,49 %
- max. Steigung	-	5 %	75,00 %	5 %	75,00 %	4 %	100,00 %
- Baukosten	-	10,3 Mio. €	100,00 %	10,3 Mio. €	100,00 %	12,9 Mio. €	74,76 %

Tabelle 3: Zielerfüllung der Varianten 1, 1a und 2 hinsichtlich der städtebaulichen Strukturelemente

Unter der Vorgabe, dass alle Strukturelemente einer Kategorie die gleiche Präferenz besitzen wird auf der Ebene der Kategorien die Bewertungszahl wie folgt berechnet:

Summe der Bewertungen (Strukturelemente) / Anzahl der Strukturelemente

Durch diese Bewertungszahl werden die städtebaulichen Qualitäten durch eine Zahl numerisch dargestellt und definiert.

Die Bewertungszahl der Varianten wird wie folgt ermittelt:

Summe der Bewertung der Kategorien \* Präferenz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Bewertungszahlen der einzelnen Varianten numerisch dargestellt.

Kategorie	Variante 1		Variante 1a		Variante 2	
	Bewertung	Präferenz	Bewertung	Präferenz	Bewertung	Präferenz
Landschaft	66,71 %	33,33 %	66,71 %	33,33 %	89,39%	33,33 %
Siedlung und Ortsbild	14,00 %	33,33 %	30,00 %	33,33 %	90,67 %	33,33 %
Funktion	91,67 %	33,33 %	91,67 %	33,33 %	87,08 %	33,33 %
<b>Gesamturteil</b>	<b>57,46 %</b>	100 %	<b>62,79 %</b>	100 %	<b>89,05 %</b>	100 %

Tabelle 4: Bewertungszahl der städtebaulichen Qualitäten der Varianten 1, 1a und 2

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen besitzt somit die Variante 2 mit einer Bewertungszahl von 89,05 % den höchsten städtebaulichen Erfüllungsgrad, gefolgt von der Variante 1a (optimierte Variante 1) mit 62,79 % und der Variante 1 mit 57,46 %. Das städtebauliche Entwicklungsgutachten kommt somit zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Ergebnis, dass aus städtebaulicher Sicht der Summenwert der Strukturelemente mit der Variante 2 am besten zu vereinen ist und sich daher die Siedlungsentwicklungen der Ortschaft Neubäu und die landschaftlichen Elemente mit den funktionalen Ansprüchen der überregionalen Erschließung am besten arrangieren lassen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung der Oberpfalz kam in seiner Gesamtbewertung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens zum Ergebnis, dass – auch wenn das Gutachten von einer sehr optimistischen Einschätzung der Einwohnerentwicklung und des hierdurch bedingten Bauflächenbedarfs ausgeht – aus städtebaulichen Erwägungen die weiter vom Ortskern entfernte Variante 2 befürwortet werden kann.

### 3.2.2 Planungsvarianten

#### 3.2.2.1 Nullvariante

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 mit den damit verbundenen negativen Erscheinungsformen sind in vorstehender Ziffer 3.1 ausführlich beschrieben. Ein einbahnig dreistreifiger Ausbau

der Bundesstraße 85 – wie plangegegenständlich – oder gar der im Bedarfsplan für den Bundesverkehrswegeplan im weiteren Bedarf vorgesehene zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 85 ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse (nah an die Bundesstraße heranreichende Bebauung, Grundstückszufahrten, Straßenanschlüsse), der erheblichen Eingriffe in das Ortsbild und im Hinblick auf die damit nicht zu lösende Lärm- und Abgasproblematik nicht möglich. Zu berücksichtigen ist dabei auch die enorme Trennwirkung des geplanten dreistreifigen und erst recht die Trennwirkung des in der Zukunft vorgesehenen zweibahnigen Ausbauquerschnitts.

Nachdem mit einem Ausbau der Bundesstraße 85 in der Ortsdurchfahrt Neubäu keine relevanten verkehrlichen Vorteile und für die Anlieger der Ortsdurchfahrt keine wesentlichen Verbesserungen erzielt werden können, hat der Vorhabensträger zutreffend bereits im Rahmen einer Grobanalyse die Nullvariante ausgeschieden und bei den weiteren Planungen nicht weiter verfolgt.

#### 3.2.2.2 Nordvariante

Eine grundsätzlich ebenfalls erwogene Nordumgehung von Neubäu bietet allein schon aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und der Bahnlinie Schwandorf – Furth i. Wald – Pilsen (CZ) keine Alternative zu den nachfolgend noch näher behandelten Varianten.

Die gravierenden Nachteile einer Nordvariante lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zerschneidung des Naturschutzgebietes Neubäuer Weiher und Eingriff in das FFH-Gebiet Neubäuer Weiher;
- Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes im Bereich des Neubäuer Weihers und eines Feriendorfes;
- Eingriff in die Wasserschutzgebiete nordwestlich des Neubäuer Weihers und
- zweimalige Kreuzung der Bahnlinie Schwandorf – Furth i. Wald – Pilsen (CZ).

Der Vorhabensträger hat daher zutreffend eine Nordvariante bereits im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden und bei den weiteren Planungen nicht mehr berücksichtigt.

#### 3.2.2.3 Variantenuntersuchung

In das in vorstehender Ziffer 3.2.1 bereits angeführte Raumordnungsverfahren hat der Vorhabensträger 3 Varianten (vgl. Abbildung 1 in vorstehender Ziffer 3.2.1) eingebracht. Die landesplanerische Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die Variante 1 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn die Trasse der Variante 1 östlich des Hauser Bachs nach Süden verschwenkt wird, um die Immissionsbelastung eines Wohngebiets und die Windwurfgefährdung zu verringern. Diese modifi-

zierte Trasse, als Variante 1a bezeichnet, wurde im weiteren Verfahren näher behandelt und die Variante 1 zutreffend nicht weiter verfolgt.

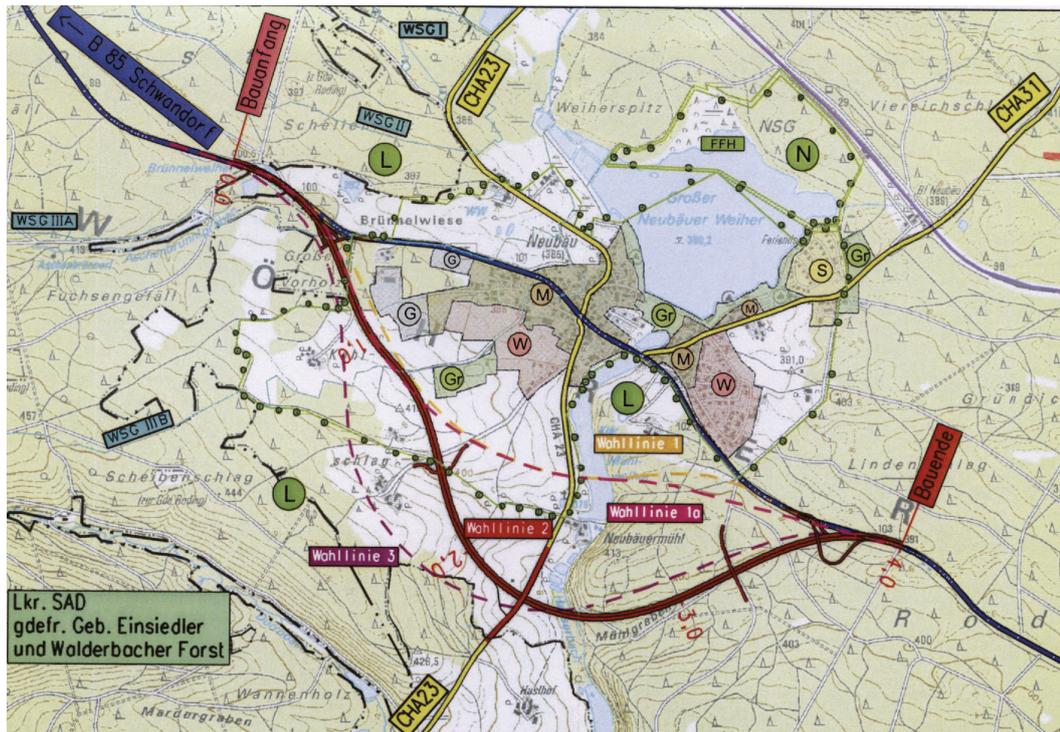


Abbildung 2: Übersichtskarte der untersuchten Varianten (Anmerkung: die Variante 1 ist nachrichtlich mit aufgenommen)

Ebenso im weiteren Verfahren nicht detaillierter untersucht wurde aus nachvollziehbaren Gründen die im Raumordnungsverfahren mitbehandelte Variante 3. Wie vorstehend bereits in Ziffer 3.2.1 ausgeführt, kam die landesplanerische Beurteilung vom 29. Juli 2002 zum Ergebnis, dass die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprach, da sie

- den größten Eingriff in das Wasserschutzgebiet,
- vermeidbare Flächeneingriffe sowie
- vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die Variante 3 aufgrund der näheren Trassenführung im Bereich der Einzelanwesen bzw. Splittersiedlung von Kohlschlag auch in lärmtechnischer Hinsicht ungünstiger zu bewerten ist.

### 3.2.2.3.1 Trassenbeschreibung der einzelnen Varianten

#### Variante 1a

Die Variante 1a zweigt ca. 1.500 m westlich von Neubäu von der Bundesstraße 85 in südöstlicher Richtung ab, verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flur südlich des Sportplatzes und überquert die Kreisstraße CHA 23 sowie ca. 200 m nördlich von Neubäuermühl den Mühlweiher. Etwa 1.100 m östlich der Ortschaft Neubäu mündet

sie in die bestehende Bundesstraße 85 ein, wo sie dann noch ca. 600 m bestandsnah in Richtung Roding verläuft. Charakteristisch für diese Trasse ist die ortsnahe Linienführung. Die Trassenlänge der Variante 1a beträgt 3,75 km.

Sie erfordert

- fünf Kreuzungsbauwerke für untergeordnete Straßen und Wege,
- einen nach Artenschutzerfordernissen gestalteten Grabendurchlass sowie
- eine Talbrücke mit einer nach hydraulischen Kriterien (Vermeidung von schädlichem Aufstau) bemessenen Länge von 30 m; mit der auch die kartierten Biotope überbrückt werden.

Die zur Trasse der Bundesstraße 85 nächstgelegene Wohnbebauung der Ortschaft Neubäu weist im Westen einen Abstand von ca. 250 m und im Osten von ca. 100 m auf.

Der Anschluss des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt über höhenfreie Anschlussstellen östlich und westlich von Neubäu sowie die bestehende Ortsdurchfahrt im Zuge der – entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung abzustufenden – Bundesstraße 85.

#### Variante 2

Die Variante 2 zweigt ebenfalls wie die Variante 1a ca. 1.500 m westlich von Neubäu von der Bundesstraße 85 in südöstlicher Richtung ab, verläuft zunächst bis in Höhe des Sportplatzes annähernd im gleichen Trassenkorridor wie Variante 1a und führt dann aber ab ca. Bau-km 1+500 weiter in Richtung Südosten. Sie kreuzt ca. 400 m südwestlich von Neubäuermühl die Kreisstraße CHA 23 und das Hauser Bachtal. Anschließend verläuft sie durch den Rodinger Forst und bindet ca. 1.500 m östlich des Ortes in die bestehende Bundesstraße 85 in Richtung Cham ein. Die Trasse ist charakterisiert durch ihre ortsferne Lage. Die Trassenlänge der Variante 2 beträgt 4,0 km.

Sie erfordert

- fünf Kreuzungsbauwerke für untergeordnete Straßen und Wege, von denen eines als Querungshilfe für geschützte Tierarten zu gestalten ist,
- zwei nach Artenschutzerfordernissen gestaltete Grabendurchlässe sowie
- eine Talbrücke mit einer nach Biotopschutzkriterien bemessenen Länge von über 83 m mit der auch hydraulische Kriterien (Vermeidung von schädlichem Aufstau) erfüllt werden.

Die zur Trasse der Bundesstraße 85 nächstgelegene Wohnbebauung der Ortschaft Neubäu weist im Westen einen Abstand von ca. 250 m und im Osten von ca. 400 m auf.

Der Anschluss des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt wie bei der Variante 1a.

### Variante 3

Die Variante 3 schwenkt ca. 1.700 m westlich von Neubäu von der Bundesstraße 85 in Richtung Süden ab, umfährt in einem weiten Bogen Einzelgehöfte von Kohlschlag und kreuzt die Kreisstraße CHA 23 ca. 400 m südlich von Neubäuermühl. Nach annähernd rechtwinkliger Querung des Hauser-Bachtals verläuft die Trasse anschließend bis zu 200 m ortsnäher als Variante 2 in Richtung Osten durch den Rodinger Forst und mündet ca. 1.500 m östlich des Ortes in die bestehende Bundesstraße 85 in Richtung Cham ein. Charakteristisch für die Trasse ist die ortsferne Linienführung. Die Trassenlänge der Variante 3 beträgt 4,3 km.

Sie erfordert

- vier Kreuzungsbauwerke für untergeordnete Straßen und Wege, von denen eines als Querungshilfe für geschützte Tierarten zu gestalten ist,
- ein nach Artenschutzanforderungen gestalteter Grabendurchlass sowie
- eine Talbrücke mit einer nach Biotopschutzkriterien bemessenen Länge von ca. 73 m mit der auch hydraulische Kriterien (Vermeidung von schädlichem Aufstau) erfüllt werden.

Die Variante 3 weist die längste Trassenführung auf und erfordert die größten Einschnitte und Dämme. Für diese Linie ist daher im Vergleich der Varianten auch die Flächeninanspruchnahme am umfangreichsten.

Der Anschluss des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt wie bei den Varianten 1a und 2.

#### 3.2.2.3.2 Vergleich der einzelnen Varianten

Nachfolgend werden auf der Basis der festgestellten Planunterlagen und eigener Erhebungen der Planfeststellungsbehörde die wesentlichen Auswirkungen der untersuchten Varianten tabellarisch gegenübergestellt und bewertet. Entsprechend der 3 untersuchten Varianten werden die beste Variante dabei mit 1 und die schlechteste mit 3 bewertet.

	Beurteilungsmerkmale	Variante 1a	Wertung	Variante 2	Wertung	Variante 3	Wertung
1.	Raumordnung	entspricht den Erfordernissen der Raumordnung <sup>1)</sup>	1	entspricht den Erfordernissen der Raumordnung <sup>1)</sup>	1	entspricht <u>nicht</u> den Erfordernissen der Raumordnung <sup>1)</sup>	3
	Gesamtwertung Raumordnung:		<b>1</b>		<b>1</b>		<b>3</b>
2.	Straßenbautechnik						
	Baulänge	3,75 km	1	4,0 km	2	4,3 km	3
	Verkehrswirksamkeit						
	max. Verkehrsbelastung B 85neu	6.800 Kfz/24h	1	6.800 Kfz/24h	1	6.800 Kfz/24h	1
	max. Verkehrsbelastung B 85 alt	2.400 Kfz/24h	1	2.400 Kfz/24h	1	2.400 Kfz/24h	1
	max. Steigung	5,0 %	2	4,3 %	1	5,0 %	2
	Gesamtwertung Straßenbautechnik:		<b>1,25</b>		<b>1,25</b>		<b>1,75</b>
3.	erforderliche Gesamtfläche	ca. 20,7 ha	<b>1</b>	ca. 22,0 ha	<b>2</b>	ca. 27,1	<b>3</b>
4.	Gesamtkosten	11,2 Mio. €	<b>1</b>	13,4 Mio. €	<b>2</b>	13,5 Mio. €	<b>2</b>
5.	Auswirkungen auf die Umwelt						
	• Mensch						
	- Wohnen	- erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt	1	- erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt	1	- erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt	1
		- am östlichen Ortsrand bei Nacht 7 Wohnhäuser in der 45 – 49 dB(A)-Linie; Entlastung nicht so deutlich wie bei Variante 2 + 3	3	- keine Beeinträchtigungen am östlichen Ortsrand	1	- alle am östlichen Ortsrand außerhalb der 45 dB(A)-Linie bei Nacht;	1
		- am westlichen Ortsrand Verschlechterung für 2 Anwesen im Außenbereich	2	- westlicher Ortsrand wie bei Variante 1a;	2	- alle am westlichen Ortsrand außerhalb der 45 dB(A)-Linie bei Nacht;	1

Beurteilungsmerkmale	Variante 1a	Wertung	Variante 2	Wertung	Variante 3	Wertung
	- keine zusätzlichen Beeinträchtigungen	1	- zusätzlich 3 Anwesen bei Kohlschlag in der 45 – 49 dB(A)-Linie bei Nacht (Außenbereich)	2	- Neubeeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich südwestlich Neubäu (2 im Bereich 49 – 54 dB(A)-Linie bei Nacht + 1 > 54 dB(A)-Linie bei Nacht	3
Wertung Wohnen:		<b>1,75</b>		<b>1,50</b>		<b>1,50</b>
- Erholung	- beansprucht werden geringwertigere Erholungsflächen. Jedoch Querung des Hauser Baches im Bereich des für die Erholung attraktiven Mühlweihers. Es werden in erheblichem Umfang bisher störungsarme Erholungsräume (Verkehrslärm > 50 dB(A) am Tag beeinträchtigt.		- beansprucht werden vorwiegend Erholungsflächen mit mittlerer Bewertung. Wie bei Variante 1a werden bisher störungsarme Erholungsräume durch Verkehrslärm > 50 dB(A) tagsüber beeinträchtigt. Besonders betroffenen Teile des Rodinger Forstes und des Hauser Bachtals südlich Neubäuermühl.		- beansprucht werden vorwiegend Erholungsflächen mit mittlerer Bewertung. Wie bei Variante 2 werden bisher störungsarme Erholungsräume beeinträchtigt. Besonders betroffen Teile des Rodinger Forstes und des Hauser Bachtals südlich Neubäuermühl. Es lässt sich zwar feststellen, dass der Entlastungseffekt für die Freiraumnutzung im Wohnumfeld von Neubäu steigt, im Gegenzug führt dies aber zu einer zunehmenden Inanspruchnahme von Flächen mit guter Erholungseignung.	
Belastung von bewerteten Erholungsflächen > 59 dB(A) am Tag*	gering: 38,9 ha	3	gering: 29,4 ha	2	gering: 20,7 ha	1
	mittel: 7,6 ha	1	mittel: 30,4 ha	2	mittel: 36,5 ha	3
	hoch: 9,8 ha	3	hoch: 5,1 ha	1	hoch: 5,6 ha	2
Wertung Erholung:		<b>2,33</b>		<b>1,67</b>		<b>2,00</b>
Gesamtwertung Mensch:		<b>2,04</b>		<b>1,41</b>		<b>1,75</b>

	Beurteilungsmerkmale	Variante 1a	Wer- tung	Variante 2	Wer- tung	Variante 3	Wer- tung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere und Pflanzen</li> </ul>	<p>Die Variante 1a quert die östlichen Ausläufer des Neubauer Forstes. Kleinere Waldflächen werden vom zusammenhängenden Wald abgetrennt. In der landwirtschaftlichen Flur südlich und westlich von Neubäu sind nur wenige Strukturen mit Lebensraumbedeutung zu finden. Daran anschließend überquert die Variante im Hauser Bachtal den Mühlweiher mit den angrenzenden Feuchtlebensräumen und Säumen. Bis zum Einschwenken auf die bestehende B 85 quert die Linie 1 die Ausläufer des Rodinger Forstes. Auch hier werden kleinere Bestände vom Waldgebiet abgetrennt. Eingriffsschwerpunkte sind die Querung des Mühlweihers mit den begleitenden Lebensraumstrukturen sowie die Waldquerungen bzw. -zerschnidungen. Die Eingriffe sind erheblich, jedoch geringer als bei den anderen Varianten.</p>	<p><b>1,00</b></p>	<p>Bei Variante 2 erfolgt die Querung des Neubauer Forstes auf nahezu der gleichen Trasse wie bei der Variante 1a. Dabei werden kleinere Bestände vom Wald abgetrennt. In der östlich anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Flur verläuft in West-Ostrichtung ein Tälchen mit Grünlandnutzung, begleitenden Ranken und Gehölzen. Diese werden östlich des Kohlschlags gekreuzt. Das anschließende Hauser Bachtal wird im Bereich der besonders bedeutsamen Bruch- und Feuchtwaldbestände und der begleitenden Feuchtflächen gequert. In der weiteren Trassenführung wird der Rodinger Forst durchschnitten. Die Wald-durchschneidung ist deutlich länger als bei der Variante 1a. Ein größerer Waldbereich wird vom Rodinger Forst abgetrennt. Da von einer durchgehenden Zäunung der Bundesstraße ausgegangen werden muss und der verbleibende Wald zwischen der alten und der neuen Straße zu liegen kommt, werden diese Waldlebensräume isoliert. In den an die bestehende Bundesstraße angrenzenden Wäldern finden sich Bestände mit einem ca. 20%igen Anteil mosaikartig verteilten und nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen (Trockenkiefernwald). Diese werden durch die Variante 2 gequert.</p>	<p><b>2,00</b></p>	<p>Die Variante 3 schwenkt schon eher als die beiden anderen Varianten von der bestehenden Bundesstraße 85 nach Süden ab und quert dabei Biotopbestände im Bereich des Brünnelweihers. Im weiteren Verlauf quert die Variante 3 die Übergangszone zwischen dem Wald und der Feldflur und schneidet dabei eine Reihe von Waldstücken vom zusammenhängenden Waldgebiet des Neubauer und Walderbacher Forstes ab. Die folgende Querung des Hauser-Bach-Tals ist nahezu lagegleich mit der Variante 2 im Bereich der als sehr hoch bewerteten Bestände. Auch im Rodinger Forst folgt die Variante 3 einer ähnlichen Trassierung wie die vorgeschriebene Variante 2. Das heißt, auch durch diese Linie werden erhebliche Teile des Rodinger Forstes vom restlichen, zusammenhängenden Waldgebiet abgetrennt und isoliert. Die Eingriffsschwerpunkte der Variante 3 sind ähnlich der Linie 2. Aufgrund der größeren Länge und der deutlich umfangreicheren Einschnitte und Dämme kommt es zu umfangreicheren Flächeninanspruchnahmen. Hinzu kommt der vergleichsweise problematische Trassenverlauf in der Übergangszone zwischen Wald und Feldflur. Auch für die Linie 3 sind insbesondere bei der Querung des Hauser Bachtals eingriffsmindernde Maßnahmen erforderlich.</p>	<p><b>3,00</b></p>

	Beurteilungsmerkmale	Variante 1a	Wer- tung	Variante 2	Wer- tung	Variante 3	Wer- tung
				<p>Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe sind bei der Variante 2 umfangreicher als bei der Variante 1a. Insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher ökologischer Wertigkeit (Bruchwald, sowie weitere Feuchthflächen) stellt hier den Eingriffsschwerpunkt dar. Eingriffsmindernde Maßnahmen sind hier erforderlich, aber auch machbar. Dies ist auch aus Sicht des ökologischen Funktionsgefüges von Bedeutung, da der Hauser Bach mit den begleitenden Flächen eine bedeutsame Vernetzungsachse insbesondere zwischen dem Neubäuer Weiher und dem Regental darstellt. Weiterer Eingriffsschwerpunkt sind die Waldquerungen und die Isolierung von Waldflächen.</p>		<p>Unter der Voraussetzung einer erfolgten Eingriffsminderung muss mit einem Ausgleichsflächenbedarf von rund 9 ha gerechnet werden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> </ul>	<p>Durch die Variante 1 werden durch Überbauung und Versiegelung gewachsener Böden mit einem mehr oder weniger ursprünglichen Bodenaufbau in Anspruch genommen. Aufgrund der kürzesten Trassenlänge und des nur flach welligen Geländes sind durch die Variante 1 gewachsene Böden in vergleichsweise geringstem Umfang betroffen. Die Böden im Untersuchungsraum wurden weiterhin hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag untersucht und bewertet. Die Variante 1a quert insgesamt umfangreiche Flächen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag. Im Vergleich der Varianten handelt es sich bei der Variante 1a jedoch um den geringsten Flächenverbrauch.</p>	<p><b>1,00</b></p>	<p>Bei Variante 2 werden insbesondere durch die größere Trassenlänge mehr gewachsene Böden mit einem mehr oder weniger ursprünglichen Bodenaufbau in Anspruch genommen als bei der Linie 1a. Hinzu kommt der grundsätzlich größere Flächenbedarf aufgrund der bewegten Topographie und der daraus resultierenden Einschnitte und Dämme. Die Variante 2 quert in besonderem Maß Flächen geringerer Regelungsleistung und damit mit sehr hoher und auch hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag. Im Vergleich der Linien ergibt sich daraus für die Linie 2 die höchste Flächeninanspruchnahme von Böden mit mittlerer bis sehr hoher Empfindlichkeit.</p>	<p><b>2,00</b></p>	<p>Die Variante 3 ist die längste Trasse und benötigt die größten Einschnitte und Dämme. Daher ist auch die Flächeninanspruchnahme von gewachsenem Boden durch diese Linie im Vergleich der Varianten am umfangreichsten. Der Umfang der betroffenen Flächen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist vergleichbar mit der Variante 2. Die Variante 3 quert jedoch in größerem Umfang Flächen mit mittlerer Empfindlichkeit.</p>	<p><b>3,00</b></p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> </ul>		<p><b>1,00</b></p>		<p><b>1,00</b></p>		<p><b>3,00</b></p>

	Beurteilungsmerkmale	Variante 1a	Wertung	Variante 2	Wertung	Variante 3	Wertung
	• Landschaft		<b>1,00</b>		<b>2,00</b>		<b>3,00</b>
	• Sachgüter						
	- Landwirtschaft		1		2		2
	- Wald		1		2		3
	Wertung Sachgüter:		<b>1,00</b>		<b>2,00</b>		<b>2,50</b>
	Gesamtwertung Umwelt:		<b>1,17</b>		<b>1,73</b>		<b>2,71</b>
6.	Entwicklungsmöglichkeiten <sup>2)</sup>	4,5 ha	<b>3</b>	13,6 ha	<b>1</b>	> 15 ha	<b>1</b>
	Gesamtwertung (1 bis 6):		<b>1,40</b>		<b>1,50</b>		<b>2,41</b>

Tabelle 5: Vergleich der Varianten 1a, 2 und 3

1) vgl. Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses

2) Bedarf: 15 ha lt. städtebaulichen Gutachten vom September 2003

Aufgrund des Ergebnisses der tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind und die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter abschneidet. Für die weiteren Betrachtungen werden daher nur mehr die Varianten 1a und 2 näher untersucht.

### 3.2.2.3.3 Verkehrslärmauswirkungen der Varianten 1a und 2

Bei der Alternativenprüfung ist auch der Belang Immissionsschutz, insbesondere Verkehrslärmschutz in die Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht einzubeziehen.

Im weiteren Trassenvergleich wird deshalb zunächst anhand eines Vergleichs der Abstände der Bebauung zur jeweiligen Trasse und anhand der Verkehrslärmbelastung beurteilt, inwieweit die Wahllinie 1a und die Wahllinie 2 einschließlich ihrer Folgewirkungen jeweils den Vorgaben des § 50 BImSchG (Trennungsgebot) als Abwägungsdirektive entsprechen.

Den Berechnungen legte der Vorhabensträger das Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2008 in der aktualisierten Fassung von 2011 mit einem Prognosehorizont 2025 zugrunde (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 3.3).

#### 3.2.2.3.3.1 Wohn-, Misch- und Dorfgebiete im Nahbereich der Varianten

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sind bauleitplanerisch ausgewiesene Wohngebiete sowie faktisch vorhandene Wohngebiete, z.B. in Dorf- und Mischgebieten mit überwiegender Wohnnutzung. Die Überprüfungen vor Ort haben gezeigt, dass in den betroffenen Mischgebieten die Wohnnutzung überwiegt, so dass diese mitbetrachtet werden.

Als Nahbereich wird ein Korridor von 500 m beidseits der Varianten betrachtet. Die Anzahl und die flächenmäßige Betroffenheit der Wohngebiete sowie Dorf- und Mischgebiete im Nahbereich der Varianten zeigt auf, inwieweit die jeweilige Variante durch die gewählte Trassierung und Gestaltung dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG gerecht wird.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

betroffene Gebiete	Variante 1a				Variante 2			
	Anzahl	Abstand	Fläche	Anwesen	Anzahl	Abstand	Fläche	Anwesen
Wohngebiete	2	≥ 165 m	18,0 ha	-	2	≥ 208 m	7,9 ha	-
Misch- und Dorfgebiete	2	≥ 205 m	3,7 ha	-	1	≥ 198 m	2,2 ha	-
Siedlungen im Außenbereich	8	≥ 93 m	-	15	7	≥ 108 m	-	16

Tabelle 6: Übersichtstabelle der Wohngebiete im Nahbereich der Varianten 1a und 2

Der geringste Abstand des am nächsten zur Variante 1a liegenden Wohngebietes beträgt 165 m (Neubäu-Ost). Insgesamt sind 2 Wohngebiete betroffen, wobei 18,0 ha dieser Wohngebietsflächen in einem Abstand näher als 500 m zur Achse der Wahllinie 1a liegen. Hinzu kommen 2 Misch- und Dorfgebiete und 8 Siedlungen im Außenbereich (Weiler und Einöden). Von den Mischgebieten liegen 3,7 ha in einem Abstand näher als 500 m zur Wahllinie 1a, hinzukommen 15 Wohngebäude im Außen-

bereich. Der kleinste Abstand der Straße zu den Misch- und Dorfgebieten beträgt 205 m und zu Siedlungen im Außenbereich 93 m.

Bei der Wahllinie 2 beträgt der Mindestabstand des am nächsten zur Trasse liegenden Wohngebietes 208 m, wobei insgesamt 2 Wohngebiete mit einer Gesamtfläche von 7,9 ha in einem Abstand geringer als 500 m zur Wahllinie 2 liegen. Weiterhin sind ein Misch- und Dorfgebiet sowie 7 Siedlungen im Außenbereich betroffen. Von dem Misch- und Dorfgebiet weisen 2,2 ha einen Abstand von weniger als 500 m zur Variante 2 auf, hinzukommen 16 Wohngebäude im Außenbereich. Der Minimalabstand zum Mischgebiet beträgt 198 m und zu den Siedlungen im Außenbereich 108 m.

Festzuhalten bleibt, dass unter dem Aspekt Nahbereich die Variante 2 somit günstiger als die Variante 1a zu beurteilen ist.

#### 3.2.2.3.3.2 Verkehrslärmbelastung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten im Nahbereich der Varianten

Die Verkehrslärmbelastungen werden nicht nur durch den Abstand der bauleitplanerisch ausgewiesenen Gebiete bestimmt, sondern auch wesentlich durch die Zahl der betroffenen Wohnungen. Vom Vorhabensträger wurden deshalb die Flächen der Wohn- bzw. Dorf- und Mischgebiete und innerhalb dieser Flächen die Anzahl der Wohngebäude, die Wohneinheiten und die Anzahl der betroffenen Personen ermittelt, bei denen trotz eines lärmindernden Fahrbahnbelags mit  $D_{\text{stro}} = -2 \text{ dB(A)}$  ohne Lärmschutzmaßnahmen nachfolgend aufgeführte Werte in der Nacht überschritten werden.

Die Betrachtung ohne Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen zeigt auf, inwieweit und wie gut die jeweilige Variante dem Trennungsgebot entspricht. Da jedoch das Trennungsgebot und insbesondere die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG ein Optimierungsgebot in Bezug auf die Vorsorge gegen Verkehrslärm enthält und die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV nicht schon ohne weiteres genügt, sondern niedrigere Lärmwerte anzustreben sind, werden die Lärmbetroffenheiten anhand niedrigerer Lärmwerte untersucht. Auf die Einbeziehung von Lärmschutzmaßnahmen über den lärmindernden Fahrbahnbelag hinaus hat der Vorhabensträger verzichtet, da die Umsetzung des Trennungsgebotes bei Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr vergleichend beurteilt werden kann. Zudem würde sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV zumindest für die Grenzwertbetrachtung eine Gleichwertigkeit der Trassen ergeben.

Die betroffenen Gebietskategorien und die betroffenen Flächen wurden aus der Bauleitplanung ermittelt, die Anzahl der in den jeweiligen Flächen betroffenen Wohnge-

bäude wurde aus der amtlichen Flurkarte (Stand April 2009) und ergänzend aus dem amtlichen Orthofoto (Befliegung 15. Juli 2007) entnommen. Nach den vom Vorhabensträger durchgeführten Begehungen liegen im Untersuchungsgebiet augenscheinlich nur Anwesen mit maximal zwei Wohnungen vor. Um abschätzen zu können, wie viele Wohnungen und Menschen betroffen sind, hat der Vorhabensträger über die „STATISTIK kommunal 2008“ des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung die durchschnittliche Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude mit 1,27 und den durchschnittlichen Belegungsgrad mit 2,35 Personen pro Wohneinheit (Stand: 31.12.2007) ermittelt.

Die gewählten, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte sind

- zum einen die Grenzwerte nachts der 16. BImSchV,
- die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) sowie
- mit 43 dB(A) nachts der Wert, bei dem ausgehend von einem als „ruhig“ zu definierenden Umfeld mit einem Wert von 40 dB(A) durch eine Steigerung um 3 dB(A) auf dann 43 dB(A) das Ruhebedürfnis nachts gestört wird (so FTO-Entscheidung des VGH München, Beschl. v. 5.3.2001 – 8 ZB 00.3490, veröffentlicht NVwZ-RR 2001, Heft 9, S. 579 ff).

Wohngebiete von 43 dB(A) bis 45 dB(A) nachts
Wohngebiete von 45 dB(A) bis 49 dB(A) nachts
Wohngebiete über 49 dB(A) nachts
Misch- und Dorfgebiete von 43 dB(A) bis 50 dB(A) nachts
Misch- und Dorfgebiete von 50 dB(A) bis 54 dB(A) nachts
Misch- und Dorfgebiete über 54 dB(A) nachts

Tabelle 7: Übersichtstabelle der für die Wohngebiete im Nahbereich herangezogenen Lärmwerte der Varianten 1a und 2

Die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 angegebenen Orientierungswerte von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten entsprechen einem Beurteilungspegel, dessen Einhaltung einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen ermöglicht.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

betroffene Gebiete	Variante 1a				Variante 2			
	Fläche	WG <sup>1)</sup>	WE <sup>2)</sup>	Personen	Fläche	WG <sup>1)</sup>	WE <sup>2)</sup>	Personen
Wohngebiete von 43 dB(A) bis 45 dB(A) nachts	1,95 ha	11	14	39	0,78 ha	0	0	0
Wohngebiete von 45 dB(A) bis 49 dB(A) nachts	0,38 ha	2	3	7	0,02 ha	0	0	0
Wohngebiete über 49 dB(A) nachts	0,00 ha	0	0	0	0,00 ha	0	0	0
Σ Wohngebiete:	2,33 ha	13	16	46	0,80 ha	0	0	0
Misch- und Dorfgebiete von 43 dB(A) bis 50 dB(A)	1,30 ha	0	0	0	1,16 ha	0	0	0
Misch- und Dorfgebiete von 50 dB(A) bis 54 dB(A)	0,00	0	0	0	0,00	0	0	0
Misch- und Dorfgebiete über 54 dB(A)	0,00	0	0	0	0,000	0	0	0
Σ Misch- und Dorfgebiete:	1,30 ha	0	0	0	1,16 ha	0	0	0
Gesamtsumme:	3,63 ha	13	16	46	1,96 ha	0	0	0

Tabelle 8: Übersichtstabelle der Lärmbeeinträchtigungen im Nahbereich der Varianten 1a und 2 <sup>1)</sup> Wohngebäude  
<sup>2)</sup> Wohneinheiten

Weder bei der Variante 1a noch bei der Variante 2 werden nachts ohne Lärmschutzmaßnahmen Lärmwerte von 49 dB(A) überschritten. Somit ergeben sich auch für die dortigen Bewohner keine Betroffenheiten.

Lärmwerte von 45 dB(A) bis 49 dB(A) werden nachts ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bei der Variante 1a auf einer Wohngebietsfläche von 0,38 ha und bei der Variante 2 von 0,02 ha erreicht. Im Fall der Variante 1a befinden sich in der Wohngebietsfläche von 0,38 ha 2 Wohngebäude mit ca. 3 Wohneinheiten. Damit sind in den Wohngebieten entlang der Variante 1a ca. 7 Personen betroffen. In der Wohngebietsfläche von 0,02 ha im Bereich der Variante 2 befinden sich keine Wohngebäude. Nachdem somit keine Wohneinheiten vorhanden sind, sind auch keine Personen betroffen.

Lärmwerte zwischen 43 dB(A) und 45 dB(A) nachts treten ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bei der Variante 1a innerhalb einer Wohngebietsfläche von 1,95 ha und bei der Variante 2 innerhalb einer Wohngebietsfläche von 0,78 ha auf. In der angeführten Wohngebietsfläche der Variante 1a befinden sich 11 Wohngebäude, die ca. 14 Wohneinheiten aufweisen. Damit sind in den Wohngebieten entlang der Wahllinie 1a ca. 39 Personen betroffen, während sich in der Wohngebietsfläche von 0,78 ha der Variante 2 keine Wohngebäude und somit auch keine Wohneinheiten und Personen befinden.

In Misch- und Dorfgebieten werden ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bei keiner der beiden Varianten in der Nacht Lärmwerte von 54 dB(A) überschritten bzw. Lärmwerte zwischen 50 dB(A) und 54 dB(A) erreicht und sind somit auch keine Personen betroffen.

Ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen werden bei der Variante 1a nachts auf Misch- und Dorfgebietsflächen in einem Umfang von 1,30 ha Lärmwerte von 43 dB(A) bis 50 dB(A) erreicht. Bei der Variante 2 auf einer Fläche von 1,16 ha. Weder in den betreffenden Misch- und Dorfgebietsflächen der Variante 1a noch der Variante 2 befinden sich Wohngebäude und somit auch keine Wohneinheiten und Personen.

Es ist festzustellen, dass die Variante 2 dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG besser gerecht wird als die Variante 1a, da in den ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten nachts deutlich weniger Flächen, deutlich weniger Wohneinheiten und deutlich weniger Personen Lärmwerten über 43 dB(A) ausgesetzt sind. Auch bei den Misch- und Dorfgebieten ergeben sich im Vergleich der beiden Trassen bei der Variante 2 weniger Lärmbetroffenheiten. Die Ermittlungen in den Bereichen von 43 dB(A) bis 49 dB(A) bzw. 54 dB(A) nachts verdeutlichen, dass im Trassenkorridor der Variante 1a auch die größeren Betroffenheiten unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vorliegen. Die Variante 2 ist somit hinsichtlich der Verkehrslärmauswirkungen auf Wohngebiete sowie Misch- und Dorfgebiete günstiger zu beurteilen als die Wahllinie 1a.

#### 3.2.2.3.3.3 Verkehrslärmbelastung von Wohngebäuden im Außenbereich

Der Außenbereich genießt – bestätigt durch mehrere gerichtliche Entscheidungen – eine geringere Schutzwürdigkeit als ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete. Dennoch werden bei den Varianten 1a und 2 die Anzahl der Wohngebäude, der Wohneinheiten und der betroffenen Personen im Außenbereich ermittelt, bei denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 54 dB(A) nachts für Dorf- und Mischgebiete überschritten werden.

Um beurteilen zu können, inwieweit die in Bezug auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete eher dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG gerecht werdende Variante 2 nachteilige Auswirkungen auf die Lärmbetroffenheiten im Außenbereich hat, hat der Vorhabensträger unter Verwendung der in vorstehender Tabelle 7 für Misch- und Dorfgebiete angeführten Lärmwerte bei Nacht (43 bis 50 dB(A), 50 bis 54 dB(A) und > 54 dB(A)) die jeweiligen Betroffenheiten im Außenbereich ermittelt.

Das Ergebnis stellt sich demnach wie folgt dar:

betroffene Gebiete	Variante 1a			Variante 2		
	WG <sup>1)</sup>	WE <sup>2)</sup>	Personen	WG <sup>1)</sup>	WE <sup>2)</sup>	Personen
Misch- und Dorfgebiete von 43 dB(A) bis 50 dB(A)	12	15	36	10	13	30
Misch- und Dorfgebiete von 50 dB(A) bis 54 dB(A)	1	1	3	0	0	0
Misch- und Dorfgebiete über 54 dB(A)	0	0	0	0	0	0
Σ Außenbereich:	13	16	39	10	13	30

Tabelle 9: Übersichtstabelle der Lärmbeeinträchtigungen im Außenbereich der Varianten 1a und 2  
<sup>1)</sup> Wohngebäude <sup>2)</sup> Wohneinheiten

Im Korridor beider Varianten sind keine Wohngebäude und somit weder Wohneinheiten noch Personen durch Lärmbeeinträchtigungen von mehr als 54 dB(A) nachts ausgesetzt.

Während hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen zwischen 50 dB(A) und 54 dB(A) bei der Variante 1a ein Wohngebäude mit ca. 3 Personen betroffen ist, ergeben sich für die Variante 2 keine Betroffenheiten.

Bezüglich der Lärmbeeinträchtigungen zwischen 43 dB(A) und 50 dB(A) sind bei der Variante 1a insgesamt 12 Anwesen mit ca. 36 Personen und bei der Variante 2 insgesamt 10 Anwesen mit ca. 30 Personen betroffen.

Neben der Tatsache, dass die Variante 2 bezogen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete eher dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG entspricht als die Variante 1a, wird – wie die vorstehende Tabelle 9 zeigt - nachts im Vergleich der beiden Varianten auch der Außenbereich bei der Variante 2 weniger beeinträchtigt.

Die Variante 2 ist somit auch unter dem Aspekt „Lärmbeeinträchtigungen im Außenbereich“ günstiger zu beurteilen als die Variante 1a.

#### 3.2.2.3.3.4 Verkehrslärmbelastung von schutzbedürftigen Freizeitgebieten

Durch den Vorhabensträger wurden auch die Verkehrslärmauswirkungen auf schutzbedürftige Freizeitgebiete betrachtet. Geprüft wurde hierbei neben bauleitplanerisch in übergeordneten Planungen ausgewiesenen Erholungsgebieten und Erholungsräumen, alle der Erholung von Menschen dienenden Teilräume. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Raumordnung aus dem Jahr 2001 wurde ein qualifizierter Trassenvergleich durchgeführt, dessen Ergebnisse hier qualitativ wiedergegeben werden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die 59 dB(A) - Tagisophone für die quantitative Ermittlung und die 50 dB(A)-Tagisophone für die textliche Beurteilung als Krite-

rium zur Ermittlung der Belastungen herangezogen. Folgende unterschiedlich bewertete Erholungsflächen werden durch die betrachteten Varianten beeinträchtigt:

- Rodinger Forst östlich von Neubäu sowie Walderbacher Forst westlich von Neubäu (Erholungswald der Intensitätsstufe I);
- Landschaftlich attraktive Gebiete (Mühlweiher), lokale Infrastruktur (z. B. Sportplatz, Wanderwege);
- Walderbacher und Rodinger Forst als großflächige störungsarmen Räume, Flächen in der Schutzzone des Naturparks (vorwiegend landwirtschaftlich genutzt);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Erschließungszone des Naturparks;
- Außenanlagen und Wohnräume von Flächen mit Wohnnutzung.

In der Studie wurde festgestellt, dass der Entlastungseffekt für die Freiraumnutzung im Wohnumfeld von Neubäu steigt, je weiter eine Wahllinie vom Ort abgerückt wird. Im Gegenzug führt dies zu einer zunehmenden Inanspruchnahme von Flächen mit guter Erholungseignung. Hinsichtlich dieser Problematik kann zusammenfassend - wie die Tabelle 5 auch zeigt - die Variante 2 als bester Kompromiss gelten.

Die Variante 2 ist somit unter dem Aspekt „schutzbedürftige Freizeitgebiete“ günstiger zu beurteilen als die Variante 1a.

#### 3.2.2.3.3.5 Verkehrslärmbelastung naturschutzfachlich besonders wertvoller oder besonders empfindlicher Gebiete

Lärmbeeinträchtigungen betreffen vor allem wertvolle und empfindliche Lebensräume und die dort vorkommenden Tierarten im Umfeld der Trassen.

Beispielsweise führt der landschaftspflegerische Begleitplan (Band 2: Unterlage 12.1TA) an, dass durch die Variante 2 auf einer Fläche von 5,66 ha die Lebensräume der europarechtlich und national streng geschützten Haselmaus u. a. durch Lärmmissionen betroffen sind.

Der unter strengen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführte Variantenvergleich (Band 2: Unterlage 12.5T) zeigt, dass mit Umsetzung der Variante 1a die gleichen artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden wie mit Umsetzung der Variante 2.

Es bleibt festzuhalten, dass unter dem Aspekt „naturschutzfachlich besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete“ die Varianten 1a und 2 gleich zu beurteilen sind.

#### 3.2.2.3.3.6 Gesamtfazit Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und Verkehrslärmauswirkungen

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

1. Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG verbunden mit dem Optimierungsgebot bezüglich der Verkehrslärmvorsorge wird von der Variante 2 weitaus besser erfüllt als von der Variante 1a. Innerhalb eines Abstandes von 500 m zur jeweiligen Trasse werden durch die Variante 2 sowohl weniger ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete in Anzahl und betroffener Fläche beeinträchtigt, als auch weniger das nächtliche Ruhebedürfnis störende Lärmbeeinträchtigungen verursacht.
2. Bei der rechtlich gebotenen Betrachtung der Lärmauswirkungen beider Trassen im jeweiligen Korridor lässt sich folgendes festhalten:
  - Bei keiner der beiden betrachteten Varianten ergeben sich in ihren Korridoren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, so dass bei beiden Varianten weder passive noch aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.
  - Die Variante 1a verursacht jedoch bei den Lärmwerten > 43 dB(A) nachts erheblich mehr Beeinträchtigungen als die Variante 2.

Die Variante 2 ist daher in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen günstiger zu beurteilen als die Variante 1a.

#### 3.2.2.4 Bewertung der Varianten

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind die einzelnen Varianten wie folgt zu bewerten:

##### 1. Variante 3

Bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 kam die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz zu dem Ergebnis, dass die Variante 3 allein schon aus Gründen einer nachhaltig gesicherten Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Wie in vorstehender Ziffer 3.2.2.3.2 dieses Beschlusses dargestellt, weist die Variante 3 zudem sowohl hinsichtlich des Flächenverbrauchs wie auch bezüglich der erheblichen, aber vermeidbaren - und auch ohne detailliertere Untersuchungen schon jetzt zum Teil als nicht ausgleichbar erkennbaren - Eingriffe in Natur und Landschaft, deutliche Nachteile gegenüber den beiden anderen Varianten auf. Die Variante 3 wurde daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als Vorzugsvariante ausgeschieden.

## 2. Variante 1a

Die modifizierte Variante 1a, hervorgegangen aus der im Raumordnungsverfahren untersuchten Variante 1, entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, da mit der Verschwenkung der Trasse östlich des Hauser Bachs nach Süden, zur Verringerung der Immissionsbelastung eines Wohngebiets und der Windwurfgefährdung, die in der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 festgelegte Maßgabe erfüllt wird.

Entsprechend dem in vorstehender Ziffer 3.2.2.3.2 dieses Beschlusses in Tabelle 5 zusammengefassten Ergebnisses der Variantenuntersuchung sind die Varianten 1a und 2 vergleichbar. Der wesentliche Nachteil der Variante 1a gegenüber der Variante 2 ist in den für Neubäu im wesentlich geringeren Umfang zur Verfügung stehenden städtebaulichen Entwicklungsflächen sowie auf die in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 2 nachteiligeren Auswirkungen zu sehen.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Feriendorf im Osten, Neubäuer Weiher mit Naturschutzgebieten und FFH-Gebiet im Norden sowie Waldflächen des Rodinger Forstes im Osten) ist eine Siedlungsentwicklung von Neubäu ausschließlich im Süden möglich. Die dafür verfügbaren Flächen würden mit einer ortsnahen Linie erheblich eingeschränkt. Für die Planfeststellungsbehörde ist die im angeführten städtebaulichen Gutachten u.a. getroffene Aussage, dass aus städtebaulicher Sicht die Arrondierung der Siedlungsgebiete zu empfehlen ist, jedoch eine künstliche relativ eng gesteckte Siedlungsbegrenzung (Variante 1) kritisch zu betrachten und abzuwägen ist, nachvollziehbar und zutreffend. Durch die Festlegung auf eine ortsnahe Trassenführung wird eine Siedlungsentwicklung auf die nächsten Jahre festgeschrieben und fixiert. Eine Entwicklung darüber hinaus, d.h. ein Überspringen der Ortsumgehung ist aus städtebaulicher Sicht nicht denkbar, bzw. ergibt dann in verstärkter Form (erhöhte Verkehrsbelastung der Bundesstraße 85) die jetzige Problematik der Ortsdurchfahrt wieder.

## 3. Variante 2

Mit dem von der Stadt Roding in Auftrag gegebenen städtebaulichen Gutachten konnte der Nachweis geführt werden, dass die Variante 2 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, da die Variante 1 bzw. Variante 1a eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Wie eine Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Stadt Roding im Januar 2013 ergab, haben sich die Bevölkerungszahlen in Neubäu zwar nicht so entwickelt, wie im städtebaulichen Gutachten prognostiziert; die Einwohnerzahl hat sich demnach in Neubäu zwischen den Jahren 2002 und 2012 von 751 Einwoh-



wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

### 3.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

#### 3.2.3.1 Trassenbeschreibung

Die Ortsumgehung zweigt ca. 1,5 km westlich von Neubäu in südöstlicher Richtung von der bestehenden Bundesstraße 85 ab und kreuzt ca. 400 m südwestlich Neubäuermühl die Kreisstraße CHA 23 und das Tal des Hauser Baches, wobei die Kreisstraße höhenfrei gequert wird. Anschließend verläuft sie auf einer Länge von ca. 1,1 km durch den Rodinger Forst und mündet ca. 1,5 km östlich von Neubäu wieder in die bestehende Bundesstraße 85 ein. Die näheren Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T und Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5).

Zwangspunkte für die geplante Maßnahme in Grund- und Aufriss bilden u. a.:

- die Anschlüsse an die bestehende Bundesstraße 85 am Beginn und Ende der Bauabschnitte;
- die Berücksichtigung einer zweiten Fahrbahn (im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im weiteren Bedarf);
- der weitgehende Erhalt der Biotop des Brünnelweihers, wobei Eingriffe wegen des erforderlichen Längsweges und der Anschlussstelle Neubäu-West unvermeidbar sind;
- das Wasserschutzgebiet der Kreiswerke Cham
- der einzuhaltende Mindestabstand von 100 m zum Wohngebäude, Pfarrer-Müllbauer-Str. 93 (Lärmschutz, Auflage aus der Raumordnung);
- das vorhandene Gewerbegebiet im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West;
- der bestehende Sportplatz des SV Neubäu;
- der aus Gründen des Lärmschutzes einzuhaltende Abstand von 100 m zum Wohngebäude, Kohlschlag 2;
- das kartierte Biotop im Kohlschlaggraben;
- die planfreie Querung der Kreisstraße CHA 23;
- der Verlauf der Trasse auf der ortsfernen Seite des unteren Mühlweihers;
- ein aus Lärmschutzgründen erforderlicher Abstand zu den Anwesen Neubäuermühl und Haslhof;
- der Erhalt der Teichwirtschaft Neubäuermühl;

- eine lichte Höhe von mindestens 3 m des Bauwerkes über das Meisterweiher-Biotop;
- die Überführung eines Forstwegs im Bereich des Rodinger Forstes, da aus entwässerungstechnischen Gründen keine Unterführung möglich ist.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Zwangspunkte ist der Verlauf der Trasse weitgehend festgelegt. Eingriffe in ökologisch besonders wertvolle Bereiche werden möglichst gering gehalten. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die gewählte durchgehende Dreistreifigkeit wird insbesondere wegen der prognostizierten Verkehrsbelastungen und der langen Steigungsstrecken als sinnvoll erachtet. Die erforderliche Qualität im Verkehrsablauf kann nur durch den, den festgestellten Planunterlagen zugrundeliegenden durchgehend dreistreifigen Ausbauquerschnitt sichergestellt werden. Bei einem zweistreifigen Straßenquerschnitt könnte die nach den Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) erforderliche Überholsichtweite von 625 m aufgrund

- der vielen vorgenannten Zwangspunkte,
- der erforderlichen Geländeeinschnitte sowie
- des näheren Straßenumfeldes (u. a. Waldbereich)

nur in kurzen Teilabschnitten sichergestellt werden. Durch die erforderliche Anordnung von Überholverböten in den Knotenpunktsbereichen könnte zudem ein Teil dieser Überholstrecken nicht genutzt werden.

Westlich des Hauser Bachtals besteht im Zuge der Ortsumgehung eine Überholmöglichkeit für die in Fahrtrichtung Schwandorf fahrenden Verkehrsteilnehmer und östlich vom Hauser Bachtal kann in Fahrtrichtung Roding überholt werden. Dazwischen liegt ein sogenannter „unkritischer Wechsel“, da die Anfänge beider Überholstreifen dort aneinander stoßen. In Fahrtrichtung Schwandorf gehen die zwei Fahrstreifen über die Anschlussstelle Neubäu-West hinaus in die anschließende Strecke über. In Fahrtrichtung Cham muss der Überholstreifen vor der Anschlussstelle Neubäu-Ost eingezogen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein direkter Übergang in den anschließenden überbreiten Straßenquerschnitt nicht zulässig. Die Wechselstelle wurde vom Tiefpunkt der Bundesstraße 85 im Bereich der Talbrücke so weit in die Steigung nach Westen verschoben, wie es die Bemessung nach dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS, Ausgabe 2001) zulässt, um für den kürzeren Überholstreifen in Richtung Roding die größtmögliche Länge zu erzielen.

Die erforderlichen Haltesichtweiten und die Sichtfelder in den Knotenpunktsbereichen werden entlang der gesamten Baustrecke eingehalten.

### 3.2.3.2 Trassierung

#### 3.2.3.2.1 Bundesstraße 85

Die Ortsumgebung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 liegt außerhalb bebauter Gebiete und ist gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N 88, Ausgabe 1988) entsprechend ihrer Verbindungsfunktion der Straßenkategorie A I (Fernstraße) zuzuordnen.

Ausgehend von obiger Straßenkategorie wurde entsprechend der Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 85 die Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 100$  km/h gewählt.

Nach Anhang 1 der Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) ergibt sich für die Bundesstraße 85 eine Geschwindigkeit  $V_{85}$  von 100 km/h. Die entsprechend der Entwurfsgeschwindigkeit ausgeführte Trassierung ist somit den zu erwartenden Fahrgeschwindigkeiten angepasst.

#### Trassierungselemente der Bundesstraße 85

Die Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb des geplanten Ausbauabschnitts keine Unstetigkeiten auftreten und eine gleichmäßige Streckencharakteristik erreicht wird. Die Radienrelationen nach den Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) liegen alle im guten Bereich.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der durchgehenden Bundesstraße 85 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt:

		ungünstigster Trassierungswert	Grenzwert nach RAS-L
Kurvenmindestradius	[m]	563	450
Klothoidenmindestwert	[m]	216	150
maximale Längsneigung	[%]	4,4	4,5
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	8.300	8.300
Wannenmindesthalbmesser	[m]	3.800	3.800
maximale Querneigung	[%]	6,0	8,0

Tabelle 10: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Bundesstraße 85 mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95

Es ist festzustellen, dass die zulässigen Trassierungsgrenzwerte der RAS-L 95 eingehalten sind.

Die vorhandenen Steigungen von zum Teil 4,4 % werden durch den Ausbau entsprechend der Bau- und Betriebsform 2+1 entschärft, da die Richtung der Überholmöglichkeiten weitestgehend an die Steigungsverhältnisse angepasst werden kann.

### 3.2.3.2.2 Sonstige Straßen

Die Kreisstraße CHA 23 wird mit einer Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 80$  km/h und die unmittelbar an die verbleibende und abzustufende Bundesstraße 85 anschließenden Verbindungsäste der Anschlussstelle Neubäu-Ost mit einer Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 50$  km/h trassiert. Alle übrigen verlegten Straßen, bei denen die flächenerschließende Funktion überwiegt, wurden entsprechend einer Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 30$  km/h trassiert.

#### Trassierungselemente der Kreisstraße CHA 23

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der Kreisstraße CHA 23 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt:

		ungünstigster Trassierungswert	Grenzwert nach RAS-L
Kurvenmindestradius	[m]	458	250
Klothoidenmindestwert	[m]	160	80
maximale Längsneigung	[%]	5,3	6,0
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	5.950	4.400
Wannenmindesthalbmesser	[m]	2.381	1.300
maximale Querneigung	[%]	3,0	8,0

Tabelle 11: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Kreisstraße CHA 23 mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95

Es ist festzustellen, dass auch hier die zulässigen Trassierungsgrenzwerte der RAS-L 95 eingehalten sind.

#### Trassierungselemente Verbindungsäste der Anschlussstelle Neubäu-Ost sowie der Kreisstraße CHA 31 (Bundesstraße 85alt) im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West

Diese Straßen weisen folgende minimalen bzw. maximalen Werte der Trassierungselemente auf:

		ungünstigster Trassierungswert	Grenzwert nach Richtlinien
Kurvenmindestradius	[m]	75	75
Klothoidenmindestwert	[m]	25	25
maximale Längsneigung	[%]	+6,0/-7,0	+6,0/-7,0

		ungünstigster Trassierungswert	Grenzwert nach Richtlinien
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	1.500	1.500
Wannenmindesthalbmesser	[m]	989	750
maximale Querneigung	[%]	7,0	7,0

Tabelle 12: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Gemeindeverbindungsstraßen von und zur Anschlussstelle Neubäu-West mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95

### Trassierungselemente der Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag - Neubäu

Die Gemeindeverbindungsstraße weist folgende minimalen bzw. maximalen Werte der Trassierungselemente auf:

		ungünstigster Trassierungswert	Grenzwert nach RLW
Kurvenmindestradius	[m]	45	25
Klothoidenmindestwert	[m]	15	30
maximale Längsneigung	[%]	7,0	9,0
Kuppenmindesthalbmesser	[m]	500	1.400
Wannenmindesthalbmesser	[m]	250	500
maximale Querneigung	[%]	4,5	8,0

Tabelle 13: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Gemeindeverbindungsstraßen von und zur Anschlussstelle Neubäu-West mit den zulässigen Grenzwerten nach der RAS-L 95

Hinsichtlich der betroffenen Gemeindeverbindungsstraßen ist festzuhalten, dass in der RAS-L 95 keine Grenzwerte für Entwurfsgeschwindigkeiten unter  $V_e = 50$  km/h angegeben sind. Es liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $V_e = 30$  km/h zugrunde. Die Radien wurden aufgrund der Zwangspunkte, der niedrigen Geschwindigkeit und der Funktion der Gemeindeverbindungsstraßen in Anlehnung an die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) gewählt. Diese Grenzwerte sind eingehalten. Für die übrigen Trassierungselemente sind sogar die Grenzwerte der RAS-L 95 für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten.

#### 3.2.3.3 Querschnitte

##### Bundesstraße 85

##### Ortsumgehung

Die Auswahl des Regelquerschnittes für die Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 mit der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung von 6.800 Kfz/24h erfolgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996“.

Für die Straßenkategorie A I käme entweder ein Querschnitt RQ 10,5 aber auch ein Querschnitt RQ 15,5 in Frage. Im Hinblick auf die fehlenden Überholsichtweiten und

der Steigungsverhältnisse wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Querschnitt RQ 15,5 gewählt, der auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar ist.

Der Querschnitt weist folgende Abmessungen auf:

Fahrbahn	3 Fahrstreifen	3,75 m/3,25 m/3,50 m	= 10,50 m
Fahrstreifenbegrenzung		0,50 m	= 0,50 m
Randstreifen	2 Randstreifen	2 * 0,25 m	= 0,50 m
Bankette	2 Bankette	2,50 m/1,50 m	= <u>4,00 m</u>
Kronenbreite			15,50 m

Kreisstraße CHA 23 sowie künftige Kreisstraße CHA 31 (Bundesstraße 85alt) im Anschlussbereich der Anschlussstelle Neubäu-West sowie künftige Gemeindestraße (Bundesstraße 85alt) zwischen der „Forststraße“ und der Anschlussstelle Neubäu-Ost

Entsprechend den gültigen technischen Regelwerken sowie der Verkehrsbelastung und Verkehrsbedeutung wurden für die Kreisstraße CHA 23 und die künftige Kreisstraße CHA 31 (Bundesstraße 85alt) im Anschlussbereich der Anschlussstelle Neubäu-West sowie für die bestehende Bundesstraße 85 (künftige Gemeindestraße) zwischen der östlichen Ortsdurchfahrtsgrenze von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 (= Stat. B 85\_1820\_0,224) und der Anschlussstelle Neubäu-Ost der Regelquerschnitt RQ 7,5 nach RAS-Q 96 gewählt. Ein entsprechender Rückbau des vorhandenen Querschnitts im letztgenannten Bereich der bestehenden Bundesstraße 85 ist hierzu vorgesehen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 4).

Der Querschnitt weist folgende Abmessungen auf:

Fahrbahn	2 Fahrstreifen	von je 2,75 m	= 5,50 m
Bankette:	2 Bankette	von je 1,00 m	= <u>2,00 m</u>
Kronenbreite			7,50 m

In den Übrigen, vom geplanten Vorhaben nicht berührten Bereichen, bleibt der vorhandene Straßenquerschnitt der bestehenden und zur Kreisstraße CHA 31 bzw. zur Gemeindestraße (Ortsstraße) abzustufenden Bundesstraße 85 im bisherigen Umfang erhalten.

Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als zweistreifiger Verbindungsweg mit stärkerem Verkehr wird die Gemeindeverbindungsstraße gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 mit folgenden Querschnittsmaßen ausgeführt:

Fahrbahn			= 4,75 m
Bankette:	2 Bankette	von je 0,75 m	= <u>1,50 m</u>
Kronenbreite			6,25 m

Abweichend hiervon wird die Gemeindeverbindungsstraße im Unterführungsbereich mit der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 mit dem Regelquerschnitt RQ 7,5 nach RAS-Q ausgebaut.

Öffentlicher Feld- und Waldweg von der Anschlussstelle Neubäu-West zu den öffentlichen Feld- und Waldwegen Einsiedlerweg und Rossfelderweg (BwVz.-Ifd. Nr. 108)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als einstreifiger Verbindungsweg mit stärkerem Verkehr wird die Gemeindeverbindungsstraße gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003 mit folgenden Querschnittsmaßen ausgeführt.

Fahrbahn			=	3,50 m
Bankette:	2 Bankette	von je 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite				5,50 m

Öffentliche Feld- und Waldwege

Wirtschaftswege im Sinne des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 28/2003 werden mit folgenden Querschnittsmaßen ausgeführt:

Fahrbahn			=	3,00 m
Bankette:	2 Bankette	von je 0,50 m	=	<u>1,00 m</u>
Kronenbreite				4,00 m

Hauptwege im Sinne des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 28/2003 werden mit folgenden Querschnittsmaßen ausgeführt:

Fahrbahn			=	3,00 m
Bankette:	2 Bankette	von je 0,75 m	=	<u>1,50 m</u>
Kronenbreite				4,50 m

Übrige Wege

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Straßen und Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. entsprechend den Festlegungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 28/2003. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Ziffer 5.2.2; Unterlage 6 sowie Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5) wird verwiesen.

3.2.3.4 Fahrbahnbefestigungen

Bundesstraße 85

Der Oberbau der Bundesstraße 85 sowie die Aus- und Einfahrstreifen werden entsprechend der Verkehrsbelastung in Bauklasse I gemäß den Vorgaben der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen" (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

#### Kreisstraße CHA 23 sowie Rampen der Anschlussstellen

Für den Oberbau der Kreisstraße CHA 23 sowie der Rampen der Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost ist eine Befestigung in Bauklasse III gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien in bituminöser Bauweise vorgesehen.

#### Übrige Wege

Für die übrigen Straßen und bituminös befestigten Wege ist eine Befestigung nach Bauklasse VI gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien vorgesehen

Der Fahrbahnaufbau bzw. die Befestigung anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse bzw. richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005) bzw. nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien. Die Befestigung zu verlegender bzw. anzupassender Wege erfolgt entsprechend der bestehenden Verhältnisse. Die Fahrbahnen der neu zu errichtenden Feld- und Waldwege werden in wassergebundener Bauweise befestigt. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt.

#### 3.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

Die bis zu 14,00 m tiefe westliche Böschung des Einschnitts im Bereich von Kohlschlag (ca. Bau-km 1+770 bis Bau-km 2+040) wird auf halber Böschungshöhe aus erdstatischen sowie aus bau- und unterhaltungstechnischen Gründen durch eine 3 m breite Berme gegliedert.

#### 3.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

##### Bauanfang

Am Bauanfang werden die zwei Fahrstreifen der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 in Fahrtrichtung Schwandorf verschwenkt und an die zwei Fahrstreifen der bestehenden Bundesstraße 85 angeschlossen. In Fahrtrichtung Cham wird der linke der bestehenden zwei Fahrstreifen eingezogen und in der Ortsumgehung einstreifig fortgeführt.

#### Anschlussstelle Neubäu-West

Der Anschluss des nach dem Bau der Ortsumgehung, zwischen dem bisherigen Anschluss der Kreisstraße CHA 31 und dem neuen Anschluss westlich von Neubäu, verbleibenden und zur Kreisstraße CHA 31 abzustufenden Teils der bestehenden Bundesstraße 85 erfolgt an der Anschlussstelle „Neubäu-West“ (ca. Bau-km 0+200 bis ca. Bau-km 0+560, BwVz. lfd. Nr. 107). Es handelt sich um eine höhenfreie Anschlussstelle. Sie wird im Zuge der Bundesstraße 85 mit Ein- und Ausfahrtstreifen ausgestattet.

Aufgrund der gewählten Anschlussform ist an der Anschlussstelle „Neubäu-West“ nur eine Einfahrt in die Bundesstraße 85 in Fahrtrichtung Schwandorf und eine Ausfahrt nach Neubäu aus Fahrtrichtung Schwandorf möglich.

#### Anschlussstelle Neubäu-Ost

Der Anschluss des nach dem Bau der Ortsumgehung, zwischen dem bisherigen Anschluss der Kreisstraße CHA 31 und dem neuen Anschluss östlich von Neubäu, verbleibenden und zur Gemeindestraße abzustufenden Teils der bestehenden Bundesstraße 85 erfolgt an der Anschlussstelle Neubäu-Ost (ca. Bau-km 3+550 links bis ca. Bau-km 3+888, BwVz. lfd. Nr. 134). Es handelt sich ebenfalls um eine höhenfreie Anschlussstelle. Sie wird im Zuge der Bundesstraße 85 – wie die Anschlussstelle Neubäu-West - mit Ein- und Ausfahrtstreifen ausgestattet.

An der Anschlussstelle „Neubäu-Ost“ kann aufgrund der gewählten Anschlussform nur in Fahrtrichtung Cham in die Bundesstraße 85 eingefahren bzw. aus Fahrtrichtung Cham nach Neubäu ausgefahren werden.

#### Bauende

Am Bauende wird in Fahrtrichtung Cham der linke der zwei Fahrstreifen der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 eingezogen und anschließend mittels Fahrbahnmarkierung an den Querschnitt der bestehenden Bundesstraße 85 angepasst. In Fahrtrichtung Schwandorf erfolgt die Überleitung vom Bestand in den neuen einbahnigen und dreistreifigen Querschnitt ebenfalls mittels Markierung.

#### Kreisstraße CHA 23

Um die Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 künftig ca. bei Bau-km 2+300 höhenfrei kreuzen zu können, muss die Kreisstraße CHA 23 entsprechend angehoben werden (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz. lfd. Nr. 122). Hierzu ist ein Ausbau der Kreisstraße CHA 23 auf einer Länge von ca. 530 m erforderlich. Der Querschnitt wird dabei wie im Bestand beibehalten.

Entsprechend den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen sollte, um die Entlastungswirkung der Ortsumgehung für die Ortsdurchfahrt von Neubäu vom Durch-

gangsverkehr noch zu optimieren, die Kreisstraße CHA 23 zwischen Neubäuermühl und Haslhof über die Anschlussstelle Neubäu-Mitte an die Ortsumgehung angeschlossen werden. Aufgrund der im Verfahren eingegangenen Einwendungen und um die Eingriffe in Grundstücke Dritter zu minimieren hat der Vorhabensträger die Planunterlagen u.a. auch insoweit überarbeitet, als auf diesen Anschluss Neubäu-Mitte nunmehr verzichtet wird (vgl. auch Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1 und Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses). Ein Verzicht auf die Anschlussstelle Neubäu-Mitte ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, da der vom Vorhabensträger beauftragte Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak bescheinigt hat, dass die verbleibenden Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost ausreichend leistungsfähig sind. Um allerdings die Leistungsfähigkeit der verbleibenden Anschlussstellen zu gewährleisten wurden bei den Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen die Ein- und Ausfahrtstreifen im Zuge der Bundesstraße 85 verlängert, um den direkt nach Neubäu bzw. den auf das von Neubäu nach Norden und Süden verlaufende Straßennetz gerichteten Verkehr besser aufnehmen zu können.

#### Sonstiges nachgeordnetes Wegenetz

Das sonstige nachgeordnete Wegenetz muss infolge des geplanten Neubaus der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 entsprechend angepasst werden. Die näheren Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.3; Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 7.2T).

#### 3.2.3.7 Ingenieurbauwerke

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sind zur Querung vorhandener Straßen und Gewässer entsprechende Bauwerke mit folgenden Abmessungen erforderlich:

##### BW 0-1: Durchlass Aschenbrünnlgraben (BwVz. lfd. Nr. 203)

Der den Brünnelweiher speisende und dem Neubäuer Weiher zufließende Aschenbrünnlgraben muss auf einer Länge von rund 100 m längs der Bundesstraße 85 verlegt werden, um eine rechtwinklige Kreuzung bei ca. Bau-km 0+235 zu ermöglichen. Die Abmessungen des Bauwerks wurden gemäß dem Merkblatt zum Amphibien-schutz an Straßen (MAMs, Ausgabe 2000) gewählt (vgl. Band 2: Unterlage 12.1TA). Folgende Hauptabmessungen sind vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 2,00 m
lichte Höhe:	≥ 2,20 m

BW 0-2: Unterführung Bundesstraße 85alt (künftige Kreisstraße CHA 31, BwVz. lfd. Nr. 205)

Westlich von Neubäu ca. bei Bau-km 0+560 unterquert die verlegte und entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße CHA 31 abzustufende Bundesstraße 85 - einschließlich dem neu anzulegendem Geh- und Radweg - die Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85. Es sind folgende Hauptabmessungen vorgesehen:

lichte Weite:	14,75 m
lichte Höhe:	≥ 4,50 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 1-1: Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu (BwVz. lfd. Nr. 208)

Zur höhenfreien Querung der Ortsumgehung von Neubäu wird die Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu ca. bei Bau-km 1+623 mit einem entsprechenden Bauwerk unterführt. Folgende Hauptabmessungen sind dabei vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 11,50 m
lichte Höhe	≥ 4,50 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 1-2: Durchlass Kohlschlaggraben (BwVz. lfd. Nr. 210)

Zur höhenfreien Querung der Ortsumgehung von Neubäu wird die Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu ca. bei Bau-km 1+623 mit einem entsprechenden Bauwerk unterführt. Folgende Hauptabmessungen sind dabei vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 11,50 m
lichte Höhe	≥ 4,50 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 2-1: Überführung der Kreisstraße CHA 23 über die Bundesstraße 85 (BwVz. lfd. Nr. 211)

Zur höhenfreien Querung der Ortsumgehung von Neubäu wird die Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu ca. bei Bau-km 1+623 mit einem entsprechenden Bauwerk unterführt. Folgende Hauptabmessungen sind dabei vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 11,50 m
lichte Höhe	≥ 4,50 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 2-2: Brücke über das Meisterweiher-Biotop und den Hauser Bach (BwVz. lfd. Nr. 213)

Die Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 quert ca. bei Bau-km 2+508 den Hauser Bach sowie das Meisterweiher-Biotop. Die horizontale Berme vor dem östlichen Widerlager wird in Teilbereichen durch eine bis zu 1,5 m hohe Stützwand abgestützt, so dass zum Zwecke des Artenschutzes am östlichen Ufer des Hauser Bachtals ein breiter unbefestigter Streifen verbleibt. Auf die näheren Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Hauptabmessungen des Überführungsbauwerkes sind wie folgt vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 83,00 m
lichte Höhe	≥ 3,00 m
Breite zwischen den Geländern	= 16,25 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

Zur Errichtung der für die Herstellung des Brückenbauwerkes erforderlichen Baustraße sowie für die Aufstellung eines Kranes ist die vorübergehende Inanspruchnahme eines 15 m breiten Streifens auf der Nordseite und eines 10 m breiten Streifens auf der Südseite des Brückenbauwerkes unvermeidbar.

Zum Schutz des Biotops wird der Vorhabensträger das Baufeld und die Baustraße reversibel herrichten und hierfür den Boden entsprechend vorbereiten. Zur Gründung der Pfeiler und Widerlager wird ein Bauverfahren gewählt, das ein Abfließen des Wassers aus dem Biotop verhindert. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3.4.3 und 3.5.2 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bezüglich der erforderlichen Baubehelfe und der Wiederherstellung der ursprünglich vorhandene Gelände- und Gerinneformen wird auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.5.2.2 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen. Ein bleibender Gewässer-ausbau findet nicht statt.

Auf der Brücke werden Schutzwände errichtet die

- dem Schutz der angrenzenden Biotop- und Wasserflächen vor Spritzwassereintrag von der Straße;
- dem Schutz boden- und strauchbewohnender geschützter Tierarten vor Irritation durch Blendung
- dem Schutz fliegender geschützter Tierarten vor Kollision mit Fahrzeugen dienen.

Die Gesamthöhe der Schutzwände über Fahrbahn beträgt mindestens 4,50 m. Am Beginn und Ende werden die Schutzwände in der Höhe gestaffelt ausgeführt.

BW 3-1: Überführung Eichelbergweg (BwVz. lfd. Nr. 214)

Das Bauwerk bei ca. Bau-km 3+253 dient der Überführung des verlegten privaten Forstwegs „Eichelbergweg“ über die Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85. Es sind folgende Hauptabmessungen vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 28,00 m
lichte Höhe	≥ 4,70 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 3-2: Überführungsbauwerk Anschlussstelle Neubäu-Ost (BwVz. lfd. Nr. 216)

Das Bauwerk bei ca. Bau-km 2+639 dient der Überführung der Südrampe (Einfahr-rampe Richtung Cham) über die künftige Bundesstraße 85. Folgende Hauptabmes-sungen sind dabei vorgesehen:

lichte Weite:	≥ 28,65 m
lichte Höhe	≥ 4,70 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

3.2.3.8 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

- Baugrund

Der Bereich der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 liegt nach der geologischen Übersichtskarte am Südrand einer mesozoischen Senke, die „Bodenwöhler Bucht“ genannt wird. Diese reicht von Schwandorf bis Roding in den ansonsten ausschließlich kristallin aufgebauten Bayerischen Wald hinein. Durchfahren werden dabei überwiegend marine und terrestrische Sedimente der Regensburger Kreide. Jura-Ablagerungen fehlen. Zum Rand der Senke hin (im Umfeld der Hauser-Bach-Querung), streicht mit dem Feuerletten die unterlagernde Trias aus. Der Granit-Untergrund tritt nicht zu Tage und wurde auch in den Boh-rungen nicht erreicht.

Zur Baugrunderkundung wurden Bohrungen in Tiefen bis 20 m und Rammsondie-rungen durchgeführt. Für die Ausführungsplanung sind weitere Kernbohrungen er-forderlich, u. a. an den Standorten der Massivbauwerke, im Kohlschlaggraben und im Bereich des geplanten tiefen Einschnitts beim Abstieg der Trasse ins Hauser Bachtal.

Nach derzeitigem Erkundungsstand kann davon ausgegangen werden, dass der anstehende Boden in Teilbereichen keine ausreichende Tragfähigkeit aufweist.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit werden geotechnische Maßnahmen, z. B. Verfestigung durch in den Boden reichende Kalkpfähle, Bo-

denaustausch, Bodenbewehrung etc. voraussichtlich in folgenden Bereichen erforderlich:

- Senke der Brünnelweiherwiesen  
(Bau-km 0+100 und 0+285, Dammhöhen bis zu 7 m)
- Geländesenke des Kohlschlaggrabens  
(Bau-km 1+550 und 1+750, Dammhöhen bis zu 11 m)
- Abstieg ins Hauser Bachtal  
(Bau-km 1+750 bis 2+100, Einschnittstiefen bis 14 m)
- Mühlfeld (Bau-km 2+100 – 2+350, Dammhöhen bis zu 8 m)
- Talterrassen und Aue des Hauser Bachs  
(Bau-km 2+350 bis 2+550, Dammhöhen bis 5,5 m)
- Waldareal „Bei der neuen Sulz“  
(Bau-km 3+255 bis 4+000, Dammhöhen bis 7 m)

Außerhalb dieser Teilbereiche kann davon ausgegangen werden, dass der Boden genügend tragfähig ist. Dort sind dann voraussichtlich lediglich Verdichtungsarbeiten erforderlich.

Außerhalb des bestehenden Straßenkörpers ist mit unterschiedlicher Oberbodendicke zu rechnen. Gemäß Baugrundgutachten liegt dieser zwischen 10 cm und 50 cm. Darunter steht im Allgemeinen schluffiger Sand in unterschiedlicher Mächtigkeit an.

Nach dem bisherigen Erkundungsstand ist bezüglich der zu errichtenden Ingenieurbauwerke zu erwarten, dass die anstehenden schluffigen und sandigen Böden ausreichende Verformungs- und Bruchparameter aufweisen, so dass die hinsichtlich Setzungen unempfindlichen Massivbauwerke flächig gegründet werden können.

Lediglich im Bereich des geplanten Brückenbauwerks BW 2-2 über den Hauser Bach und das Meisterweiher-Biotop muss aufgrund der zu erwartenden Untergrundverhältnisse eine Tiefgründung (z.B. Pfahlgründung) erfolgen.

Die näheren Untergrundverhältnisse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen (z.B. Dichtungsmaßnahmen zur Erhaltung des Wasserspiegels im Biotop) werden anhand einer vertieften Baugrunduntersuchung nach Baufeldfreimachung und Erstellung einer Baustraße ermittelt und festgelegt. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.3.7 und die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- Massenbilanz

Bei der Maßnahme fällt ein Oberbodenüberschuss von 12.700 m<sup>3</sup> an. Der Oberbodenüberschuss soll auf landwirtschaftlichen Flächen großflächig abgedeckt werden. Die Festlegung der genauen Flächen ist nicht Bestandteil der festgestellten Planunterlagen und ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die naturschutzfachlich bedingte Gradientenhöhe bei der Querung des Hauser Bachtals und die einschnittsfreie Führung durch das Wasserschutzgebiet verursachen einen Bedarf von 39.000 m<sup>3</sup> Dammschüttmassen. Das Material muss aus dem Überschuss zeitgleich abgewickelter eigener oder fremder Maßnahmen beigefahren werden. Seitenentnahmen sind wegen der damit verbundenen Eingriffe in Eigentum und Ökologie nicht vorgesehen.

Bodenaustausch ist hier nur für einen geringen Umfang an Massen (Kohl Schlaggraben) wirtschaftlich; das Material kann auf Restflächen der Anschlussstelle Neubäu-Ost eingebaut werden. Der überwiegende Teil der gering tragfähigen Böden (Hauser Bachtal) soll durch Verbesserung und Verfestigung an Ort und Stelle bzw. durch geotextile Bauweisen ertüchtigt werden. Deponien sind deshalb nicht vorgesehen.

- Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1T, Ziffer 5.5; Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 8T, Blatt Nrn. 1 bis 8 sowie Unterlage 13.1T). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurde nach den einschlägigen Richtlinien (RAS-Ew 2005, ATV-DVWK-M 153, ATV-DVWK-A 117 , ATV-DVWK-A 138), sowie den dazugehörigen EDV-Programmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durchgeführt und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Das auf der Bundesstraße 85 anfallende Niederschlagswasser wird soweit möglich ungesammelt, breitflächig über begrünte Böschungen abgeleitet und versickert.

Wo dies wegen der Lage im Einschnitt, wegen parallel laufender anderer Verkehrswege oder wegen aufzunehmender Bauwerksentwässerungen nicht möglich ist, wird eine Längsentwässerung vorgesehen. Unter Berücksichtigung

- von Höhenlage,

- Längs- und Querneigung der zu entwässernden Fahrbahnen,
- der vorhandenen und neu zu schaffenden Geländeform,
- den vorhandenen Vorflutern sowie
- dem Bestreben, vom Gelände zufließendes Wasser soweit möglich vom Straßenabwasser zu trennen

ergibt sich die Notwendigkeit, folgende 8 separat funktionierende Entwässerungsabschnitte anzulegen:

Entwässerungsabschnitt	zu entwässerndes Objekt Bau-km bis Bau-km	Vorfluter
1	Bundesstraße 85 0-608 bis 0+235	Aschenbrünnlgraben (Gewässer III. Ordnung)
2	Bundesstraße 85 0+235 bis 1+250	Aschenbrünnlgraben (Gewässer III. Ordnung)
3	Gelände rechts Bundesstraße 85 0+290 bis 0+720	Aschenbrünnlgraben (Gewässer III. Ordnung)
4	CHA 31 (B 85 alt), ÖFW und nördl. Verbindungsst der Anschlussstelle Neubäu-West	Aschenbrünnlgraben (Gewässer III. Ordnung)
5	Bundesstraße 85 1+325 bis 1+605	Kohlschlaggraben (nicht ständig wasserführend)
6	Bundesstraße 85 1+732 bis 2+609	Hauser Bach (Gewässer III. Ordnung)
7	Bundesstraße 85 2+609 bis 3+257	Hauser Bach (Gewässer III. Ordnung)
8	Bundesstraße 85 3+257 bis 3+700	Porengrundwasserleiter (Unterton)

Tabelle 14: Übersichtstabelle Entwässerungsabschnitte mit dazugehörigem Vorfluter

Bei der Längsentwässerung wird das Wasser von der Fahrbahn über Mulden (bei Längsneigungen über 10 % als Raubettmulde), Einlaufschächte und Rohrleitungen (in den im Wasserschutzgebiet liegenden Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 4 über abgedichtete Mulden und dichte Rohrleitungen) gesammelt und dem jeweiligen Regenklärbecken zugeführt. Dieses hält abgeschwemmte Stoffe durch mechanische Abscheidung zurück.

Die Regenklärbecken dienen auch dazu, bei Unfällen evtl. auslaufende Mineralöle oder andere wassergefährdende Stoffe aufzufangen und wird daher zum Untergrund hin abgedichtet. Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten wird in jedem Regenklärbecken ein durch eine Tauchwand abgetrennter Ölauffangraum von mindestens 30 m<sup>3</sup> vorgesehen. Zusätzlich werden dort Flüssigkeiten, die schwerer als Wasser sind, in einem mindestens 10 m<sup>3</sup> großen Raum abgefangen.

Diese Becken werden mit Dauerstau betrieben. Die in der Trinkwasserschutzzone III A liegenden Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken der Entwässerungsabschnitte 1, 2 und 4 werden zum Grundwasser hin abgedichtet.

Für die Entwässerungsabschnitte 1 bis 7 folgt auf das Regenklärbecken ein Regenrückhaltebecken, in dem der Abfluss soweit gedrosselt wird, bis er dem jeweiligen Vorfluter schadlos zugeführt werden kann. Der Notüberlauf erfolgt ebenfalls in den Vorfluter.

Im Entwässerungsabschnitt 3 entfällt das Regenklärbecken, da dort kein Straßenabwasser, sondern nur Geländewasser eingeleitet wird, hier wird das Wasser direkt in das Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Im Entwässerungsabschnitt 4 wird ein vorhandener Schönungsteich in das erforderliche Regenklär- und Regenrückhaltebecken umgebaut.

Darüber hinaus stellen die in den Hauser Bach entwässernden Regenrückhaltebecken 6 und 7 durch ihren bei Ausnutzung des Freibords aktivierten Rückhalte- raum sicher, dass dort auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis keine nennenswert höheren Wasserspiegel verursacht werden als im Ausgangszustand.

Da im Rodinger Forst östlich von Neubäu kein Vorfluter vorhanden ist, wird das im Entwässerungsabschnitt 8 anfallende Wasser nach der Reinigung im Regenklär- becken 8 in einem Sickerbecken aufgefangen und in den Untergrund versickert. Das Becken nutzt annähernd die gesamte südliche Innenfläche der Anschlussstel- le Neubäu-Ost. Die Untergrundverhältnisse in diesem Bereich sind aus Auf- schlussbohrungen und dem 400 m weiter östlich bestehenden Sickerbecken an der Bundesstraße 85 als zur Versickerung geeignet bekannt. Als Notüberlauf führt eine Rohrleitung unter dem südlichen Verbindungsast in eine leichte Geländemul- de im Forst.

#### 3.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verblei- ben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wur- de darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Die Plantrasse entlastet die Anwohner an der bestehenden Bundesstraße 85 in Neu- bäu von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein we- sentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbe- dürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

#### 3.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

#### 3.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente usw.

Die Planung für den Neubau einer Straße sowie die Verlegung einer Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG (VLärmSchR 97). In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradiente), Einschnittslage usw. und die sonstige Gestaltung der Straße.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung, die Höhenlage und die sonstige Gestaltung der Ortsumgebung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2.3.3 und 3.2.2.4 dieses Beschlusses darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Die Trasse liegt außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzwürdiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich.

#### 3.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(Tag) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

### 3.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

#### Ausgangsdaten

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

Straßenabschnitt	Eingabewerte			
	Verkehrsbelastung DTV	Bemessungsgeschwindigkeit PKW/LKW	Lkw-Anteil Tag/Nacht	Fahrbahnbelag
	[Kfz/24h]	[km/h]	[%]	- 2 dB(A)
Bundesstraße 85 Baubeginn bis Anschlussstelle Neubäu-West	8.500	100/80	15/28	ja
Bundesstraße 85 zwischen Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost	6.800	100/80	18/38	ja
Bundesstraße 85 Anschlussstelle Neubäu-Ost bis Bauende	8.400	100/80	15/28	ja
Zubringer Anschlussstelle Neubäu-West	1.700	60/60	20/20	ja
Zubringer Anschlussstelle Neubäu-Ost	1.600	60/60	20/20	ja

Straßenabschnitt	Eingabewerte			
	Verkehrsbelastung DTV	Bemessungsgeschwindigkeit PKW/LKW	Lkw-Anteil Tag/Nacht	Fahrbahnbelag
	[Kfz/24h]	[km/h]	[%]	- 2 dB(A)
kreuzende Kreisstraße CHA 23	1.000	80/80	20/10	ja

Tabelle 15: Vorgaben für die Lärmberechnung

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

#### 3.2.4.1.4 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Bundesstraße 85 ihrer Anschlussäste sowie der verlegten Kreisstraße CHA 23 wurden ausgehend vom vorliegenden Flächennutzungsplan bestimmt und der schalltechnischen Bewertung zugrunde gelegt (Band 1: Unterlagen 2T, 3.1T und 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5).

Eine Betroffenheit der von der Stadt Roding in den Bebauungsplänen Neubäu-Süd-West und Neubäu-Ost ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete wurde aufgrund deren Abstände von 250 m bzw. 450 m zur Ortsumgehung von vorneherein ausgeschlossen. Aufgrund der nachfolgend noch näher beschriebenen Berechnungsergebnisse für die untersuchten Immissionsorte ist diese Vorgehensweise aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Untersucht wurden Immissionsorte, deren nächste ca. 100 m von der Fahrbahn entfernt liegen. Die untersuchten Immissionsorte liegen durchweg im Außenbereich. Für die betroffenen Außenbereiche bzw. Einzelgehöfte liegen keine Bebauungspläne vor; sie wurden daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch- und Dorfgebiet eingestuft.

Die vorgenommene Einstufung der einzelnen Gebiete entsprechend der Festlegungen rechtsbeständiger Flächennutzungspläne bzw. entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Ordner 1: Unterlagen 2T, 3.1T und 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5), auf die verwiesen wird.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Bauvorhaben ist weitgehend neu trassiert und insoweit als „Neubaufall“ zu betrachten.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärm-schutzmaßnahmen maßgebend. Die näheren Einzelheiten und Ergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 11T), auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für die jeweils trassennächsten Anwesen ermittelten Maximalwerte aufgeführt:

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung d) Abstand zur R 30	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1.	a) Neubäu b) Pfarrer-Müllbauer-Str. 91 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 120 m	52	46	64	54
2.	a) Neubäu b) Pfarrer-Müllbauer-Str. 93 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 32 m	56	50	64	54

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung d) Abstand zur R 30	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
3.	a) Neubäu b) Kohlschlag 8 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 590 m	50	44	64	54
4.	a) Neubäu b) Kohlschlag 7 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 320 m	50	44	64	54
5.	a) Neubäu b) Triftweg 15 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 180 m	52	46	64	54
6.	a) Neubäu b) Kohlschlag 3 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 95 m	53	47	64	54
7.	a) Neubäu b) Kohlschlag 4 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 500 m	54	48	64	54
8.	a) Neubäu b) Kohlschlag 2 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 230 m	54	48	64	54
9.	a) Neubäu b) Kohlschlagweg 7 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 390 m	51	45	64	54
10,	a) Neubäu b) Kohlschlagweg 1 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 800 m	50	44	64	54
11.	a) Neubäu b) Neubäuermühl 2 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 800 m	49	42	64	54

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung d) Abstand zur R 30	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
12.	a) Neubäu b) Neubäuermühl 4 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 260 m	48	42	64	54
13.	a) Neubäu b) Neubäuermühl 1 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 350 m	48	41	64	54
14.	a) Neubäu b) Haslhof 1 c) Misch- und Dorfgebiet d) ca. 400 m	47	41	64	54

Tabelle 16: Ergebnistabelle der lärmtechnischen Berechnungen (Maximalwerte)

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden bis auf 3 Immissionsorte (vgl. lfd. Nrn. 2, 7 und 8 der vorstehenden Ergebnistabelle) sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)) nicht überschritten und an allen Immissionsorten die für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) eingehalten. Festzuhalten bleibt auch, dass bei keinem der Immissionsorte selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden – Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. vorstehende Ziffer 3.2.4.1.3), an keinem der berechneten Immissionsorte die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Wie vorstehend bereits angeführt legen die Grenzwerte fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Was bei Straßenbaumaßnahmen den lärmbeeinträchtigten Anwohnern an Lärmeinwirkungen zugemutet werden darf, wird im Ausgangspunkt durch die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV markiert. Sie konkretisieren die Zumutbarkeitsgrenzen des

§ 41 Abs. 1 BImSchG auch für den Neubau von Verkehrswegen. Lärmbelastungen unterhalb dieser Schwelle gelten auf Grund der Entscheidung des Verordnungsgebers als zumutbar. Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV kommt deshalb nur eingeschränkte Bedeutung und Aussagekraft zu (vgl. BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490, VGHE BY 54, 32; Rn. 31).

Im Rahmen der Planungsentscheidung sind allerdings auch Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV für die Trassenwahl zu berücksichtigen, da nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wichtige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz, Optimierungsgebot).

Die gewählte Trasse trägt dem Trennungsgrundsatz und dem Optimierungsgebot in vollem Umfang Rechnung. Hierzu wird auf die umfänglichen Erwägungen in den vorstehenden Ziffern 3.2.2.3.3 und 3.2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

- (1) Voraussetzung für eine (noch weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte wäre, dass eine Lärmvermeidung durch die Wahl einer bestimmten Trasse nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt, also nicht etwa unmöglich ist oder jedenfalls nicht bereits auf Grund einer Grobanalyse ausscheidet (BayVGH aaO.).
- (2) Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Dazu zählen damit reine und allgemeine Wohngebiete, nach überwiegender Auffassung auch Dorf- und Mischgebiete, soweit sie tatsächlich Wohnnutzung aufweisen. Nicht dazu zählen dagegen Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB); insoweit handelt es sich um keine Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlicher Nutzungen dienen. Der baurechtliche Außenbereich dient nach § 35 BauGB strukturell auch nicht dazu, Wohnnutzungen aufzunehmen. Infolge dieser funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzungen im Außenbereich hat die Rechtsprechung des BVerwG daher den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Bauge-

bierte. Weiter muss der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden; sein Grundstück ist durch die Situation vorbelastet. Aus diesem Gründen darf die Planfeststellungsbehörde den besonderen Schutz, den der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beinhaltet, Siedlungsansätzen oder Splittersiedlungen im Außenbereich, die noch nicht das städtebauliche Gewicht eines Wohngebietes aufweisen, versagen. Das hat zur Folge, dass eine Straßenplanung grundsätzlich nicht als gegen die Abwägungsdirektive des 50 BImSchG verstoßend beanstandet werden kann, wenn die Behörde bei der Trassenfindung aus sonst sachgerechten Gründen davon absieht, über die Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV hinaus weitere Optimierungen zur Lärmvermeidung vorzunehmen (zu Vorstehendem insgesamt BayVGH, aaO., Rn. 32, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

- (3) Für die Frage, was als Orientierung für die Beurteilung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen ist, hat der BayVGH in der zitierten Entscheidung angemerkt, dass gegen die Heranziehung eines Grenzwertes von 43 dB(A) nachts gewissermaßen als Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge keine Bedenken bestehen, nachdem der Sachverständige in diesem Verfahren dies als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer Verlärmung des Ruhebereiches angesehen hat. Der BayVGH hat dazu aber auch angemerkt (Rn. 34), dass aus der rechtlichen Sicht der §§ 41 ff BImSchG, § 2 Abs. 1 16. BImSchV die Überschreitung dieses Wertes keine „starke“, sondern „nur“ eine spürbare Lärmschwelle markiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Es wäre konsequent, umgekehrt bei Heranrücken einer Straße an eine bestehende Bebauung dessen Schutzbedürftigkeit nicht nach strengeren Maßstäben zu beurteilen.

Betrachtet man – unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV – den in der zitierten Entscheidung des BayVGH als Orientierungswert für die Beurteilung der Lärmbelästigung heranzuziehenden Grenzwert von 43 dB(A) nachts, so ist festzustellen, dass dieser Wert zwar nur an 4 Immissionsorten (vgl. lfd. Nrn. 11 bis 14 der vorstehenden Ergebnistabelle) eingehalten wird, aber an allen Immissionsorten der nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) für die Ausweisung von Dorf-

und Mischgebieten bzw. für die Prüfung von Bauanträgen geltende Orientierungswert (für Dorf- und Mischgebiete sowie Außenbereiche 50 dB(A) nachts) eingehalten wird. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Wert von 43 dB(A) nicht gesetzlich vorgegeben ist und nur einen Orientierungswert darstellt, der nach der Rechtsprechung „nur“ eine spürbare, nicht eine „starke“ Lärmschwelle markiert. Festzuhalten bleibt, dass bei keinem der Immissionsorte die jeweils gültigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden und die gebotene Optimierung im Rahmen der Planungsentscheidung erfolgt ist.

#### Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkBf. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### 3.2.4.2 Schutz vor Baulärm

Die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieses Beschlusses finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGh, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGh, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

#### 3.2.4.3 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

#### 3.2.4.4 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 3.2.4.3 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

### 3.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 12.1TA und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 bis 3).

#### 3.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 3.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) – werden nicht unmittelbar berührt.

Das FFH-Gebiet Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ liegt im weiteren Umfeld, aber mit einer Entfernung von mehr als 1 km bereits außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist ernstlich nicht zu besorgen und kann ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 27 BNatSchG). Ausgenommen von Flächen westlich von Neubäu bis einschließlich des Sportplatzes und der Gewerbefläche an der Bundesstraße 85 liegt ein Großteil des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG). Das Straßenbauvorhaben wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke oder Nationale Naturmonumente) und § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate) sind ebenso nicht vorhanden wie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 Bay-NatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Sie sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 3.2.1 und Unterlage 12.2TA, Blatt-Nrn. 1 und 2 i.V.m. Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3).

### 3.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

#### 3.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 98 zitiert nach juris). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.). Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (Urteil vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 73.07 - NVwZ 2009, 1296 Rn. 91). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, 4 C 6/00 - juris; BVerwG vom 08.03.2007, 9 B 19.06 – juris; BVerwG vom 13.03.2008, 9 VR 9/07 – juris, Rn. 39; BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 100).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 24. März 2011. Die Einschränkungen durch die Entscheidung des BVerwG vom 15. Juli 2011 Az. 9 A 12.10 sind insoweit berücksichtigt, als das Büro Horstmann + Schreiber eine Unterlage mit ergänzenden Aussagen zu den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefertigt hat (Anlage 1 zu Unterlage 12.4 TA), die auf der aktuellen Fassung der vorgenannten „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) beruhen.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4TA) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

#### 3.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Planordner: Unterlage 12.4TA, Kapitel 3).

Folgende Vorkehrungen (konfliktvermeidende Maßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Vermeidungsmaßnahme S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und Waldflächen sowie bei der Baufeldräumung

Das Zurückschneiden, auf den Stock setzen oder die Rodung aller Gehölze erfolgt ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar. Ausgenommen hiervon sind die Waldflächen und Gehölzbestände am Hauser Bach und die Mischwaldbestände an der angrenzenden Hauserbachleite. Hier werden zur Vermeidung der Tötung und erheblichen Störungen von Haselmäusen und Fledermäusen in den besonders sensiblen Fort-

pflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten und unter Berücksichtigung von Vogelbruten, Rodungsmaßnahmen und Baufeldräumungen nur zwischen Ende August und Anfang Oktober durchgeführt. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.2, 5.3 und 5.5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird verwiesen.

- Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen und Wäldern, wie auch im Offenland, in den genannten Zeiträumen, außerhalb der (festgesetzten) Brut- und Nistzeiten bzw. unter Berücksichtigung von Haselmaus und Fledermäusen.
- Im Juni vor Rodungsbeginn: Anbringung von geeigneten Nistkästen für die Haselmaus durch die ökologische Baubegleitung an günstigen Standorten im Baufeld sowie regelmäßige Kontrolle der Nistkästen zwischen Mitte September und Mitte Oktober sowie unmittelbar (max. 1 Woche) vor Rodungsbeginn bzw. parallel zur Rodung (einschl. Abhängen aller Nistkästen); unmittelbar vor der Rodung: Flächendeckende Suche nach Haselmausnestern im gesamten Baufeld durch die ökologische Baubegleitung.
- Überführung sämtlicher vorgefundener Individuen mitsamt Nistkasten in geeignete Habitate abseits der Baumaßnahme, wie z. B. in die Fläche der FCS1-Maßnahme auf der Kompensationsfläche A4.
- Für mögliche Verluste von Quartieren baumbewohnender Fledermäuse in Baumhöhlen und Baumspalten werden zum Rodungszeitpunkt in den angrenzenden Waldflächen, als kurzfristig wirksame Maßnahme, Fledermausnistkästen angebracht und somit Ausweichmöglichkeiten angeboten und eine Habitatverschlechterung vermieden.
- Weitere mögliche Maßnahmen hierzu, wie etwa Kontrolle zu fällender Bäume auf Höhlungen, Verschluss potentieller Quartiere deutlich vor dem Rodungstermin im September/Oktober, Bergung von Stammstücken mit Quartieren und / oder Bergung von Individuen werden von der ökologischen Baubegleitung entschieden.
- Vermeidungsmaßnahme S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende Biotop, empfindliche Bestände, Lebensräume besonders wertgebender Arten
  - Verzicht auf ein Baufeld bei angrenzenden Biotopflächen und Gehölzbeständen oder Beschränkung auf das für die Baudurchführung zwingend erforderliche Minimum (meist 5 m). Bei der Brücke über den Hauser Bach: südlich 10 m, nördlich 15 m.

- Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichsflächen. Die einzige Ausnahme bildet hierbei die zwingend für den Bau der Brücke über den Hauser Bach benötigte Baustraße.
- Errichtung von Bauzäunen bei den Gewässerquerungen und bei angrenzenden Biotopflächen.
- Zeitliche Einschränkung des erforderlichen Ablassens des Brünnlweihers zur Errichtung der Anschlussstelle Neubäu-West für eine möglichst kurze Zeitspanne, nur zwischen 1. Juli und 31. März.
- Vermeidungsmaßnahme S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände, Vegetationsflächen und Waldflächen
  - Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung.
  - Schutz von Bäumen außerhalb der Wälder gegen mechanische Schäden einschließlich ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2 m) durch ca. 2 m hohe ortsfeste Zäune.
  - Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen.
- Vermeidungsmaßnahme S4: Schutz der Oberflächengewässer (Hauser Bach, Kohlschlaggraben, Aschenbrünnlgraben mit Brünnlweiher) vor Verunreinigungen
  - Verzicht auf gewässergefährdende Betriebsstoffe (nicht biologisch abbaubare Betriebsstoffe, Schmiermittel, etc.) im hoch sensiblen Gewässernahbereich um baubedingte Einträge gewässergefährdender Stoffe auszuschließen.
  - Um insbesondere bei den, im Rahmen der Errichtung des Brückenbauwerks über den Hauser Bach, erforderlichen und umfangreichen Gründungsarbeiten Einleitungen von nicht vorgeklärtem Wasser und stoffliche Verfrachtungen in Fließgewässer auszuschließen, werden zuerst die Regenrückhaltebecken 3 und 4 mit den vorgeschalteten Regenklärbecken beim Hauser Bach errichtet um eine Vorklärung ggf. anfallenden Wassers sicherzustellen.
  - Lagerflächen für Aushubmaterial und Baustoffe werden insbesondere im Bereich des Hauser Baches so angelegt, dass auch bei Starkregenereignissen keine Einschwemmungen ins Gewässer erfolgen können.
  - Die Böschungen, die zu den Gewässern hin entwässern, werden frühzeitig mit einer Mischung aus schnellkeimenden Gräsern und Kräutern angesät.

- Im baubedingt beanspruchten Abschnitt des Hauser Bachs wird nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferausformungen in Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung wieder hergestellt.
- Vermeidungsmaßnahme S5: Schutz grundwasserbeeinflusster Biotope und der Auenlebensräume im Talraum des Hauser Baches
  - Vermeidung des Grundwasserabflusses durch geeignete Gründungsmaßnahmen der Brückenpfeiler. Der Untergrund um die Brückenpfeiler wird, falls erforderlich, dauerhaft abgedichtet.
  - Vollständiger Rückbau bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen, natürlichen Standortbedingungen auf temporär beanspruchten Flächen (benötigtes Bau-  
feld) um unbeabsichtigte Veränderungen in der Abflussdynamik des Gewässers oder im Grundwasserhaushalt, etwa infolge von Verdichtung oder Eindringen standortfremder Arten, zu vermeiden.
- Vermeidungsmaßnahme S7: Wiederherstellung und Gestaltung angeschnittener Waldlebensräume im Rodinger und Neubäuer Forst
  - Dichtes Unterpflanzen angerissener Waldbestände zum Aufbau eines Waldmantels auf einer Tiefe von mindestens 5 m mit standortgerechten Gehölzen, v. a. mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (soweit die vorhandene Bestockung eine Unterpflanzung zulässt); zusätzlich erfolgt in kurzen Teilabschnitten die Einzelentnahme von Bäumen und die Zurückversetzung der Pflanzung. Spätestens nach Abschluss der Bautätigkeit erfolgt eine möglichst dichte und lückenlose Bepflanzung. Um einen „Tunneleffekt“ auszuschließen wird die Pflanzung in Teilabschnitten zusätzlich geringfügig zurückgesetzt, um weitere Ausweichräume zu schaffen.
  - Anlage eines, dem neu entstehenden Waldrand vorgelagerten, 5 m breiten dauerhaft gehölzfreien Streifens mit langgrasigem Bestand entlang des gesamten Verlaufs durch den Wald. Verzicht auf regelmäßige Mahd auf niedrige Höhen.
- Vermeidungsmaßnahme S9: Sicherung der hochwertigen Bestände im Talraum des Hauser Bachs in ihrer Bedeutung als Lebensräume wie auch als Teile des biotischen Gefüges
  - Großzügige Dimensionierung des Brückenbauwerkes über den Hauser Bach mit einer Lichten Weite von 83 m und einer Lichten Höhe von mindestens 3,6 m. Zusätzlich erfolgt eine von unten nach oben aufgehellte Einfärbung der Seitenwände.

- Errichtung der Baustraße für die Brücke über das Tal des Hauser Bachs auf Vlies und Schotter ohne Entfernung des natürlich vorhandenen Bodens, insbesondere im Bereich des Bruchwaldes; Rückbau von Baustraße und Baufeld mit Entfernung von vorübergehend eingebautem Material sowie Entfernung ggf. errichteter Schutzwälle und Auffangmulden mit Wiederherstellung der ursprünglichen Oberfläche und ggf. Rückführung von entstandenen Bodenverdichtungen.
- Wiederherstellung des natürlichen Bodenprofils unter der Talbrücke über den Hauser Bach, wobei punktuell Felsblöcke in Sandflächen in erhöhten Positionen eingebracht werden, die auch bei Hochwasser nicht vollständig überspült werden und als Reviermarken für den Fischotter geeignet sind. Bepflanzung angrenzender Uferbereiche als Deckung für Tiere und zur Lenkung hin zum Bauwerk.
- Auf der Ostseite des Talraums des Hauser Baches wird zum Erhalt trocken bis frisch geprägter Lebensräume unter der Brücke, das Brückenwiderlager inkl. Pflegeweg und Vorpflasterung mindestens 2,50 m vom Hauser Bach abgerückt.
- Um den Durchflug unter der Brücke über den Hauser Bach auf lange Sicht zu gewährleisten, wird in den Folgejahren durch eine regelmäßige Gehölzpflege das Zuwachsen der Unterquerung verhindert.
- Vermeidungsmaßnahme S10: Schutzmaßnahme für die lokale Haselmauspopulation im Rodinger Forst
  - Möglichst lärmarme Konstruktion der Fahrbahnübergänge des Brückenbauwerks um Schreckeffekte aus impulshaltigen Überfahrgeräuschen zu vermindern, z. B. schallabsorbierende Wände der Widerlager, integrale Überbauten ohne Lager und Übergangskonstruktionen.
  - Dichte Pflanzung von Gehölzen mit einer Größe von mind. 1,5 m (Astkontakt im ersten Sommer nach Pflanzung!) in den freigestellten Flächen mit Anschluss an Waldbestände beidseitig der Bundesstraße 85 und Pflanzung einer 10 m breiten Hecke unter der Brücke hindurch. Einbinden von engen Rohrstücken (Länge ca. 30 cm,  $\varnothing$  ca. 5 cm) in der Hecke in einem Abstand von jeweils ca. 5 m als Deckung für die Haselmaus.
  - Anbringung eines 30 cm breiten Laufbrettes aus Holz unter der Brücke hindurch mit Anschluss an die seitlichen Waldbestände bzw. Neupflanzungen.
  - Zu Beginn der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Rodungsarbeiten werden, zur Anlage von Leitstrukturen zur Unterquerung, die Waldbestände beidseits der Bundesstraße 85 auf einer Breite von jeweils 5 m aufgelichtet

(Entnahme von Hochstämmen und Unterpflanzung mit Sträuchern mit einer Größe von mind. 1,5 m).

- Vermeidungsmaßnahme S11: Schutz für Fledermäuse bei der Jagd und Vögel beim Flug entlang des Tals des Hauser Bachs sowie der hochwertigen Feuchtlebensräume im Tal des Hauser Bachs
  - Errichtung einer Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwand zwischen der Böschung der Kreisstraße CHA 23 bis ca. 50 m östlich des Beginns der Einschnittslage der Bundesstraße 85 im Hang des Rodinger Forstes, die über die Brücke über den Hauser Bach geführt wird und auch als Überflughilfe für die hier vorkommenden Fledermäuse und Vögel wirkt in einer Höhe von 4,50 m. Davon werden die unteren 2,00 m als blickdichte Wände ausgeführt die darauf aufgesetzte 2,50 m hohe Wand aus Beton, Holz oder Zaun (Drahtgeflecht aus  $\geq 1$  mm dickem kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite unter 4 cm) Mit dieser Wand wird auch ein Schutz der unter der Brücke liegenden hochwertigen Biotope vor Salznebel- und weiterem Schadstoffeintrag erreicht.
- Vermeidungsmaßnahme S13: Vermeidung von direkten Individuenverlusten der Gelbbauchunke während der Bauphase
  - Durchführung der erdbaulichen Maßnahmen in der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke, so dass grundsätzlich die Möglichkeit eines aktiven Abwanderns aus dem Baufeld besteht. Der geeignete Zeitraum für erdbauliche Maßnahmen beginnt somit Anfang April, bei mittleren Tagestemperaturen von über 10°C (wobei späte Wintereinbrüche, die eine Verzögerung der Aktivität im Jahreszyklus zur Folge haben können, abgewartet werden müssen) und endet Anfang Oktober, wenn auch die Jungtiere in ihre Winterquartiere abwandern.
  - Vermeidung der Entstehung von ephemeren oder dauerhaften Kleingewässern innerhalb des Baufeldes im Bereich des Rodinger Forstes, insbesondere während der Laichzeiten von Amphibien zwischen März und August.
  - Regelmäßige Kontrolle ggf. vorhandener Kleinstgewässer (auch kleinste Wegepfützen) auf Amphibienvorkommen (Adulte, Laich, Kaulquappen) durch die ökologische Baubegleitung und Überführung vorgefundener Individuen in geeignete Habitats abseits der Baumaßnahme.

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Schädigungen oder Störungen der meisten Arten kann durch die vorstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass eine Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population erreicht wird. Nicht gewähr-

leistet werden kann dieses Ziel für das Vorkommen der Haselmaus. Da spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Haselmaus aufgrund des langen Zeithorizonts bis zur Wirksamkeit nicht zumutbar sind, wurden Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) konzipiert. Durch das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 mit Änderung der methodischen Vorgaben für die Erstellung von Unterlagen zur saP ergeben sich hierzu geänderte Rahmenbedingungen. Hierdurch wird eine Einbettung dieser Maßnahmen als FCS-Maßnahme (englisch: „favourable conservation status“; vgl. Band 2: Kapitel 5.1.2 der Anlage 1 zu Unterlage 12.4TA) erforderlich.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ermittelt. Hierzu gehört:

- Kompensationsmaßnahme A4 (FCS1): Neuschaffung bzw. Aufwertung von Haselmauslebensraum im Rodinger Forst

Zur Sicherung und Wiederherstellung ausreichend dimensionierter Habitats für die lokale Haselmauspopulation im räumlichen Verbund mit dem bestehenden Vorkommen ist eine speziell für die Haselmaus konzipierte Aufwertung von Waldlebensräumen vorgesehen. Hierbei erfolgt ein Umbau von Nadelwald zu gestuftem Mischwald südlich der Bundesstraße 85 in einem Umfang wie er durch Überbauung sowie akustische und optische Störreize bei der Durchfahrung des Mischwalds am Hang des Hauser Baches durch die Bundesstraße 85 für die Haselmauspopulation verloren geht.

Ein Gesamtverlust der aktuell besiedelten Flächen kann durch die konzipierten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Um einer weitergehenden Verkleinerung der Population im Rodinger Forst entgegen zu wirken, wird die angesprochene Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Hierdurch kann erreicht werden, dass nach Umsetzung der Maßnahme die Fläche mit Eignung als Haselmauslebensraum dauerhaft in der heutigen Größe und mindestens gleicher Lebensraumqualität erhalten bleibt und dass sich mit Neubesiedlung aus angrenzenden besiedelten Habitats auch die Populationsgröße nicht wesentlich ändert. Mittelfristig ist somit davon auszugehen, dass die lokale Population wieder den aktuellen Erhaltungszustand erreichen wird.

Geplant sind folgende Teilmaßnahmen:

- Mindestens 3 Jahre vor Rodungsbeginn: Umbau von Nadelholz-Altersklassenwäldern und Optimierung von Waldlebensräumen und Waldmänteln südlich der Bundesstraße 85 zu strukturreichem, gestuftem Mischwald Wald in einer Größe von ca. 3,0 ha, einschließlich Anbindung an den beste-

henden und von der Haselmaus besiedelten Waldlebensraum sowie Vernetzung mit mehreren vorhandenen Mischwaldbeständen. Die Umsetzung der Maßnahmen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5.3 und Kapitel 5.1.2 der Anlage 1 zu Unterlage 12.4TA) auf den verbleibenden 2,66 ha der Kompensationsfläche A4 erfolgt im Verlauf der Baumaßnahme.

- Entscheidend ist, dass die Aufwertungsflächen
  - nicht von Wegen durchschnitten werden;
  - wegen der (nicht näher bestimmbaren) Störempfindlichkeit der Schlafmäuse mind. 100 m von der Bundesstraße 85 entfernt sind;
  - dauerhaft mit Laubbäumen ausgestattet sind und
  - im Sinne einer Mittelwaldbewirtschaftung/ggf. Plenterbewirtschaftung mit hohem Strauchanteil bewirtschaftet werden.

Eine Anbindung an bereits besiedelte Lebensräume ist erforderlich. Gleichzeitig darf jedoch die Fläche nicht bereits aktuell in höherer Dichte von der Haselmaus besiedelt sein.

- Zusätzlich wird langfristig, durch Anlage von Altholzinseln auf der Kompensationsfläche und Herausnahme einzelner, höhlen- und spaltenreicher „Biotopbäume“ (Laubholz) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung, das Quartierangebot an Baumhöhlen und Baumspalten erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische

Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10).

Die entsprechende Überprüfung hat ergeben, dass das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für

- die Fledermausart Kleiner Abendsegler;
- die sonstigen Säugetiere Haselmaus und Luchs;
- die Gelbbauchunke;
- die Kleine Bachmuschel;
- die Vogelarten Baumpieper, Goldammer, Kuckuck, Neuntöter, Hohltaube, Schwarzspecht, Raufußkauz, Waldkauz, Feldlerche, Mäusebussard, Schellente, Teichhuhn und Zwergtaucher

ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wird unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (Anmerkung: die jeweiligen Maßnahmen sind den einzelnen Arten als Klammerzusatz angefügt) für

- die Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zweifarbenfledermaus (jeweils S9, S11), Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus (jeweils S7, S9, S11) und Nordfledermaus (S7);
- die sonstigen Säugetiere Biber (S9) und Fischotter (S9, S11) und
- die Europäischen Vogelarten Grünspecht, Waldohreule, Habicht, Sperber (jeweils S7, S11) und Eisvogel (S9, S11)

keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Kollisions- und Tötungsrisikos verursacht.

Bezüglich der Tötungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist folgendes festzustellen:

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4 TA, Anlage 1, Kapitel 2) wurde für die Arten bzw. Artengruppen

- (wald- bzw. baumbewohnende) Fledermäuse
- zahlreiche Vogelarten
- Haselmaus und
- Gelbbauchunke

die mögliche Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund baubedingter Gefährdungen geprüft.

Die Auswahl der Arten bzw. Artengruppen beruht auf den umfassenden Darlegungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Stand 24. Oktober 2011 (Band 5: Unterlage 12.4TA) und der dort unter dem Gesichtspunkt des Schädigungsverbots bereits ermittelten Risiken. Da nach Feststellung des Büros Horstmann + Schreiber keine neueren Hinweise auf Vorkommen weiterer, bisher nicht behandelter Arten vorliegen, konnten vorab bereits einige Falterarten oder auch die Zauneidechse, die weder im Zuge der umfangreichen Bestandsaufnahmen erfasst werden konnte, noch in sekundären Datengrundlagen (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung) für den Wirkungsbereich und das weitere Umfeld nachgewiesen wurde, ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden.

- (wald- und baumbewohnende) Fledermäuse

Mit der Begrenzung des Baufelds und dem Schutz angrenzender Strukturen (S2 und S3) kann das ohnehin geringe Risiko zusätzlich minimiert werden. Mit Durchführung aller Rodungsmaßnahmen in Bereichen mit potenziellen Quartieren in der für Fledermäuse günstigsten Zeit im Spätherbst (S1) besteht grundlegend die Möglichkeit zum aktiven Ausweichen für die mobilen Tiere.

Verbleibende minimale Risiken für Individuenverluste können durch weitere geeignete und wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden. Durch Kontrolle zu fällender bzw. gefälltter Bäume auf Höhlungen, ggf. einen Verschluss potenzieller Quartiere deutlich vor Rodungsbeginn oder auch Bergung von Stammstücken mit Quartieren und/oder von Individuen und Verbringung an geeignete Standorte im Umfeld bzw. in bereits vorab bereitgestellte Ausweichquartiere (Nistkästen) können Individuenverluste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit baubedingten Eingriffen in Lebensstätten ist daher nicht erfüllt.

- Vogelarten mit (möglichen) Brutvorkommen im Wirkungsbereich

Eine baubedingte Gefährdung für adulte Vögel ist nicht zu unterstellen. Individuenverluste wären grundlegend nur durch den Verlust nicht oder wenig mobiler Entwicklungsformen, bei Vögeln etwa Eier, Gelege oder nicht flügge Jungvögel, vorstellbar.

Die Tötung bzw. Zerstörung von besetzten Nestern, Eiern und Jungvögeln wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme S1) und den Schutz angrenzender Bruthabitats (Vermeidungsmaßnahmen S2 und S3) vermieden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit baubedingten Eingriffen in Lebensstätten ist daher auch für die Vogelarten mit (möglichen) Brutvorkommen im Wirkungsbereich nicht erfüllt.

- Haselmaus

Unmittelbare, baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit im Zusammenhang stehende Gefahr direkter Tötungen von Individuen können durch die Begrenzung des Baufeldes und den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (S2 und S3) reduziert werden. Darüber hinaus kann das Risiko für Individuenverluste durch die vorstehend näher beschriebene Schutzmaßnahme S1 (Anbringen geeigneter Nistkästen im Sommer vor Rodungsbeginn an günstigen Standorten, Kontrolle und Abhängen der Nistkästen vor Rodungsbeginn, flächendeckende Suche nach Haselmausnestern durch die ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung usw.) zusätzlich minimiert werden. Im Baufeld lebend gefangene Tiere und Nester mit Haselmäusen sind in die vorher herzustellende Fläche der Maßnahme FCS1 im Bereich der Kompensationsmaßnahme A4 (Band 2: Unterlage 12.4TA, Kapitel 3.3 und Anlage 1 zu Unterlage 12.4TA, Kapitel 5.1.2 und Unterlage 12.3TA, Blatt Nr. 2) umzusetzen.

Aufgrund der schweren Nachweisbarkeit der Art, ihrer versteckten Lebensräume und da davon ausgegangen werden muss, dass im strukturreichen und unübersichtlichen Gelände an der Leite des Hauser Bachs nicht alle Nester/Tiere gefunden werden können, ist zumindest von einzelnen Individuenverlusten auszugehen. Bei Anwendung des strikten Individuenbezugs ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird erteilt. Ebenso für das Fangen der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

- Gelbbauchunke

Durch die Trassierung im Umfeld von Laichgewässern wird in den Gesamtlebensraum der Gelbbauchunke eingegriffen. In diesem Zusammenhang kommt es potenziell auch zu direkten Verlusten von Ruhestätten und damit gleichzeitig auch potenziell zu direkten Individuenverlusten („Tötungen“). Diese Ruhestätten und die darin befindlichen Tiere lassen sich aufgrund der Wissenslücken und ihrer Mannigfaltigkeit nahezu nicht näher lokalisieren. Ausgehend von der vorgefundenen Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Individuen dieses lokalen Vorkommens bereits in unmittelbarer Umgebung der Laich- und Aufenthaltsgewässer am Mühlbach geeignete Versteckplätze und Winterquartiere vorfindet und dort überwintert. Darüber hinaus ist aber auch damit zu rechnen, dass in weiter Verbreitung um diese Kernhabitats Einzeltiere Versteckplätze nutzen oder überwintern. Baubedingte Verluste von Individuen können somit nicht gänzlich

ausgeschlossen werden. Eine vollständige Vermeidung wäre grundlegend nur möglich, wenn wenigstens über eine gesamte Vegetationsphase das gesamte Baufeld zwischen Hauser Bach und der Bundesstraße 85 eingezäunt und darin befindliche Individuen gefangen und abgesammelt würden. Dies ist jedoch auf den strukturreichen Waldstandorten nicht zu realisieren, da hier keine lückenlose Einzäunung möglich ist. Zudem steht der Aufwand auch in keinem Verhältnis zum möglichen Ergebnis des Fangs von Einzeltieren und widerspricht damit gleichzeitig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Risikominderung ist durch eine möglichst günstige Steuerung der Bauzeiten möglich. Bei Durchführung der erdbaulichen Maßnahmen in der Aktivitätszeit der Art (Schutzmaßnahme S2), wenn sie sich nicht in Winterruhe/Winterstarre befindet, besteht für die Tiere grundlegend die Möglichkeit eines aktiven Ausweichens, was zusätzlich durch intensive ökologische Baubegleitung und ggf. Absammeln vorgefundener Tiere aus dem Gefahrenbereich (Schutzmaßnahme S13) unterstützt werden kann. Der geeignete Zeitraum für erdbauliche Maßnahmen beginnt Anfang April, bei mittleren Tagestemperaturen von über 10°C, wobei späte Wintereinbrüche abgewartet werden müssen (Verzögerung der Aktivität im Jahreszyklus) und endet zu Beginn des Monats Oktober, wenn auch die Jungtiere in ihre Winterquartiere abwandern.

Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Minderung möglicher Individuenverluste ist allenfalls mit dem Verlust sehr weniger Einzeltieren zu rechnen. Derartige Verluste liegen im natürlichen Schwankungsbereich der Population und besitzen keinen Einfluss auf die lokale Population. Sie werden i.d.R. über die natürliche Reproduktion, auch ohne zusätzliche Stützungs- oder Fördermaßnahmen ausgeglichen.

Ein zwingendes Erfordernis zur Durchführung von FCS-Maßnahmen besteht für die (lokale Population der) Gelbbauchunke nicht, da keine essentiellen Habitatbestandteile beansprucht werden und die möglichen Individuenverluste auf ein absolutes Minimum begrenzt werden können.

Dennoch kann der Verlust von einzelnen Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass bei Anwendung des strikten Individuenbezugs vorsorglich von einer Erfüllung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird erteilt. Ebenso für das Fangen der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten wurde die Erfüllung von

Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4TA) wird hingewiesen.

Für

- die Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Nordfledermaus;
- den Luchs;
- die Gelbbauchunke;
- den Baumpieper, die Goldammer, den Grünspecht, den Kuckuck, den Neuntöter, die Waldohreule, die Hohltaube, den Schwarzspecht, den Habicht, den Sperber, den Raufußkauz, den Waldkauz, die Feldlerche, den Mäusebussard und die Schellente

ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Anmerkung: die jeweiligen Maßnahmen sind den einzelnen Arten als Klammerzusatz angefügt) ist festzuhalten, dass Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Populationen

- der Fledermausarten Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus (jeweils S9 und S11), Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus (jeweils S4, S5, S9, S11), Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus (jeweils S4, S9, S11);
- der sonstigen Säugetierarten Biber (S2, S4, S5, S9), Fischotter S2, S4, S5, S9, S11);
- der Kleinen Bachmuschel (S2, S4, S5);
- der Vogelarten Eisvogel, Teichhuhn und Zwergtaucher (jeweils S4, S5)

ausgeschlossen werden können.

Trotz Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen S7, S9, S10 und S11 sind die im Umfeld des Straßenbauvorhabens gelegenen Habitate der Haselmaus bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, insbesondere auch Störungen in den besonders sensiblen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, ausgesetzt.

Eine Umsiedlung betroffener Individuen ist mangels geeigneter, noch nicht durch die Art genutzte, Habitate auch für von Störungen betroffene Individuen nicht möglich, da sich die ursprünglich konzipierte spezifische Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) mit Optimierung angrenzender Waldstandorte als Lebensraum der Haselmaus nicht umsetzen lässt. Da somit eine Abwanderung betroffener Individuen in freie Habitate nicht gesichert möglich ist, bleibt die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

nicht gewahrt. Ein Verlust von einzelnen Tieren der lokalen Population, die keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden, ist zu unterstellen, weshalb trotz der Minimierung der Beeinträchtigungen und Verluste der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Fledermausarten:

- a) Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus
- b) Kleiner Abendsegler,

kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden, da bezüglich der unter a) genannten Arten durch das geplante Straßenbauvorhaben keine Gebäude oder unterirdischen Anlagen bzw. Höhlen beansprucht werden und sich auch keine entsprechenden Strukturen im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens befinden und für den Kleinen Abendsegler ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Ebenso können für den Biber, den Fischotter und den Luchs Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. So liegen aus dem direkt beanspruchten Lebensraum des Bibers am Hauser Bach keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Biberburg bzw. eines Biberbaues vor. Auch ist aktuell im Untersuchungsgebiet weder für den Fischotter noch für den Luchs ein dauerhaftes Vorkommen feststellbar.

Weiterhin können für die Vogelarten: Waldohreule, Hohltaube, Schwarzspecht, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Mäusebussard, Eisvogel, Schellente, Teichhuhn und Zwergtaucher vorhabensbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Für die

- Fledermausarten: Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus (jeweils S1, S2, S3);

- Gelbbauchunke (S13);
- Kleine Bachmuschel (S4) und
- die Vogelarten: Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Waldkauz (jeweils S1, S2, S3) und Feldlerche (S1, S2)

bleibt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Anmerkung: die jeweiligen Maßnahmen sind vorstehend den einzelnen Arten als Klammerzusatz angefügt), trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt:

Durch die Rodung von Waldflächen im Rodinger Forst gehen Habitate der Haselmaus direkt verloren. Besonders durch die Rodungsmaßnahmen im Bereich der laubholz- und strauchreichen Leitenwälder am Hauser Bach werden hierbei Flächen mit besonderer Eignung für die Haselmaus und somit Kernlebensräume mit einer Häufung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten (Verstecke, Nester, Höhlen, Nistkästen u. a.) der lokalen Population beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und/oder geschädigt werden und dass in diesem Zusammenhang Tiere direkt getötet werden könnten. Weitere Flächen gehen beiderseits der geplanten Bundestrassentrasse der Ortsumgehung durch bau- und betriebsbedingte Störung verloren oder werden zumindest in ihrer Eignung für die Art erheblich herabgesetzt. Auch hiervon sind zusätzliche Kernhabitatflächen betroffen.

Unmittelbare, baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit im Zusammenhang stehende Gefahr direkter Tötungen von Individuen werden durch die Begrenzung des Baufeldes und den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (Vermeidungsmaßnahmen S2 und S3) deutlich gemindert. Das verbleibende Restrisiko der direkten Tötung von Individuen der Haselmaus kann durch eine entsprechende Steuerung der Rodungszeiten, d. h. für die Haselmauslebensräume an der Leite und im Talraum des Hauser Bachs (Bruchwald!), durch eine Rodung nicht in der Zeit zwischen Oktober und April (Vermeidungsmaßnahme S1) und anderen mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmten Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen, etwa die Kontrolle der Flächen auf Vorkommen und das Verbringen vorgefundener Tiere in bereitgestellte Nistkästen ins weitere Umfeld, weitgehend ausgeschlossen werden, da eine wesentliche Gefährdung nur für Tiere im Winterschlaf bzw. in den besonders sensiblen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten besteht. Einzelverluste von Individuen haben in reproduktionsstarken Kleinsäugerpopulationen keinen Einfluss auf den Fortbestand der Population, da Verluste von Individuen hier an der Tagesordnung sind (zahlreiche Fressfeinde, geringes Alter, etc.) und somit im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Populationsgröße liegen. Werden daher Individuenverluste weitestgehend vermieden, so kann

auch daraus resultierend eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden werden und eine Wahrung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten durch Umsiedlung möglich sein.

Eine Kompensation der Lebensraumverluste und die Sicherung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Kontext ist für die Haselmaus unter den aktuell herrschenden Habitatbedingungen ohne zusätzliche Maßnahmen zur Lebensraumschaffung und -optimierung nicht möglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den kleinflächigen geeigneten Habitaten die Kapazität möglicher Ansiedlungen bereits ausgeschöpft ist. Weitere bislang nicht besiedelte und geeignete Lebensräume, in die betroffene Individuen abwandern könnten stehen nicht zur Verfügung. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass sich die Vorkommen im Plangebiet am unteren Rand der Mindestgröße für eine stabile Population befinden oder die nördlichen Ausläufer eines Bestandes darstellen, dessen Verbreitungsschwerpunkt weiter südlich zu finden ist. Wie vorstehend bereits ausgeführt ist - basierend auf dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik - trotz Umsiedlung betroffener Individuen auf die konzipierte spezifische Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) mit Optimierung angrenzender Waldstandorte als Lebensraum der Haselmaus vorsorglich zu unterstellen, dass eine Abwanderung betroffener Individuen in freie Habitate nicht gesichert möglich ist.

Basierend auf dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik ist trotz Umsiedlung betroffener Individuen auf die konzipierte spezifische Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) mit Optimierung angrenzender Waldstandorte als Lebensraum der Haselmaus vorsorglich zu unterstellen, dass eine Abwanderung betroffener Individuen in freie Habitate nicht gesichert möglich ist und somit die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt. Ein Verlust von einzelnen Tieren der lokalen Population, die keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden, ist zu unterstellen, weshalb trotz der Minimierung der Beeinträchtigungen und Verluste der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist.

Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (z.T. verbunden mit dem Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der baubedingten Tötung von Individuen) für die Haselmaus erfüllt, da trotz der o.g. Maßnahmen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten der Arten nicht vollständig aufrechterhalten werden kann.

Direkte Individuenverluste werden z.B. durch die Vermeidungsmaßnahme S1 vermieden, so dass der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Anmerkung: die jeweiligen Maßnahmen sind den einzelnen Arten als Klammerzusatz angefügt) können direkte Individuenverluste für die

- Fledermausarten: Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus (jeweils S1);
- die Haselmaus (S1)
- Gelbbauchunke (S13);
- Kleine Bachmuschel (S4) und
- die Vogelarten: Baumpieper, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Waldkauz und Feldlerche (jeweils S1)

vermieden werden, so dass der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen und im Wirkraum auch nicht zu vermuten.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden auch spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) für die Haselmaus konzipiert und auf Realisierbarkeit überprüft. Diese Überprüfung zeigte jedoch, dass eine Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nur mit einem sehr langen Vorlauf von etwa 10 Jahren gewährleistet werden könnte. Eine derart lange Wartezeit ist nicht zumutbar. Auf eine Umsetzung dieser CEF-Maßnahme wurde daher verzichtet. Auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen.

#### 3.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Für die Haselmaus und die Gelbbauchunke wird eine Ausnahme erteilt.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor:

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses), erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573).

Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung sind nicht ersichtlich:

Das vom Vorhabensträger mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte Büro Horstmann + Schreiber wurde aufgrund der erkannten Eingriffsproblematik zusätzlich mit der Erstellung einer eigenen Unterlage (Band 2: Unterlage 12.5T) beauftragt, die einen Variantenvergleich unter den Gesichtspunkten des strengen Artenschutzes beinhaltete und auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen wird.

Detaillierter untersucht wurden dabei die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3 näher beschriebenen Varianten 1a (ortsnähere Trassenführung) und 2 (Planlösung). Mitbehandelt wurden auch die im Raumordnungsverfahren untersuchte Variante 3 (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1), wobei hier auf eine detaillierte Untersuchung verzichtet wurde, was von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist, da diese Variante allein schon aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.1 und 3.2.2.3 genannten Gründen nicht weiterverfolgt werden musste.

Als abschließendes Fazit lässt sich festhalten, dass durch die ortsnähere Variante 1a gegenüber der Variante 2 und v. a. gegenüber der Variante 3 zwar der Grad der verbotsrelevanten Beeinträchtigungen einiger prüfrelevanter Arten reduziert werden, nicht jedoch grundsätzlich deren Betroffenheit vermieden werden kann. Für alle drei Wahllinien können für fast alle Arten Belastungen durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert und die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Unabhängig von der Trassierung ergeben sich verbotstatrelevante Verluste von Haselmauslebensräumen und damit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen des lokalen Vorkommens, die nicht durch kleinräumige Umsiedlungen kompensiert werden können.

Damit ergibt sich auch für alle möglichen Alternativen ein vergleichbares Risiko für direkte Individuenverluste im Zuge der (möglichen) baubedingten Schädigungen von Lebensstätten. Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population auf biogeographischer Region sind damit Ausgleichsmaßnahmen (compensatory measures) erforderlich. Das Erfordernis an neu zu schaffenden Lebensräumen wäre hierbei im Hinblick auf die umzusetzenden Flächengrößen für die ortsnahe Variante geringfügig kleiner als für die Variante 2 und vor allem für die Variante 3. Mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmenfläche ist für alle drei Varianten zu erwarten, dass die lokale Population mittelfristig wieder den derzeitigen Erhaltungszustand erreicht.

Aufgrund der bei allen ursprünglich geprüften Trassenvarianten zu verzeichnenden direkten Eingriffe in den Lebensraum der Haselmaus ergibt sich für alle möglichen Alternativen ein vergleichbares Risiko für direkte Individuenverluste im Zuge der (möglichen) baubedingten Schädigungen von Lebensstätten. In allen Fällen verbleibt auch bei Anwendung der zur Verfügung stehenden Minderungsmaßnahmen ein vergleichbares Restrisiko, so dass für alle wenigstens vorsorglich eine Erfüllung des Tatbestands zu unterstellen wäre.

Die ergänzende vergleichende Prüfung unter dem Blickwinkel der geänderten Prüfung und Bewertung baubedingter Tötungen hat aufgezeigt, dass eine Erfüllung des Tötungsverbots für die Arten Haselmaus und Gelbbauchunke auch durch alle weiteren zur Verfügung stehenden technischen Lösungen und Trassenalternativen nicht vermieden werden kann. Unter Berücksichtigung der (zusätzlich) konzipierten Maßnahmen verbleibt für alle Planungsalternativen ein vergleichbares Tötungsrisiko, so dass sich aus diesem Gesichtspunkt keine entscheidungserheblichen Unterschiede ergeben.

Aus Sicht des strengen Artenschutzes ergibt sich somit keine zwingende Vorgabe für die Wahl einer der drei Planungsalternativen. Alle drei Varianten sind im Sinne des strengen Artenschutzes vergleichbar und zulässig.

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten:

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind

Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4TA) Bezug genommen.

#### Haselmaus

Aus dem Untersuchungsgebiet sind Vorkommen der Haselmaus bereits seit längerer Zeit aus dem Rodinger Forst bekannt (Angaben des zuständigen Forstamtes). Über seine Verteilung in den Waldflächen und insbesondere über die tatsächlich besiedelten Areale war jedoch bislang nichts bekannt. Da größere Straßen nachweislich wirkungsvolle Barrieren für die Haselmaus darstellen, muss hier mit weitgehend isolierten Teilpopulationen beiderseits der bestehenden Bundesstraße 85 ausgegangen werden. Ausgehend von der strukturellen Zusammensetzung der Waldflächen, wurden Vorkommen v. a. in den strukturreichen Laubholzbeständen und Waldrändern an der östlichen Leite des Hauser Baches vermutet. Darüber hinaus sind im nadelholzdominierten Waldbestand, nach Auswertung von Luftbildern nur noch sehr kleinflächig geeignete Lebensräume und überwiegend suboptimale bis allenfalls als Verbundlebensräume geeignete Habitats anzutreffen.

Die im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen im Herbst 2007 durchgeführte Erfassung von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet bestätigte das

vermutete Auftreten der Art und erbrachte detaillierte Erkenntnisse zur Raumnutzung. Zwar konnten keine Haselmäuse gefangen oder Nester vorgefunden werden, durch Aufsammlung aufgenagter Haselnüsse konnte die Haselmaus jedoch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das negative Fangergebnis in Lebendfallen in den Bereichen mit erwiesenen Vorkommen (Nussfunde) ist hierbei als Zeichen für eine sehr geringe Individuendichte zu werten.

Nachweise im Bereich der lichten Kiefernwälder des Rodinger Forstes gelangen nicht. Auch eine Besiedlung der nördlich vorgelagerten Feldgehölze und kleineren Waldflächen konnte trotz potenzieller Eignung der Lebensräume nicht belegt werden. Besiedelt sind aktuell die Leitenwälder entlang des Hauser Bachs südlich der Neubäuermühl. Nordöstlich davon gelang nur ein Nachweis der unter Berücksichtigung der Habitatqualitäten und Störungen auf ein wanderndes Tier hindeutet, jedoch keine dauerhafte Besiedlung vermuten lässt. Geeignete und vermutlich auch besiedelte Flächen liegen hier in den Laub- und Mischwaldbeständen südlich des Mühlweihers an den Leiten des Hauser Baches sowie in den vorgelagerten Bruchwäldern der Talniederung nordöstlich des Haselhofs. Das Vorkommen erstreckt sich dabei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit am Westrand des Rodinger Forstes entlang des Talzuges des Hauser Bachs weiter nach Süden und deutlich über das Untersuchungsgebiet hinaus, bis es im Süden, ähnlich wie im Norden durch die bestehende Bundesstraße 85 an die Bundesstraße 16 und somit an eine überregionale und für die Haselmaus unüberwindliche Barriere stößt. Haselmäuse sind auf ihren Wanderungen zwingend auf das Vorhandensein von Gehölzstrukturen angewiesen und überwinden nur geringe Strecken auf dem Boden. Die Waldflächen sind daher bereits jetzt durch die bestehende Bundesstraße 85 nahezu vollständig von den Waldflächen nördlich dieser Straßentrasse getrennt. Auch eine Verbindung in die im Westen des Untersuchungsgebietes gelegenen Waldbestände des Neubäuer Forst besteht mangels geeigneter, durchgängiger Leitstrukturen nicht. Nach Süden bildet die Bundesstraße 16 eine deutliche Barriere und verhindert den Austausch in südlich angrenzende Waldflächen und weiter zu den Leitenwäldern des Regens.

Da quantitative Angaben über den gesamten Rodinger Forst fehlen, bleibt unklar, ob das lokale Vorkommen eine eigenständige lokale Population an der Untergrenze der Mindestgröße darstellt, oder ob es sich um einen „Ausläufer“ einer größeren weiter südlich bzw. südöstlich verbreiteten Lokalpopulation handelt. Solange nicht bekannt (und mit zumutbarem Aufwand auch nicht festzustellen) ist, wie groß das lokale Vorkommen im Rodinger Forst tatsächlich ist, muss aufgrund der geringen bekannten Dichten und Individuenzahlen, wegen der überwiegend schlechten Habitatqualität und wegen der Zerschneidungen (für die Haselmaus stellt oftmals bereits ein breiter

Waldweg eine Barriere dar) der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bis schlecht bewertet werden.

Der Haselmaus kommen die Vermeidungsmaßnahmen S1, S2, S3, S7, S9, S10 und S11 zugute. Wie vorstehend bereits ausgeführt ist zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population auf biogeographischer Region eine Ausgleichsmaßnahme (compensatory measures) erforderlich. Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme A4 sieht eine speziell für die Haselmaus konzipierte Aufwertung von Waldlebensräumen vor. Hierbei erfolgt ein Umbau von Nadelwald zu gestuftem Mischwald südlich der Bundesstraße 85 in einem Umfang wie er durch Überbauung sowie akustische und optische Störreize bei der Durchfahrung des Mischwalds am Hang des Hauser Baches durch die Bundesstraße 85 für die Haselmauspopulation verloren geht.

Ein Gesamtverlust der aktuell besiedelten Flächen kann durch die konzipierten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Um einer weitergehenden Verkleinerung der Population im Rodinger Forst entgegen zu wirken, wird die angesprochene Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Hierdurch kann erreicht werden, dass nach Umsetzung der Maßnahme die Fläche mit Eignung als Haselmauslebensraum dauerhaft in der heutigen Größe und mindestens gleicher Lebensraumqualität erhalten bleibt und dass sich mit Neubesiedlung aus angrenzenden besiedelten Habitaten auch die Populationsgröße nicht wesentlich ändert. Mittelfristig ist somit davon auszugehen, dass die lokale Population wieder den aktuellen Erhaltungszustand erreichen wird.

#### Gelbbauchunke

Wie alle Amphibienarten zählt auch die Gelbbauchunke zu den Tierarten mit hoher Reproduktionsrate und damit zu den Arten, die i.d.R. in der Lage sind Verluste einzelner Tiere kurzfristig wieder auszugleichen. Probleme ergeben sich für diese Arten vornehmlich dann, wenn die Lebensräume und ihre Vernetzung beeinträchtigt werden und wenn essentielle Habitatstrukturen, für diese Art insbesondere geeignete Laichgewässer, nicht in ausreichender Zahl und günstiger Ausformung zur Verfügung stehen. Da ein weites Spektrum an Versteckplätzen und Überwintersquartieren, ebenso wie Landlebensräume, genutzt werden kann, wirken sich hier vereinzelte Verluste nicht entscheidend aus.

Unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Minderung möglicher Individuenverluste ist allenfalls mit dem Verlust sehr weniger Einzeltieren zu rechnen. Derartige Verluste liegen im natürlichen Schwankungsbereich der Population und besitzen keinen Einfluss auf die lokale Population. Sie werden i.d.R. über die natürliche Reproduktion, auch ohne zusätzliche Stützungs- oder Fördermaßnahmen ausgeglichen.

### 3.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlagen 12.1TA und 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 3.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 3.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 12) verwiesen.

#### 3.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.0T und 12.1 Blatt Nrn. 1T bis 4T) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich 1 (Bau-km 0-100 bis Bau-km 0+090)  
Geringe Veränderungen durch Überbauung von vorbelasteten Hecken durch Verbreiterung der Bundesstraße 85
- Konfliktbereich 2 (Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+280)  
Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von Teilen eines naturnahen Sumpfwaldes (Biotop entsprechend den Kriterien der

bayerischen BK-Anleitung, geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG, prioritärer Lebensraum nach FFH-RL) vor allem durch Rückhaltebecken.

Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des naturnahen Brünnelweihers mit Verlandungsvegetation (Biotop entsprechend den Kriterien der bayerischen BK-Anleitung, geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG) mit Vorkommen besonders geschützter Tierarten wie Grasfrosch (RL Bay V), Erdkröte, Teichmolch (RL Bay V) sowie der umgebenden Gewässerbegleitgehölze (Biotop entsprechend den Kriterien der bayerischen BK-Anleitung) Dabei auch randliche Verkleinerung des Lebensraumes der besonders geschützten Tierarten Erdkröte und Grasfrosch westlich der Bundesstraße 85.

Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme eines vorbelasteten Teilstücks und kleinflächig mittelbare Beeinträchtigung des Biotops 6740-0076 (Biotopkartierung Bayern): Aschenbrünnlgraben mit Gewässerbegleitgehölzen.

Überbauung von Nadelwald, Gehölzen und Altgrasbeständen.

- Konfliktbereich 3 (Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+345)

Überbauung von Misch- und Nadelwald

Überbauung von vorbelasteten Gehölzen entlang der Bundesstraße 85 sowie Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Hecken am südlichen Walrand (Biotope entsprechend den Kriterien der bayerischen Biotopkartierungsanleitung) und Altgrasbeständen.

Zerschneidung von zusammenhängendem Waldlebensraum.

Verstärkung bestehender Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Waldlebensräumen gleicher Ausstattung im Neubäuer Forst

- Konfliktbereich 4 (Bau-km 0+345 bis Bau-km 2+307)

Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Hecken (Biotope entsprechend den Kriterien der bayerischen Biotopkartierungsanleitung), Feldgehölzen und Altgrasbeständen mit Bedeutung für die Fauna: besonders geschützt: Goldammer (RL Bay V), Neuntöter, Mäusebussard, kleiner Heufalter und Gemeiner Bläuling.

Überbauung von Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland sowie Zerschneidung der Ackerflächen mit Vorkommen der Feldlerche; im Übergang zu angrenzenden Hecken und Gehölzbeständen haben diese Flächen auch Lebensraumbedeutung für europarechtlich und national streng geschützte Tierarten: Bartfledermaus, Kleinabendsegler/Zweifarbflodermäus, Mausohr, Abendsegler, Mückenfledermaus,

Nordfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die national besonders geschützte Art Gelbling.

Zerschneidung einer vielfältigen und strukturreichen Lebensraumabfolge (Hecken, Altgrasbestände, Nasswiesen) entlang des Kohlschlaggrabens in der Senke mit Leitlinienfunktion für die Fauna, Beeinträchtigungen von europarechtlich und national streng geschützten Arten: Bartfledermaus, Kleinabendsegler/Zweifarbfloddermaus, Mausohr, Mückenfloddermaus, Nordfledermaus und Wasserfloddermaus sowie besonders geschützten Tierarten: Goldammer, Neuntöter, Mäusebussard, kleiner Heufalter und Gemeiner Bläuling.

Beeinträchtigung des Funktionsgefüges (Austauschbeziehungen) zwischen benachbarten Lebensräumen gleicher Ausstattung sowie auch verschiedenen Teillebensräumen entlang der Senke des Kohlschlaggrabens westlich des Biotops 6740-0074.4.

- Konfliktbereich 5 (Bau-km 2+307 bis Bau-km 2+550)

Randliche Überbauung, Überbrückung und mittelbare Beeinträchtigung von Bruchwald im verlandeten Meisterweiher und eines Abschnitts des naturnahen Hauser Bachs (Biotop 6740-0065.1 der bayerischen Biotopkartierung, geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) mit bauzeitlichem Gehölzverlust der Flächen unter der Brücke; die Bestände unter und neben der Brücke haben bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen weiterhin Bedeutung als Lebensraum für die europarechtlich und national streng geschützten Arten Haselmaus und Biber sowie die besonders geschützten und gefährdeten Arten: Ringelnatter und Eisvogel.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des Bruchwalds neben der Brücke über den Meisterweiher und den Hauser Bach während der Bauphase.

Geringe akustische Beeinträchtigungen der geschützten und gefährdeten Arten Ringelnatter, Biber und Eisvogel (Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen, Wanderungen/Flüge zwischen Lebensräumen mit gleicher Biotopausstattung mit Erhalt des Lebensraumverbundes für diese Arten durch die weitgespannte Brücke in lärmarmen Konstruktion mit aufgesetzter Irritations-, Lärmschutz- und Kollisionsschutzwand.

Geringe Beeinträchtigung der hier entlang des Hauser Bachtals jagenden Fledermäuse: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohr, Kleinabendsegler/Zweifarbfloddermaus, Mausohr, Raufhautfloddermaus, Mückenfloddermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfloddermaus durch diese Wand und die umfangreichen Gehölzpflanzungen auf den Böschungen bis fast zur Kreisstra-

ße CHA 23 sowie bis an die beidseitig angrenzenden Bruchwaldbestände (Umlenkung bzw. Überflug in ausreichender Höhe).

Mit Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Geringe Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen von Haselmäusen entlang des Waldrandes.

Mit der Abrückung des östlichen Brückenwiderlagers vom Hauser Bach, die unter der Brücke hindurch erfolgenden Gehölzpflanzungen sowie die speziell für die Haselmaus vorgesehene Abhängung eines Laufbrettes unter der Brücke hindurch wird auch ein Beitrag zum Lebensraumverbund für die Haselmaus und damit zum Erhalt des lokalen Vorkommens geleistet.

Überbauung von Acker, Wirtschaftsgrünland, Hecken und Altgrasbeständen

- Konfliktbereich 6 (Bau-km 2+550 bis Bau-km 4+000)

Durch den Bau der Bundesstraße 85 sowie der Anschlussstraßen bedingte Überbauung von Misch- und Nadelwald und Zerschneidung von großflächigen und zusammenhängenden Waldlebensräumen mit Lebensraumbedeutung für europarechtlich geschützte und national streng geschützte Arten wie die Haselmaus, den Abendsegler, die Bartfledermaus, die Mopsfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus sowie als Vogelarten europarechtlich und national streng geschützte Tierarten wie den Grünspecht, den Habicht, den Raufußkauz, den Mäusebussard, den Schwarzspecht, die Waldohreule, den Sperber, den Grünspecht und den Waldkauz, national besonders geschützte Arten wie den Siebenschläfer und die Kreuzotter sowie Rehwild, Rot- und Schwarzwild.

Beeinträchtigung der Lebensraumqualität in den Waldabschnitten in der Nähe der Bundesstraße 85 für gegenüber optischen oder akustischen Störreizen empfindliche Tierarten wie Haselmaus, Raufußkauz, Habicht, Waldohreule; in der Summe ergeben sich Lebensraumverluste für die Haselmaus in einer Größenordnung von 5,66 ha.

Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von naturnahen, vorbelasteten Hecken (Biotope entsprechend den Kriterien der bayerischen Biotopkartierungsanleitung) und Altgrasbeständen beim Anschluss an die Bundesstraße 85.

Zerschneidung von großflächigem Waldlebensraum von Tierarten der Waldlebensräume im Rodinger Forst vor allem für die nicht flugfähigen und geschützten Tierarten Haselmaus, Siebenschläfer und Kreuzotter aber auch für Rehwild, Rot- und Schwarzwild und Kleinsäuger; Umlenkung der Wanderwege und Austauschbeziehungen dieser Tiere unter der Hauser Bachbrücke (LW = 83 m, LH ≥ 3,60 m) als Querungshilfe hindurch.

Mit Umsetzung der Schutzmaßnahmen liegt kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko v.a. der Feldermäuse bei der Jagd und der Greifvögel durch Querungsflug sowie Verweilen (Jagd) im Fahrbahnbereich der Bundesstraße 85 mehr vor.

Darüber Hinaus kommt es zu Beeinträchtigungen der

- Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter: Boden, Wasser und Klima/Luft

Diese Beeinträchtigungen lassen sich wie folgt einteilen nach:

Boden:

Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 kommt es in allen Konfliktbereichen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung (Fahrbahn), Überbauung (Böschungen) sowie vorübergehende Inanspruchnahme (Baufeld).

- Versiegelung von Böden durch die Anlage der Bundesstraße und der weiteren Straßen (Konfliktbereich 1-6);
- Versiegelung von Böden durch die Errichtung von Absetzbecken (Konfliktbereiche 2-6);
- Überbauung von Böden durch die Errichtung von Rückhaltebecken (Konfliktbereiche 2-6);
- Abtrag und Überbauung von Böden durch Errichtung von neuen Böschungen, Brückenwiderlagern (Konfliktbereich 2-6);
- Überbauung von seltenem grundwasserbeeinflusstem Bodentyp Niedermoorboden durch Dammschüttung im Bruchwald beim verlandeten Meisterweiher (Konfliktbereich 5);
- Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Auswirkungen in den angrenzenden Flächen (Konfliktbereich 1-6);
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Baufeld mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Konfliktbereich 1-6).

Entscheidend ist der sparsame Umgang mit dem Boden, sowohl hinsichtlich der Beschränkung der Fläche mit dauerhaften Bodenveränderungen wie auch hinsichtlich des Umgangs mit dem ausgebauten Boden. Der gesamte Bau der Bundesstraße 85 erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit gerade auch der in Anspruch genommenen Flächen.

Wasser:

Durch den Ausbau der Bundesstraße 85 kommt es mit der Errichtung von Absetz- und Rückhaltebecken und der damit verbundenen Vorklärung des Fahrbahnoberflächenwassers generell zu einer Entlastung des Grundwassers und auch der Vorfluter.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Wasser bei Querungen von Fließgewässern und grundwassernahen Böden.

- Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie der Selbstreinigungskraft des Brünnelweihers durch bauzeitliche Inanspruchnahme, die Verkleinerung des Gewässers und den Verlust eines Teils der Gewässerbegleitgehölze (Konfliktbereich 2);
- Beeinträchtigung von Flächen im Tälchen des Aschenbrünnlgrabens durch Anlage der Straße und vorübergehende Inanspruchnahme – Fläche mit hoch anstehendem Grundwasser (Konfliktbereich 2);
- Beeinträchtigung des Aschenbrünnlgrabens durch bauzeitliche Inanspruchnahme beim Bau des Amphibiendurchlasses sowie bei der Verlegung beidseitig der Bundesstraße 85 (Konfliktbereich 2);
- Verringerung der Selbstreinigungskraft des Aschenbrünnlgrabens durch Verlust der Gewässerbegleitgehölze (Konfliktbereich 2)
- Beeinträchtigung von Flächen im Tal des Kohlschlaggrabens durch Anlage der Straße und vorübergehende Inanspruchnahme – Fläche mit hoch anstehendem Grundwasser (Konfliktbereich 4);
- Vorübergehende Inanspruchnahme von hochempfindlichen grundwassernahen Standorten im Bruchwald auf dem verlandeten Meisterweiher und in unmittelbarer Benachbarung des naturnahen Fließgewässers Hauser Bach beim Bau der Brückenpfeiler (Konfliktbereich 5);
- Beeinträchtigung von Flächen im Tal des Hauser Baches durch Dammschüttung mit Brückenwiderlager, Brückenbau und vorübergehende Inanspruchnahme - Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser (Niedermoorboden) (Konfliktbereich 5);
- Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie der Selbstreinigungskraft des Hauser Baches durch den Verlust der Gewässerbegleitgehölze im Bereich der geplanten Brücke sowie die unvermeidbare bauzeitliche Verlegung von Rohren im Bereich des Baufeldes (Konfliktbereich 5).

#### Klima / Luft:

- Durch die Errichtung des Straßendamms im Zuge der Bundesstraße 85 bei Kohlschlag kommt es zu einem verzögerten Kaltluftabfluß aus den Flächen westlich der Bundesstraße 85. Der Kaltluftabfluss wird über die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße sowie den Durchlass für den Kohlschlaggraben erfolgen. (Konfliktbereich 5);

- Beim Verlauf durch den Rodinger Forst kommt es auf einer Länge von ca. 1,25 km zum Anschnitt von Innenwaldbeständen. Da die Trasse hier teilweise in West-Ost-Richtung verläuft (Hauptwindrichtung), werden die beidseits der Trasse stockenden Waldbestände bei Stürmen erhöhten Windstärken ausgesetzt (Konfliktbereich 6).

- Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie für Erholung und Naturgenuss

Mit dem Bau der Bundesstraße 85 ergeben sich nachfolgend beschriebene Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft, wobei es nur an einigen Stellen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen wird. Natürlich stellt der Bau der Straße eine technische Überprägung der Landschaft dar, jedoch ist diese aufgrund der welligen Topographie nur von wenigen Stellen und für kurze Abschnitte sichtbar. Fernwirksame Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht festzustellen.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Querung des Kohlschlaggrabens mit einem über 11 m hohen Damm (Konfliktbereich 4);
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlauf in einem bis zu 14 m tiefen und bis zu 63 m breiten Einschnitt – allerdings nur von wenigen Stellen aus sichtbar (Konfliktbereich 4);
- Beeinträchtigung der Blickbeziehung entlang des Tals des Hauser Bachs durch den zur höhenfreien Querung der Kreisstraße CHA 23 erforderlichen Straßendamm im Zuge der Bundesstraße 85 (Konfliktbereich 5);
- Veränderung des Landschaftsbildes im Tal des Hauser Baches durch die Brücke über den Hauser Bach mit aufgesetztem Kollisionsschutzzaun (Konfliktbereich 5);
- Beeinträchtigung der Blickbeziehung entlang des Waldrandes im Hauser Bach Tal (Konfliktbereich 5);
- Beeinträchtigung der Raumwirkung des Tals durch Anreißen des raumbildenden Bruchwalds sowie des Waldrands und des Hanganstiegs in den Rodinger Forst durch die Bundesstraße 85. Durch die artenschutzrechtlich begründete umfangreiche Bepflanzung auf den Böschungen sowie auf den Flächen bis zu den seitlich anschließenden Waldbeständen wird diese Beeinträchtigung gegen Ende der Baumaßnahme schnell wieder geringer werden.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) durch eine völlige Überprägung oder den Verlust naturraumtypi-

scher Nutzungen und Strukturen sowie eine Veränderung des Charakters der Landschaft im Plangebiet oder durch den Verlust der Schönheit des gesamten Plangebietes sind jedoch nicht feststellbar.

Die wesentlichen Flächen für die Erholung und Naturgenuss befinden sich bei den Angelweihern von Neubäuermühl sowie an den Waldwegen des Rodinger Forstes.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- akustische Beeinträchtigungen in der direkten Nähe der Brücke (lärmmindernde Konstruktion, Lärmschutzwand) bei den Angelweihern von Neubäuermühl (Konfliktbereich 5);
- akustische Beeinträchtigungen in der Nähe der Trasse auf den Waldwegen des Rodinger Forstes mit Bedeutung für die Erholung (Konfliktbereich 6);
- Umlenkungen und Bündelung von Wegen mit Bedeutung im Netz der Straßen- und Wegeverbindungen mit Bedeutung für Wanderer und Radwanderer (Konfliktbereiche 3 bis 6);

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

#### Konfliktbereiche 1 und 2

- Kompensationsmaßnahme A1: Anlage von Feuchtwald und Nasswiese von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+370

Diese Fläche, unmittelbar angrenzend an den Aschenbrünnlgraben, erfüllt das Erfordernis des Ausgleichs der Beeinträchtigungen der Feuchtlebensräume beim Brünnelweiher und entlang des Grabens mit Vorkommen besonders geschützter Tierarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch. Mit der geplanten Extensivwiese und dem Anschluss an den vorhandenen Aschenbrünnlgraben mit begleitendem Saum sowie die Nasswiese ergeben sich vielfältige Lebensraumbedingungen für Tierarten der Feuchtlebensräume. Die Lage der Fläche macht eine schnelle Besiedelung sehr wahrscheinlich. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- kleinflächiger Abtrag von Oberboden und Pflanzung von Bäumen zur Anlage eines Feuchtwaldbestandes
- Umwandlung von Wirtschaftsgrünland in Nasswiese durch Extensivierung auf Standort mit hohem Entwicklungspotential

### Konfliktbereiche 3 und 6

- Kompensationsmaßnahme A 4 (FCS1): Aufwertung von Waldlebensräumen v.a. für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus im Rodinger Forst
  - Mindestens 3 Jahre vor Rodungsbeginn Umbau von Nadelholz-Altersklassenwäldern und Optimierung von Waldlebensräumen und Waldmänteln südlich der Bundesstraße 85 zu strukturreichem, gestuftem Mischwald Wald in einer Größe von ca. 3,0 ha, einschließlich Anbindung an den bestehenden und von der Haselmaus besiedelten Waldlebensraum sowie Vernetzung mit mehreren vorhandenen Mischwaldbeständen. Die Umsetzung der Maßnahmen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5.3 und Kapitel 5.1.2 der Anlage 1 zu Unterlage 12.4TA) auf den verbleibenden 2,66 ha der Kompensationsfläche A4 erfolgt im Verlauf der Baumaßnahme.;
  - truppweise Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung und 2. Ordnung (standortheimische Gehölze der Kiefern-Eichen-Mischwälder), Unterpflanzung mit beeren- und /oder nusstragenden standortheimischen Sträuchern und Erhöhung des Totholz- und Altbaumanteils auf der gesamten Fläche (Astkontakt), „heckenartig“ mit einer Breite von jeweils 20 m, so dass sich ein Netzwerk dieser Hecken ergibt; vorwiegend fruchttragende Arten (Beerensträucher, Haselsträucher); Es ist mit dieser Gestaltung davon auszugehen, dass die Haselmaus die gesamte Fläche als Lebensraum annehmen wird;
  - Freilassen von Lichtungen zur Erhöhung der Strukturvielfalt (auch als Sonnenplätze für Kreuzotter und Ringelnatter, Ansaat mit kräuterreichen Wiesenmischungen) und in den Randbereichen zu den o.g. Pflanzungen von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zur Anlage gestufter Waldmäntel mit Anlage von kräuterreichen Säumen;
  - dauerhafte Niederwald- oder Plenterbewirtschaftung mit hohem Strauchanteil ohne Zerschneidung der Fläche durch breite Wege (Astkontakt / Kronenschluss erforderlich) so dass der Strukturreichtum des Waldes erhalten bleibt;
  - Zusätzlich wird auf der Ausgleichsfläche langfristig das Quartierangebot an Baumhöhlen und Baumspalten durch Anlage von Altholzinseln und die Herausnahme einzelner, höhlen- und spaltenreicher „Biotopbäume“ (Laubholz) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung erhöht; kurzfristig wird dies durch das Anbringen der für den möglichen Fang verwendeten Nistkästen erreicht.

- Kompensationsmaßnahme A8: Neuanlage von Waldlebensraum mit vorgelagertem Wiesen- und Krautsaum nordwestlich Hub

Diese Fläche liegt oberhalb des Hauser Bach Tales, angrenzend an einen vorhandenen Waldbestand und eine jüngere Eichenwaldanpflanzung und trägt zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Waldlebensräume im Neubäuer Forst und im Rodinger Forst bei. Die Lage prädestiniert diese Fläche als Ausgleichsfläche für Waldbeeinträchtigungen und –verluste, da hier eine Lücke in den Hangwäldern entlang des Hauser Baches geschlossen werden kann. Die Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume kann aufgrund der sehr guten Anbindung an vergleichbare Biotope als sehr wahrscheinlich angesehen werden. Die geplante südseitige Extensivwiese ermöglicht einen ausgedehnten Krautsaum, der sich ggf. in Richtung Hochstaudenflur entwickeln darf. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- truppweise Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung (standortheimische Gehölze), in den Randbereichen in einer Breite von ca. 10 m lückige Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträucher zur Anlage eines gestuften Waldmantels sowie Ansaat eines vorgelagerten kräuterreichen Saums;
- vorgelagert: Ansaat einer extensiv genutzten Wiese;
- Aufstellen von Ansitzstangen für Greifvögel.

Funktionsausgleich:

Auch der funktionale Ausgleich ist in diesem Konfliktbereich über die genannten Flächen gewährleistet. Die Flächen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser.

Konfliktbereich 4

- Kompensationsmaßnahme A2: Extensivierung von Grünland mit Heckenpflanzungen bei Bau-km 1+400 bis 1+590

Die Fläche A2 befindet sich in der Geländesenke des Kohlschlaggrabens in Benachbarung zu Waldlebensräumen; mit ihrer Umsetzung wird das Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigungen der og. Lebensräume zum Teil erfüllt.

Aufgrund der Topographie kann von einem hohen Standortpotential der Fläche ausgegangen werden. Zudem ist mit dem naturnahen, bestehenden „mittleren“ Abschnitt des Kohlschlaggrabens ein Lieferbiotop in der Nähe vorhanden, so dass die Entwicklung hochwertiger Lebensräume sehr wahrscheinlich ist. Mit den nachfolgend dargestellten Maßnahmen wird eine neue Struktur in den

Landschaftsausschnitt platziert, die zur Neugestaltung des Landschaftsbildes beiträgt. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Extensivierung von vorhandenem Grünland; Ziel: artenreiches Grünland/Hochstaudenfluren trockener Standorte in den höher gelegenen Flächen;
- Extensivierung von vorhandenem Grünland; Ziel: Entwicklung von seggenreichen Nasswiesen in den Tiefstellen der Senke;
- Pflanzung von Hecken zur Erhöhung der Standortvielfalt und zur optischen Betonung der Senke.

- Kompensationsmaßnahme A3: Extensivierung von Grünland mit Heckenpflanzungen östlich Bau-km 0+400

Die beiden Teilflächen der Kompensationsmaßnahme A3 befinden sich in der Geländesenke des Aschenbrünnelgrabens zwischen mehreren Teichen, südlich vorgelagerten Waldlebensräumen und mit funktionellem Bezug zum großen Neubauer Weiher und den dortigen hochwertigen Lebensräumen.

Mit ihrer Umsetzung wird teilweise das Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigungen der in Konfliktbereich 4 beeinträchtigten Lebensräume – auch in ihrer Leitlinienfunktion sowie der dortigen Austauschbeziehungen – zum Teil erfüllt.

Aufgrund der Lage kann von einem hohen Standortpotential der Fläche ausgegangen werden, so dass die Entwicklung hochwertiger Lebensräume sehr wahrscheinlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Renaturierung eines Gewässerabschnittes mit Uferabflachung und Anlage eines begleitenden Hochstaudensaums;
- Extensivierung von vorhandenem Grünland; Ziel: Entwicklung von seggenreichen Nasswiesen in den Tiefstellen der Senke und artenreichen Grünlands/Hochstaudenfluren in den höher gelegenen Flächen;
- Anlage einer zeitweilig wasserführenden Senke;
- Pflanzung von Hecken zur Erhöhung der Standortvielfalt.

Funktionsausgleich:

Mit den vorstehend beschriebenen Maßnahmen wird ein Ausgleich für die Beeinträchtigung des biotischen Funktionsgefüges (Fledermäuse) im Kohlschlaggraben erreicht, indem entlang des Aschenbrünnelgrabens die Lebensraumviel-

falt und – qualität erhöht wird. So erfolgt eine Stärkung der Leitlinie entlang des Bachlaufes zur großräumigen Umlenkung der beim Kohlschlaggraben beeinträchtigten Arten.

#### Konfliktbereich 5

- Kompensationsmaßnahme A4: Aufwertung von Waldlebensräumen v.a. für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus im Rodinger Forst  
(Beschreibung siehe vorstehend zu Konfliktbereich 3 und 6)
- Kompensationsmaßnahme A5: Umbau von Fichtenwäldern zu Feuchtwaldlebensräumen im Tal des Luderbaches sowie Umbau von Fichtenwald zu struktureichem Mischwald
- Kompensationsmaßnahme A6: Umwandlung von Wirtschaftswiese zu Nasswiese im Hauser Bach Tal östlich Losenried

Bei den Kompensationsmaßnahmen A5 und A6 ist eine intensivere Bearbeitung notwendig, die Flächengröße ermöglicht dann aber auch die Anlage der gewünschten Biotopabfolgen jeweils auf einer Fläche. Bei allen diesen Maßnahmenflächen ist die Entwicklung hochwertiger Lebensräume sehr wahrscheinlich. Im Einzelnen ist die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von gewässerbegleitenden Hochstauden- und Gehölzsäumen;
- Waldneuschaffung durch truppweise Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung (standortheimische Gehölze der Feuchtgebüsche und Sumpfwälder) auf Standorten mit geringem Flurabstand. In den Randbereichen dichte Pflanzung v.a. von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung in einer Breite von ca. 10 m zur Anlage eines gestuften Waldmantels;
- Umwandlung von Wirtschaftswiese zu seggenreicher Nasswiese durch Nutzungsextensivierung auf einer Fläche mit hohem Standortpotential und in Benachbarung zu hochwertigen Lieferbiotopen;
- Entfernung eines quer im Luderbachtal platzierten Dammes;
- Im Talraum des Luderbaches Pflanzung von Erlen zum Aufbau von Bruchwäldern und zum Aufbau abschnittsweiser gewässerbegleitender Bestände;
- Öffnung bzw. Renaturierung eines Gewässerabschnittes des Luderbaches mit Uferabflachung und Anlage eines begleitenden Hochstaudensaums;
- Anlage von Kleingewässern mit Initialpflanzung von Röhrichten und Hochstauden feuchter Standorte im Talraum des Luderbaches;

- Umwandlung von Fichtenforst zu strukturreichem Mischwald auf dem südlichen an den Luderbach angrenzenden Hang.

#### Funktionsausgleich:

Auch der funktionale Ausgleich ist in diesem Konfliktbereich über die genannten Flächen gewährleistet. Die Flächen dienen gleichzeitig dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des biotischen Gefüges und dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser.

Auch die bereits bei Konfliktbereich 4 genannte Maßnahmenfläche A4 trägt zur Wiedervernetzung des biotischen Gefüges mit Anbindung an die Bestände im Hauser Bachtal bei.

#### Kompensationsmaßnahmen E/W1 und E/W2

Im Verlauf des Verfahrens zeigte sich, dass eingriffsnaher Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht auf freiwilliger Basis erworben werden können. Ersatzweise wurden die Maßnahmen E/W1 und E/W2 eingeplant. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Flächen befinden sich in einiger Entfernung zum Eingriffsort und gewährleisten einen Ausgleich in gleichwertiger Weise.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neuanlage eines strukturreichen Mischwalds durch Pflanzung von Laubbäumen (standortheimische Gehölze 1. Ordnung, z.B. Vogelkirsche) mit einem hohen Anteil an Eichen, in den Randbereichen in einer Breite von ca. 5 m lückige Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträucher zur Anlage eines gestuften Waldmantels;
- Anlage von Offenlandstandorten zur Erhöhung des Randeffektes und als Insektenlebensraum;
- Ansaat eines kräuterreichen Saums in einer Breite von ca. 4 m.
- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild  
Folgende der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen tragen auch zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei:
  - Kompensationsmaßnahme A2: optische Aufwertung des Landschaftsausschnittes Kohlgraben in Waldrandnähe durch Strukturanreicherung;
  - Kompensationsmaßnahme A3: optische Aufwertung des Landschaftsausschnittes Aschenbrünnlgraben durch Strukturanreicherung;

- Kompensationsmaßnahme A8: Aufwertung des oberen Hangbereichs zum Hauser Bach durch Wald mit gebuchtetem Saum.

Des Weiteren tragen die Gestaltungsmaßnahmen auf den neuen Böschungen sowie um die Regenrückhaltebecken zur landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme bei. Mit dieser Gestaltung wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG Rechnung getragen wie auch in Verbindung mit den o.g. Ausgleichsmaßnahmen der Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht.

Die Kompensationsmaßnahmen A1 und A4 bis A6 werden so gestaltet, dass sie ebenfalls zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen.

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme G\_1

Alle Böschungen werden nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien gestaltet und landschaftlich eingebunden. Vorgesehen sind zwei Standorttypen (mit und ohne Oberbodenandeckung). Die Flächen mit Oberbodenandeckung werden mit unterschiedlichen Gehölzen (Einzelbäume, Baumreihen, Gehölzgruppen, Baum- und Strauchgruppen, Hecken) bepflanzt und randlich mit standortgerechten Kraut- und Grassäumen versehen. Als Standorte sind Flächen um die Gehölzbestände sowie Flächen entlang der Bundesstraße 85 in Einschnittslage bis 3 m Abstand vom Fahrbahnrand vorgesehen. In Dammlage werden die Rohbodenstandorte nur in Teilflächen angesät.

Ziel der Ansaaten ist die Entwicklung extensiv zu pflegender, magerer Wiesen.

- Maßnahme G\_2

Bei den Rückhalte- und Versickeranlagen – auch bei der Gestaltung des aufgelassenen Beckens beim Aschenbrünnlgraben, östlich der Bundesstraße 85 – wird durch Anlage von Flachwasserzonen mit entsprechenden Vegetationsbeständen (Initialbepflanzung) die Vorreinigungsfunktion der Becken unterstützt. Das Beckenumfeld wird nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien naturnah gestaltet, landschaftsgerecht mit Gehölzgruppen und Einzelgehölzen bepflanzt und mit Wieseneinsaaten in die umgebende Landschaft eingebunden.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Kompensationsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 bis 7 sowie Unterlage 14.2T) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen E/W1 und E/W2 werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Oberpfälzisches Bruchschollenland“, in der landschaftsökologischen Einheit „Freihöls-Bodenwöhler Senke mit Rödinger Forst“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

### 3.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

#### 3.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern,

Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die Bundesstraße 85 durchfährt vom Baubeginn bis ca. Bau-km 1+175 die weiteren Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes „Brunnenfeld Neubäu“. Der Ausbau der Bundesstraße 85 erfolgt in diesem Teilbereich nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), so dass das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 formulierten Auflagen im Bereich des Wasserschutzgebietes verwirklicht werden kann.

Im Einschnitt beim Hauser Bach kann Kluft- oder Hangschichtwasser auftreten. Die für die Standfestigkeit erforderlichen Bodenverfestigungen werden entsprechend den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg so ausgeführt, dass es zu keinem Aufstau in den oberen Grundwasserschichten kommt und kein Kurzschluss zwischen oberflächennahem Grundwasser und Tiefengrundwasser entstehen kann. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4 formulierten Auflagen wird verwiesen.

Wie die hydrotechnischen Berechnungen (Band 2: Unterlage 13.2T) zeigen, hat das im Zuge der Querung des Hauser Baches erforderliche Brückenbauwerk keinen Einfluss auf den Hochwasserabfluss des Hauser Baches. Dies wird vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt.

Im Zuge der geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 ergeben sich folgende Gewässerkreuzungen:

	Bereich	Bauwerk	Abmessungen
	Bau-km		
1	0+235	BW 0-1; Querung des Aschenbrünnlgrabens	LW ≥ 2,00 m; LH ≥ 2,20 m
2	1+681	BW 1-2; Querung des Kohlschlaggrabens	LW ≥ 2,00 m LH ≥ 2,00 m
3	2+508	BW 2-2; Brücke über Meisterweiher-Biotop und Hauser Bach	LW ≥ 83,00 m LH ≥ 3,00 m

Tabelle 17: Gewässerkreuzungen im Zuge der Ortsumgehung von Neubäu

Die zur Querung der in der Tabelle aufgeführten Gewässer erforderlichen Bauwerke und Durchlässe sowie die Anlage der neuen Straße unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i.V.m. der GewZweiV nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für diese Querungen ist damit keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

Im vorstehend genannten Bereich der Kreuzung der Bundesstraße 85 mit dem Aschenbrünnlgraben, einem Gewässer III. Ordnung, ist eine Verlegung des Aschenbrünnlgrabens auf einer Länge von ca. 100 m erforderlich. Im Zuge der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen sowohl der Aschenbrünnlgraben wie auch die erforderlichen Durchlässe zur Querung des Aschenbrünnlgrabens und des Kohlschlaggrabens nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Die Gewässerverlegung zielt dabei darauf ab, eine möglichst rechtwinklige Kreuzung mit der Bundesstraße 85 zu erreichen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind kurze Gewässerüberspannungen günstiger zu bewerten als wesentlich längere, schiefwinklige Kreuzungen, so dass die geplante Gewässerverlegung und damit der Ausbau des Aschenbrünnlgrabens gerechtfertigt ist.

#### 3.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird soweit möglich ungesammelt breitflächig über Bankette und begrünte Böschungen abgeleitet und versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Wo dies wegen der Lage im Einschnitt, wegen parallel laufender anderer Verkehrswege oder wegen aufzunehmender Bauwerksentwässerung nicht möglich ist, wird eine Längsentwässerung vorgesehen und über die in den festgestellten Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Rückhalteeinrichtungen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.5 und Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5, Band 2: Unterlage 13.1T) gedrosselt in die Vorfluter (Aschenbrünnlgraben, Kohlschlaggraben und Hauser Bach) eingeleitet.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.5; Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 8; Unterlage 7.2, lfd. Nummern 300 bis 316; Band 2: Unterlage 13.1T). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

### 3.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Für das geplante Vorhaben werden keine Flächen mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen, so dass diese Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich sind, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 38,16 ha Fläche benötigt. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nicht in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, können ausgeschlossen werden.

### 3.2.8 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 3.2.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor, wobei im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt sind. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrli-

chen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

### 3.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Schutz- oder Bannwälder sind vom Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Im Zuge der plangegenständlichen Baumaßnahme müssen

- ca. 0,006 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen,
- ca. 5.411 ha Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz und
- ca. 4,729 ha Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz sowie besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen

und somit insgesamt rd. 10,146 ha Wald gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Im überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan vom 24. Oktober 2011 (Band 4: Unterlage 12.1TA, Kapitel 6) waren zur Sicherung des Waldes bei den Kompensationsmaßnahmen waldbauliche Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt 1,22 ha vorgesehen. Damit verringerte sich der Waldverlust auf rd. 8,9 ha.

In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Cham – Bereich Forsten, als zuständige Fachbehörde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Fachbehörde der geplante Ausgleich für die zu rodenden Waldflächen in keinsten Weise genügt und ein Waldflächenausgleich in einem Umfang von mindestens 50 % bis 60 % der gerodeten Waldfläche erforderlich sei.

Entsprechend der nunmehr den festgestellten Unterlagen zugrundeliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 6) sind in Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham sowie der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham waldbauliche Maßnahmen in einem Umfang von 8,235 ha vorgesehen. Mit einem Waldflächenausgleich von rd. 81 %, der somit die Forderung der Fachbehörde in vollem Umfang erfüllt, kann der Waldverlust durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert werden. Neubegründungen von Wald finden auf einer Fläche von insgesamt ca. 7,1 ha statt. Die hierfür gegenüber den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 zusätzlich vorgesehen Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Geöffnete Waldränder werden - soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zustimmen – unterpflanzt. Die geplanten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA und 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2).

Wir können den Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Markt Bruck i.d.OPf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Cham
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Ferngas Nordbayern GmbH
- E.ON Ruhrgas AG
- Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III, Ordnung im Landkreis Cham

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbulasträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 17. April 2012, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

#### 3.3.1 Stadt Roding

Die Stadt Roding hat mit Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2010 und mit Stadtratsbeschluss vom 24. November 2011 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 festgestellt, dass die Realisierung des plangegenständlichen Straßenbauvorhabens für die verkehrstechnische Erschließung der gesamten Region höchste Priorität hat.

In den Stadtratsbeschlüssen wurden die nachfolgenden stichpunktartig zusammengefassten Forderungen erhoben:

##### A. Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2010

- a) Die vorhanden und durch das geplante Vorhaben unterbrochenen Wander- und Fahrradwege sind aufgrund ihrer ortsprägenden und für die Betriebe wirtschaftlich bedeutsamen Rolle durchgängig benutzbar wieder herzustellen.

- b) Im Bereich der Anschlussstellen Neubäu-West, Neubäu-Mitte und Neubäu-Ost müssen diese Wege durchgängig (Über- oder Unterführungen) sein.
- c) Die in der Bürgerversammlung am 16. März 2009 protokollierten Anregungen sowie die schriftlich bei der Stadt Roding eingereichten Einwendungen sind zu berücksichtigen.

B. Stadtratsbeschluss vom 24. November 2011

- a) Durch den Wegfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte ist zur Anbindung des überörtlichen Verkehrs von und nach Norden die bestehende Bundesstraße 85 (Pfarrer-Müllbauer-Straße) zwischen den Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost nicht zur Gemeindestraße, sondern zur Kreisstraße abzustufen.
- b) Das gemeindefreie Gebiet „östlicher Neubäuer Forst“ im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West ist dem Gebiet der Stadt Roding zuzuschlagen, um für die hier verlaufenden Straßen und Wege klare Eigentums- und Unterhaltungsregelungen treffen zu können.

Zu den erhobenen Forderungen wird folgendes festgestellt:

zu A. Stadtratsbeschluss vom 25. Februar 2010

zu a) + b) Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4) ist festzustellen, dass das durch das geplante Straßenbauvorhaben unterbrochene Straßen- und Wegenetz entsprechend an die neuen Verhältnisse angepasst und – soweit erforderlich auch - über ein entsprechendes Ersatzwegenetz wieder an das vorhandene Straßen- und Wegenetz angebunden wird. Bezogen auf das von der Stadt Roding angesprochene Wander- und Fahrradwegenetz sind von der geplanten Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 insgesamt 4 Wanderwege betroffen. Die im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West westlich der Bundesstraße 85 verlaufenden 2 Wanderwege werden parallel zur Bundesstraße 85 geführt und bei Bau-km 0+562 im Zuge des Anschlussstellenbauwerks BW 0-2 höhenfrei unter der Bundesstraße 85 hindurchgeführt. Für Fußgänger und Radfahrer ist hierzu im Kreuzungsbereich ein eigener Geh- und Radweg vorgesehen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1).

Im Rahmen der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 ist die Anschlussstelle Neubäu-Mitte entfallen. In diesem Bereich ist künftig nur mehr eine reine höhenfreie Querung der Bundesstraße 85 mit der Kreisstraße CHA 23 ohne entsprechende Anschlussäste vorgesehen. Im Kreuzungsbereich ist am westlichen Fahrbahnrand der Kreisstraße CHA zwischen den beiden Einmündungen der parallel zur Bundesstraße 85 geführten Begleitwege

(Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 3; Unterlage 7.2T, lfd. Nrn. 117 und 118) die Anlage eines Geh- und Radweges vorgesehen. Eine Weiterführung dieses Geh- und Radweges über den in den festgestellten Planunterlagen hinausgehenden Bereich ist weder Aufgabe des Vorhabensträgers noch Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cham als Straßenbaulastträger der Kreisstraße CHA 23.

Im unmittelbaren Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Ost werden vom geplanten Straßenbauvorhaben keine Geh- und Radwege bzw. als Wanderwege markierte Feld- und Waldwege berührt. Die Anlage gesonderter Geh- und Radwege bzw. eine Wiederherstellung unterbrochener Wanderwege ist hier nicht erforderlich. Die Durchgängigkeit der vom bestehenden Wanderparkplatz östlich von Neubäu ausgehenden Wanderwege kann über das Überführungsbauwerk BW 3-1 für den „Eichelbergweg“ (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 4) aufrechterhalten werden.

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Naturparks Vorderer Bayerischer Wald (vgl. nachfolgende Ziffer 3.3.11) und des Einwendungsführers 0203 (vgl. nachfolgende Ziffer 3.4.1.4) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu c) Die in der Bürgerversammlung am 16. März 2009 protokollierten Anregungen sind und können nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein. Bezüglich der Behandlung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens fristgerecht bei der Stadt Roding und/oder der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen wird auf die Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern 2.4 und 2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

zu B. Stadtratsbeschluss vom 24. November 2011

zu a) Sowohl die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 16. Oktober 2010 wie auch die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 sahen für die bestehende Bundesstraße 85 zwischen den Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost eine Abstufung zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Roding vor. Aufgrund der Forderung der Stadt Roding diesen Abschnitt der bestehenden Bundesstraße 85 wegen der aus Sicht der Stadt Roding vorhandenen Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße abzustufen, hat die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt anhand

- der von der Stadt Roding im Nachgang zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 vorgelegten Unterlagen;

- der ergänzenden Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak vom 7. Mai 2012 und
- eigenen Erhebungen

überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Mit Verkehrsfreigabe der Ortsumgebung im Zuge der Bundesstraße 85 ändert sich die Verkehrsbedeutung der bestehenden Bundesstraße 85 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Neubäu. Entsprechend § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung ändert, unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung). Maßgebend für die künftige Einstufung ist dabei die – tatsächliche – Funktion der Straße im Straßennetz. Insbesondere kommt es auf die Verknüpfungen mit höher klassifizierten Straßen an (BayVGH Urteil vom 17.02.2012, Az.: 8 ZB 11.124, juris).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann der bestehenden Bundesstraße 85 zwischen der Einmündung der Kreisstraße CHA 31 und der Anschlussstelle Neubäu-West im Zuge der Bundesstraße 85 aufgrund ihrer Lage im Netz und ihrer Verknüpfungsfunktion mit höher klassifizierten Straßen (Bundesstraße 85, Kreisstraße CHA 23) eine entsprechende Netzfunktion zugesprochen werden. Der Abschnitt der bestehenden Bundesstraße 85 zwischen der Einmündung der Kreisstraße CHA 31 und der Anschlussstelle Neubäu-Ost weist dagegen keine besondere Netzfunktion mehr auf. Entsprechend der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak vom 7. Mai 2012 ergeben sich die Anteile der westlich und östlich von Neubäu verbleibenden Verkehre wie folgt:

	Bundesstraße 85alt	
	westlich Neubäu	östlich Neubäu
Binnenverkehr	0 %	56 %
Quell-/Zielverkehr	76 %	41 %
Durchgangsverkehr	24 %	3 %
Summe	100 %	100 %

Tabelle 18: Verteilung der Verkehre in Neubäu nach Fertigstellung der Ortsumgebung

Professor Dr.-Ing. Kurzak kommt daher zum Ergebnis, dass die auf der bestehenden Bundesstraße 85 westlich von Neubäu verbleibende Verkehrsbelastung deutlich weiträumigere Verkehrsanteile aufweist. Wenn auch die Verkehrsanteile für die künftige Einstufung nicht maßgebend sind, so kön-

nen sie doch auch als Bestätigung für die Netzfunktion einer Straße dienen.

Der Abschnitt der bestehenden Bundesstraße 85 zwischen dem Anschluss der Kreisstraße CHA 31 und der Anschlussstelle Neubäu-West ist daher aufgrund ihrer Netzfunktion als Kreisstraße einzustufen. Der Abschnitt der bestehenden Bundesstraße 85 zwischen dem Anschluss der Kreisstraße CHA 31 und der Anschlussstelle Neubäu-Ost dagegen ist wegen der fehlenden Netzfunktion zur Gemeindestraße abzustufen. Gemeindestraßen sind kein Teil eines überörtlichen Verkehrsnetzes und haben demzufolge auch keine Netzfunktion vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 46 Nr. 1 BayStrWG; BayVGH Urteil vom 24. Februar 1999 BayVBI 2000, 242, Leitsatz 3 und S. 243).

- zu b) Im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren können keine flur- und/oder gebietsbereinigenden Regelungen getroffen werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind in gemeindefreien Gebieten die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke Straßenbaulastträger für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebiets in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden (Art. 57 BayStrWG). Es bleibt der Stadt Roding allerdings unbenommen, für den im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West vom geplanten Straßenbauvorhaben berührten Teil des gemeindefreien Gebietes „östlicher Neubäuer Forst“, bei der Regierung der Oberpfalz einen Antrag auf Herauslösung und Übertragung des Teilgebietes an die Stadt Roding zu stellen.

Fazit:

Die Forderungen der Stadt Roding werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.3.2 Gemeinde Walderbach

Die Gemeinde Walderbach hat mit Schreiben vom 3. März 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2010 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2011 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 Stellung genommen.

Von Seiten der Gemeinde Walderbach wird der Bau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 grundsätzlich unterstützt. Die Gemeinde Walderbach befürchtet allerdings, dass

- durch das Straßenoberflächenwasser die Wasserqualität des Hauser Baches und der daran hängenden Teichanlagen beeinflusst wird;
- durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen der Abfluss von Oberflächenwasser über den Vorfluter „Hauser Bach“ in Richtung Walderbach zum Regen hin zunimmt und sich damit auch die Hochwassergefahr für die unterliegenden Grundstücke verschärfen wird.

Es wird daher die Errichtung ausreichend groß dimensionierter Rückhalteeinrichtungen gefordert über die das verschmutzte Straßenoberflächenwasser zurückgehalten und gereinigt werden kann.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Es trifft zu, dass ein großer Teil des im Bereich der Ortsumgebung Neubäu anfallenden Oberflächenwassers in den Hauser Bach entwässert. Dem Vorhabensträger war die vom Hauser Bach herrührende Hochwassergefahr bekannt, so dass er bei seinen Planungen besonders darauf geachtet hat diese Hochwassergefährdung nicht zusätzlich zu verschärfen. Der Vorhabensträger hat daher u.a. das Bachbett vermessen und eine Modellrechnung durchgeführt, deren Ergebnisse können den festgestellten Planunterlagen entnommen werden (Band 2: Unterlage 13.2T). In diesem Zusammenhang haben sich durch den Entfall der - in den ursprünglich ausgelegten Unterlagen vom 16. Oktober 2010 enthaltenen - Anschlussstelle Neubäu-Mitte die Versiegelungsflächen verringert. Das Volumen der Rückhaltebecken wurde dagegen beibehalten bzw. dort wo es rechnerisch erforderlich war vergrößert. Auf die festgestellten Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Band 2: Unterlage 13.1T).

Die geplanten Entwässerungseinrichtungen wurden richtliniengerecht bemessen und geplant. Bezüglich der Ausführung der Entwässerungsanlagen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen. Die geplanten Entwässerungsanlagen gewährleisten eine ausreichende qualitative und quantitative Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität des Hauser Baches und der daran hängenden Teichanlagen ist daher auszuschließen.

#### Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Walderbach werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

### 3.3.3 Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 12. März 2010 bzw. 18. Januar 2012 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 bzw. 24. Oktober 2011 umfassend Stellung genommen.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahmen wird folgendes festgestellt:

#### A. Stellungnahme vom 12. März 2010

##### I. Belange des Landkreises – Kreisstraßen

Der höhenfreie Anschluss der Kreisstraße CHA 23 im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Mitte ist in den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 entfallen. Aufgrund der im Gegenzug zum Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte vorgenommenen Modifizierung der Anschlussstellen Neubäu-West und Neubäu-Ost wurden aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Einwendungen gegen den Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte gesehen.

Dem Wunsch des Landkreises Cham entsprechend hat der Vorhabensträger im Bereich der Kreuzung der Kreisstraße CHA 23 mit der Bundesstraße einen Geh- und Radweg in die Planung mit aufgenommen. Nachdem ein solcher Geh- und Radweg bisher nicht vorhanden ist, entsteht dem Vorhabensträger keine Verpflichtung zur Übernahme der hierdurch entstehenden Mehrkosten. Diese Mehrkosten sind daher vom Landkreis Cham zu tragen.

Künftige Planungsüberlegungen des Landkreises Cham zum Ausbau der Kreisstraße CHA 23 (Ortsumgehung von Neubäu) sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon ist ein Anschluss der ausgebauten Kreisstraße CHA 23 an die Anschlussstelle Neubäu-West über die Pfarrer-Müllbauer-Straße und ein eventuell hierdurch erforderlicher Ausbau der Anschlussstelle Neubäu-West in der vom Landkreis Cham geforderten Form auch nachträglich noch möglich.

Bezüglich der durch den Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 erforderlichen Neuordnung bzw. Neueinteilung des Straßen- und Wegenetzes wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 3.2TA) sowie die vorstehenden Ausführungen zu den Forderungen der Stadt Roding (Ziffer B.a)) verwiesen.

##### II. Belange des Straßenverkehrs

Die Ausführungen des Landkreises Cham bezüglich der Anschlussstelle Neubäu-Mitte, wobei aus Sicht der Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Cham keine Einwendungen erhoben wurden, sind mit dem Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte gegenstandslos.

III. Belange des Immissionsschutzes

Aus Sicht des Immissionsschutzes wurden keine Einwendungen erhoben.

IV. Belange des Wasserrechts

Bezüglich der Ausführungen des Landratsamtes Cham zu den wasserrechtlichen Belangen ist festzuhalten, dass das Wasserwirtschaftsamt Regensburg am Verfahren entsprechend beteiligt wurde und die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg formulierten Auflagen und Bedingungen Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3). Weiterhin wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

V. Belange des Naturschutzes

Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird verwiesen.

B. Stellungnahme vom 18. Januar 2012

I. Belange des Straßenverkehrs

Verkehrsrechtliche Regelungen werden nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen. Über die Ausweisung der Bundesstraße 85 als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO, entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Verkehrsbehörde auch zu beachten, dass für den ausgeschlossenen Verkehr andere Straßen, deren Benutzung zumutbar ist, und anderweitige Ein- und Ausfahrten für die Anlieger zur Verfügung stehen. Mögliche Auswirkungen einer Ausweisung zur Kraftfahrstraße wurden aber in der Entscheidung berücksichtigt, so ist das vorhandene Ersatzwege i.V.m der zur Gemeindestraße bzw. Kreisstraße abzustufenden bestehenden Bundesstraße 85 geeignet, den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr aufzunehmen.

II. Belange des Immissionsschutzes

Aus Sicht des Immissionsschutzes wurden auch zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 keine Einwendungen erhoben.

III. Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts

Auf die vorstehenden Ausführungen zu A. IV. wird verwiesen.

IV. Belange des Naturschutzes

Auf die vorstehenden Ausführungen zu A. V. wird verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.4 Landratsamt Schwandorf

Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 bzw. 24. Oktober 2011 hat das Landratsamt Schwandorf am 9. April 2008 (eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 16. Februar 2010) und 19. Dezember 2011 Stellung genommen, wobei in der Stellungnahme vom 9. April 2008 darauf hingewiesen wurde, dass von Seiten des Landratsamtes Schwandorf gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben werden. In der Stellungnahme vom 19. Dezember 2011 teilte das Landratsamt Schwandorf mit, dass nur von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Einwendungen erhoben werden, da durch das geplante Vorhaben möglicherweise das Bodendenkmal D-3-6740-0003 (endpaläolithische und mesolithische Freilandstation) betroffen sein könnte.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz befindet sich dieses Bodendenkmal etwa 500 m nördlich der geplanten Baumaßnahme, so dass das Bodendenkmal in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfte.

Fazit:

Die Forderungen des Landratsamtes Schwandorf werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg/Tirschenreuth

Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit Schreiben vom 18. März 2010 zu den landwirtschaftlichen Belangen und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth mit Schreiben vom 18. März 2010 zu den forstwirtschaftlichen Belangen Stellung genommen. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 15. Dezember 2011 zu den Planunterlagen vom 24. Oktober 2011 bezog sich sowohl auf die landwirtschaftlichen wie auch forstwirtschaftlichen Belange.

Zu den einzelnen Stellungnahmen wird folgendes festgestellt:

A. Landwirtschaftliche Belange

Schreiben vom 18. März 2010 und 15. Dezember 2011

Hinsichtlich der angesprochenen Betroffenheiten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einzeleinwendungen in Ziffer 2.4 verwiesen.

Mit den in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.4, 4.5 und 4.8 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass vorübergehend beanspruchte landwirtschaftliche Flächen ordnungsgemäß rekultiviert werden, die Erreichbarkeit der Feldgrundstücke während und nach Abschluss der Bauarbeiten möglich ist und funktionsfähige Drainagen aufrecht erhalten bzw. funktionsfähig wieder hergestellt werden.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden bzw. Restflächen sinnvoll zu ordnen, kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden. Der Bau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 ist aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 genannten Gründen erforderlich und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten. Die Durch- und Anschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die durch Flächenverluste bedingte Änderung der Flächenstruktur (Größe und Form) einzelner Grundstücke ist daher nicht zu vermeiden. Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann daher auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da diese für das Bauvorhaben erforderlich und die Flächen auch nicht weiter reduzierbar sind. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

B. Forstwirtschaftliche Belange

Schreiben vom 18. März 2010 und 15. Dezember 2011

Die Erreichbarkeit der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke während und nach Abschluss der Bauarbeiten wird über die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses formulierte Auflage sichergestellt.

Hinsichtlich des geforderten Waldflächenausgleichs in einem Umfang von 50 % bis 60 % der gerodeten Waldfläche wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8.3 (Wald) verwiesen.

Mit einem Waldflächenausgleich von rd. 81 %, der die Forderung der Fachbehörde in vollem Umfang erfüllt, kann der Waldverlust durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert werden. Geöffnete Waldränder werden - soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zustimmen – unterpflanzt. Die geplanten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA und 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2).

Fazit:

Die Forderungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und Tirschenreuth werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.3.6 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 25. März 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 umfassend Stellung genommen. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das in den Planfeststellungsunterlagen vom 24. Oktober 2011 aufgezeigten Vorhaben bestehen.

Den in der Stellungnahme vom 25. März 2010 vorgetragenen Forderungen und Anregungen wurde durch die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 und den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses formulierten Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen.

Bezüglich der in der Stellungnahme vom 25. März 2010 unter Ziffer 3.5 (Gewässerkreuzungen) vorgebrachten Bedenken wegen der in der Bauphase vorgesehenen Verrohrung des Hauser Baches und der Forderung auf Errichtung einer Behelfsüberfahrt mit einer Platte über den Hauser Bach hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Schreiben vom 11. März 2013 mitgeteilt, dass diese Forderung nicht weiter aufrecht erhalten wird und ergänzende Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der vom Vorhabensträger vorgesehen Behelfsüberfahrtslösung formuliert. Diese zusätzlichen Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Beschlusses (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3).

Hinsichtlich der zur Gewährleistungen des maximalen Drosselabfluss  $Q_{Dr.max.}$  aus den Regenrückhaltebecken erforderlichen Drosseleinrichtungen wurde dem Vorhabens-träger in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.4 die Abstimmung dieser Einrichtungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zur Auflage gemacht.

Die Becken müssen nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Stoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden. Die einzubauende und noch mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg näher abzustimmende Drosseleinrichtung muss gewährleisten, dass der maximale Drosselabfluss  $Q_{Dr.max.}$  jeweils nicht überschritten wird.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist bzw. die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen zu unbestimmt ist und nicht die Anforderungen, die Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG an einen Entscheidungsvorbehalt stellt, erfüllt.

Fazit:

Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.7 Bezirk Oberpfalz

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei hat am 24. Februar 2010 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 16. Oktober 2009 Stellung genommen und die aus seiner Sicht zu beachtenden Auflagen und Bedingungen vorgetragen. Diese Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Beschlusses. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 hat der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei bezüglich der Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 lediglich auf seine vorgenannte Stellungnahme vom 24. Februar 2010 und seine Stellungnahme vom 8. Februar 2002 verwiesen. Die Stellungnahme vom 8. Februar 2002 hat der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung Fischerei im Rahmen seiner Beteiligung am Raumordnungsverfahren abgegeben und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht die Trassenvarianten 2 und 3 favorisiert werden. Gefordert werde, dass die Durchgängigkeit des Hauser Bachtals bei beiden Varianten mittels einer Brücke beibehalten wird. Nachdem die Wahllinie 2 die Grundlage der Planfeststellungsunterlagen darstellt (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieses Beschlusses).

ses) und die geforderte Durchgängigkeit des Hauser Bachtals sichergestellt ist, sind weitere Ausführungen entbehrlich.

Fazit:

Die Forderungen des Bezirks Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.8 Kreiswerke Cham

Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 haben die Kreiswerke Cham mit Schreiben vom 18. März 2010 bzw. 8. Dezember 2011 umfassend Stellung genommen.

Zu diesen Stellungnahmen wird, entsprechend der in den beiden Stellungnahmen gleichlautenden Nummerierung, folgendes festgestellt:

1. Trinkwasserschutzgebiet „Brunnenfeld Neubäu“

Die Bundesstraße 85 durchfährt vom Baubeginn bis ca. Bau-km 1+175 die weiteren Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes „Brunnenfeld Neubäu“. Der Ausbau der Bundesstraße 85 erfolgt in diesem Teilbereich nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag). Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg als zuständiger Fachbehörde formulierten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 formulierten Auflagen sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Wie in der Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 festgelegt, hat der Vorhabensträger die Frage der Notwendigkeit einer Ableitung des Straßenoberflächenwasser aus der Schutzgebietszone W A III in einer dichten Leitung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg gesondert abgestimmt. Als Abstimmungsergebnis bleibt festzuhalten, dass von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg mit der vom Vorhabensträger in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Lösung, die eine offene Ableitung vorsieht, Einverständnis besteht. Die Kreiswerke Cham konnten zwar an dem Abstimmungsgespräch nicht teilnehmen, haben aber erklärt, dass sich die Kreiswerke der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg anschließen werden. Auf den Aktenvermerk vom 22. Mai 2010, der allen Beteiligten vorliegt, wird hingewiesen.

## 2. Wasserversorgungsnetz

Die von den Kreiswerken Cham formulierten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Beschlusses (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2). Auf die geänderten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1TA, Blatt Nr. 5, Unterlage 7.2T, lfd. Nr. 418) sowie die Roteintragungen (Band 1: Unterlage 7.2T, lfd. Nr. 408) wird verwiesen.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung insoweit wird auch auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

## 3. Allgemein

Bezüglich der Möglichkeit nachträglicher Auflagen enthält § 13 Abs. 1 WHG entsprechende gesetzliche Regelungen.

### Fazit:

Die Forderungen der Kreiswerke Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

### 3.3.9 Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Roding

Mit Schreiben vom 25. März 2010 bzw. 19. Dezember 2011 haben die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Roding zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 bzw. 24. Oktober 2011 Stellung genommen.

Zu den in den genannten Schreiben vorgetragenen Einwendungen und Forderungen wird folgendes festgestellt:

#### A. Baumaßnahmen

##### Schreiben vom 25. März 2010

Mit dem entsprechend den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 vorgesehenen Entfall der Anschlussstelle Neubäu-Mitte kann – um die verkehrliche Anbindung von Neubäu sicherzustellen – auf die Anschlussstelle Neubäu-Ost nicht verzichtet werden. Die unvermeidbaren Eingriffe in naturschutzfachlich geschützte Bestände wurden in der landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend berücksichtigt (Band 2: Unterlage 12).

##### Schreiben vom 19. Dezember 2011

#### 1. Ersatzbau für öffentlichen Feld- und Waldweg „Brünnlweiherweg“

Im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren können keine flur- und/oder gebietsbereinigenden Regelungen getroffen werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind in gemeindefreien Gebieten die Eigentümer der

gemeindefreien Grundstücke Straßenbaulastträger für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebiets in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden (Art. 57 BayStrWG). Es bleibt der Stadt Roding allerdings unbenommen, für den im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West vom geplanten Straßenausbauvorhaben betroffenen Teil des gemeindefreien Gebietes „östlicher Neubäuer Forst“, bei der Regierung der Oberpfalz einen Antrag auf Herauslösung und Übertragung des Teilgebietes an die Stadt Roding zu stellen.

2. Anbindung eines staatseigenen Privatweges (BwVz lfd. Nr. 105)

Der Forderung den Privatweg nicht zum öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmen und die Zufahrtsregelungen zu den über diesen Weg erschlossenen Regenrückhalte- und Regenklärbecken in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln ist der Vorhabensträger nachgekommen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

3. Ersatzwege

Auf die Ausführungen zu 1. wird verwiesen.

4. Rückbau Parkplatz und Regenrückhaltebecken (BwVz lfd. Nrn. 101 und 301)

Die weitere Verwertung von Rückbauflächen soweit sie nicht weiter Straßenbestandteil sind bzw. für naturschutzfachliche Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen verwendet werden, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger bereits signalisiert, dass er grundsätzlich bereit wäre die angesprochenen Rückbauflächen abzugeben.

5. Wendeanlage Mühlrangenweg (BwVz lfd. Nr. 128)

Der Vorhabensträger hat zugesichert, dass die zur Bewirtschaftung der zwischen Hauser Bach und der Regenrückhalteeinrichtung liegenden Waldfläche geforderte Mitbenutzung der Wendeanlage im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt wird.

6. Anbindung Mühlrangenweg und Ersatzweg nördlich der Umgehung (BwVz lfd. Nrn. 129 und 130)

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz lfd. Nrn. 129 und 130) ergeben sich an der bisherigen Einstufung keine Änderungen. Die angesprochenen Wege bleiben somit Privatwege. Eventuell erforderliche Geh- und Fahrtrechte für den Vorhabensträger sind in gesonderten privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

7. Ausbaustandard Forstwege (BwVz lfd. Nrn. 102, 105, 106, 108, 109, 129 und 130)

Die neu zu bauenden Längswege erhalten entsprechend den RLW 1999 bzw. 2005 eine Fahrbahnbreite von 3,00 m zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Hinzukommen noch eventuell erforderliche Kurvenverbreiterung sowie Aufstell- bzw. Ausweichflächen. Für die Wege, die der Erschließung und Bewirtschaftung von Waldflächen dienen und damit auch für die Holzabfuhr und den Holztransport benötigt werden, hat der Vorhabensträger eine Ausführung mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und beidseitigen 0,50 m breiten befestigten Banketten zugesichert. Die Kronenbreite der Wege von 4,50 m ändert sich dadurch nicht.

Wege, deren Breiten im ursprünglichen Zustand über o.g. Maß hinausgehen, werden in Anlehnung an ihre ursprünglichen Abmessungen wiederhergestellt.

Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005)“ in der Regel ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt.

Der Vorhabensträger hat außerdem zugestimmt einen Kurvenmindestradius von 20 m und eine Querneigung (gewölbtes Profil) von 5 % bis 7 % einzuhalten. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesichert, die Ausführungsdetails der Wendepfannen (z.B. Durchmesser) im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Roding abzustimmen.

Eine über den bisherigen Umfang hinausgehende Gewichtsbeschränkung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes, an das die anzupassenden und neu zu bauenden Wirtschaftswege anschließen, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der geforderten mindestens einseitigen wegeparallelen Holzlagerungsmöglichkeit und eines uneingeschränkten seitlichen Einrückens des Holzes, was bei wegeparallelen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nicht möglich wäre, bleibt vorliegend die Möglichkeit der Holzlagerung und des Einrückens des Holzes erhalten. Die betroffenen Flächen sind nicht mit naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen belegt, sondern stellen artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen (S7) dar. Ausschlaggebend ist hierbei, dass diese Flächen ohne Gehölzbestockung bleiben, indem eine regelmäßige Mahd erfolgt (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.2.1; Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 12.4TA, Kapitel 3.1.6). Diese Flächen können im Eigentum der Forstverwaltung verbleiben. Die nä-

heren Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung (Pflege, Geh- und Fahrrecht etc.) zwischen dem Vorhabensträger und der Forstverwaltung zu regeln.

B. Ausgleichsmaßnahmen

Schreiben vom 25. März 2010

Die vertragliche Regelung der auf Staatsforstflächen geplanten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

Schreiben vom 19. Dezember 2011

Zu den gegen die geplanten Kompensationsmaßnahmen A4 und A5 erhobenen Einwendungen ist festzustellen, dass für die bisher auf staatsforstlichen Flächen vorgesehene Kompensationsmaßnahme A5 eine mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham und den Naturschutzbehörden abgestimmte Alternative festgelegt wurde, die in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt ist (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5.3; Unterlage 12.3TA, Blatt Nr. 2).

Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme A4 vorgesehenen Maßnahmen zielen auf die Herstellung geeigneter Lebensräume für die Haselmaus ab und werden im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Detail mit den Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung und den Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Roding abgestimmt. Die näheren Einzelheiten (Umbau der Fläche, Pflege etc.) werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Die betroffenen Flächen sollen nach dem Umbau mit dem Entwicklungsziel eines vielfältigen strukturierten Mischwaldes auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Ein Erwerb der Flächen des Staatsforstes ist nicht vorgesehen.

Trotz der straßenparallelen Begleitpflanzungen (Gestaltungsmaßnahme G1) ist nach Feststellung des Vorhabensträgers ein Zugang vom Wald zu den straßenparallelen Begleitwegen möglich, so dass der diesbezügliche Einwand der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Roding gegenstandslos ist. Der Vorhabenssträger hat außerdem zugesichert, im Zuge der Erstellung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung die geplanten Gestaltungsmaßnahmen mit den Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Roding abzustimmen.

Bezüglich der von den Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Roding angesprochenen Belastungen zugunsten der Bundesstraßenverwaltung bei einigen staatsforsteigenen Privatwegen wird von Seiten des Vorhabensträgers auf eine

dingliche Belastung verzichtet, sofern die Zufahrt zu den Kompensationsflächen über eine, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, noch abzuschließende privatrechtliche Vereinbarung sichergestellt wird.

Fazit:

Die Forderungen der Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Roding werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.3.10 Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Cham

Der Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Cham hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 Stellung genommen. Zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 hat der Bayerische Bauernverband keine Stellungnahme abgegeben. Unabhängig von der Frage inwieweit die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes hinsichtlich der nicht von der Tekturplanung berührten Bereiche der Planfeststellungsunterlagen vom 16. Oktober 2009 präkludiert sind, wird zu den gestellten Forderungen folgendes festgestellt:

1. Flächenverbrauch

Es wird nicht bestritten, dass für das Vorhaben in erheblichem Umfang bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.7 und 3.2.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in land- und forstwirtschaftliche Flächen eingreift.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Planrechtfertigung (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1), zu den Planungsvarianten (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2) und die Behandlung der Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Möglichkeit Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzuhalten, dass eine Er-

satzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Existenzgefährdende Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe können vorliegend ausgeschlossen werden. Auch muss die Planfeststellungsbehörde nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet sind oder vernichtet würden und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Werden die betrieblichen Existenzen, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, können die Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 wird verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist auch erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren, entschieden. Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

2. Oberflächenwasser, Entwässerung und Drainagen

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen wird das Oberflächenwasser der Straße aber auch des angrenzenden Geländes aufgenommen und über entsprechende Regenrückhalteeinrichtungen schadlos abgeleitet. Hierdurch wird eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke vermieden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung bestehender funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses).

3. Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen

Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 zur Auflage gemacht dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses).

Ebenso wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht die vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses).

4. Beeinträchtigung von Forstflächen

Um Schäden durch Windwurf und Bodenverdichtungen in angrenzenden Waldbeständen zu minimieren sehen die festgestellten Planunterlagen eine entsprechende Unterpflanzung neuer Waldränder vor (Planordner: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.2.1, Maßnahme S7 mit dazugehörigem Maßnahmeblatt, Unterlage 12.3TA Blatt Nrn. 1 und 2). Für die Unterpflanzungen ist allerdings die Zustimmung der Eigentümer der Waldflächen erforderlich. Für den – derzeit nicht ab-

sehbarer Fall – dass Eigentümer die Zustimmung verweigern und die Maßnahmen gegen den Windwurf nicht durchgeführt werden können, überwiegt dennoch das öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme.

5. Jagdwertminderung

Der Bayerische Bauernverband geht von einer negativen Beeinträchtigung der Jagd während und nach Beendigung der Bauzeit aus. Ebenso befürchtet er eine deutliche Verkleinerung der bejagbaren Fläche. Zur Dokumentierung der Jagdwertminderung ist nach seiner Auffassung ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch eine andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist festzuhalten, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden kann und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Selbst wenn man zum Ergebnis kommen würde, dass Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und Betriebs der Bundesstraße 85 im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts darstellen, kommt den Belangen der Jagdausübung gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht vertretbar.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten.

Hinsichtlich der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 6. verwiesen.

6. Beweissicherungsmaßnahmen

Ein Rechtsanspruch auf die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

7. Verzicht auf die Wendeplatte am Ende des „Birkengassenweges“

Nach Anhörung der Eigentümer der über diesen Weg erschlossenen Grundstücke ist die in den Planunterlagen bisher dargestellte Wendeplatte am Ende des „Birkengassenweges“ entbehrlich. Auf die Erstellung der Wendeplatte wird daher verzichtet. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2).

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.3.11

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham

Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 hat der Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham mit Schreiben vom 26. März 2010 und Faxnachricht vom 8. Dezember 2011 Stellung genommen und hat dabei die grundsätzliche Notwendigkeit einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 nicht in Frage gestellt. Allerdings wird die gewählte Planvariante auch unter Berücksichtigung der in der Tekturplanung dargestellten Form als überdimensioniert abgelehnt. Nach Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham wurde im Vorfeld der Planung eine alternative Planung der Bundesstraße 85 über die Bundesstraße 16 im südlichen Bereich von Neubäu versäumt. Zumindest hätte durch eine „engere Umfahrung von Neubäu“ die Durchschneidung des Rodinger Forstes vermieden werden können.

Die gewählte Trasse ist das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben

verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham angesprochene Alternativplanung der Bundesstraße 85 über die Bundesstraße 16 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und steht in keinem Zusammenhang mit den vom geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

#### Fazit:

Die Forderungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Cham werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 3.3.12 Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V.

Der mit Schreiben vom 4. März 2010 vom Verein Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V. hinsichtlich der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 vorgetragene Bitte, die Durchgängigkeit des südlich von Neubäu vorhandenen Wegenetzes aufrecht zu erhalten, ist der Vorhabensträger mit der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 nachgekommen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 hat der Verein Naturpark Vorde-

rer Bayerischer Wald e.V. die Umsetzung der Bitte auf Durchgängigkeit der die Bundesstraße 85 kreuzenden Wege für Radfahrer und Wanderer begrüßt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im letztgenannten Schreiben bittet der Verein Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V. außerdem wegen der relativ ebenen Landschaft der Bodenwöhrer Bucht auf größere Aufschüttungen zu verzichten. Willkürliche Aufschüttungen oder größere Überschussmassenablagerungen sind nicht erforderlich oder geplant. Unvermeidbar sind aber die zur Erstellung der Straßendämme (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4) erforderlichen Aufschüttungen.

Wie der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 gegenüber dem Einwendungsführer 0203 (vgl. nachfolgende Ziffer 3.4.1.4 dieses Beschlusses) ausgeführt hat, dürfte es möglich sein, für die im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West entfallenden 2 Wanderparkplätze, durch Errichtung von Längsparkmöglichkeiten entlang des südlich der Bundesstraße 85 verlaufenden Parallelweges einen entsprechenden Ersatz zu schaffen.

#### Fazit:

Die Forderungen des Vereins Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

### 3.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretender Einwendungsführer

#### 3.4.1.1 Einwendungsführer 0025

Der Einwendungsführer 0025 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 24. Februar 2010 den kompletten Ankauf der beiden vom Straßenbauvorhaben betroffenen Einwendergrundstücke gefordert. Zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 wurden keine Einwendungen oder Forderungen vorgebracht.

Zur Forderung der Übernahme der Gesamtgrundstücksflächen durch den Vorhabensträger wird folgendes festgestellt:

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Unabhängig davon hat sich der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 grundsätzlich bereit erklärt, mit dem Einwendungsführer Verhandlungen über den Ankauf der Gesamtflächen der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke zu führen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.1.2 Einwendungsführer 0202

Der Einwendungsführer 0202 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. In seinen schriftlichen Einwendungen vom 25. Februar 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und vom 24. November 2011 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 forderte er sowohl aktive wie auch passive Lärmschutzmaßnahmen sowie einen Wertausgleich aufgrund der Minderung der Lebens- und Wohnqualität.

Zu den schriftlich erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwendungsführers künftig in einem Bereich betroffen ist, der bisher noch nicht von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 110 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt das Anwesen des Einwendungsführers am Rande aber außerhalb eines Gewerbegebietes (Immissionsgrenzwerte: 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) bei Nacht). Nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie ist das Anwesen des Einwendungsführers wie in einem Misch- und Dorfgebiet liegend zu betrachten. Es gelten daher die Immissionsgrenzwerte von 64(Tag) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Die Verwendung eines lärm-mindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 56 dB(A) am Tag und 50 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung aktiver und/oder passiver Lärmschutz-

maßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Selbst wenn für den betroffenen Außenbereich kein Bebauungsplan vorliegen würde und daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie eine Einstufung als Misch- und Dorfgebiet vorgenommen werden könnte, zeigen die Berechnungsergebnisse, dass auch die für dieses Gebiet geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht nicht überschritten werden.

Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust des Einwanderanwesens führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

#### Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.1.3 Einwendungsführer 0052

Der Einwendungsführer 0052 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2).

Mit Schreiben vom 2. März 2010 hat der Einwendungsführer die Übernahme der gesamten vom Straßenbauvorhaben betroffenen Grundstücksfläche gefordert. In seinen zu den Tekturplanungen vom 24. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen wiederholte er diese Forderung und stellte gleichzeitig den Antrag auf Bereitstellung einer Ersatzfläche um das auf dem Einwendergrundstück eingetragene Leibgeding übertragen zu können.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Hinsichtlich des auf dem Einwendergrundstück eingetragenen Leibgedings handelt

es sich ebenfalls um eine Frage der Entschädigung, die in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) wird. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

3.4.1.4 Einwendungsführer 0203

Der Einwendungsführer 0203 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Seine im Einwendungsschreiben vom 3. März 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 formulierten Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Aufrechterhaltung der vorhandenen Wanderbeziehungen. Die unter der Überschrift: „Themenkreis: Leitpunkte, die in den Arbeitskreisen der Dorferneuerung für „Wohnen und Arbeiten“ etc. aufgestellt und in „Ergebnissen der Startphase“ zusammengefasst wurden“ angesprochenen Punkte werden zum Teil vom plangegenständlichen Vorhaben nicht unmittelbar berührt und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Kreisstraße CHA 23, Verlegung der Kreisstraße CHA 23). Der Forderung auf Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße CHA 23 ist der Vorhabensträger im Bereich der Querung der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 und der Kreisstraße CHA 23 nachgekommen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 3). Die Einwendungen hinsichtlich der Anschlussstelle Neubäu-Mitte haben sich aufgrund des in den Tekturplanungen vom 24. Oktober 2011 vorgesehenen Entfalls dieser Anschlussstelle erledigt.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1T, Blatt-Nrn. 1 bis 5) wird das vorhandene Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Das nach den aktuellen Regeln der Technik bemessene nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie der einzelnen Anwesen sicherzustellen und kann gleichzeitig auch von Wanderern genutzt werden.

Zur Forderung der Aufrechterhaltung der vorhandenen Wanderbeziehungen, wobei hier auch auf die Ausführungen zu den diesbezüglichen Forderungen der Stadt Roding in vorstehender Ziffer 3.3.1 und des Vereins Naturpark Vorderer Bayerischer Wald e.V. in vorstehender Ziffer 3.3.12 verwiesen wird, ist folgendes festzustellen:

#### Anbindung der Wanderwege im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Ost

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird das vorhandene Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 zugesichert, die weitere Führung der Wege im Bereich des Staatsforstes außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den Bayerischen Staatsforsten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham zu regeln.

#### Anbindung der Wanderwege im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-Mitte

Wie bereits erwähnt ist die Anschlussstelle Neubäu-Mitte im Zuge der Tekturplanungen vom 24. Oktober 2011 entfallen. Der Forderung auf Errichtung eines Geh- und Radweges ist der Vorhabensträger im Bereich der Kreuzung der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 und der Kreisstraße CHA 23 nachgekommen. Die Weiterführung dieses Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cham als zuständigem Baulastträger für die Kreisstraße und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### Anbindung der Wanderwege im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West

Unter Hinweis auf die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 wurde im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West den Forderungen insoweit nachgekommen, als hier im Anschlussbereich nunmehr ein Geh- und Radweg vorgesehen ist, der im Unterführungsbauwerk BW 0-2 weitergeführt wird, so dass eine höhefreie Querung der Bundesstraße 85 möglich ist. Die Weiterführung dieses Geh- und Radweges ist Aufgabe des Landkreises Cham als künftigen Straßenbaulastträger der zur Kreisstraße abzustufenden Bundesstraße 85. Diese Weiterführung des Geh- und Radweges ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Bezüglich der Errichtung von Wanderparkplätzen im Bereich der Anschlussstelle Neubäu-West wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. Ap-

ril 2012 verwiesen.

Hinsichtlich der pauschalen und nicht näher begründeten Ausführungen des Einwendungsführers

- a) kein Lärmschutz
- b) kein Schutz des Grundwassers;
- c) keine Flurbereinigung;
- d) keine Anpassung des örtlichen Wegenetzes;
- e) keine Hilfen für Fußgänger und Radfahrer an den zusätzlichen Anbindungen;
- f) Erschwernisse im Tourismus und
- g) keine Hilfen bei Bewältigung des entstehenden zusätzlichen Verkehrs;

wird folgende festgestellt:

Bezüglich der Aussagen in d) bis f) wird – um Wiederholungen zu vermeiden - auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

zu a) Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.4 dieses Beschlusses entsteht dem Straßenbaulasträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

zu b) Die Bundesstraße 85 durchfährt vom Baubeginn bis ca. Bau-km 1+175 die weiteren Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes „Brunnenfeld Neubäu“. Der Ausbau der Bundesstraße 85 erfolgt in diesem Teilbereich nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), so dass das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 formulierten Auflagen im Bereich des Wasserschutzgebietes verwirklicht werden kann. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

zu c) Im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren können keine flur- und/oder gebietsbereinigenden Regelungen getroffen werden.

zu g) Durch die geplante Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 wird kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, sondern lediglich Verkehr aus der Ortsdurchfahrt herausverlagert und somit die Verkehrssicherheit in Neubäu wesentlich erhöht.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.4.1.5 Einwendungsführer 0204

Der Einwendungsführer 0204 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 5. März 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 sowie mit Schreiben vom 28. November 2011 zu den Planunterlagen vom 24. Oktober 2011 werden von seiner Seite:

- a) sowohl aktive wie auch passive Lärmschutzmaßnahmen,
- b) ein Wertausgleich aufgrund der Minderung der Lebens- und Wohnqualität und
- c) die Prüfung einer Verlegung der Trasse über das „Brucker Holz“ direkt zur Bundesstraße 16 bzw. über den Unteren Mühlweiher mehr zum Ort hin gefordert und
- d) nachteilige Veränderungen des Wildwechsels und Zerstörungen seiner Kulturen durch Wildschweine befürchtet.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwendungsführers bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 400 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, müsste daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht) erfolgen. Aufgrund des großen Abstandes zum geplanten Bauvorhaben hat der Vorhabensträger für das Anwesen des Einwendungsführers selbst keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt. Die für das Anwesen des Einwendungsführers 0079, das einen vergleichbaren Abstand zum Bauvorhaben aufweist, durchgeführte Lärmberechnung, hat Lärmwerte von maximal 47 dB(A) am Tag und 41 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

- zu b) Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust des Einwenderanwesens führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.
- zu c) Die vorgeschlagene Trassenführung über das „Brucker Holz“ direkt zur Bundesstraße 16 steht in keinem Zusammenhang mit den vom geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II,

Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a – die den Forderungen des Einwendungsführers 0204 entspricht - Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabens-träger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

zu d) Entlang der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sind beidseitige Wildschutzzäune vorgesehen, so dass sich hinsichtlich der Wildwechsel sicherlich Änderungen ergeben werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind jedoch keine Gründe erkennbar, warum sich hierdurch stärkere Zerstörungen von Kulturen des Einwendungsführers ergeben sollen. Solche Schäden sind eher abhängig von der Bestandsdichte des Wildes und dem Nahrungsangebot.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

3.4.1.6 Einwendungsführer 0079 und 0205

Der Einwendungsführer 0079 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 3 sowie Unterlage 14.2).

Der Einwendungsführer 0205 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 5. März 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 sowie mit Schreiben vom 28. November 2011 werden von ihrer Seite:

- a) sowohl aktive wie auch passive Lärmschutzmaßnahmen,
- b) ein Wertausgleich aufgrund der Minderung der Lebens- und Wohnqualität und
- c) die Prüfung einer Verlegung der Trasse über das „Brucker Holz“ direkt zur Bundesstraße 16 bzw. über den Unteren Mühlweiher mehr zum Ort hin gefordert und
- d) nachteilige Veränderungen des Wildwechsels und Zerstörungen von Kulturen durch Wildschweine befürchtet.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu a) Es wird nicht verkannt, dass die Anwesen der Einwendungsführer 0079 und 205 bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers 0079 weist einen Abstand von rd. 400 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{Stro}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 47 dB(A) am Tag und 41 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung aktiver und/oder passiver Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

Bezüglich der Lärmauswirkung des geplanten Straßenbauvorhabens auf das Anwesens des Einwendungsführers 205 wird auf die Ausführungen zu den diesbezüglichen Einwendungen des Einwendungsführers 204 in vorstehender Ziffer 3.4.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

zu b) Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust der Einwenderanwesen führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

zu c) Die vorgeschlagene Trassenführung über das „Brucker Holz“ direkt zur Bundesstraße 16 steht in keinem Zusammenhang mit den vom geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a – die den Forderungen der Einwendungsführer 0079 und 0205 entspricht

- Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabens-träger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

zu d) Entlang der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sind beidseitige Wildschutzzäune vorgesehen, so dass sich hinsichtlich der Wildwechsel sicherlich Änderungen ergeben werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind jedoch keine Gründe erkennbar, warum sich hierdurch stärkere Zerstörungen von Kulturen der Einwendungsführer ergeben sollen. Solche Schäden sind eher abhängig von der Bestandsdichte des Wildes und dem Nahrungsangebot.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.1.7 Einwendungsführer 0057

Der Einwendungsführer 0057 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2T).

Mit Schreiben vom 16. März 2010 und 6. Dezember 2011 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 bzw. den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 hat der Einwendungsführer die Übernahme seiner gesamten vom Straßenbauvorhaben betroffenen Grundstücksfläche gefordert.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 zugesichert, dass vom Bauvorhaben betroffene Grundstück des Einwendungsführers insgesamt zu übernehmen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 17. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.1.8 Einwendungsführer 0201

Der Einwendungsführer 0201 hat mit Schreiben vom 2 April 2012 seine schriftlich gegen die Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 erhobenen Einwendungen zurückgenommen. Gegen die Tekturplanungen vom 24. Oktober 2011 hat der Einwendungsführer keine Einwendungen erhoben.

#### 3.4.1.9 Einwendungsführer 0206

Der Einwendungsführer 0206 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 wurden von Seiten des Einwendungsführers 0206 keine Einwendungen erhoben. Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen gegen die Tekturplanungen vom 24. Oktober 2011 sind gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG auszuschließen. Unabhängig davon wird zu den nicht näher präzisierten Einwendungen folgendes festgestellt:

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wurden in einem Raumordnungsverfahren 3 Varianten (vgl. Abbildung 1 in Ziffer 3.2.1) untersucht. Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 entsprach die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft). Die Varianten 1 und 2 entsprachen nur unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Für die Linienführung der Variante 1 wurde u.a. als Maßgabe festgelegt, dass die Trasse nach Querung des Hauser Baches zur Minderung der Windwurfgefährdung und zur Minimierung der Immissionsbelastungen des östlichen Wohngebietes von Neubäu in Richtung Waldweg nach Süden zu verschwenken war (vgl. Band 1: Unterlage 2T, Variante 1a). Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entsprach die Variante 2 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Stadt Roding den Nachweis erbrachte, dass die Variante 1 eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Die Stadt Roding hat daher ein städtebauliches Entwicklungsgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde als fachliche Ergänzung zum Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit der Varianten 1, 1a (optimierte Variante 1) und 2 mit der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Neubäu näher untersucht.

Das städtebauliche Entwicklungsgutachten kommt zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Ergebnis, dass sich aus städtebaulicher Sicht mit der Variante 2 die Siedlungsentwicklungen der Ortschaft Neubäu und die landschaftlichen Elemente mit den funktionalen Ansprüchen der überregionalen Erschlie-

ßung am besten arrangieren lassen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung der Oberpfalz kam in seiner Gesamtbewertung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens zum Ergebnis, dass – auch wenn das Gutachten von einer sehr optimistischen Einschätzung der Einwohnerentwicklung und des hierdurch bedingten Bauflächenbedarfs ausgeht – aus städtebaulichen Erwägungen die weiter vom Ortskern entfernte Variante 2 befürwortet werden kann.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Linien 1a (modifizierte Linie 1, die den Anforderungen der Raumordnung entspricht), 2 und 3 näher untersucht. Aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind und die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter abschneidet. In die weiteren Betrachtungen wurden daher nur mehr die Varianten 1a und 2 mit einbezogen.

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben sind und zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden können (Ordner 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.5 und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m. Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3), auf.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist die gewählte Trasse das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Es werden unbestritten Biotopflächen überbaut und im Bereich des Hauser Baches auch ein hochwertiges Biotop durchschnitten, wobei allerdings die Beeinträchtigung des Biotops am Hauser Bach durch das weitgespannte Brückenbauwerk in ihrer Wirkung abgemildert werden kann.

Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern lassen. Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange, wobei der Naturschutzbelang nur einen von mehreren gleichrangig zu beurteilenden Belangen darstellt, kann mit der gewählten Vorzugsvariante das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Hinsichtlich der untersuchten Varianten sowie der Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2 und 3.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.1.10 Einwendungsführer.0210

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Miteigentümer bzw. Eigentümer von Grundstücksflächen ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehenen Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 389 und 486, jeweils Gemarkung Dieberg angrenzen. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden den jeweils an die Erstaufforstungsflächen angrenzenden Grundstückseigentümern die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die mit Schreiben vom 24. September 2012 erhobenen Einwendungen richten sich gegen die Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg. Der Einwendungsführer befürchtet auch bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände eine Verschattung seines Grundstücks und damit einhergehende Ertragseinbußen seines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Die Befürchtung der Verschattung ist nicht begründet. Das zur Aufforstung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg grenzt an die Nordostseite des Einwendergrundstücks an. Bereits aufgrund dieses Sachverhalts kann es kaum zu Beeinträchtigungen des Einwendergrundstücks durch Verschattung kommen. Bezüglich der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Auffors-

tungen ist außerdem anzumerken, dass nicht bis an die Flurstücksgrenze aufgeforstet wird. Der Abstand der vorgesehenen „Waldneugründung“ zum Nachbargrundstück beträgt 9,00 m. Dieser Abstand ergibt sich aus einem ca. 4,00 m breitem kräuterreichem Saum und einem ca. 5,00 m breiten Streifen mit lückiger Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und von Sträuchern zur Anlage eines gestuften Waldmantels. Eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze wird somit nicht vorgenommen, sodass die Gefahr von Verschattungsschäden nicht besteht.

Bei eventuell nach Abschluss der Baumaßnahme eintretenden Ertragsausfällen handelt es sich zudem um Entschädigungsfragen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) werden. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 3.4.1.11 Einwendungsführer 0209

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Eigentümer einer Grundstücksfläche ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nr. 451, Gemarkung Dieberg angrenzt. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden den jeweils an die Erstaufforstungsflächen angrenzenden Grundstückseigentümern die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 hat der Einwendungsführer für die vorgesehene Erstaufforstung die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände gefordert.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinnvoller Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff ver-

mindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 3.4.1.12 Einwendungsführer 0211

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Eigentümer einer Grundstücksfläche ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 486, Gemarkung Dieberg angrenzt. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden den jeweils an die Erstaufforstungsflächen angrenzenden Grundstückseigentümern die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 wendet sich der Einwendungsführer gegen die Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg, da - auch bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände - mit einer Verschattung seines Grundstücks und damit auch mit entsprechenden Ertragsminderungen und damit verbundenen Pachtminderungen zu rechnen sei.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung

in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Die Befürchtung der Verschattung ist nicht begründet. Das zur Aufforstung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg grenzt an die Westseite des Einwendergrundstücks an. Bereits aufgrund dieses Sachverhalts kann es kaum zu Beeinträchtigungen des Einwendergrundstücks durch Verschattung kommen. Bezüglich der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 486, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Aufforstungen ist außerdem anzumerken, dass nicht bis an die Flurstücksgrenze aufgeforstet wird. Der Abstand der vorgesehenen „Waldneugründung“ zum Nachbargrundstück beträgt 9,00 m. Dieser Abstand ergibt sich aus einem ca. 4,00 m breitem kräuterreichem Saum und einem ca. 5,00 m breiten Streifen mit lückiger Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und von Sträuchern. Eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze wird somit nicht vorgenommen, sodass die Gefahr von Verschattungsschäden nicht besteht.

Bei eventuell nach Abschluss der Baumaßnahme eintretenden Ertragsausfällen und eventuell damit verbundenen Pachtminderungen handelt es sich zudem um Entschädigungsfragen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) werden. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinnvoller Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentli-

chen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.1.13 Einwendungsführer 0212

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Eigentümer einer Grundstücksfläche ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 853, Gemarkung Dieberg angrenzt. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden den jeweils an die Erstaufforstungsflächen angrenzenden Grundstückseigentümern die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2012 wendet sich der Einwendungsführer gegen die Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 853, Gemarkung Dieberg, da er aufgrund der Verschattung seines Grundstücks zumindest von einer Wertminderung eines 20 m breiten Streifens des verpachteten Grundstücks ausgeht.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kom-

men wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Die Befürchtung der Verschattung und des Laubeintrags ist nicht begründet. Das zur Aufforstung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 853, Gemarkung Dieberg grenzt an die Westseite des Einwendergrundstücks an. Bereits aufgrund dieses Sachverhalts kann es kaum zu Beeinträchtigungen des Einwendergrundstücks durch Verschattung kommen. Bezüglich der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 853, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Aufforstungen ist außerdem anzumerken, dass nicht bis an die Flurstücksgrenze aufgeforstet wird. Der Abstand der vorgesehenen „Waldneugründung“ zum Nachbargrundstück beträgt 9,00 m. Dieser Abstand ergibt sich aus einem ca. 4,00 m breitem kräuterreichem Saum und einem ca. 5,00 m breiten Streifen mit lückiger Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung. Eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze wird somit nicht vorgenommen, sodass die Gefahr von Verschattungsschäden und eines übermäßigen Laubeintrags nicht besteht.

Bei eventuell nach Abschluss der Baumaßnahme eintretenden Ertragsausfällen und eventuell damit verbundenen Pachtminderungen handelt es sich außerdem um Entschädigungsfragen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) werden. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.1.14 Einwendungsführer 0213

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Eigentümer einer Grundstücksfläche ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 389, Gemarkung Dieberg angrenzt. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden den jeweils an die Erstaufforstungsflächen angrenzenden Grundstückseigentümern die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 wendet sich der Einwendungsführer gegen die Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 853, Gemarkung Dieberg, da er aufgrund der Verschattungswirkung befürchtet, dass sein verpachtetes Grundstück nicht mehr als Pferdekoppel und für die Heuernte genutzt werden kann und durch die Früchte und das Laub des angrenzenden Waldes eine Vergiftung der Tiere nicht auszuschließen sei.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Die Befürchtung der Verschattung und des Laubeintrags ist nicht begründet. Bezüglich der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 389, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Aufforstungen ist anzumerken, dass nicht bis an die Flurstücksgrenze aufgeforstet wird. Der Abstand der vorgesehenen „Waldneugründung“ zum Nachbargrundstück beträgt 9,00 m. Dieser Abstand ergibt sich aus einem ca. 4,00 m breitem kräuterreichem Saum und einem ca. 5,00 m breiten Streifen mit lückiger Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung. Eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze wird somit nicht vorgenommen, sodass die Gefahr von Verschattungsschäden und eines übermäßigen Laubeintrags nicht besteht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht nachvollziehbar welche Früchte und welches Laub für die Tiere giftig sein sollen. Was die Vermengung von Laub mit dem geernteten Heu angeht, so ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Heuernte auch noch kein Laubfall (ab Oktober) stattfindet. Es sind daher keine Gründe erkennbar, warum das Grundstück des Einwendungsführers nicht mehr als Pferdekoppel oder zur Heuernte geeignet sein soll.

Selbst wenn nach Abschluss der Baumaßnahme Ertragsausfälle oder Pachtminderungen auftreten sollten, handelt es sich hierbei um Entschädigungsfragen, die in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) werden. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinnvoller Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.1.15 Einwendungsführer 0214

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Pächter und somit Nutzungsberechtigter einer Grundstücksfläche ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 389, Gemarkung Dieberg angrenzt. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 4. Oktober 2012 wurden ihm die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen

rungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 wendet sich der Einwendungsführer gegen die Erstaufforstung des Grundstücks Fl.-Nr. 853, Gemarkung Dieberg, da er aufgrund

- Verschattungswirkung und des Laubeintrags (Stichwort: Versäuerung des Bodens) Ertragsminderungen seines Pachtgrundstückes und
- der Eichenbepflanzung erhöhte Schäden durch Wildschweine befürchtet.

Außerdem fordert er eine entsprechende jährliche Pflege der Erstaufforstungsfläche.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

Entsprechend den festgestellten Unterlagen werden die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände zur Auflage gemacht.

Die Befürchtung der Verschattung und des Laubeintrags ist nicht begründet. Bezüglich der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 389, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Aufforstungen ist anzumerken, dass nicht bis an die Flurstücksgrenze aufgeforstet wird. Der Abstand der vorgesehenen „Waldneugründung“ zum Nachbargrundstück beträgt 9,00 m. Dieser Abstand ergibt sich aus einem ca. 4,00 m breitem kräuterreichem Saum und einem ca. 5,00 m breiten Streifen mit lückiger Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung. Eine Aufforstung bis zur Grundstücksgrenze wird somit nicht vorgenommen, sodass die Gefahr von Verschattungsschäden und eines übermäßigen Laubeintrags nicht besteht.

Selbst wenn nach Abschluss der Baumaßnahme Ertragsausfälle auftreten sollten, handelt es sich hierbei um Entschädigungsfragen, die in diesem Planfeststellungsver-

fahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses) werden. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Unabhängig von der Frage, inwieweit durch die Pflanzung von Eichen i.V.m. den dadurch anfallenden Früchten überhaupt mit einem verstärkten Auftreten von Wildschweinen gerechnet werden muss, handelt es sich jedoch bei eventuell durch Wild verursachten Schäden um Entschädigungsfragen, die – wie vorstehend bereits ausgeführt - in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt werden. Die rechtliche Grundlage der Wildschadenersatzregelungen bilden das Bundesjagdgesetz (BJG), das Bayerische Jagdgesetz (BayJG), die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 389, Gemarkung Dieberg vorgesehenen Maßnahmen dienen nicht nur dem Waldausgleich, sondern auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich, so dass die Fläche auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu pflegen ist. Auf die für diese Fläche in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Hinweisen für die Unterhaltungspflege wird verwiesen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 8.4.1, Maßnahmeblatt E/W1).

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 kann der Neubau der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen werden. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des

Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.1.16 Einwendungsführer 0215

Der Einwendungsführer war aufgrund der Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und 24. Oktober 2011 nicht unmittelbar durch Grundabgabe vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlungen hat der Vorhabensträger die Planunterlagen insoweit überarbeitet, als zusätzliche und im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Grundstücksflächen für erforderliche Erstaufforstungsflächen eingeplant wurden.

Durch diese Planänderung vom 12. September 2012 ist der Einwendungsführer zwar nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, seine Belange werden jedoch insoweit berührt, als er Eigentümer von Grundstücksflächen ist, die an die zur Erstaufforstung vorgesehene Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 853, Gemarkung Dieberg angrenzen. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. September 2012 wurden ihm die Planänderungen unter Übersendung entsprechender Planunterlagen mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, in angemessener Frist gegen diese Planänderungen Einwendungen zu erheben. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 teilte der Einwendungsführer mit, dass gegen die Planänderungen keine Einwendungen bestehen.

3.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretender Einwendungsführer

3.4.2.1 Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner

Mandanten:

Einwendungsführer 0072

Einwendungsführer 0056

Einwendungsführer 0033

Einwendungsführer 0061

Einwendungsführer 0031

Einwendungsführer 0048

Einwendungsführer 0047

Einwendungsführer 0028

Einwendungsführer 0036

Einwendungsführer 0101

Einwendungsführer 0081

Einwendungsführer 0037

Einwendungsführer 0049

Einwendungsführer 0044

Der Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 gliedert sich in zwei Teile:

- einen allgemeinen Teil, der für jeden von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

Bezüglich der individuellen Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungsführern verwiesen. Die in den Schriftsätzen vom 20. und 21. Dezember 2011 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 vorgebrachten Einwendungen sowie die von den Einwendungsführern selbst erhobenen Einwendungen werden ebenfalls direkt bei den jeweiligen Einwendungsführern mit behandelt.

#### Allgemeine Einwendungen

Zu den allgemeinen Einwendungen wird (stichpunktartig) folgendes festgestellt, wobei die Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes beibehalten wird:

I. Vorbemerkungen

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

II. Einwendungsbefugnis

Die Einwendungsbefugnis der Grundstückseigentümer und Grundstückspächter ergibt sich aus den von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner aufgeführten gesetzlichen Grundlagen und höchstrichterlichen Entscheidungen. Ergänzende Ausführungen sind nicht erforderlich.

III. Planungsrechtliche Grundlagen

Zu den allgemeingültigen planungsrechtlichen Grundlagen sind keine ergänzenden Ausführungen erforderlich.

IV. Allgemeine Einwendungen

Die Notwendigkeit einer wegemäßigen Entlastung für Neubäu wird im Grundsatz nicht bestritten. Zu den angeführten Abwägungsfehlern bezüglich der Berücksichtigung der Bedeutung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Belange an denen nach Ansicht des Vertreters der Einwendungsführer die favorisierte Wahllinie leidet, ist folgendes festzustellen:

a) Berücksichtigung der Bedeutung des Grundeigentums

Die Stellung und Bedeutung des Grundeigentums gemäß Art. 14 GG wurde im Rahmen der planerischen Abwägung in erforderlichem und ausreichendem Umfang gewürdigt. Unter Hinweis auf die umfassenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 (Planungsvarianten) die-

ses Beschlusses kann mit der plangegenständlichen Lösung - unter Würdigung aller entscheidungserheblichen Belange - der Eingriff in Grundstücke Dritter auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

b) Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange

Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da dies für das Bauvorhaben erforderlich und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen lassen sich daher nicht immer vermeiden.

Das Vorhaben beansprucht unbestritten in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im

Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsver-

handlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

1. Trassierung

1.1 Anschlussstelle Neubäu-Mitte

Durch die entsprechend den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 entfallende Anschlussstelle Neubäu-Mitte haben sich die diesbezüglichen Einwendungen erledigt.

1.2 Lärmbelastung

1.2.1 Unzureichende Berücksichtigung der Lärmimmissionen

Was bei Straßenbaumaßnahmen den lärmbeeinträchtigten Anwohnern an Lärmeinwirkungen zugemutet werden darf, wird im Ausgangspunkt durch die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV markiert. Sie konkretisieren die Zumutbarkeitsgrenzen des § 41 Abs. 1 BImSchG auch für den Neubau von Verkehrswegen. Lärmbelastungen unterhalb dieser Schwelle gelten auf Grund der Entscheidung des Verordnungsgebers als zumutbar. Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV kommt deshalb nur eingeschränkte Bedeutung und Aussagekraft zu (vgl. BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490, VGHE BY 54, 32; Rn. 31).

Im Rahmen der Planungsentscheidung sind allerdings auch Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV für die Trassenwahl zu berücksichtigen, da nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wichtige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz, Optimierungsgebot).

(1) Voraussetzung für eine (weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte ist allerdings, dass eine Lärmvermeidung durch die Wahl einer bestimmten Trasse nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt, also nicht etwa unmöglich ist oder jedenfalls nicht bereits auf Grund einer Grobanalyse ausscheidet (BayVGH aaO.).

(2) Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach

den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Dazu zählen damit reine und allgemeine Wohngebiete, nach überwiegender Auffassung auch Dorf- und Mischgebiete, soweit sie tatsächlich Wohnnutzung aufweisen. Nicht dazu zählen dagegen Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB); insoweit handelt es sich um keine Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umweltwelteinwirkungen besonders empfindlicher Nutzungen dienen. Der baurechtliche Außenbereich dient nach § 35 BauGB strukturell auch nicht dazu, Wohnnutzungen aufzunehmen. Infolge dieser funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzungen im Außenbereich hat die Rechtsprechung des BVerwG daher den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Weiter muss der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden; sein Grundstück ist durch die Situation vorbelastet. Aus diesem Gründen darf die Planfeststellungsbehörde den besonderen Schutz, den der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beinhaltet, Siedlungsansätzen oder Splittersiedlungen im Außenbereich, die noch nicht das städtebauliche Gewicht eines Wohngebietes – wie vorliegend - aufweisen, versagen. Das hat zur Folge, dass eine Straßenplanung grundsätzlich nicht als gegen die Abwägungsdirektive des 50 BImSchG verstoßend beanstandet werden kann, wenn die Behörde bei der Trassenfindung aus sonst sachgerechten Gründen davon absieht, über die Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV hinaus weitere Optimierungen zur Lärmvermeidung vorzunehmen (zu Vorstehendem insgesamt BayVGH, aaO., Rn. 32, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

- (3) Für die Frage, was als Orientierung für die Beurteilung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen ist, hat der BayVGH in der zitierten Entscheidung angemerkt, dass gegen die Heranziehung eines Grenzwertes von 43 dB(A) nachts gewissermaßen als Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge keine Bedenken bestehen, nachdem der Sachverständige in diesem Verfahren dies als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer Verlärmung des Ruhebereiches angesehen hat. Der BayVGH hat dazu aber auch angemerkt (Rn. 34), dass aus der rechtlichen Sicht der §§ 41 ff BImSchG,

§ 2 Abs. 1 16. BImSchV die Überschreitung dieses Wertes keine „starke“, sondern „nur“ eine spürbare Lärmschwelle markiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Es wäre konsequent, umgekehrt bei Heranrücken einer Straße an eine bestehende Bebauung dessen Schutzbedürftigkeit nicht nach strengeren Maßstäben zu beurteilen. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass entsprechend der durchgeführten Lärmbeurteilung (vgl. Band 1: Unterlage 11.1T) der Wert von 50 dB(A) nachts für die hier vorliegenden Dorf- und Mischgebiete an keinem der berechneten Immissionsorte überschritten wurde.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.3.6 dieses Beschlusses bleibt festzuhalten, dass die Variante 2 in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen günstiger zu beurteilen ist als die ortsnähere Variante 1a.

#### 1.2.2 Lärmbelastung im Außenbereich

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung

geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung ist festzuhalten, dass nach § 2 Abs. 2 16. BImSchV bei fehlenden Festsetzungen bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen sind. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Die vom Vorhabensträger vorgenommene Einstufung der Gebiete erfolgte entsprechend der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Gebiete und ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Angesichts der im Plangebiet vorzufindenden besiedelten Bereiche ist im Hinblick auf deren Schutzbedürftigkeit nicht nachzuvollziehen warum eine Einstufung entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 16. BImSchV (Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime) auch nur annähernd in Betracht gezogen werden sollte (Anmerkung: bei dem Verweis der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 16. BImSchV dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln).

Die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelages, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

## 2. Naturschutzrechtliche Eingriffe/Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 2: Unterlage 12.1TA und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m. Blatt Nr. 3). Eine schonendere Variante steht unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange und der Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 (Planungsvarianten) nicht zur Verfügung.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.3 ist insgesamt festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wie-

derhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Kompensationsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

3. Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschließung und des Wegenetzes

Die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet (Art. 15 BayStrWG). Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 3.3 wird verwiesen.

Die Instandhaltung bzw. Wiederherstellung des während der Bauausführung von Baufahrzeugen genutzten öffentlichen Feld- und Waldwegenetzes ist kein von den Einwendungsführern zu vertretender Belang. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, mussten wir dem Vorhabensträger außerdem nicht auferlegen, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

Eine Entschädigung für die Unterbrechung von Zufahrten ist unter der Voraussetzung des § 8a Abs. 5 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 3 BayStrWG bei längeren, existenzgefährdenden bzw. unzumutbaren Unterbrechungen zu leisten. Unterhalb dieser Eingriffsschwelle sind Erschwerungen der Zufahrt im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (BayVGH Urteil vom 24. Juni 2003, Az.: 8 A 02.40090). Mit der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses formulierten Auflage, wonach der Vorhabensträger durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass das Zufahren

zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist, ergeben sich keine längerfristigen Unterbrechungen.

### 3.1 Herstellung von Ersatzzufahrten

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5).

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 4) sind alle von der Maßnahme betroffenen und im Eigentum Dritter verbleibenden Grundstücke und Grundstücksteilflächen erschlossen.

### 3.2 Wiederherstellung der Wegeverbindungen

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1T, Blatt-Nrn. 1 bis 4) wird das vorhandene Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Befestigung erfolgt entsprechend den Festlegungen der RLW 1999 bzw. 2005, so dass das Wegenetz von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden kann. Das nach den aktuellen Regeln der Technik bemessene nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sicherzustellen. Nachdem Ausweichstellen nur bei beengten Verhältnissen erforderlich sind und in den Einzeleinwendungen auch keine konkreten Forderungen erhoben wurden sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die die Anlage von Ausweichstellen rechtfertigen würden.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die z.B. wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabensträger insgesamt durch entsprechende Querungsmöglichkeiten sowie Parallel- oder Ersatzwege Nachteile durch Umwege so gering als möglich gehalten hat. Die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen.

### 3.3 Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen während der Bauzeit

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch während der Bauzeit - wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgt gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005) in der Regel ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 4. Aufmaß verbleibender Restflächen

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Unabhängig von der Frage inwieweit für die geforderte Erstattung der behaupteten Verwaltungsmehrkosten eine rechtliche Grundlage besteht, handelt es sich um Entschädigungsfragen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren zu regeln wären.

### 5. Ersatzland

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorha-

bens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Die Planfeststellungsbehörde muss daher nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

6. Unwirtschaftliche Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren

Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

7. Vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die vorübergehend genutzten landwirtschaftlichen Flächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich des Oberboden- und Humusabtrags nur bei geeigneter, d.h. trockener Witterung, wird auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen.

8. Drainagen

Vorhandene funktionsfähige Drainagen und Entwässerungseinrichtungen werden, soweit sie von der Straßenbaumaßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt vor der Beeinträchtigung der vorhandenen Drainageleitungen, so dass eine durchgängige Funktion gewährleistet ist (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 dieses Beschlusses). Eine Veränderung der Grundwassersituation ist nicht zu befürchten.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

9. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7).

Die geplanten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg fachtechnisch geprüft und die entsprechenden Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.3.9 und 3.2.6.2 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

10. Grundwasser

Die Höhenlage der Bundesstraße 85 stellt sicher, dass dauerhafte Grundwasseranschnitte vermieden werden. Wie anhand der vom Vorhabensträger seit 2006 durchgeführten Grundwasserbeobachtungen nachweisbar, liegen mit Ausnahme der Talaue des Hauser Baches die Aufstandsflächen der Straßendämme bzw. das Straßenplanum im Bereich von Einschnitten mindestens 2,00 m über dem Grundwasserspiegel. Ein Grundwasseraufstau durch Untergrundverdichtungen ist daher nicht zu befürchten. Im Bereich des Hauser Baches erforderliche Bodenverbesserungen und Gründungsmaßnahmen für das Brückenbauwerk sind so auszuführen, dass kein Grundwasseraufstau erfolgt. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 3.4 formulierten Auflagen wird verwiesen. Es ist daher nicht von nachhaltigen Eingriffen in das Grundwassersystem auszugehen, aus denen Standortveränderungen resultieren könnten.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

11. Pflanzmaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie in der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses formulierten Auflage klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rdnr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

12. Abwicklung während der Bauzeit

Während der Baumaßnahme wird für die örtliche Bauleitung und Bauüberwachung ein eigenes Baubüro eingerichtet. Als Ansprechpartner des Vorhabensträgers steht das vor Ort tätige Personal während der Dienststunden jederzeit zur Verfügung.

3.4.2.1.1 Einwendungsführer 0072

Der Einwendungsführer 0072, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Neben Eigentumsflächen sind auch Pachtflächen betroffen.

Zu den mit Schriftsatz vom 30. März 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 sowie vom Einwendungsführer selbst am 23. Dezember 2011 zu den geänderten Planunterlagen vom 24. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen, wobei im letztgenannten Einwendungsschreiben lediglich auf den Schriftsatz vom 30. März 2010 verwiesen wurde, wird wie folgt Stellung genommen:

Aus dem in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.-Nr. 315/8, Gemarkung Neubäu mit einer Flächengröße von rd. 0,43 ha werden rd. 0,26 ha auf Dauer für die Bundesstraßenrasse und die beidseits der Bundesstraße 85 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelwege benötigt. Für die weiteren Betrachtungen wird die westlich der künftigen Straßenrasse verbleibende Fläche von rd. 0,14 ha als unwirtschaftliche Restfläche angesetzt.

Außerdem werden aus den Eigentumsflächen Fl.-Nrn. 315/8 und 124/3, jeweils Gemarkung Neubäu insgesamt 600 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen bleiben im Eigentum des Einwendungsführers und können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie einleitend bereits ausgeführt, werden durch das geplante Bauvorhaben neben den Eigentumsflächen auch Pachtflächen des Einwendungsführers beansprucht. Durch die in den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 entfallende Anschlussstelle Neubäu-Mitte kann dabei der Eingriff in die Pachtflächen des Einwendungsführers von rd. 4,34 ha auf 2,89 ha minimiert werden. Diese Flächen werden für die Bundesstraßenrasse und die erforderlichen Parallelwege zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke benötigt. Bezieht man in die weiteren Betrachtungen die aus dem Grundstück Fl.-Nr. 174, Gemarkung Neubäu östlich der Straßenrasse verbleibende Fläche von 150 m<sup>2</sup> und die aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 333 und 334, jeweils Gemarkung Neubäu westlich bzw. östlich der Straßenrasse verbleibenden Flächen von jeweils 1.100 m<sup>2</sup> als unwirtschaftliche Restflächen mit ein, so ergibt sich hinsichtlich der Pachtflächen ein dauerhafter Flächenverlust von rd. 2,86 ha. Außerdem werden rd. 1,1 ha während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen, was gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 einen Mehrbedarf von rd. 0,23 ha bedeutet. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen können allerdings nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den vorübergehend beanspruchten Eigentumsflächen wird hingewiesen.

Der Gesamtverlust an Eigentums- und Pachtflächen ohne und mit Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen beläuft sich somit auf rd. 3,14 ha bzw. rd. 3,30 ha. Nähere Angaben zur Laufzeit der einzelnen Pachtverträge liegen zwar nicht vor, vorliegend ist aber davon auszugehen, dass es sich um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse handelt.

Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham insgesamt bewirtschafteten Fläche in einem Umfang von rd. 97,54 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 3,2 % bzw. 3,4 %. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer

Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren

ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.1.2 Einwendungsführer 0056

Der Einwendungsführer 0056, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1, 3 und 5 sowie Unterlage 14.2T).

Die mit Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 erhobenen Einwendungen richten sich gegen die Inanspruchnahme des forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.-Nr. 189, Gemarkung Neubäu.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Ortsumfahrung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sowie die beidseits der Bundesstraße 85 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelwege benötigt wird und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs ist daher in diesem Bereich nicht möglich und die Anschneidung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen daher nicht vermeidbar. Das Interesse des Einwendungsführers an einem ungeschmälernten Erhalt der Fläche muss aber

hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Im Bereich des Einwendergrundstücks ist zudem die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebene und dargestellte Schutzmaßnahme S7 (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.2.1; Unterlage 12.3TA, Blatt Nr. 1) zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Greifvögel vorgesehen. Diese Schutzmaßnahme umfasst u.a. den Aufbau eines Waldmantels mit dichter Unterpflanzung und die Anlage eines dem neuen Waldrand vorgelagerten 5 m breiten Streifens mit langgrasigem Bestand (dauerhaft gehölzfrei). Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.3 trägt die Schutzmaßnahme S7 als konfliktvermeidende Maßnahme dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die vorliegend geplante Flächeninanspruchnahme für die Schutzmaßnahme S7 ist damit ebenfalls unvermeidbar und gerechtfertigt.

#### Sturmschäden

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

#### Beweissicherung

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßen-

bauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Entschädigungsfragen (Bewirtschaftungerschwernisse, Randschäden etc.) sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern werden außerhalb dieses Verfahrens gesondert geregelt.

#### Vermeidung negativer Auswirkungen auf den weiteren Forstbestand

Geöffnete Waldränder werden - soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zustimmen – unterpflanzt. Die geplanten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1TA und 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### Schutzaufgabe

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben bzw. Forderungen zur Beweislastumkehr wegen Schäden, die an den betroffenen Grundstücken und baulichen Anlagen auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

### 3.4.2.1.3 Einwendungsführer 0033

Der Einwendungsführer 0033 ist aufgrund der vorgenommenen Planänderungen (vgl. Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2) nicht mehr durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Die im Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 bezüglich der Grundinanspruchnahme erhobenen Einwendungen haben sich somit erledigt. Der Einwendungsführer wird zusätzlich auch von den Rechtsanwälten B|L|T|S vertreten. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.4.2.4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der künftigen Lärmbetroffenheit des Anwesens der Einwendungsführer ist folgendes festzustellen:

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwendungsführers bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 100 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (59 dB(A) am Tag, 49 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1.2 der allgemeinen Einwendungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich der in der Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 angeregten Geländemodellierungen im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers ist festzustellen, dass die geforderten Geländemodellierungen mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden können. Der Vorhabensträger hat zwischenzeitlich jedoch zugesichert, ohne rechtliche Verpflichtung, entsprechende Geländemodellierungen vorzunehmen, soweit die hierzu erforderlichen Grundstücksflächen auf freiwilliger Basis erworben werden können. Eventuelle Geländemodellierungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

#### Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### Wertminderung

Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust des Einwenderanwesens führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2

GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

#### Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.4 Einwendungsführer.0061

Der Einwendungsführer 0061 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs, der sich aufgrund der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 geringfügig erhöht hat, ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind verpachtet. Zur geforderten Übernahmeverpflichtung verbleibender unwirtschaftlicher Restflächen sowie die Sicherstellung der Erschließung verbleibender wirtschaftlicher Restflächen ohne Umwege wird folgendes festgestellt:

#### Unwirtschaftliche Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als

solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### Erschließung von Restgrundstücken

Die westlich der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 verbleibende Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 216, Gemarkung Neubäu ist künftig über die Gemeindeverbindungsstraße Neubäu – Kohlschlag und den westlich der Bundesstraße 85 vorgesehenen Parallelweg erreichbar. Soweit geländebedingt nicht bereits über diesen Parallelweg eine Zufahrtmöglichkeit zum Restgrundstück besteht, hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 18. April die Errichtung einer Zufahrt in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Pächter zugesichert. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Vorliegend verlängert sich künftig der Anfahrtsweg zum Einwendergrundstück geringfügig um rd. 300 m, die Erschließung des Grundstücks ist jedenfalls sichergestellt.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des

Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.5 Einwendungsführer 0031

Der Einwendungsführer 0031 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist verpachtet. Der Einwendungsführer fordert die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen sowie die wegemäßige Erschließung verbleibender Restflächen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

##### Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### Erschließung von Restgrundstücken

Die östlich der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 verbleibende Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 315/5, Gemarkung Neubäu ist – wie bisher auch – über die Kreisstraße CHA 23 und die vorhandenen Wege Fl.-Nrn. 324 und 278, jeweils Gemarkung Neubäu erreichbar. Die östlich und westlich der Bundesstraße 85 verbleibenden Restflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 315/5, Gemarkung Neubäu sind außerdem über die Kreisstraße CHA 23 und die östlich und westlich der Bundesstraße 85 vorgesehenen Parallelewege erreichbar. Soweit geländebedingt nicht bereits über den Parallelweg eine Zufahrtmöglichkeit zum östlich der Bundesstraße 85 verbleibenden Restgrundstücks besteht, hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 die Errichtung einer Zufahrt in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Pächter zugesichert. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.6 Einwendungsführer 0048

Der Einwendungsführer 0048 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Aufgrund der nach Ansicht des Einwendungsführers durch den Eingriff in das Grundstück eintretenden Wertminderung wird eine Übernahme des gesamten Grundstücks durch den Vorhabensträger zum Verkehrswert gefordert.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Durch die baubedingte Grundstücksanschneidung ergibt sich für das Einwendergrundstück mit einer Gesamtfläche von rd. 1 ha ein Flächenverlust von lediglich

300 m<sup>2</sup>. Von einer erheblichen Wertminderung des Grundstücks ist daher nicht auszugehen.

Soweit außerdem ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition ermöglicht und somit die Grundlage für eine Enteignung bildet, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95 – juris, Rn. 40 m.w.N.).

Nicht jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung wird ausgeglichen; das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (BVerwG vom 9.6.2010, 9 A 20.08 - juris, Rn. 158).

Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Ortsumfahrung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sowie für den östlich der Bundesstraße 85 erforderlichen Parallelweg zur Erschließung angrenzender Grundstücke benötigt wird und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs ist daher in diesem Bereich nicht möglich. Das Interesse des Einwendungsführers an einem ungeschmälernten Erhalt der Fläche muss aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen, wie auch die Übernahme von Restflächen und für etwaige Bewirtschaftungerschwernisse sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern – wie vorstehend bereits angeführt - einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer IV des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 (allgemeine Einwendungen) und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff ver-

mindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.7 Einwendungsführer 0047

Der Einwendungsführer 0047 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Aufgrund der nach Ansicht des Einwendungsführers durch den Eingriff in das Grundstück eintretenden Wertminderung wird eine Übernahme des gesamten Grundstücks durch den Vorhabensträger zum Verkehrswert bzw. hilfsweise die Übernahme der westlich der Bundesstraße 85 verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche des Einwendergrundstücks gefordert.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Durch die baubedingte Grundstücksanschneidung ergibt sich für das Einwendergrundstück mit einer Gesamtfläche von rd. 1 ha ein Flächenverlust von rd. 0,3 ha.

Soweit ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition ermöglicht und somit die Grundlage für eine Enteignung bildet, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95 – juris, Rn. 40 m.w.N.).

Nicht jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung wird ausgeglichen; das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (BVerwG vom 9.6.2010, 9 A 20.08 - juris, Rn. 158).

Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Ortsumfahrung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 sowie für die östlich und westlich der Bundesstraße 85 erforderlichen Parallelwege zur Erschließung angrenzender Grundstücke benötigt wird und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs ist daher in diesem Bereich nicht möglich. Das Interesse des Einwendungsführers an einem ungeschmälernten Erhalt der Fläche muss aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungen, wie auch die Übernahme von Restflächen und für etwaige Bewirtschaftungserschwernisse sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern – wie vorstehend bereits angeführt - einem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu behandeln. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer IV des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 (allgemeine Einwendungen) und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.8 Einwendungsführer 0028

Der Einwendungsführer 0028 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs, der sich aufgrund der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 erhöht hat, ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück ist verpachtet.

Im Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 wird gefordert die Planung abzulehnen soweit das Einwendergrundstück durchschnitten wird. Soweit dieser Forderung nicht nachgekommen werde, sollte dafür Sorge getragen werden, dass das Brückenbauwerk BW 1-1 (Unterführung Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu) in einer den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechenden Weise errichtet wird. Im Einwendungsschriftsatz vom 21. Dezember 2011 wird aufgrund des durch die Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 größeren Grundeingriffs die Übernahme der beidseits der Bundesstraße 85 verbleibenden unwirtschaftlichen Restflächen und die Bereitstellung von Ersatzland gefordert.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

##### Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010

Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche kann nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Ortsumfahrung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 benötigt wird und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelseifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung des Eingriffs ist daher in diesem Bereich nicht möglich und die Durchschneidung der landwirtschaftlichen Flächen daher nicht vermeidbar. Das Interesse des Einwendungsführers an einem ungeschmäleren Erhalt der Fläche muss aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Straße zurückstehen.

Das zur Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 erforderliche Brückenbauwerk entspricht ohne Einschränkungen den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Verkehrs.

##### Einwendungsschriftsatz vom 21. Dezember 2011

Bezüglich der Erforderlichkeit des Grundstücks des Einwendungsführers für das geplante Straßenbauvorhaben wird auf die Ausführungen zum Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 verwiesen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.1.9 Einwendungsführer 0036

Der Einwendungsführer 0036, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Neben Eigentumsflächen sind auch Pachtflächen betroffen.

Der Einwendungsführer 0036 wird außerdem noch von der Rechtsanwaltskanzlei B|L|T|S vertreten. Insoweit wird daher auch auf die Ausführungen zu den von der Rechtsanwaltskanzlei B|L|T|S erhobenen Einwendungen in nachfolgender Ziffer 3.4.2.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 wurden mit Schriftsatz vom 30. März 2010 folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

1. die Trasse ist näher an der Ortslage Neubäu zu planen;
2. soweit dieser Forderung nicht nachgekommen wird, ist die Trasse im Hofstellenbereich im Einschnitt zu führen bzw. sind aktive Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen;
3. die Wertminderung der Hofstelle ist dem Grunde nach zu entschädigen;
4. aufgrund der Flächeninanspruchnahme und der verbleibenden unwirtschaftlichen Restflächen wird der Betrieb in seiner Existenz massiv gefährdet;
5. die unwirtschaftlichen Restflächen sind zum vollen Verkehrswert zu übernehmen, hofnahes Ersatzland zur Verfügung zu stellen und sämtliche Grunderwerbsnebenkosten sowie Umwegeentschädigungen zum Ersatzland vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 wurden seitens der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner keine gesonderten Einwendungen erhoben.

Zu den Einwendungen vom 30. März 2010 wird folgendes festgestellt:

zu 1.: Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 dieses Beschlusses wurden die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten ermittelt und gegenübergestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird daher auf die dortigen umfassenden Ausführungen verwiesen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten ortsferneren Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

zu 2.: Das zur Hofstelle des Einwendungsführers gehörende Wohnanwesen weist einen Abstand von über 200 m zur künftigen Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Das im Vergleich zum Einwenderanwesen näher an der geplanten Ortsumgehung gelegene Anwesen „Kohlschlag 2“ weist einen Abstand von ca. 100 m zur Bundesstraße 85 auf. Die vom Vorhabensträger für diesen Immissionsort durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Ostseite des Anwesens Lärmwerte von 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) bei Nacht ergeben (Band 1: Unterlage 11.1T). Damit werden hier bereits die

für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) bei Nacht unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.2 dieses Beschlusses ist festzustellen, dass das Anwesen im Außenbereich liegt und daher nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht). Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für das noch weiter von der neuen Ortsumgebung von Neubäu abgerückte Anwesen des Einwendungsführers festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist zur geforderten Führung der Bundesstraße 85 im Bereich der Hofstelle im Einschnitt folgendes festzustellen:

Entsprechend der festgestellten Planunterlagen verläuft die Bundesstraße 85 im Bereich der Hofstelle des Einwendungsführers auf einem rd. 8 m hohen Damm. Um also die Bundesstraße im Einschnitt zu führen, müsste die Straßengradiente um mehr als 8 m abgesenkt werden, was sowohl im Bereich des Geländerückens zwischen der Hofstelle und dem Hauser Bachtal wie auch im nordwestlich anschließenden Wasserschutzgebiet bis zu 15 m tiefe Einschnitte nach sich ziehen würde. Soweit die Forderung auf Führung der Bundesstraße 85 im Einschnitt nicht schon wegen des, für die höheren Böschungsflächen erforderlichen, größeren Flächenbedarfs aus Grundstücken Dritter sowie wegen der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft zurückzuweisen wäre, ergeben sich folgende nicht vertretbare Eingriffe:

- durch die Geländeeinschnitte geht die Schutzwirkung für das als Trinkwasser genutzte Grundwasser verloren;

- im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flur des Kohlschlags läge die Straßengradiente mehrere Meter unter dem mittleren Grundwasserspiegel, so dass dieser Geländebereich dauerhaft drainiert und damit das Grundwasser großflächig abgesenkt werden müsste. Neben den damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft hätte dies auch ein Trockenfallen der hier für die Fischzucht genutzten Wasserläufe zur Folge;
- durch die zusätzlichen Geländeeinschnitte ergäbe sich ein überschlägiger Massenüberschuss von ca. 150.000 m<sup>3</sup>, der entsprechende Lagerflächen beanspruchen würde.

zu 3.: Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust des Einwanderanwesens führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

zu 4.: Aus dem in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.-Nr. 286, Gemarkung Neubäu mit einer Flächengröße von rd. 0,86 ha werden rd. 0,50 ha auf Dauer benötigt. Für die weiteren Betrachtungen wird die östlich der künftigen Straßentrasse verbleibende Fläche von rd. 0,36 ha als unwirtschaftliche Restfläche angesetzt.

Außerdem werden aus der Eigentumsfläche Fl.-Nr. 286, Gemarkung Neubäu 750 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchte Fläche bleibt im Eigentum des Einwen-

dungsführers und kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie einleitend bereits ausgeführt, werden durch das geplante Bauvorhaben neben der Eigentumsfläche auch Pachtflächen des Einwendungsführers in einem Umfang von rd. 1,25 ha beansprucht. Bezieht man in die weiteren Betrachtungen die aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 215/1 (300 m<sup>2</sup>), 219 (8.102 m<sup>2</sup>) und 288/10 (845 m<sup>2</sup>), jeweils Gemarkung Neubäu verbleibenden Flächen in einem Umfang von insgesamt von rd. 0,93 ha als unwirtschaftliche Restflächen mit ein, so ergibt sich hinsichtlich der Pachtflächen ein dauerhafter Flächenverlust von rd. 2,18 ha. Außerdem werden rd. 0,23 ha während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen können allerdings nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den vorübergehend beanspruchten Eigentumsflächen wird hingewiesen.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst entsprechend der Angaben im Schriftsatz vom 30. März 2010 ca. 34 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich aus ca. 8,3 ha Eigentums- und 25,7 ha Pachtflächen zusammensetzen. Entsprechend dem Mehrfachantrag 2012 ist nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 32,13 ha angegeben. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass es sich nur bei einem Teil der Pachtflächen um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse handelt. Für einen Teil der Flächen wäre näher zu belegen inwieweit die bestehenden Pachtverhältnisse überhaupt eine ausreichende Existenzgrundlage darstellen.

Der Gesamtverlust an Eigentums- und Pachtflächen ohne und mit Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen beläuft sich entsprechend der vorstehenden Ausführungen auf rd. 1,75 ha bzw. rd. 3,04 ha. Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer aktuell insgesamt bewirtschafteten Fläche von 32,13 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 5,4 % bzw. 9,5 %.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen kann nicht verzichtet werden, da sie für die

Bundesstraßenraste, die beidseits der Bundesstraße 85 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelwege, die erforderliche Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Neubäu – Kohlschlag und die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A2 benötigt werden. Sie ist unserer Ansicht nach in der Abwägung der widerstreitenden Belange sogar dann gerechtfertigt, wenn man zu Gunsten des Einwendungsführers von einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeht. Entsprechend den in den allgemeinen Einwendungen unter IV. b (landwirtschaftliche Belange) dargestellten Kriterien kann die eingewandte Existenzgefährdung nicht von vornherein verneint werden, da die für den Bau der Ortsumfahrung Neubäu erforderliche Grundinanspruchnahme die von der Rechtsprechung angenommene Grenze übersteigt, die ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel verkraften kann.

Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham hat die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers über den Umfang der einzelnen Produktionsverfahren anhand von Deckungsbeitrags- und Festkostenwerten vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe abgeschätzt. Bei den Prämien und Ausgleichszahlungen (Betriebsprämie, Ausgleichszulage, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) wurde mit den betriebsbezogenen Geldbeträgen des Kalenderjahres 2011 kalkuliert. Aus diesen Daten errechnet sich ein Gewinn von 11.518 €. Der Einwendungsführer ist ledig und lebt mit seiner Mutter alleine auf dem Anwesen. Die Ausgaben für Lebenshaltung incl. Altenteiler, private Steuern und Versicherungen werden pro Person und Jahr auf knapp 10.000 € geschätzt (Zahlen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Einkommensverwendung in privaten Haushalten). Die Kalkulation ergibt eine Eigenkapitalbildung von ca. 1.500 €, die sich bei einem Flächenentzug entsprechend reduziert.

Eine gegebene langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes ist gemäß einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.10.1990 (Az. 4 C 25.90) danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensun-

terhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für Substanzerhaltung und Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Im Bayerischen Agrarbericht ist für einen existenzfähigen Betrieb eine notwendige Eigenkapitalbildung von ca. 8.000 € genannt. Der Betrieb des Einwendungsführers erreicht diesen Wert weder vor noch nach dem Flächenentzug. So gesehen erfüllt er die Kriterien eines langfristig existenzfähigen Betriebes vor und nach dem Flächenentzug nicht. Der strassenbaubedingte Flächenentzug führt also keine Existenzgefährdung herbei.

Nicht verkannt wird dabei, dass der Betrieb unter Außerachtlassung betriebswirtschaftlicher Faktoren geeignet sein kann, dem Einwendungsführer eine – möglicherweise nur bescheidenen Ansprüchen genügende – Lebensgrundlage bis zum Eintritt in das Rentenalter zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2010, Az. 9A 13/08). Auch die Annahme einer derartigen „eingeschränkten Existenzfähigkeit“ steht vorliegend unter Gewichtung der jeweiligen Belange dem Planvorhaben nicht entgegen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabensträger jedoch bereits zugesagt, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung nachhaltig um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

zu 5.: Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschie-

denheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die z.B. wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die

Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabensträger insgesamt durch entsprechende Querungsmöglichkeiten sowie Parallel- oder Ersatzwege Nachteile durch Umwege so gering als möglich gehalten hat, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.1.10 Einwendungsführer 0101

Der Einwendungsführer 0101, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch das Vorhaben insoweit betroffen, als er Pächter der vom Vorhaben betroffenen Grundstücksfläche Fl.-Nr. 218, Gemarkung Neubäu ist. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Zu den mit Schriftsatz vom 30. März 2010 erhobenen Einwendungen hinsichtlich

- a) dem Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 261, Gemarkung Neubäu;

- b) der Gesamtübernahme des Grundstücks Fl.-Nr. 218, Gemarkung Neubäu durch den Vorhabensträger sowie
- c) der Feststellung, dass sich der Einwendungsführer 0101 den Einwendungen der Einwendungsführer 0081 anschließt

wird folgendes festgestellt:

- zu a) Entsprechend den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 entfällt die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 261, Gemarkung Neubäu für eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Der Einwand hat sich daher erledigt.
- zu b) Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen bleibt festzuhalten, dass der Einwendungsführer nach derzeitigem Kenntnisstand nur Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 218, Gemarkung Neubäu ist und ein Antrag auf Übernahme der Gesamtfläche nur vom Eigentümer gestellt werden kann.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Aus dem landwirtschaftlich genutzten Pachtgrundstück Fl.-Nr. 218, Gemarkung Neubäu mit einer Flächengröße von 0,48 ha werden rd. 0,22 ha auf Dauer für die Bundesstraßenrassse benötigt. Für die weiteren Betrachtungen werden die westlich und östlich der künftigen Straßenrassse verbleibenden Flächen von insgesamt rd. 0,26 ha als unwirtschaftliche Restfläche angesetzt.

Zusätzlich werden aus diesem Grundstück 410 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen bleiben im Eigentum des Einwendungsführers und können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Gesamtverlust an Pachtflächen ohne und mit Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen beläuft sich somit auf rd. 0,22 ha bzw. 0,48 ha. Nähere Angaben zur Laufzeit des Pachtvertrages liegen zwar nicht vor, vorliegend ist aber davon auszugehen, dass es sich um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse handelt.

Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham insgesamt bewirtschafteten Fläche in einem Umfang von rd. 19,20 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 1,2 % bzw. 2,5 %. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

zu c) Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 0081 in Ziffer 3.4.2.1.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungs-

festsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.11 Einwendungsführer 0081

Der Einwendungsführer ist aufgrund der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 nicht mehr unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen, so dass sich die am 10. März 2010 von ihm selbst und die mit Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 30. März 2010 erhobenen Einwendungen bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks Fl.-Nr. 261, Gemarkung Neubäu für eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sowie deren Ausgestaltung und den damit verbundenen Nachteilen (Vernässung) für das Grundstück, erledigt haben.

Zu der im Einwendungsschriftsatz angesprochenen Existenzgefährdung ist festzustellen, dass der Einwendungsführer 0081 nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führt. Es ist auch davon auszugehen, dass die in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Einwendungsführer 0101 (Anmerkung: der Sohn des Einwendungsführers) verpachtet sind. Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 0081 erscheint daher bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person verpachtet wurde. Der Einwendungsführer 0081 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Der Einwendungsführer wendet sich außerdem gegen das geplante Entwässerungskonzept der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 und beantragt ein angemessenes und leistungsfähiges Entwässerungskonzept.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird soweit möglich ungesammelt breitflächig über Bankette und begrünte Böschungen abgeleitet und versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Wo dies wegen der Lage im Einschnitt, wegen paral-

lei laufender anderer Verkehrswege oder wegen aufzunehmender Bauwerksentwässerung nicht möglich ist, wird eine Längsentwässerung vorgesehen und über die in den festgestellten Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Rückhalteeinrichtungen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.5 und Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5, Band 2: Unterlage 13.1T) gedrosselt in die Vorfluter und dabei u.a. auch dem Kohlschlaggraben der im weiteren Verlauf auch über das Grundstück Fl.-Nr. 261, Gemarkung Neubäu führt, eingeleitet.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.5; Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 8; Unterlage 7.2T, lfd. Nummern 300 bis 316; Band 2: Unterlage 13.1T). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so wurde dem Straßenbaulastträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

#### Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.1.12 Einwendungsführer 0037

Der Einwendungsführer 0037, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1, 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Im Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 wird ausgeführt, dass sich der Einwendungsführer nicht gegen die Gesamtplanung, sondern nur gegen die nachfolgend noch näher behandelten Details

wendet. In seinen Einwendungen vom 15. März 2010 hat sich der Einwendungsführer außerdem grundsätzlich bereit erklärt, die aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 315 und 315/10, jeweils Gemarkung Neubäu für das Straßenbauvorhaben erforderlichen Grundstücksflächen abzugeben.

Zu den vom Einwendungsführer am 15. März selbst sowie mit den Schriftsätzen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 30. März 2010 und 21. Dezember 2011 erhobenen Einwendungen wird folgendes festgestellt:

1. Fl.-Nr. 144, Gemarkung Neubäu

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird hingewiesen. Eine Ablagerung von Humus- oder Erdmassen im Bereich des Weihers sind weder geplant noch vorgesehen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

2. Fl.-Nr. 143, Gemarkung Neubäu

Die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 wurden aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der Lage der geplanten Regenrückhalteeinrichtungen nochmals optimiert. Mit der nunmehr in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Lösung hat sich der Einwendungsführer gemäß Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 18. Oktober 2012 einverstanden erklärt.

3. Fl.-Nrn. 138/2 und 142, jeweils Gemarkung Neubäu

Eine Inanspruchnahme der genannten Grundstücksflächen für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen ist entsprechend den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 nicht mehr vorgesehen. Die diesbezüglichen erhobenen Einwendungen haben sich somit erledigt.

4. Fl.-Nr. 315/10, Gemarkung Neubäu

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwir-

kung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Ersatzland

Die Planfeststellungsbehörde muss nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall (vgl. nachfolgende Ziffer 6), weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

6. Existenzgefährdung

Aus dem in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.-Nr. 315, Gemarkung Neubäu mit einer Flächengröße von rd. 3,59 ha werden rd. 0,19 ha auf Dauer für die Bundesstraßenrutsche und die beidseits der Bundesstraße 85 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelwege benötigt.

Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham insgesamt bewirtschafteten Fläche in einem Umfang von rd. 10,94 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 1,7 %. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.1.13 Einwendungsführer 0049

Der Einwendungsführer 0049 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer wendet sich nicht gegen die Planung. Allerdings fordert er die aufgrund

der Durchschneidung seines Grundstücks Fl.-Nr. 315/3, Gemarkung Neubäu die Übernahme der entstehenden unwirtschaftlichen Grundstücke zum vollen Verkehrswert.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.1.14 Einwendungsführer 0044

Der Einwendungsführer 0044, der seinen Betrieb mit dem Einkommensschwerpunkt Teichwirtschaft im Haupterwerb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 3 sowie Unterlage 14.2T).

Der vom Einwendungsführer schriftlich vorgetragene Forderung vom 15. März 2010, die Auf- und Abfahrten der Anschlussstelle Neubäu-Mitte zu verlegen bzw. insgesamt auf diese Anschlussstelle zu verzichten, ist der Vorhabensträger mit der Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 nachgekommen. Weitergehende Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

Zu den in seiner Funktion als Vorsteher einer Jagdgenossenschaft in einem gesonderten Schreiben vom 15. März 2010 vorgetragenen, Einwendungen und Forderungen,

- a) dass die Jagdfläche durch den Bau der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 stark beeinträchtigt sowie in seiner Fläche stark gemindert werde und daher ein entsprechender Flächenausgleich oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten sei;
- b) auf Errichtung einer Grünbrücke;
- c) auf Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzauns auf ganzer Länge der Ortsumgehung

wird folgendes festgestellt:

- zu a) Über die geforderten Entschädigungen, Erstellung eines neuen Jagdkatasters etc. muss in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Es sind dabei entschädigungsrechtliche Fragestellungen betroffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter op-

timiert werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- zu b) Lokale Wanderbeziehungen der Wildtiere zwischen den nördlich und südlich der Trasse liegenden Waldflächen werden zwar negativ betroffen. In diesem Bereich gewährleistet jedoch das Brückenbauwerk über das Hauser Bachtal das Queren der Bundesstraße. Zu erwarten ist zudem ein Gewöhnungseffekt bei den Tieren, die sich an die geänderten Umstände anpassen. Die Errichtung einer zusätzlichen Quermöglichkeit in Form einer Grünbrücke ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.
- zu c) Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 5.7) sind entlang der gesamten Ortsumgebung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 beidseitige Wildschutzzäune vorgesehen. Die festgestellten Planunterlagen tragen daher der Forderung des Einwendungsführers in ausreichendem Umfang Rechnung.

Zu den mit Einwendungsschriftsatz vom 30. März 2010 erhobenen Einwendungen bezüglich

- a) der – aus Sicht des Einwendungsführers nicht erforderlichen - Anschlussstelle Neubäu-Mitte;
- b) der Beweissicherung des Wasserzuflusses zu seinen Weihern;
- c) der Vermeidung baubedingter negativer Auswirkungen auf den Wasserzufluss in die Weiheranlagen und
- d) aktiver bzw. hilfsweiser passiver Lärmschutzmaßnahmen,

wird folgendes festgestellt:

- zu a) Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.
- zu b) Bezüglich der geforderten Beweissicherung der die Teichanlagen speisenden Quellen auf den Fl.-Nrn. 261 und 352, jeweils Gemarkung Neubäu wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 dieses Beschlusses verwiesen.
- zu c) Dem Vorhabensträger wurde zur Auflage gemacht beim Baubetrieb darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut bzw. nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.1.5 dieses Beschlusses).

Die Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 geregelt. Über die Höhe einer eventuellen Entschädigung wird außerhalb dieses Verfahrens in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass die uns bisher vorgelegten Unterlagen lediglich die beschränkte - und stets widerrufliche - Erlaubnis zur Ableitung von Wasser aus der Quelle am westlichen Ufer von Teich 1 bis zu 0,7 l/s und somit kein dinglich gesichertes Recht beinhalten.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben bzw. Forderungen zur Beweislastumkehr wegen Schäden, die an den betroffenen Grundstücken und baulichen Anlagen auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

- zu d) Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 300 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{Stro}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwanderanwesen Lärmwerte von maximal 48 dB(A) am Tag und 42 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind

vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1.2 der allgemeinen Einwendungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den Planunterlagen vom 24. Oktober 2011 wurden mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2011 Einwendungen erhoben, zu denen - entsprechend der Nummerierung des Schriftsatzes – folgendes festgestellt wird:

Allgemein:

Nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham verfügt der Betrieb des Einwendungsführers über rd. 9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wobei er selbst rd. 6,1 ha bewirtschaftet und rd. 3 ha verpachtet sind. Von den vom Straßenbauvorhaben berührten Grundstücken Fl.-Nrn. 325, 333 und 352, jeweils Gemarkung Neubäu, ist das Grundstück Fl.-Nr. 333 komplett und das Grundstück Fl.-Nr. 325 mit einer Teilfläche von rd. 0,5 ha verpachtet. Für die weiteren Betrachtungen wird davon ausgegangen, dass die straßenbaubedingte Betroffenheit des Grundstücks Fl.-Nr. 325, Gemarkung Neubäu ausschließlich die selbst bewirtschaftete Fläche der Fl.-Nr. 325, Gemarkung Neubäu betrifft.

Aus den in seinem Eigentum befindlichen und von ihm auch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Flächengröße von rd. 6,1 ha werden rd. 1,13 ha auf Dauer benötigt.

Außerdem werden rd. 0,46 ha während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchte Fläche bleibt im Eigentum des Einwendungsführers und kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer aktuell insgesamt bewirtschafteten Fläche von rd. 6,1 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 18,5 %. Wie eingangs bereits ausgeführt wird der Haupterwerbsbetrieb mit dem Einkommenschwerpunkt Teichwirtschaft geführt. Nachdem sich die Teichfläche straßenbaubedingt nicht verringert und der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Zurücknahme von verpachteten Flächen kompensiert werden kann, ist vorliegend nicht von einer Existenzgefährdung des Betriebs des Ein-

wendungsführers auszugehen, was auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham so bestätigt wird. Soweit - aus welchen Gründen auch immer - eine Zurücknahme von Pachtflächen nicht möglich sein sollte, käme alternativ auch der Zukauf von Getreide oder Körnermais in Betracht. Hierbei handelt es sich aber um Entschädigungsfragen, über die im vorliegenden Beschluss nicht entschieden wird und die in einem gesonderten Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt werden.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Unabhängig davon, dass der Einwendungsführer keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt, spielt die Frage einer Arrondierung nur bei der Feststellung der Entschädigung eine Rolle. Letztendlich handelt es sich hierbei um eine entschädigungsrechtliche Frage über die in diesem Beschluss nicht zu entscheiden ist.

zu 1.: Entgegen der Ausführungen im Einwendungsschriftsatz handelt es sich um keine „Auffang- und Versitzteiche“, sondern um ein Regenklärbecken und ein Regenrückhaltebecken (RKB 6 und RRB 6, vgl. Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 3). Diese Becken dienen der Vorklärung des Straßenoberflächenwassers und der gedrosselten Abgabe an den Vorfluter. Eine Versickerung von Wasser ist nicht vorgesehen. Eine Gefährdung der Winterungsteiche kann auch insoweit ausgeschlossen werden, als die Sohlen der Becken tiefer als die Sohlen der Winterungsteiche liegen und die Fließrichtung des Wassers von den Winterungsteichen weg gerichtet ist.

Die geplanten Entwässerungseinrichtungen wurden richtliniengerecht bemessen und geplant. Bezüglich der Ausführung der Entwässerungsanlagen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen. Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen. Die geplanten Entwässerungsanlagen gewährleisten eine ausreichende qualitative und quantitative Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Teichanlagen ist daher auszuschließen.

zu 2.: Auf die vorstehenden Ausführungen zu b) des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 wird verwiesen.

Der Grundwasserspiegel im Bereich der geplanten Einschnitte wird vom Vorhabensträger seit dem Jahr 2004 regelmäßig beobachtet. Aufgrund der Beobachtungsergebnisse bleibt der Grundwasserstand bis auf wenige Tage im Jahr unterhalb des Straßenniveaus. Das vom Berg zufließende Wasser wird somit nur bei entsprechend hohen Grundwasserständen über die Straßenentwässerung abgeführt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 1a Abs. 4 WHG). Selbst erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG; Art. 29 BayWG) vermitteln kein Recht auf Zufluss von (Grund-) Wasser bestimmter Menge oder Güte. Forderungen, den/die Brunnen bzw. Quellen in derzeitiger Form und Funktion aufrecht zu erhalten, sind daher zurückzuweisen. Die Forderung auf funktionsfähige Aufrechterhaltung der ober- und unterirdischen Wasserleiter zu den Fischhalterungen sowohl während als auch nach den Bauarbeiten in vollem Umfang ist daher zurückzuweisen.

Die Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 geregelt. Über die Höhe einer eventuellen Entschädigung wird außerhalb dieses Verfahrens in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass die uns bisher vorgelegten Unterlagen lediglich die beschränkte - und stets widerrufliche - Erlaubnis zur Ableitung von Wasser aus der Quelle am westlichen Ufer von Teich 1 bis zu 0,7 l/s und somit kein dinglich gesichertes Recht beinhalten.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben bzw. Forderungen zur Beweislastumkehr wegen Schäden, die an den betroffenen Grundstücken und baulichen Anlagen auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

zu 3.: Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, Gründungsmaßnahmen am Brückenbauwerk

in der Talauflage des Hauser Baches so durchzuführen, dass es zu keinem Grundwasserstau und keinem Kurzschluss zwischen oberflächennahem Grundwasser und tiefem Grundwasser kommen kann. Erforderlichenfalls sind entsprechende Abdichtungsmaßnahmen durchzuführen.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, werden eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden durch den Vorhabensträger entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt.

Das im Bereich der Teichanlagen vorgesehene Regenklärbecken wird richtliniengerecht und entsprechend dem Stand der Technik mit einem Ölabscheider und einem Rückstauraum für Leichtflüssigkeiten ausgerüstet. Damit wird das Risiko einer Verunreinigung von Oberflächengewässern minimiert. Im Übrigen sind unfallbedingte Schäden entsprechend der zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen vom Unfallverursacher zu ersetzen.

- zu 4.: Der Vorhabensträger hat in der Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 zugesichert, dem Einwendungsführer ein Geh- und Fahrrecht auf dem zur Erschließung der Regenrückhalteeinrichtungen (RKB 6 und RRB 6) und zur Unterhaltung der Hauser Bachbrücke erforderlichen Betriebsweg einzuräumen und den Weg – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Einwendungsführer zu verlängern um eine ausreichende Erschließung des Einwendergrundstücks Fl.-Nr. 348, Gemarkung Neubäu sicherzustellen.
- zu 5.: Hinsichtlich der Lärmbetroffenheit des Anwesens des Einwendungsführers wird – um Wiederholungen zu vermeiden - auf die vorstehenden Ausführungen zu d) des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 verwiesen.
- zu 6.: Bezüglich der Führung des Begleitweges zwischen Bau-km 2+200 und Bau-km 2+300 nördlich der Bundesstraßentrasse sowie der Erschließung des Trafogebäudes konnte im Verfahren eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Auf die festgestellten Planunterlagen wird verwiesen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 3).
- zu 7.: Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen des Schriftsatzes vom 30. März 2010 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der

Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.2 Rechtsanwälte Heiduk • Mühlbauer & Kollegen

Mandant:

Einwendungsführer 0073

Der Einwendungsführer 0073 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T). Einwendungen gegen die Grundinanspruchnahme wurden nicht erhoben.

Die mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2011 erhobenen Einwendungen zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 bezogen sich auf die durch die geplante Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 ausgelöste Lärmbelastung des Wohnanwesens des Einwendungsführers. Zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 sind keine Einwendungen eingegangen.

Hinsichtlich der künftigen Lärmbeeinträchtigung des Wohnanwesens des Einwendungsführers ist folgendes festzustellen:

Die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 sehen im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers eine Führung der Ortsumgehungstrasse in einem rd. 2,00 m tiefen Einschnitt vor. In den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 wurde die Bundesstraßentrasse dagegen nahezu geländegleich geführt. Bereits aufgrund der Tekturplanung können daher Lärmbeeinträchtigungen des Wohnanwesens des Einwendungsführers soweit wie möglich vermieden werden.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 140 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Stra-

ßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 53 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) nicht überschritten.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Der vom Vorhabensträger durchgeführten Lärmberechnung liegt die Verkehrsprognose von Professor Dr.-Ing. Kurzak für das Prognosejahr 2025 zugrunde, die auch die im Einwendungsschriftsatz aufgeführten Einflüsse berücksichtigt.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungs-

pegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.3 Rechtsanwälte Wilfurth & Kollegen

Mandanten:

Einwendungsführer 0039 und

Einwendungsführer 0208

Der Einwendungsführer 0039, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 sowie Unterlage 14.2T).

Der Einwendungsführer 0208, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führt, ist entsprechend der uns vorliegenden Grunderwerbsunterlagen nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Zu den Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 wurden mit Schriftsatz der Rechtsanwälte Wilfurth & Kollegen vom 11. März 2010 Einwendungen erhoben. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 haben die Einwendungsführer 0039 und 0208 jeweils gesondert Einwendungen gegen die Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 erhoben.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

I. Einwendungsschriftsatz vom 11. März 2010

Nach Ansicht der Einwendungsführer stellt eine Ortsumgehung von Neubäu eine zwingende Maßnahme dar, allerdings besteht von ihrer Seite keine Einsicht und

auch kein Verständnis dafür, dass diese Umfahrung in der großräumigen „bauchigen Form“ im Süden von Neubäu folgen muss.

a) Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses ist die gewählte Trasse das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Es ist auch davon auszugehen, dass die im Eigentum des Einwendungsführers 0039 befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Einwendungsführer 0208 (Anmerkung: der Sohn des Einwendungsführers) verpachtet sind. Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 0039 erscheint daher bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person verpachtet wurde. Der Einwendungsführer 0039 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 0208 verfügt nach den Angaben im Einwendungsschriftsatz über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 30 ha, die sich aus Eigentums- und Pachtflächen zusammensetzen. Nähere Angaben zu den Pachtverhältnissen liegen uns zwar nicht vor, nachdem es sich beim Einwendungsführer 0208 um den Sohn des Einwendungsführers 0039 handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die vom Straßenbauvorhaben berührte Eigentumsfläche des Einwendungsführers 0039 einmal in das Eigentum des Einwendungsführers 0208 übergehen wird und daher von einem langfristigen Pachtverhältnis ausgegangen werden kann. Für die weiteren Betrachtungen wird außerdem angenommen, dass für die sonstigen im

Einwendungsschriftsatz nicht näher bezeichneten und vom Einwendungsführer 0208 bewirtschafteten Pachtflächen langfristige Pachtverträge bestehen.

Der dauerhafte Grundbedarf aus dem Einwendergrundstück Fl.-Nr. 308, Gemarkung Neubäu beläuft sich auf rd. 0,29 ha. Der dauerhafte Grundverlust aus den übrigen nicht näher bezeichneten Pachtflächen beläuft sich nach den Ausführungen im Einwendungsschriftsatz auf ca. 3 ha, so dass sich ein Flächenverlust von insgesamt rd. 3,3 ha ergibt.

Außerdem werden aus der angeführten Eigentumsfläche insgesamt 950 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen bleiben im Eigentum des Einwendungsführers und können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Inwieweit eine vorübergehende Inanspruchnahme von Pachtflächen erforderlich ist, bedürfte gesonderter Erhebungen, auf die aber verzichtet wird, da diese Flächen – wie vorstehend ausgeführt - nach Abschluss der Bauarbeiten dem Betrieb des Einwendungsführers 0208 wieder zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Flächenangaben ergibt sich somit ein Flächenverlust von 11,0 %. Dieser Flächenverlust belastet den Betrieb des Einwendungsführers sicherlich erheblich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt.

b) Eingriff in die Landschaft

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben sind und zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden können (Ordner 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.5 und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m. Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3), auf.

Wie vorstehend zu a) bereits ausgeführt, ist die gewählte Trasse das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Es werden unbestritten Biotopflächen überbaut und im Bereich des Hauser Baches auch ein hochwertiges Biotop durchschnitten, wobei allerdings die Beeinträchtigung des Biotops am Hauser Bach durch das weitgespannte Brückenbauwerk in ihrer Wirkung abgemildert werden kann. Es bleibt außerdem festzuhalten, dass mit jeder Ortsumgehungsvariante südlich von Neubäu Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ betroffen sind. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern lassen. Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange, wobei der Naturschutzbelang nur einen von mehreren gleichrangig zu beurteilenden Belangen darstellt, kann mit der gewählten Vorzugsvariante das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Die in den festgestellten Planunterlagen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die ebenfalls in den festgestellten Planunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt sind (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5, Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2) und auch in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen, tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaß-

nahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Hinsichtlich der untersuchten Varianten und der Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2 und 3.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

c) Lärmbelästigung

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 225 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmmindern- den Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 50 dB(A) am Tag und 44 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) nicht überschritten.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916,

BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Der vom Vorhabensträger durchgeführten Lärmberechnung liegt die Verkehrsprognose von Professor Dr.-Ing. Kurzak für das Prognosejahr 2025 zugrunde, die auch die im Einwendungsschriftsatz aufgeführten Einflüsse berücksichtigt.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.2.3) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.3 dieses Beschlusses, trifft die Aussage, dass mit Heranführung der Trasse an den Ortsteil Neubäu keine Wohngebiete berührt werden nicht zu. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt 3.2.2.3.3.6 dieses Beschlusses wird das Trennungsgebot des § 50 BImSchG verbunden mit dem Optimierungsgebot bezüglich der Verkehrslärmvorsorge durch die den festgestellten Planunterlagen zugrundeliegende Wahllinie 2 weitaus besser erfüllt als von der ortsnäheren Variante.

## II. Schreiben vom 19. Dezember 2011

Die in den beiden nahezu identischen Schreiben der Einwendungsführer 0039 und 0208 zu den Tekturunterlagen vom 24. Oktober 2011 vorgebrachten Einwendungen beziehen sich stichpunktartig auf:

- a) die Lärmbeeinträchtigung ihres Anwesens;
- b) die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft;
- c) den übermäßigen Landverbrauch;
- d) die durch das Vorhaben verursachten Schadstoffbelastungen;
- e) die Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes und
- f) die Zerstörung der Lebensqualität und den Wertverlust des Anwesens.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

- zu a) Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen der Einwendungsführer bisher nicht den Immissionen von einer überörtlichen Straße ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.4 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu c) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 verwiesen.
- zu b) Der Einwand bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft war bereits Bestandteil des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010, insoweit wird daher auf die vorstehenden Ausführungen zu b) dieses Schriftsatzes verwiesen.
- zu c) Der Flächenverbrauch und die Zerschneidungswirkungen der Wahllinien wurde entsprechend in die Abwägung mit eingestellt. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.
- Es wird nicht bestritten, dass für das Vorhaben in erheblichem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in landwirtschaftliche Flächen eingreift.
- zu d) Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

zu e) Die Frage der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde bereits im Rahmen der Behandlung der diesbezüglichen Einwendung im Einwendungsschriftsatz vom 11. März 2010 geprüft. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs kann demnach ausgeschlossen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu a) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 verwiesen.

zu f) Wie bereits zu vorstehender Ziffer a) ausgeführt, wird nicht verkannt, dass das Anwesen der Einwendungsführer bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Beeinträchtigungen ausgesetzt ist.

Das Anwesen wird durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht vom Ort abgeschnitten, da die Gemeindeverbindungsstraße Neubäu – Kohlschlag lediglich geringfügig verlegt und mittels eines Bauwerks unter der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 hindurchgeführt wird. Eine Verbindung nach Neubäu ist somit auf alle Fälle sichergestellt.

Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einem Wertverlust des Einwenderanwesens führen könnten. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere er-

klärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegt (vgl. vorstehende Ausführungen zu a) und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1 dieses Beschlusses). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.4.2.4 Rechtsanwälte B|L|T|S

Mandanten:

Einwendungsführer 0033

Einwendungsführer 0036

3.4.2.4.1 Einwendungsführer 0033

Der Einwendungsführer 0033, der auch von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertreten wird, ist aufgrund der vorgenommenen Planänderungen (vgl. Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlagen 14.1T, Blatt Nr. 2 und 14.2T) nicht mehr durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.4.2.1.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den mit Schriftsätzen vom 11 März 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 sowie vom 23. Dezember 2011 zu den geänderten Planunter-

lagen vom 24. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen wird - entsprechend der in den Schriftsätzen verwendeten Nummerierung - wie folgt Stellung genommen:

I. Schriftsatz vom 11. März 2010

1.

Die Planfeststellungsbehörde war und ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wurden in einem Raumordnungsverfahren 3 Varianten (vgl. Abbildung 1 in Ziffer 3.2.1) untersucht. Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 entsprach die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft). Die Varianten 1 und 2 entsprachen nur unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Für die Linienführung der Variante 1 wurde u.a. als Maßgabe festgelegt, dass die Trasse nach Querung des Hauser Baches zur Minderung der Windwurfgefährdung und zur Minimierung der Immissionsbelastungen des östlichen Wohngebietes von Neubäu in Richtung Waldweg nach Süden zu verschwenken war (vgl. Band 1: Unterlage 2T, Variante 1a). Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entsprach die Variante 2 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Stadt Roding den Nachweis erbrachte, dass die Variante 1 eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Die Stadt Roding hat daher ein städtebauliches Entwicklungsgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde als fachliche Ergänzung zum Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit der Varianten 1, 1a (optimierte Variante 1) und 2 mit der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Neubäu näher untersucht.

Das städtebauliche Entwicklungsgutachten kommt zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Ergebnis, dass sich aus städtebaulicher Sicht mit der Variante 2 die Siedlungsentwicklungen der Ortschaft Neubäu und die landschaftlichen Elemente mit den funktionalen Ansprüchen der überregionalen Erschließung am besten arrangieren lassen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung der Oberpfalz kam in seiner Gesamtbewertung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens zum Ergebnis, dass – auch wenn das Gutachten von einer sehr optimistischen Einschätzung der Einwohnerentwicklung und des hierdurch bedingten Bauflächenbedarfs ausgeht – aus städtebaulichen Erwägungen die weiter vom Ortskern entfernte Variante 2 befürwortet werden kann.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Linien 1a (modifizierte Linie 1, die den Anforderungen der Raumordnung entspricht), 2 und 3 näher untersucht. Aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind und die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter abschneidet. In die weiteren Betrachtungen wurden daher nur mehr die Varianten 1a und 2 mit einbezogen.

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Zu der im Einwendungsschriftsatz und auch in der Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 vom Einwendungsführer angesprochenen Veränderung der Geländestructur, die sich hier aufgrund der im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers vorhandenen topographischen Verhältnisse anbieten würde, hat der Vorhabensträger zwischenzeitlich zugesichert ohne rechtliche Verpflichtung entsprechende Geländemodellierungen vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die hierzu erforderlichen Grundstücksflächen auf freiwilliger Basis erworben werden können. Eventuelle Geländemodellierungen sind nicht Gegenstand der festgestellten Planfeststellungsunterlagen.

2.

a)

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwendungsführers bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 100 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses wurde dem Vorhabensträger die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{Stro}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 54 dB(A) am Tag und 48 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulasträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (59 dB(A) am Tag, 49 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten.

b)

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben sind und zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden können (Ordner 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.5 und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m. Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3), auf.

Wie vorstehend zu 1. bereits ausgeführt, ist die gewählte Trasse das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Es werden unbestritten Biotopflächen überbaut und im Bereich des Hauser Baches auch ein hochwertiges Biotop durchschnitten, wobei allerdings die Beeinträchtigung des Biotops am Hauser Bach durch das weitgespannte Brückenbauwerk in ihrer Wirkung abgemildert werden kann.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.3 ausgeführt ist ein Verlust von einzelnen Tieren der lokalen Haselmauspopulation, die keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden, zu unterstellen, weshalb trotz der Minimierung der Beeinträchtigungen und Verluste der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.4 dieses Beschlusses ausgeführt, kann die erforderliche Ausnahme u.a. deshalb erteilt werden, weil sich aus Sicht des strengen Artenschutzes keine zwingende Vorgabe für die Wahl einer der drei Planungsalternativen (1a, 2 und 3) ergibt. Alle drei Varianten sind im Sinne des strengen Artenschutzes vergleichbar und zulässig.

Der im Bereich des Kohlschlaggrabens vorgesehene Durchlass wird nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass die Unterquerung der Bundesstraße 85 durch Amphibien und Kleinsäuger ermöglicht wird.

Das FFH-Gebiet Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ liegt im weiteren Umfeld, aber mit einer Entfernung von mehr als 1 km bereits außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist ernstlich nicht zu besorgen und kann ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zu Bedenken ist außerdem, dass mit der geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 die bisher deutlich näher entlang des FFH-Gebietes verlaufende Bundesstraße 85 von diesem Gebiet abgerückt wird und daher die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen reduziert werden.

Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern lassen. Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange, wobei der Naturschutzbelang nur einen von mehreren gleichrangig zu beurteilenden Belangen darstellt, kann mit der gewählten Vorzugsvariante das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine

Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Die in den festgestellten Planunterlagen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, die ebenfalls in den festgestellten Planunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt sind (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5, Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2) und auch in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen, tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Hinsichtlich der untersuchten Varianten sowie der Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2 und 3.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

c)

Im Raumordnungsverfahren wurde ein 4-streifiger Ausbauquerschnitt untersucht, der dem nach dem derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen möglichen Endausbau entspricht. Gleichzeitig beinhaltet er jedoch die Möglichkeit eines Zwischenausbaus mit weniger Fahrstreifen. Entsprechend der prognostizierten Verkehrsbelastung käme für die Straßenkategorie A I entweder ein 2-streifiger Querschnitt RQ 10,5 aber auch ein 3-streifiger Querschnitt RQ 15,5 in Frage. Im Hinblick auf die fehlenden Überholsichtweiten und der Steigungsverhältnisse wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Querschnitt RQ 15,5 gewählt, der auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar ist.

d)

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

## II. Schriftsatz vom 23. Dezember 2011.

1.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu 1. des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 verwiesen.

Bezüglich der angezweifelte Zahlen der Verkehrsprognose ist festzuhalten, dass sich die Verkehrsbelastung auf der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 aufgrund der entfallenden Anschlussstelle Neubäu-Mitte und der damit entfallenden Auf- und Abfahrmöglichkeit von Fahrzeugen verringert hat. Am Gesamtverkehrsaufkommen ergeben sich hierdurch jedoch keine Änderungen, da der nunmehr nicht mehr über die Anschlussstelle Neubäu-Mitte abwickelbare Verkehr über die Anschlussstellen Neubäu-West sowie Neubäu-Ost und somit über die bestehende und abzustufende Bundesstraße 85 abgewickelt wird.

Wie bereits zu 1. des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 ausgeführt, ist aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind. Allerdings weist die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile auf. Die Variante 3 schneidet gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter ab.

Das Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung ist in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Zu den Unterstellungen, dass die Lärmmessungen „selbstverständlich auf ein zu vertragendes Maß heruntergerechnet wurden“ wird festgestellt, dass vom Vorhabensträger weder Messungen durchgeführt wurden noch Messungen vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand

der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.4 dieses Beschlusses). Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie vorstehend außerdem bereits ausgeführt weist die Wahllinie 2, die Grundlage der planfestgestellten Lösung ist, auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile auf.

Zu den sich bezüglich der Varianten 1a und 2 ergebenden städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten enthält der Planfeststellungsbeschluss in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.1 und 3.2.2.4 umfassende Ausführungen, auf die verwiesen wird.

2.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.b) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 wird verwiesen. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 12.1TA und 16TA) sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2, 3.2.4 und 3.2.5 dieses Beschlusses wird der pauschale Einwand, dass im Planfeststellungsverfahren der Ortsteil Kohlschlag behandelt werde „als wären hier weder die Umwelt noch die dort lebenden Menschen vorhanden“, entschieden zurückgewiesen.

Bezüglich der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die lokalen Haselmauspopulation wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.b) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.5.1.2.3 und 3.2.5.1.2.4 verwiesen. Die erforderliche Ausnahme kann somit erteilt werden.

3.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.a) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 verwiesen, demnach werden im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers sogar die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (59 dB(A) am Tag, 49 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten.

4.

Unter Berücksichtigung der vorstehend in den Ziffern 3.1 bis 3.4 im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

#### 3.4.2.4.2 Einwendungsführer 0036

Der Einwendungsführer 0036, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 sowie Unterlage 14.2T). Neben Eigentumsflächen sind auch Pachtflächen betroffen.

Der Einwendungsführer 0036 wird auch noch von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vertreten. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 3.4.2.1.9 dieses Beschlusses wird daher in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den mit Schriftsätzen vom 30. März 2010 und 23. Dezember 2011 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 16. Oktober 2009 und zu den geänderten Planunterlagen vom 24. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen, wird entsprechend der Nummerierung der Einwendungsschriftsätze wie folgt Stellung genommen:

##### A. Schriftsatz vom 30. März 2010

I.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 2 und 3 und Unterlage 14.2T) werden aus dem in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.-Nr. 286, Gemarkung Neubäu mit einer

Flächengröße von rd. 0,86 ha rd. 0,50 ha auf Dauer benötigt. Für die weiteren Betrachtungen wird die östlich der künftigen Straßentrasse verbleibende Fläche von rd. 0,36 ha als unwirtschaftliche Restfläche angesetzt.

Außerdem werden aus der Eigentumsfläche Fl.-Nr. 286, Gemarkung Neubäu 750 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchte Fläche bleibt im Eigentum des Einwendungsführers und kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie einleitend bereits ausgeführt, werden durch das geplante Bauvorhaben neben der Eigentumsfläche auch Pachtflächen des Einwendungsführers in einem Umfang von rd. 1,25 ha beansprucht. Bezieht man in die weiteren Betrachtungen die aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 215/1 (300 m<sup>2</sup>), 219 (8.102 m<sup>2</sup>) und 288/10 (845 m<sup>2</sup>), jeweils Gemarkung Neubäu verbleibenden Fläche in einem Umfang von insgesamt von rd. 0,93 ha als unwirtschaftliche Restflächen mit ein, so ergibt sich hinsichtlich der Pachtflächen ein dauerhafter Flächenverlust von rd. 2,18 ha. Außerdem werden rd. 0,23 ha während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchten Flächen können allerdings nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den vorübergehend beanspruchten Eigentumsflächen wird hingewiesen.

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen, Umwege etc.) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Auf die Ausführungen zu Ziffer II. 2. des Einwendungsschriftsatzes vom 23. Dezember 2011 wird verwiesen.

II.

1.

Die Planfeststellungsbehörde war und ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wurden in einem Raumordnungsverfahren 3 Varianten (vgl. Abbildung 1 in Ziffer 3.2.1) untersucht. Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 entsprach die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft). Die Varianten 1 und 2 entsprachen nur unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Für die Linienführung der Variante 1 wurde u.a. als Maßgabe festgelegt, dass die Trasse nach Querung des Hauser Baches zur Minderung der Windwurfgefährdung und zur Minimierung der Immissionsbelastungen des östlichen Wohngebietes von Neubäu in Richtung Waldweg nach Süden zu verschwenken war (vgl. Band 1: Unterlage 2T, Variante 1a). Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entsprach die Variante 2 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Stadt Roding den Nachweis erbrachte, dass die Variante 1 eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Die Stadt Roding hat daher ein städtebauliches Entwicklungsgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde als fachliche Ergänzung zum Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit der Varianten 1, 1a (optimierte Variante 1) und 2 mit der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Neubäu näher untersucht.

Das städtebauliche Entwicklungsgutachten kommt zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Ergebnis, dass sich aus städtebaulicher Sicht mit der Variante 2 die Siedlungsentwicklungen der Ortschaft Neubäu und die landschaftlichen Elemente mit den funktionalen Ansprüchen der überregionalen Erschließung am besten arrangieren lassen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung der Oberpfalz kam in seiner Gesamtbewertung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens zum Ergebnis, dass – auch wenn das Gutachten von einer sehr optimistischen Einschätzung der Einwohnerentwicklung und des hierdurch bedingten Bauflächenbedarfs ausgeht – aus städtebaulichen Erwägungen die weiter vom Ortskern entfernte Variante 2 befürwortet werden kann.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Linien 1a (modifizierte Linie 1, die den Anforderungen der Raumordnung entspricht), 2 und 3 näher untersucht. Aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind und die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter abschneidet. In die weiteren Betrachtungen wurden daher nur mehr die Varianten 1a und 2 mit einbezogen.

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Zu der im Einwendungsschriftsatz angesprochenen Veränderung der Geländestruktur, die sich aufgrund der vorhandenen topographischen Verhältnisse anbieten würde, ist festzustellen, dass die geforderten Geländemodellierungen mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden können. Der Vorhabensträger hat zwischenzeitlich jedoch zugesichert, ohne rechtliche Verpflichtung, entsprechende Geländemodellierungen vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die hierzu erforderlichen Grundstücksflächen auf freiwilliger Basis erworben werden können. Eventuelle Geländemodellierungen sind nicht Gegenstand der festgestellten Planfeststellungsunterlagen.

2.

a)

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwendungsführers bisher keinen von einer überörtlichen Straße ausgehenden Immissionen ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.1 und 3.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rd. 210 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht, einen lärmindernden Belag für die Straßenoberfläche zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 51 dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)) nicht überschritten und an allen Immissionsorten die für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) eingehalten. Festzuhalten bleibt auch, dass selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden - Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. vorstehende Ziffer 3.2.4.1.3), die zulässigen Grenzwerte auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten werden.

b)

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan um-

fassend beschrieben sind und zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden können (Ordner 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 4.5 und Unterlage 12.2TA, Blatt Nrn. 1 und 2 i.V.m. Unterlage 12.2TA, Blatt Nr. 3), auf.

Wie vorstehend zu 1. bereits ausgeführt, ist die gewählte Trasse das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Es werden unbestritten Biotopflächen überbaut und im Bereich des Hauser Baches auch ein hochwertiges Biotop durchschnitten, wobei allerdings die Beeinträchtigung des Biotops am Hauser Bach durch das weitgespannte Brückenbauwerk in ihrer Wirkung abgemildert werden kann.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.3 ausgeführt ist ein Verlust von einzelnen Tieren der lokalen Haselmauspopulation, die keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden, zu unterstellen, weshalb trotz der Minimierung der Beeinträchtigungen und Verluste der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.4 dieses Beschlusses ausgeführt, kann die erforderliche Ausnahme u.a. deshalb erteilt werden, weil sich aus Sicht des strengen Artenschutzes keine zwingende Vorgabe für die Wahl einer der drei Planungsalternativen (1a, 2 und 3) ergibt. Alle drei Varianten sind im Sinne des strengen Artenschutzes vergleichbar und zulässig.

Der im Bereich des Kohlschlaggrabens vorgesehene Durchlass wird nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass die Unterquerung der Bundesstraße 85 durch Amphibien und Kleinsäuger ermöglicht wird.

Das FFH-Gebiet Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ liegt im weiteren Umfeld, aber mit einer Entfernung von mehr als 1 km bereits außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6740-301: „Neubäuer Weiher“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist ernstlich nicht zu besorgen und kann ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zu Bedenken ist außerdem, dass mit der geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 die bisher deutlich näher entlang des FFH-Gebietes verlaufende Bundesstraße 85 von diesem Gebiet abgerückt wird und daher die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen reduziert werden.

Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern lassen. Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange, wobei der Naturschutzbelang nur einen von mehreren gleichrangig zu

beurteilenden Belangen darstellt, kann mit der gewählten Vorzugsvariante das verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses näher beschriebene Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Die in den festgestellten Planunterlagen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die ebenfalls in den festgestellten Planunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt sind (Band 2: Unterlage 12.1TA, Kapitel 5, Unterlage 12.3TA, Blatt Nrn. 1 und 2) und auch in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff stehen, tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Hinsichtlich der untersuchten Varianten sowie der Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.2 und 3.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

c)

Im Raumordnungsverfahren wurde ein 4-streifiger Ausbauquerschnitt untersucht, der dem nach dem derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen möglichen Endausbau entspricht. Gleichzeitig beinhaltet er jedoch die Möglichkeit eines Zwischenausbaus mit weniger Fahrstreifen. Entsprechend der prognostizierten Verkehrsbelastung käme für die Straßenkategorie A I entweder ein 2-streifiger Querschnitt RQ 10,5 aber auch ein 3-streifiger Querschnitt RQ 15,5 in Frage. Im Hinblick auf die fehlenden Überholsichtweiten und der Steigungsverhältnisse wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Querschnitt RQ 15,5 gewählt, der auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar ist.

d)

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

e)

Der Einwendungsschriftsatz enthält zwar keine näheren Angaben zu dem angeblich zu schmal geplanten „Flurgäßchen“; unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 bis 5; Unterlage 14.2T) sind die Fahrbahnbreiten der neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Befestigung der Wege und der Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005) geplant, so dass diese Wege uneingeschränkt von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Bezüglich der Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 verwiesen.

B. Schriftsatz vom 23. Dezember 2011.

I. sowie

II.

1.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden und umfassenden Ausführungen zu A. I. und A. II. 1. verwiesen.

2.

Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da dies für das Bauvorhaben erforderlich und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen lassen sich daher nicht immer vermeiden.

Das Vorhaben beansprucht unbestritten in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im vorliegenden Fall hat sich der durch die Tekturplanung vom 24. Oktober 2011 für den Einwendungsführer ergebende Flächenmehrbedarf von 70 m<sup>2</sup> durch die Absen-

kung der Straßentrasse ergeben, die vorgenommen wurde, um den Forderungen der Bewohner von Kohlschlag auf besseren Lärmschutz entgegen zu kommen.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst ca. 34 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich aus ca. 8,3 ha Eigentums- und 25,7 ha Pachtflächen zusammensetzen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.4.2.1.9 dieses Beschlusses). Entsprechend dem Mehrfachantrag 2012 ist nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 32,13 ha angegeben. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass es sich nur bei einem Teil der Pachtflächen um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse handelt. Für einen Teil der Flächen wäre näher zu prüfen inwieweit die bestehenden Pachtverhältnisse überhaupt eine ausreichende Existenzgrundlage darstellen.

Der Gesamtverlust an Eigentums- und Pachtflächen ohne und mit Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen beläuft sich entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu A. I. auf rd. 1,75 ha (0,50 ha + 1,25 ha) bzw. rd. 3,04 ha (0,86 ha + 2,18 ha). Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer aktuell insgesamt bewirtschafteten Fläche von 32,13 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 5,4 % bzw. 9,5 %.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen kann nicht verzichtet werden, da sie für die Bundesstraßentrasse, die beidseits der Bundesstraße 85 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlichen Parallelwege, die erforderliche Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Neubäu – Kohlschlag und die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A2 benötigt werden. Sie ist unserer Ansicht nach in der Abwägung der widerstreitenden Belange sogar dann gerechtfertigt, wenn man zu Gunsten des Einwendungsführers von einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs ausgeht. Die eingewandte Existenzgefährdung kann nicht von vornherein verneint werden, da die für den Bau der Ortsumfahrung Neubäu erforderliche Grundinanspruchnahme die vorstehend von der Rechtsprechung angenommene Grenze von 5 % übersteigt, die ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel verkraften kann.

Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei

den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham hat die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers über den Umfang der einzelnen Produktionsverfahren anhand von Deckungsbeitrags- und Festkostenwerten vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe abgeschätzt. Bei den Prämien und Ausgleichszahlungen (Betriebsprämie, Ausgleichszulage, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) wurde mit den betriebsbezogenen Geldbeträgen des Kalenderjahres 2011 kalkuliert. Aus diesen Daten errechnet sich ein Gewinn von 11.518 €. Der Einwendungsführer ist ledig und lebt mit seiner Mutter alleine auf dem Anwesen. Die Ausgaben für Lebenshaltung incl. Altenteiler, private Steuern und Versicherungen werden pro Person und Jahr auf knapp 10.000 € geschätzt (Zahlen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Einkommensverwendung in privaten Haushalten). Die Kalkulation ergibt eine Eigenkapitalbildung von ca. 1.500 €, die sich bei einem Flächenentzug entsprechend reduziert. Bei einem Flächenabzug von 2,3 ha verringert sich der Gewinn bzw. die Eigenkapitalbildung lediglich um ca. 500 €.

Eine gegebene langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes ist gemäß einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.10.1990 (Az. 4 C 25.90) danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für Substanzerhaltung und Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Im Bayerischen Agrarbericht ist für einen existenzfähigen Betrieb eine notwendige Eigenkapitalbildung von ca. 8.000 € genannt. Der Betrieb des Einwendungsführers erreicht diesen Wert weder vor noch nach dem Flächenentzug. So gesehen erfüllt er die Kriterien eines langfristig existenzfähigen Betriebes vor und nach dem Flächenentzug nicht. Der strassenbaubedingte Flächenentzug führt also keine Existenzgefährdung herbei.

Nicht verkannt wird dabei, dass der Betrieb unter Außerachtlassung betriebswirtschaftlicher Faktoren geeignet sein kann, dem Einwendungsführer eine – möglicherweise nur bescheidenen Ansprüchen genügende – Lebensgrundlage bis zum Eintritt in das Rentenalter zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2010, Az. 9A 13/08). Auch die Annahme einer derartigen „eingeschränkten Existenzfähigkeit“ steht vorliegend unter Gewichtung der jeweiligen Belange dem Planvorhaben nicht entgegen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkur-

rierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2, näher erläutert.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabensträger jedoch bereits zugesagt, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung nachhaltig um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3 darf verwiesen werden.

Die Lage der jeweiligen Kompensationsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Kompensationsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Bei der Situierung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger auf die Belange der Eigentümer und Betriebe auch unter Würdigung der agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. So wurden die Kompensationsflächen vorrangig in solchen Bereichen geplant, in denen eine geringe landwirtschaftliche Nutzungseignung gegeben ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die im Einwendungsschriftsatz angeführten Biotopflächen wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten im Gelände als bereits vorhandene Biotopflächen festgestellt und so in die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne mit aufgenommen. Sie befinden sich in oder am Rand der landwirtschaftlichen Flur und sind durch die aktuelle Form der Landnutzung entstanden. Es handelt sich somit nicht um geplante Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend in den Ziffern 3.1 bis 3.4 im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie

der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.b) des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 wird verwiesen. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 12.1TA und 16TA) sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2, 3.2.4 und 3.2.5 dieses Beschlusses wird der pauschale Einwand, dass im Planfeststellungsverfahren der Ortsteil Kohlschlag behandelt werde „als wären hier weder die Umwelt noch die dort lebenden Menschen vorhanden“, entschieden zurückgewiesen.

Bezüglich der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die lokalen Haselmauspopulation wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.b) des Einwendungsschriftsatzes vom 11. März 2010 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.5.1.2.3 und 3.2.5.1.2.4 verwiesen. Die erforderliche Ausnahme kann somit erteilt werden.

4.

Wie bereits zu 1. des Einwendungsschriftsatzes vom 30. März 2010 ausgeführt, ist aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind. Allerdings weist die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile auf. Die Variante 3 schneidet gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter ab.

Das Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung ist in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Zu den Unterstellungen, dass die Lärmmessungen „selbstverständlich auf ein zu vertragendes Maß heruntergerechnet wurden“ wird festgestellt, dass vom Vorhabensträger weder Messungen durchgeführt wurden noch Messungen vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen sind. Die Immissionsbe-

rechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.4 dieses Beschlusses). Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie vorstehend außerdem bereits ausgeführt weist die Wahllinie 2, die Grundlage der planfestgestellten Lösung ist, auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile auf.

Zu den sich bezüglich der Varianten 1a und 2 ergebenden städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten enthält der Planfeststellungsbeschluss in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.1 und 3.2.2.4 umfassende Ausführungen, auf die verwiesen wird.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht

mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 18. April 2012 wird verwiesen.

3.4.2.5 Rechtsanwalts- Fachanwalts- Kanzlei Franz-Peter Hunger

Mandant:

Einwendungsführer 0063

Der Einwendungsführer 0063 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2T).

Die im Schriftsatz vom 19. Dezember 2011 erhobenen Einwendungen bezogen sich auf die Tekturplanunterlagen vom 24. Oktober 2011. Zu den Panunterlagen vom 16. Oktober 2009 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass nicht die Tekturunterlagen betreffende Einwendungen unter Hinweis auf § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG ausgeschlossen sind, soweit nicht allein schon aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Lärmschutz) ein entsprechender Rechtsanspruch besteht. Auf diesen Sachverhalt wurde der Einwendungsführer in der Erörterungsverhandlung am 19. April 2012 hingewiesen und von Seiten des Rechtsvertreters des Einwendungsführers erklärt, dass dieser Sachverhalt bekannt ist.

Unabhängig davon wird zu den im Schriftsatz vom 19. Dezember 2011 erhobenen Einwendungen entsprechend der dort verwendeten Nummerierung folgendes festgestellt:

I.

Aus dem Grundstück Fl.-Nr. 191, Gemarkung Neubäu werden 100 m<sup>2</sup> für den Bau der Anschlussstelle Neubäu-West (Anschluss bestehende Bundesstraße 85 – Pfar-  
rer-Müllbauer-Straße) und 240 m<sup>2</sup> für landschaftspflegerische Maßnahmen, im vorlie-  
genden Fall für einen aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Streifen zur  
Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Schaffung einer neuen Leitli-  
nie bzw. Wanderachse, benötigt. Diese Fläche ist in den festgestellten Planunterla-  
gen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1) entsprechend farblich und somit klar er-  
kennbar gekennzeichnet.

Aus dem Grundstück Fl.-Nr. 174, Gemarkung Neubäu werden 3.940 m<sup>2</sup> für den Bau  
der Ortsumgehung Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 und die beidseitig der  
Bundesstraße 85 vorgesehenen und zur Erschließung der angrenzenden Grundstü-  
cke erforderlichen Parallelwege sowie 30 m<sup>2</sup> für landschaftspflegerische Maßnahmen  
(im Bereich der Einmündung des Einsiedler Weges in den neuen Parallelweg) benö-  
tigt. Die für die landschaftspflegerische Maßnahme erforderliche Fläche ist in den  
festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1) entsprechend  
farblich gekennzeichnet. Aufgrund der geringen Flächengröße und des etwas unge-  
wöhnlichen Zuschnitts des Grundstücks ist diese Fläche (ca. bei Bau-km 0+835) tat-  
sächlich nur schwer erkennbar.

Außerdem werden aus der Eigentumsfläche Fl.-Nrn. 174, Gemarkung Neubäu insge-  
samt 1.190 m<sup>2</sup> während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen.  
Diese vorübergehend beanspruchten Flächen bleiben im Eigentum des Einwen-  
dungsführers und können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich  
genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlus-  
ses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in  
diesem Zusammenhang verwiesen.

II.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1T,  
Blatt-Nrn. 1 bis 5) wird das vorhandene Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von  
Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Das nach den aktuellen Regeln  
der Technik bemessene nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfest-  
stellungsbehörde geeignet die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutz-  
ten Grundstücke sowie der einzelnen Anwesen sicherzustellen. Das im Bereich der  
Anschlussstelle Neubäu-West erforderliche Unterführungsbauwerk mit einer lichten  
Höhe von  $\geq 4,50$  m ist auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die z.B. wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabens-träger insgesamt durch entsprechende Querungsmöglichkeiten sowie Parallel- oder Ersatzwege Nachteile durch Umwege so gering als möglich gehalten hat, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde war und ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wurden in einem Raumordnungsverfahren 3 Varianten (vgl. Abbildung 1 in Ziffer 3.2.1) untersucht. Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 entsprach die Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft). Die Varianten 1 und 2 entsprachen nur unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Für die Linienführung der Variante 1 wurde u.a. als Maßgabe festgelegt, dass die Trasse nach Querung des Hauser Baches zur Minderung der Windwurfgefährdung und zur Minimierung der Immissionsbelastungen des östlichen Wohngebietes von Neubäu in Richtung Waldweg nach Süden zu verschwenken war (vgl. Band 1: Unterlage 2T, Variante 1a). Entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung entsprach die Variante 2 nur dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Stadt Roding den Nachweis erbrachte, dass die Variante 1 eine angemessene organische Siedlungsentwicklung des Ortes Neubäu nicht zulässt.

Die Stadt Roding hat daher ein städtebauliches Entwicklungsgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde als fachliche Ergänzung zum Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Beurteilung die Raumverträglichkeit der Varianten 1, 1a (optimierte Variante 1) und 2 mit der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Ortschaft Neubäu näher untersucht.

Das städtebauliche Entwicklungsgutachten kommt zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren - Ergebnis, dass sich aus städtebaulicher Sicht mit der Variante 2 die Siedlungsentwicklungen der Ortschaft Neubäu und die landschaftlichen Elemente mit den funktionalen Ansprüchen der überregionalen Erschließung am besten arrangieren lassen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Sachgebiet 34 (Städtebau) der Regierung der Oberpfalz kam in seiner Gesamtbewertung des städtebaulichen Entwicklungsgutachtens zum Ergebnis, dass – auch wenn das Gutachten von einer sehr optimistischen Einschätzung der Einwohnerentwicklung und des hierdurch bedingten Bauflächenbedarfs ausgeht – aus städtebaulichen Erwägungen die weiter vom Ortskern entfernte Variante 2 befürwortet werden kann.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Linien 1a (modifizierte Linie 1, die den Anforderungen der Raumordnung entspricht), 2 und 3 näher untersucht. Aufgrund des Ergebnisses der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.3.2 dargestellten tabellarischen Auswertung der wesentlichen Auswirkungen der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass die Varianten 1a und 2 nahezu vergleichbar sind und die Variante 3 gegenüber den beiden anderen Varianten wesentlich schlechter abschneidet. In die weiteren Betrachtungen wurden daher nur mehr die Varianten 1a und 2 mit einbezogen.

Zur gestellten Frage, inwieweit eine Alternativplanung durch den Staatswald ins Auge gefasst wurde um Grundstücke von Privatleuten zu schonen, ist festzustellen, dass - wie einleitend bereits ausgeführt - die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet ist jede von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und

umfassend zu prüfen. Unabhängig davon ist in der nachfolgenden Abbildung 4 eine mögliche Alternativtrasse (rote Linie) durch den Staatsforst (dunkelgrüne Flächen) dargestellt. Es mag zwar zutreffen, dass mit einer solchen Lösung der Eingriff in Grundstücke Dritter minimiert werden kann, insgesamt gesehen sind aber der immense Flächenverbrauch und die mit dieser Alternative verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vertretbar und begründbar. Insbesondere auch deshalb, weil - entsprechend dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juli 2002 - bereits die wesentlich kürzere Variante 3 nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprach (größter Eingriff in das Wasserschutzgebiet, vermeidbarer Flächenverbrauch, vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft).

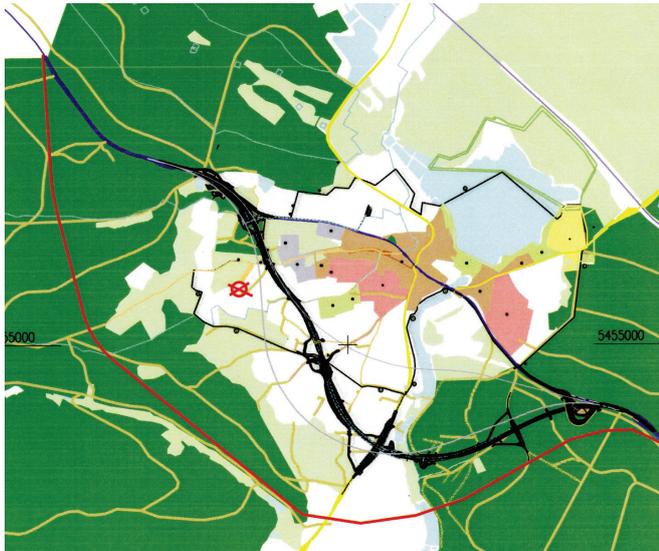


Abbildung 4: Alternativplanung durch den Staatsforst

Als Ergebnis der näheren Variantenuntersuchung, zu dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 dieses Beschlusses nähere Ausführungen enthält, bleibt festzuhalten, dass die Wahllinie 2 sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Neubäu wie auch in Bezug auf das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG und die Verkehrslärmauswirkungen gegenüber der Variante 1a Vorteile aufweist.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Planungsüberlegungen vorgenommen hat. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

III. und IV.

Grundlage der Lärmberechnung bildet die von Professor Dr.-Ing Kurzak, einem auch von den Gerichten anerkannten Gutachter, erstellte Verkehrsprognose für das Jahr

2025. Diese Verkehrsprognose ergibt sich aus Hochrechnungen und beruht auf Verkehrszählungen und der allgemeinen Verkehrsentwicklung der bundesweiten Verkehrsstatistik unter Berücksichtigung der baubedingten Änderungen im Straßennetz. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe ersichtlich, die die Annahme des Einwendungsführers, dass im Bereich seines Anwesens mit einer weitaus höheren Verkehrsbelastung gerechnet werden müsste, rechtfertigen.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von > 200 m zur geplanten Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses wurde dem Vorhabensträger die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von maximal 50 dB(A) am Tag und 44 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)) nicht überschritten und an allen Immissionsorten die für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte (tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)) eingehalten. Festzuhalten bleibt auch, dass selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden - Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. vorstehende Ziffer 3.2.4.1.3), die zulässigen Grenzwerte auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten werden.

Nachdem im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen daher nicht zu befürchten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.3 ist nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte

te der 22. BImSchV an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Anwesen erreicht bzw. überschritten werden. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher ebenfalls nicht zu rechnen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 19. April 2012 wird verwiesen.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 bis 7 sowie Unterlage 14.2T) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öf-

fentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2 bis 3.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem Bau der Ortsumgehung von Neubäu im Zuge der Bundesstraße 85 angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verkehrsqualität und der Minimierung der Emissionen auf das vorhandene Umfeld kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur Auslegung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

dem Markt Bruck i.d.OPf.

Rathausstraße 7

93436 Bruck i.d.OPf.

der Stadt Roding

Schulstraße 15

93426 Roding

der Gemeinde Walderbach  
Franz-Xaver-Witt-Straße 2  
93194 Walderbach

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 28. März 2013

---

Baierl  
Oberregierungsrat